

Thurgauer Beiträge zur Geschichte
Band 152 für das Jahr 2015 (1)
Herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons Thurgau

Markus Brühlmeier, Verena Rothenbühler, André Salathé, Walter Strasser

Im Tobel der Busse

Komturei und Strafanstalt Tobel 1226–2014

Verlag des Historischen Vereins des Kantons Thurgau

Buchumschlag von Urs Stuber, unter Verwendung von
Abbildung 23.

Redaktion: Nathalie Kolb Beck (Beitrag Brühlmeier),
André Salathé (Beitrag Rothenbühler)

Druck: galledia frauenfeld ag

© 2015, Verlag des Historischen Vereins des Kantons Thurgau, Frauenfeld

ISBN 978-3-9524186-1-1

Der Verlag des Historischen Vereins des Kantons Thurgau
und die Stiftung Komturei Tobel danken für grosszügige
Unterstützung:

- Kanton Thurgau, Lotteriefonds
- Dr. Heinrich-Mezger-Stiftung, Weinfelden
- TKB Jubiläumsstiftung, Weinfelden
- Thurgauische Kulturstiftung Ottoberg
- Giacun Valaulta, Märstetten

Inhaltsverzeichnis

	André Salathé, Walter Strasser	35	4.3	Der Kern der Güter stammt aus Besitzungen der Grafen von Toggenburg
9	Das Loch im Tobel	36	4.4	Von der St.Galler zur Tobler Grundherrschaft
	Markus Brühlmeier	36	4.5	Jeder Erwerb ein komplexes Geschäft – Die Kirche in Wängi
		37	4.6	Verdichten der Herrschaft – Die niedere Gerichtsbarkeit in Märwil
15	Zwischen Heitersheim und Malta.	37	4.7	Viele Details müssen geregelt sein – Die Verwaltung der Leibeigenen
	Die Johanniterkomturei Tobel 1226–1809	37	4.8	Die Herrschaft Tobel im Überblick, 16. bis zum 18. Jahrhundert
17	1 Einleitung			
17	1.1 Überblick			
18	1.2 Das Archiv der Komturei			
19	1.3 Die Grundherrschaft prägt den Thurgau			
22	2 Die Gründung der Komturei Tobel 1226/1228			
22	2.1 Einige quellenkritische Bemerkungen zum Voraus			
23	2.2 Die Stiftung aus Sicht des Chronisten des Klosters St.Gallen			
24	2.3 Der Stiftungsvorgang aufgrund der Schlichtungsurkunde von 1228			
24	2.4 Die Hintergründe zur Stiftung der Komturei Tobel			
26	2.5 Strategien zu Herrschaftssicherung: Chronik, Malerei, Memoria			
28	3 Johanniterorden – Malteserorden			
28	3.1 Die Entstehung des Johanniterordens			
28	3.2 Die Stellung Tobels in der Organisation des Ordens			
30	3.3 Das Auf und Ab des Johanniterordens			
32	4 Der Aufbau der Herrschaft Tobel			
32	4.1 Wie war eine Grundherrschaft aufgebaut?			
35	4.2 Die Anfänge des Herrschaftsgebiets 1226/1228			
		42	5 Die Baugeschichte der Komturei	
		42	5.1	Die Johanniterkirche und die Komturei von den Anfängen bis 1744
		43	5.2	Der Neubau von Johann Caspar Bagnato 1744/47
		47	6 Der Betrieb und die Verwaltung der Komturei	
		47	6.1	Die Komturei vor der Reformation
		47	6.2	Weltlicher Rittersitz – Die Stellung der Komture nach der Reformation
		49	6.3	More Helvetico – Die Situation der eidgenössischen Komture
		50	6.4	Statthalter verwalten die Komturei
		54	6.5	Die Exklave Herten bei Frauenfeld
		56	7 Die religiöse Spaltung prägt die Herrschaft Tobel	
		56	7.1	Die Rolle der Bauern in der Reformation
		56	7.2	Die Bussnanger Bauern kämpfen für ihre Jenseitsvorsorge
		57	7.3	Die Reformation in der Komturei Tobel, 1525–1531
		59	7.4	Die Rekatholisierung des Thurgaus nach 1531
		62	7.5	Das Verhältnis der beiden Glaubensparteien im 17. Jahrhundert

63	7.6	Schwierige Koexistenz – Reformierte und Katholiken in Bussnang	112	6	Die pragmatische Lösung von 1856
67	7.7	Die Kirche in Affeltrangen wird 1696 paritätisch	114	7	Ein neues Haftsystem erscheint am Horizont
68	7.8	Zwischen den Fronten – Der Villmergerkrieg 1712	120	8	Die Straf- und Verwahranstalt Tobel im 20. Jahrhundert
71	7.9	Sonderstellung der Komturei – Der Landfrieden ändert nicht viel	133	9	Anstaltsleben
72	7.10	Wuppenau und Schönholzerswilen kümmern sich selbst um ihre Kirche	133	9.1	Der Eintritt
			140	9.2	Der Tagesablauf
			143	9.3	Die Gefangenearbeit
74	8	Das Ende der Komturei	154	9.4	Das Pekulium
74	8.1	Das Herrschaftssystem wird in Frage gestellt	159	9.5	Die Disziplinarstrafen
76	8.2	Die Komturei Tobel geht in den Besitz des Kantons Thurgau über	164	9.6	Die Ernährung
			172	9.7	Die religiöse Unterweisung
			181	9.8	Die Entlassung
			183	9.9	Der Tod
			188	9.10	Das Personal
			195	9.11	Die Klientel
		Verena Rothenbühler	200		Schluss
79		Hinter Schloss und Riegel. Die Strafanstalt Tobel 1811–1973	203		Anhang
81		Einleitung	205		Nicht publizierte Quellen
86	1	Die Freiheitsstrafe rückt ins Zentrum des Strafens	206		Publizierte Quellen und Literatur
88	2	Wohin mit den Sträflingen?	218		Tabellenverzeichnis
94	3	Die Gründung der Zucht- und Arbeitsanstalt Tobel 1811	219		Abbildungsverzeichnis
101	4	Die Reform des Strafvollzugs 1836	221		Abkürzungsverzeichnis
107	5	Die Reform scheitert	222		Autoren

André Salathé, Walter Strasser

Das Loch im Tobel

Ein Tobel ist ein Tobel. V-förmig, tief, lang, düster und feucht. Und schrecklich anziehend. Man will dort hin – und dann sofort wieder weg. Es mag in welche Himmelsrichtung auch immer verlaufen: sonnig ist es nie. Obwohl man den Himmel doch immer erahnt. Mitunter ist es sogar lauschig, das Tobel; aber dann ist es gleich wieder steil und wild.

Ein Loch ist ein Loch. In jedem Fall furchterregend und faszinierend. Ob es nach oben abgeht oder horizontal oder nach unten: man muss hineinsehen – und sieht doch fast nichts. Hört nur immer etwas: ein Fauchen – das Ungeheuer, ein Buuh-en – der Bölimaa, ein Stöhnen – der Missetäter.

Wo das Loch im Tobel liegt, bleibt die Faszination weg – denn das ist zu viel.

Das Loch wurde 1811 nach Tobel verlegt. Damals fiel die Komturei dem jungen, armen Kanton in den Schoß – wie vom Himmel her kommend. Vorher befand sich das Loch in Frauenfeld: im Schloss. Der Kanton nahm das Geschenk mit Handkuss; endlich besass er ein Finanzvermögen: Gebäulichkeiten, Ländereien. So dass Finanzkommission und Justiz- und Polizeikommission frohlockten. Weil damals das Finanzloch gross – zu gross – und das Strafloch klein – zu klein – war. Und von Jahr zu Jahr grösser bzw. kleiner wurden. Denn die 1803 gegründete «Polizeywache» ortete immer mehr Missetäter und brachte sie ein. Wird man nur erst einmal darauf aufmerksam, so gewahrt man immer mehr, die ins Loch gehören, verwahrt werden müssen: Vagabunden, Deserteure, Huren, Hehler, Diebe, Faule, Arme, Tolle. Also ab nach Tobel mit ihnen!

Was hier folgt, beschreibt Verena Rothenbühler in ihrem Beitrag. Was voranging Markus Brühlmeier. Wie es nach 1973 weiterging der Rest dieser Einleitung:

Anfang der 1960er-Jahre veränderte sich die Welt wieder einmal grundlegend; 1968 kulminierte der Prozess. Jetzt stand vieles in Frage: auch die Psychiat-

rie, auch der Strafvollzug, auch die Schulen. Auch im Thurgau: in Münsterlingen, in Kalchrain. Auch in Tobel. Doch lagen hier die Dinge anders als dort: Denn als man endlich offenen Auges in das Loch hineinsah, war man schockiert – und hob die Anstalt kurzerhand auf; zu reformieren gab es da nichts mehr. Nur noch abzubrechen, was man – aus welchen Gründen auch immer, wahrscheinlich aus Scham – bald einmal tat. Was aus den Augen ist, ist aus dem Sinn ...

Die Heil- und Pflegeanstalt Münsterlingen wurde reformiert und wechselte dabei von der «anderen», von der «Seeseite», auf diese Seite: Es wurden Tore geöffnet und Wege angelegt, bestehende Häuser renoviert und neue Häuser gebaut, auch ein Gemeinschaftszentrum. In Kalchrain etwas Ähnliches. Und plötzlich waren die Euphemismen weg.

Nicht so in Tobel. Weil wegen der Aufhebung der Anstalt keine Reform mehr vonstatten ging, blieb das negative Bild vom Ort, das sich bis dahin eingepreßt hatte, in den Thurgauer Köpfen hängen: feucht, kalt, dunkel – ein für allemal ein Unort. Abgesehen davon, dass ein Tobel ein Tobel bleibt, da ist kaum etwas dagegen zu machen.

Was war mit einem solchen Ort anzufangen? Denn es gab ihn ja trotzdem! Und es gab Gebäulichkeiten dort, darunter sogar einen Bagnato-Bau – wenn auch nicht den besten!

Was etwas abwarf – dem nahm man sich zuerst an: der Domäne. Man erstellte ein Gesamtkonzept der Domänen und Gutsbetriebe im Thurgau und siedelte den Gutsbetrieb in Tobel in die «Untere Mühle» um (1983–1984), zumal am bisherigen Standort vor den Toren der Strafanstalt rechtzeitig eine Scheue abgebrannt war.

Damit standen die Gebäude der historischen Anlage allein und verlassen im Tobel. Ein Schandfleck. Also, wie gesagt, Abbruch dreier Trakte – als ob man nichts Dringenderes zu tun gehabt hätte.

1978 wurde das Dornröschen wachgeküsst. Allerdings in Ittingen, nicht in Tobel. Der Märchenprinz hiess Felix,

und dementsprechend ging es dort jetzt zu und her. «Erhalten und beleben» hiess das Motto, und so ward das Märchenkloster nach und nach zugänglich und bekannt: kantonal, national, international. Viel Innovation, viel Restaurierung – und nicht ganz ohne restaurative Züge: z. B. der Wiederaufbau von Mönchszellen.

Dank kantonalen Finanzspritzen zweifellos ein Erfolg. Vermutlich, weil sich die Verantwortlichen um Felix mit dem Ort vertieft auseinandersetzen, und zwar mit allen Phasen seiner Geschichte. Das alles sollte sichtbar, erlebbar bleiben.

Man neigt dazu, Erfolge übertragen zu wollen; daran zu glauben, was hier gelungen sei, gelinge auch dort; das ist menschlich. Doch nur weil ein bereits bestehendes Kunstmuseum des Kantons in der Kartause eine neue Bleibe gefunden hat, findet ein neu zu gründendes Museum für Bauern- und Dorfkultur seinen Ort noch lange nicht in einer ehemaligen Komturei, auch wenn man die Strafanstaltszeit noch so verdrängt und die Komtureizeit noch so restaurieren will – zum Beispiel, indem man den abgerissenen Flügel im Sinne des 18. Jahrhunderts wieder errichten möchte. Mag sein, dass der Thurgauer Schlag konservative Züge zeigt, aber keine restaurativen. Denn echte Tradition stellt nicht wieder her, sondern erhält, was ist, und entwickelt es weiter.

In Tobel hätte das eigentlich nur der Wirtschaftsbetrieb sein können, der die Komturei wie die Strafanstalt stark geprägt hatte, aber just den hatte man, wie erwähnt, unterdessen als etwas eigenes zu sehen begonnen – und verlegt ...

Also – wie in Ittingen das Kunstmuseum – in Tobel ein Museum für Bauern- und Dorfkultur! Doch scheitert die Absicht im landwirtschaftlich geprägten Thurgau deutlich (1991): Die Bauern wollen nicht musealisiert, sondern mit ihren aktuellen Anliegen erstgenommen werden; und der Rest der Gesellschaft verbindet mit dem Begriff Tobel eben nicht die Komturei als Wirtschaftsbetrieb, sondern den peinlichen Unort. Hat man dieses Loch nicht eben geschlossen?

Nun leckt man sich in den Frauenfeldern Sitzungszimmern die Wunden und weiss nicht recht, warum sie einem beigebracht worden sind. Dass man vergessen hatte, zur Gefängniszeit des Orts zu stehen und sie vielleicht sogar zum tragenden Element eines Projekts zu machen, fällt niemandem ein – im Grunde bis heute nicht. Vielleicht ändert sich das jetzt mit diesem Buch.

Stattdessen probiert man dies und erwägt jenes. Doch immer «scheitert» es. Oft am Geld. Zuweilen auch an der Denkmalpflege, die Bedenken trägt; weniger, weil sie zu diesem Zeitpunkt schon fände, auch die Gefängniszeit sei bedeutend, sondern weil sie der Meinung ist, der Ort an und für sich sei schützenswert. Das ist ihre Aufgabe. Und die Tatsache, dass man laufend das eine Projekt durch das nächste ersetzt, deutet ja auch nicht gerade darauf hin, die zündende Idee sei schon da. Also gibt man seine Zustimmung für dies und jenes besser noch nicht.

Die Standortgemeinde könnte das Ding für nur 1,5 Millionen Franken bekommen (1997), will es nach einem Ammannwechsel dann aber doch nicht (2001).

Man ist und bleibt ratlos – und ist am Ende sogar bereit, es zuzugeben und mittels Zeitungsinserat die Bevölkerung zu motivieren, Ideen einzureichen (2002).

Deren zwanzig gehen ein und werden begutachtet. Das Rennen macht «Komturei Tobel – wo Generationen sich finden». Da wäre ein nicht unwichtiges Moment da: die Tradition, das Generationenübergreifende, das ja auch im 800-jährigen Ort selber steckt. Doch ist auch der Begriff der Komturei da, der immer noch ausblendet, was unschön scheint (aber sichtbar noch da ist): die Gefängniszeit. So ist die Bezeichnung als Unort nicht zu tilgen.

Immerhin: Ein Verein wird gegründet, der dem Motto zum Durchbruch verhelfen und es umsetzen soll (2004). Und ein Jahr später sogar die Stiftung Komturei Tobel – ohne dass man den Verein auflöste. Mit 98 zu 15 Stimmen überträgt der Grosse Rat des Kantons die Liegenschaften in Tobel der Stiftung und schiesst als Startkapital zusätzlich 2,9 Millionen Franken ein – sei

es, weil man tatsächlich an ein Gelingen glaubt, sei es, um vom Kanton aus ein Problem loszuwerden.

Das wäre rein rechtlich gesehen jetzt der Fall. Die Stiftung ist unabhängig. Freilich bleibt sie über ihr Personal mit der Politik vielfach verbunden; das liegt in der Sache. Aber zunächst scheint das Ganze ja auf Kurs, eine Bank will das Projekt – welches eigentlich? – finanzieren: mit 11,7 Millionen Franken. Bis sie kalte Füsse bekommt und die Zusage zurücknimmt (2008).

Jetzt gehen die Wellen hoch und der Präsident des Vereins kritisiert den Stiftungsrat (dem er nicht angehört). Und als sein eigener Vereinsvorstand neu gewählt wird, bleibt der Präsident der Stiftung (der bis anhin mit im Gremium sass) auf der Strecke. So geht es, wenn Probleme auftauchen und Verantwortung zu tragen ist: Man tritt rechtzeitig aus oder wird unzeitig ausgetreten.

Im Grossen Rat wird – vom Präsidenten des Vereins – eine Interpellation zur Frage eingereicht, wie in der Stiftung Komturei Tobel mit Steuermitteln umgegangen werde (2009). Doch sind es noch Steuermittel, da doch die Stiftung rechtlich selbständig ist? Es waren Steuergelder.

Und heute? Besieht man sich den einst so gepflegten Gemüsegarten vor dem Verwahrungstrakt (vgl. Abb. 37), so darf man feststellen, dass er seine pittoreske Phase seit geraumer Zeit hinter sich hat; der Eckpfeiler seiner Umfassungsmauer, vor zwanzig Jahren noch intakt, hat sich in Nichts aufgelöst. An ihm gemessen, würden die Gebäude in wenigen Jahren in sich zusammenstürzen. Das ist das eine.

Das andere ist ein höchst bemerkenswerter Bericht der Stiftung über das Jahr 40 nach Aufhebung der Strafanstalt. Hat man schon einmal einen solch nachdenklichen Jahresbericht vor sich gehabt? – Das Entwicklungstempo werde bewusst tief gehalten; die Finanzen seien knapp, aber stabil. Deshalb könne man sich jetzt mit den jahrelang aufs Eis gelegten wichtigen Fragen befassen: «Wohin soll die Komturei sich entwi-

ckeln, welche Inhalte braucht sie, was ist ihre angemessene Rolle im Umfeld und darüber hinaus?» Man wisse es nicht so recht, hingegen wisse man, «welche Wege wir tunlichst nicht beschreiten sollten». Nachhaltigkeit sei gefragt. «In der bevorstehenden inhaltlichen Ausrichtung ist diese relative Distanz zum eigenen Projekt und zur eigenen Arbeit wichtig. Denn aus den 800 Jahren Geschichte heraus führt die fällige Etappe in eine Zukunft, die weiter reicht als die eigene Lebenszeit.» Man sei kein «nobles Projekt», habe «aber Liegenschaften mit Charakter, eigenem Stil, einer verwertbaren Geschichte».

Letzteres hört man gern. Doch welche Geschichte ist gemeint: diejenige der Komturei oder diejenige der Strafanstalt? Welche ist in Tobel dominanter sichtbar? Welche verwertbarer?

Die Stiftung schwankt. «Rock im Knast» sei zum dritten Mal erfolgreich gewesen; dieser Anlass sei wichtig, «da er die nächste Generation Thurgauerinnen und Thurgauer mit der Komturei verbindet». Mit der Komturei?

Das andere von Erfolg sei das Komtureibier. Es «ist in seinen ganzen Dimensionen noch nicht abschätzbar». Das ist bei Bier nicht selten der Fall. Es verändert die Wahrnehmung. Nach Einschätzung des Stiftungsrats «die öffentliche Wahrnehmung der Komturei». Nicht der Strafanstalt?

Die Stiftung Komturei Tobel sucht ihren Ort noch immer. Geschichte sei für ihre Zukunft wichtig, meint sie. Aber sie kennt sie noch zu wenig. Deshalb hat sie dieses Buch in Auftrag gegeben. Markus Brühlmeiers Teil ist relativ kurz, weil im Jahr 1985 – in dieser Reihe – schon eine tiefeschürfende Geschichte der Komturei aus der Feder von Hans Bühler erschienen ist; doch greift Brühlmeier auch neue Fragestellungen auf. Verena Rothenbühlers Teil ist länger: weil die Zeit der Strafanstalt bislang nicht untersucht worden ist; diesem Manko ist jetzt abgeholfen.

Nun liegt die ganze Geschichte vor uns.

Markus Brühlmeier

Zwischen Heitersheim und Malta

Die Johanniterkomturei Tobel 1226–1809

1 Einleitung

Am 14. September 1809 trat Regierungsrat Johannes Morell vor das Tor der Komturei Tobel, um an der Stelle des Malteserkreuzes das Thurgauer Wappen anzubringen. Zuvor hatte er dem Personal der Komturei und den beiden Lehensbauern des dazugehörigen Hofes erklärt, dass «im Gefolge der Zeitumstände» die Komturei Tobel dem Kanton Thurgau zugefallen sei. Gleichzeitig entband er sie von den Pflichten gegenüber dem scheidenden Komtur Prinz Karl Philipp von Hohenlohe, damit er die einstigen Leibeigenen als Angestellte in den Dienst des Kantons nehmen konnte.¹

Die Komturei, zu der weitverzweigte grundherrschaftliche und kirchliche Besitzungen gehörten, war die erste Domäne, die der Kanton Thurgau in seinen Besitz nahm. Der noch junge Kanton kam so nicht nur zu finanziellen Einkünften, die er dringend benötigte, er setzte auch ein politisches Zeichen: Eine neue Zeit brach an. Damit ging nach fast sechshundert Jahren die Geschichte der Malteserherrschaft in Tobel zu Ende.

1.1 Überblick

Die Komturei Tobel war zwischen 1226 und 1228 von den Grafen von Toggenburg gestiftet worden. Graf Diethelm I. und sein Sohn Diethelm II. vermachten dazu dem Johanniterorden Grundbesitz und Rechte an Eigenleuten.² Dieser Ritterorden ging auf eine Spitalbruderschaft zurück, die im 11. Jahrhundert in Jerusalem entstanden war. Die Johanniter erlebten durch die Kreuzzüge enorme Bekanntheit in ganz Europa. Um 1300 verfügten sie über rund 600 Niederlassungen, sogenannte Kommenden oder Komtureien, zu denen auch Tobel zählte. Der Name Kommende leitete sich aus dem Wort «comendator» ab, mit dem die Johanniter die Vorsteher der untersten selbständigen Verwaltungseinheit bezeichneten. Aus der Eindeutschung des Worts Kommende ergab sich

der Name Komturei und für den Vorsteher der Institution der Titel Komtur.³ Die Bezeichnung Malteser für den Ritterorden kam erst nach 1530 auf, nachdem die Johanniter ihren Hauptsitz auf Malta verlegt hatten.

Aus den Quellen ist der Name für die Komturei Tobel erstmals aus dem Jahr 1266 überliefert.⁴ Die Bezeichnung lautet: «Magister et conventus domus Tobil ordinis sancti Iohannis hospitalis Iherosolomitani domus».⁵ Auf Deutsch hiess die Niederlassung 1275 «das hus ze Tobil und die brouder von dem spital ze Ierusalem».⁶ 1404 nannte man es die «comentür und die husbruder des huses ze Tobel, Sant Johans ordens».⁷ Auch nachdem die Johanniter ihren Sitz auf Malta verlegt hatten, wurde die Komturei 1696 noch «das Ritterliche St.Johanns Ordens Haus zue Tobel» genannt.⁸ Aus dem Jahr 1807 ist jedoch auch die Bezeichnung «Maltheser Ordens Commanderie Tobel» überliefert.⁹

1 Bühler, Tobel (TB), S. 303, S. 308.

2 Die verschiedenen Diethelm von Toggenburg werden in der Forschung unterschiedlich nummeriert. Hier wird der Genealogie von Ernst Diener gefolgt (Genealogisches Handbuch, Bd. 1, S. 44–53), die auch von Albert Knoepfli verwendet wurde (Knoepfli, Münchwilen, S. 363). Hans Bühler dagegen richtet sich bei der Nummerierung nach Bruno Meyer (Bühler, Tobel, S. 11–15; Meyer, Wil, 1978). Sie sprechen von Graf Diethelm II. und dessen Sohn Diethelm III. Zu den Problemen um die Identifizierung der verschiedenen Diethelm von Toggenburg siehe auch die Ausführungen von Hans Kläui und Erwin Eugster (Kläui, Gründer, S. 14–18; HLS, Bd. 12, S. 414 f.: Artikel Toggenburg, von (SG) (Erwin Eugster).

3 Lexikon des Mittelalters, Bd. 5, Sp. 1278 f.: Artikel Kommende (G. Michels).

4 Die Bezeichnungen der Komturei nach Bühler, Tobel (Helvetia Sacra), S. 474.

5 Chartularium Sangallense, Bd. IV, S. 10 f., Nr. 1775.

6 Bühler, Tobel (Helvetia Sacra), S. 474.

7 UB St.Gallen, Bd. 4, S. 713, Nr. 2303.

8 STATG 7'36'38: Inventar vom 2.5.1696.

9 STATG 7'36'39: Inventar von 1807.

Die Komturei Tobel wuchs im Lauf des Hoch- und Spätmittelalters durch weitere Stiftungen sowie durch den Zukauf von feudalen Rechten zu einer stattlichen Grundherrschaft heran, die im Kern die sechs Gerichtsherrschaften Zezikon, Affeltrangen, Tobel, Tägerschen, Braunau und Märwil mit den dazugehörigen Leibeigenen umfasste und über namhafte Einnahmen an Zehnten, insbesondere Weinzehnten, in den Gebieten von Hertzen bei Frauenfeld, über Stettfurt entlang den Südhängen des Lauchetals, bis an die Thur bei Amlikon und Rothenhausen verfügte. Dazu kamen die Kirchensätze in Matzingen, Wängi, Wuppenau, Schönholzerswilen und Bussnang, die den äusseren Rand des Herrschaftseinflusses bildeten. Der Kirchensatz umfasste das Recht, den Pfarrer einzusetzen und die Zehnten einzuziehen. Es handelte sich bei der Grundherrschaft der Komturei Tobel nicht um ein geschlossenes Herrschaftsgebiet, sondern um ein Flickwerk, das im Zentrum um Tobel ziemlich dicht gewoben war und gegen aussen nur noch verstreute Teilrechte umfasste.

Das Ziel des ersten Teil dieses Buchs ist es, einen Überblick über die Geschichte der Komturei Tobel von den Anfängen bis zur Aufhebung 1809 zu bieten. Die Zusammenfassung basiert auf den Arbeiten von Hans Bühler¹⁰, Albert Knoepfli¹¹, Hans Martin Gubler¹² und Paul Pfaffhauser¹³, die die Geschichte der Komturei Tobel unter verschiedenen Fragestellungen untersucht haben. Es lohnt sich bei besonderem Interesse aber, die erwähnten Arbeiten zu konsultieren, weil sich darin eine Vielzahl von weiteren Informationen findet. Auch der überaus umfangreiche Quellenbestand bietet viel Material für neue Forschungsfragen.¹⁴

Da die Umstände der Anfänge der Komturei Tobel nicht eindeutig geklärt sind und es einige Informationen über den Entstehungszusammenhang der wenigen Quellen braucht, gehen wir im Folgenden darauf etwas ausführlicher ein. Das Schwergewicht der Zusammenfassung zur Geschichte der

Komturei Tobel von 1226 bis 1809 liegt jedoch auf der frühen Neuzeit. Dabei schenken wir den Religionskonflikten in der Herrschaft Tobel etwas mehr Platz, weil das frühe Nebeneinander der Katholiken und Protestanten zu den Besonderheiten der Thurgauer Geschichte gehört. Grundsätzlich gilt es zu bedenken, dass alle Lebensbereiche zwischen 1226 bis 1809 einem beträchtlichen Wandel unterworfen waren, der im Folgenden nur beschränkt zu Sprache kommen kann.

1.2 Das Archiv der Komturei

Das Archiv der Komturei gelangte nach ihrer Aufhebung 1809 in den Besitz des Kantons Thurgau.¹⁵ 1812 und 1818 wurden den Kirchgemeinden Tobel, Affeltrangen, Märwil und Wuppenau die sie betreffenden Archivalien herausgegeben. 1838 wurden die Akten in Frauenfeld den staatlichen Beständen angegliedert. Bei der ersten genaueren Sichtung 1859 wurden Archivalien beseitigt, die als wertlos galten. Dabei dürfte einerseits massgebend gewesen sein,

10 Bühler, Hans: Geschichte der Johanniterkomturei Tobel, in: TB (1985), S. 5–312.

11 Knoepfli, Albert: Tobel, in: Die Kunstdenkmäler des Kantons Thurgau, Bd. 2: Der Bezirk Mönchwil, Basel 1955 (Die Kunstdenkmäler der Schweiz, Bd. 34), S. 324–352.

12 Gubler, Hans Martin: Johann Caspar Bagnato, 1696–1757 und das Bauwesen des Deutschen Ordens in der Ballei Elsass-Burgund im 18. Jahrhundert. Ein Barockarchitekt im Spannungsfeld von Auftraggeber, Bauorganisation und künstlerischem Anspruch, Sigmaringen 1985, S. 365–367.

13 Pfaffhauser, Paul: Vom Gotteshausholz zum Staatswald. Waldbau und forstliche Nutzung in den Gerichten Ittingen und Tobel im Thurgau, Frauenfeld 1984 (TB 120/1983), S. 5–134.

14 StATG 7'36. Zum Bestand siehe Bühler, Tobel (Helvetia Sacra), S. 488–490.

15 Bühler, Tobel (Helvetia Sacra), S. 487–490, mit einer Übersicht über die Bestände. Ein Register kann auch abgefragt werden unter: www.staatsarchiv.tg.ch.

Abb. 1: Zinsbücher der Komturei aus dem 18. Jahrhundert, wie sie heute im Magazin des Staatsarchivs stehen.



welche Dokumente für den Kanton Thurgau rechtlich wichtig waren, um seine Besitzansprüche nachweisen zu können. Andererseits bestand ein Interesse an der Aufarbeitung der Geschichte, geprägt von den Fragen der historischen Forschung des 19. Jahrhunderts. Die Hauptbestände des Komtureiarchivs machen Verwaltungsakten des 17. und 18. Jahrhunderts aus. Aus dieser Zeit sind Rechnungen, Gerichtsakten, Lehnbriefe, Protokolle und Verträge vorhanden, die ein breites Bild des Komtureialltags vermitteln. Die Zeit davor dominieren Urkunden zu Käufen und Schenkungen sowie die sogenannten Schirmbriefe. Zu erwähnen ist ein Jahrzeitbuch aus Bussnang, das die Zeit von 1450–1550 abdeckt.¹⁶ Die Akten fanden

nach einer Notiz von 1752 in «8 beschlagenen Kisten, so transportiert werden können», Platz.¹⁷

1.3 Die Grundherrschaft prägt den Thurgau

Bei der Komturei Tobel handelte es sich um ein komplexes soziales, rechtliches und ökonomisches System, das in der historischen Forschung meist als

¹⁶ STATG 7'36'101.

¹⁷ Zitiert nach Bühler, Tobel (Helvetia Sacra), S. 488.

«Grundherrschaft» bezeichnet wird. Der Begriff Grundherrschaft nennt den wesentlichen Kern dieser Herrschaftsform, nämlich die Verbindung zwischen dem Besitz an Grund und Boden und der Herrschaft über die Menschen, die diesen Boden bebauen.¹⁸ Die Zeitgenossen selbst haben die Komturei Tobel nicht als Grundherrschaft bezeichnet. Weil mit diesem Fachbegriff zudem der Grundbesitz als herrschaftsbildendes Element in den Vordergrund gestellt wird und andere wichtige Faktoren wie die Leibeigenschaft, die Gerichtsrechte aus der Niederen Vogtei oder die kirchlichen Rechte wie der Kirchsatz keine Erwähnung finden, wurde auch vorgeschlagen, nur noch von «lokaler Herrschaft» zu sprechen.¹⁹ Andere Historiker haben die Bezeichnung «Gerichtsherrschaft» bevorzugt, weil sich die lokalen Herrschaften aufgrund der niedergerichtlichen Rechte am einfachsten gegeneinander abgrenzen und kartografieren lassen. So liess bereits der «Vater» der Thurgauer Geschichtsforschung, Johann Adam Pupikofer (1797–1882), in einem der ersten Hefte der «Thurgauischen Beiträge zur vaterländischen Geschichte» eine Karte der verschiedenen Herrschaften der Landgrafschaft Thurgau zeichnen, die auf den Gerichtsrechten basierte.²⁰ Bruno Giger, der 1993 die Gerichtsherrschaften vom Ausgang des Spätmittelalters bis in die frühe Neuzeit untersuchte, zählte auf dem Gebiet des Kantons Thurgau insgesamt 132 solcher Herrschaften.²¹ Hans Bühler, der die grundherrschaftlichen Strukturen der Komturei Tobel eingehend untersuchte, spricht meist nur kurz von «Herrschaft» oder verwendet einfach den Namen «Komturei Tobel», um das komplexe Herrschaftsgebilde zu bezeichnen. Ich werde im Folgenden – wenn die Herrschaft Tobel im Zentrum steht – zusätzlich die Begriffe «Grund-» oder «Gerichtsherrschaft» verwenden, um den einen oder anderen Aspekt in Erinnerung zu rufen, verstehe unter allen Bezeichnungen aber immer das gesamte heterogene Herrschaftsgebilde mit allen Rechten.

Die Grundherrschaft war in der Eidgenossenschaft vom Mittelalter bis 1798 die prägende Herrschaftsform. Im Gebiet des Kantons Thurgau wirkte sie sich jedoch besonders nachhaltig aus. Da sich seit der Eroberung des Thurgaus 1460 die Landvögte der eidgenössischen Orte ständig abwechselten, blieb die Landesherrschaft schwach ausgebildet, was die lokalen Gerichtsherren stärkte. Dies führte dazu, dass im Thurgau die feudalen Strukturen in der frühen Neuzeit dominanter blieben als in anderen eidgenössischen Orten. So wunderte sich etwa der Zürcher Johann Rudolf Maurer, der gegen Ende des Ancien Régimes eine Reise durch den Thurgau unternahm, über die Rückständigkeit der Gemeinen Herrschaft, weil noch «Fall und Lass» – zwei Abgaben, die sich aus der Leibeigenschaft ergaben – bezahlt werden mussten. Auch neuere historische Arbeiten beurteilen die Zustände im Thurgau vor 1798 wegen der ausgeprägten grundherrschaftlichen Strukturen als rückständig.²² Hans Conrad Peyer, der ein Standardwerk zur Schweizer Verfassungsgeschichte schrieb, sprach 1978 sogar von einem «Museum des Spätmittelalters».²³ Allerdings war die Grundherrschaft damals überall prägend. Johann Rudolf Maurer hätte sich im 18. Jahrhundert auch im Zürcher Oberland darüber wundern können, dass Leibeigene noch «Fall und Lass» bezahlen mussten. Zudem ging es den Leibeigenen nicht unbedingt schlechter als den übrigen Untertanen. In der Johanniterkomturei Bubikon beispielsweise – und vermutlich auch in Tobel – ge-

18 HLS, Bd. 5, S. 755: Artikel Grundherrschaft (Alfred Zangger).

19 Marquardt, Reich, S. 4–11; siehe auch die Kritik bei Blickle, Leibeigenschaft, S. 26–32.

20 Pupikofer, Karte.

21 Giger, Gerichtsherren, S. 12.

22 Giger, Gerichtsherren, S. 12.

23 Peyer, Verfassungsgeschichte, S. 210; zitiert nach Gnädinger, Helvetik, S. 7, und HLS, Bd. 12, S. 356–361: Artikel Thurgau, Landvogtei (Erich Trösch).

hörten sie wirtschaftlich sogar zu den Bessergestellten.²⁴ Schliesslich lassen sich am Beispiel der Grundherrschaft Tobel durchaus auch Besonderheiten der Thurgauer Geschichte finden, die man unter dem Blick heutiger Wertvorstellungen und je nach persönlicher Sicht als fortschrittlich bezeichnen könnte. Die schwache Landesherrschaft hatte beispielsweise eine Stärkung der Gemeinden zur Folge, und in den paritätischen Kirchgemeinden wurden die Menschen schon früh mit Themen konfrontiert, die heute unter den Schlagworten Glaubensfreiheit und religiöse Toleranz diskutiert werden.²⁵ Die Geschichte der Komturei Tobel bietet einen exemplarischen Einblick in eine Herrschaftsform, die für den Kanton Thurgau während mehrerer Jahrhunderte bis zum Untergang des Ancien Régime prägend war.

24 Brühlmeier, Familie, Dorf und Obrigkeit.

25 Siehe auch Rosenkranz, Gemeinden, S. 30.

2 Die Gründung der Komturei Tobel 1226/1228

Die Anfänge der Komturei Tobel scheinen auf den ersten Blick durch zwei unterschiedliche Quellen gut dokumentiert zu sein. Zwar existiert keine eigentliche «Gründungs-» oder «Stiftungsurkunde», was für die damalige Zeit auch nicht aussergewöhnlich war. Der St.Galler Mönch Konrad von Fabaria, der sich als Zeitgenosse Informationen aus erster Hand beschaffen konnte, beschreibt die Umstände im Jahr 1226 aber ausführlich und mitunter sehr detailliert in der Klosterchronik.²⁶ Ausserdem kam es schon kurz nach der «Gründung» zu einem Streit um die Stiftung in Tobel, dessen Schlichtung am 28. September 1228 durch eine beglaubigte Abschrift der Urkunde überliefert ist, die ebenfalls Informationen zu den Anfängen enthält.²⁷ Trotz der vergleichsweise reichhaltigen Überlieferung sind die Fakten und Umstände, die zur Entstehung der Komturei Tobel führten, aber alles andere als klar.

2.1 Einige quellenkritische Bemerkungen zum Voraus

Die beiden für die Anfänge der Komturei wichtigen Quellen, die Chronik des St.Galler Mönchs und die Schlichtungsurkunde aus dem Jahr 1228, enthalten zahlreiche Ungereimtheiten, zu denen es mehr Fragen als Antworten gibt. Der St.Galler Mönch Konrad von Fabaria wollte in seinem Bericht keineswegs die Fakten neutral wiedergeben, wie wir das heute von einem Chronisten erwarten würden. Er verband entsprechend den damaligen Erwartungen die herrschaftlichen Interessen des Klosters mit den literarischen Ansprüchen an eine Chronik. Dabei vermischte er geschickt erfundene Anspielungen auf andere Autoren mit aktuellen Geschehnissen. Mit Blick auf die Gelehrten seiner Zeit spielte er auf Bibelstellen an oder er arbeitete mit Gleichnissen.²⁸ Zwar konnte er sich bei seinen literarischen Ambitionen nicht beliebig von der Realität entfernen. Er besass aber in Bezug auf den sachlichen Wahrheitsgehalt derart viele

Freiheiten, dass alle seine Aussagen hinterfragt werden müssen. Seine Version der Geschehnisse beinhaltet einen beträchtlichen Interpretationsspielraum.

Aber auch die Urkunden zu den Ereignissen, insbesondere das Urteil des Schiedsgerichts vom 28. September 1228, lassen verschiedene Interpretationen zu. Die Gepflogenheit, sich nach Herrschaftsansprüchen zu nennen, brachte es mit sich, dass dieselbe Person unter verschiedenen «Familienbezeichnungen» auftreten konnte. Unklar ist zudem, ob die damaligen Angaben zu verwandtschaftlichen Beziehungen jeweils den heutigen entsprechen. Die Schriftlichkeit begann in einer überwiegend noch mündlich geprägten Gesellschaft erst an Bedeutung zu gewinnen. Mitunter wurden Urkunden erst rückwirkend angefertigt, um nachträglich bei einem allfälligen Streit etwas Schriftliches in den Händen zu haben.²⁹ Das Spektrum reicht dabei von der bewussten Fälschung bis zur in guten Treuen aus der Erinnerung hergestellten Nachahmung. Auch die Schlichtungsurkunde vom 28. September 1228 lässt sich vom Verdacht der späteren Herstellung nicht ganz befreien. Sie ist zudem nur durch eine beglaubigte Abschrift überliefert, die der Tobler Komtur Adam von Schwalbach erst 1503 zusammen mit einer Übersetzung in Rottweil anfertigen liess.

Die Unsicherheiten haben jedoch ihr Gutes. Sie machen wesentliche Züge der damaligen Gesellschaft sichtbar. Symbolische Handlungen und Zeichen sowie die Beziehungsnetze waren zusammen mit der Präsenz vor Ort immer noch zentral für die Herrschaftsausübung. Es reichte nicht, dass die Herrschaft auf dem Papier bestand. Sie musste auch durchgesetzt werden können.

26 Gschwind-Gisiger, *Casuum sancti Galli continuatio*.

27 UB Thurgau, Bd. 2, S. 421–433, Nr. 126.

28 Siehe dazu Meyer, Wil.

29 Zu den methodischen Problemen siehe Sablonier, Rapperswil, S. 27–32, und Eugster, Adel, S. 174–178.

Abb. 2: Diese Abschrift der Schlichtungsurkunde von 1228 – hier in gefaltetem Zustand – liess Komtur Konrad von Schwalbach der Ältere 1503 anfertigen und beglaubigen. Das Original aus dem 13. Jahrhundert ist nicht mehr vorhanden.



2.2 Die Stiftung aus Sicht des Chronisten des Klosters St.Gallen

Gemäss der Klosterchronik besass Graf Diethelm I. von Toggenburg zwei Söhne, nämlich Diethelm II. und Friedrich I.³⁰ Der Sohn Diethelm II., der auf der Burg Rengerswil bei Wängi hauste, wird in der Chronik als Schrecken der Familie beschrieben, während Friedrich I. von edlem Charakter gewesen sei. Der Vater habe deshalb Friedrich I. neben der Feste Alt-Toggenburg bei Kirchberg auch die Stadt Wil ver-

macht, was dem Bruder Diethelm II. übel aufgestossen sei. Als Friedrich I. 1226 bei seinem Bruder in Rengerswil zu Besuch gewesen sei, habe ihn dieser umbringen lassen, in der Hoffnung, das Städtchen Wil und die Feste Alt-Toggenburg übernehmen zu können. Da der Leichnam danach in der Burg liegengeblieben sei, habe sich der Abt von St.Gallen

30 Meyer, Wil; Bühler, Tobel (TB), S. 11–15; Gschwind-Gisiger, Casuum sancti Galli continuatio.

sieben Tage später um dessen Bestattung gekümmert. Als Dank dafür habe der Vater dem Kloster St.Gallen den Besitz des Ermordeten, das heisst die Alt-Toggenburg und das Städtchen Wil, überlassen. Ausserdem habe er zur Sühne des Mordes – nun zusammen mit seinem Sohn Diethelm II., dem Brudermörder, – die Komturei Tobel gestiftet und zur Begräbnisstätte der Familie bestimmt.

Konrad von Fabaria verfolgte mit seinem Bericht ganz eindeutig die Interessen des Klosters St.Gallen, die Rechte am Städtchen Wil und der Feste Alt-Toggenburg zu legitimieren. Durch die Ermordung hatte Friedrich I. den «gächen» Tod erlitten, das heisst, er konnte vor seinem Ableben weder beichten, noch hatte er die letzten Sakramente erhalten. Ausserdem betete während der ersten sieben, für das Seelenheil wichtigen Tage nach dem Tod niemand für ihn. Friedrich I. trat deshalb nach der damaligen Vorstellung seinen Weg ins ewige Leben unter äusserst schlechten Voraussetzungen an. Den damaligen Zuhörern des St.Galler Chronisten leuchtete es deshalb ein, dass der Abt für die Beerdigung Friedrichs am siebten Tag, an dem jeweils eine wichtige Messe für das Seelenheil des Toten gelesen werden musste, die Stadt Wil und die Feste Alt-Toggenburg erhalten hatte. Mit dem Hinweis auf die Stiftung der Komturei Tobel unterstrich der Chronist nicht nur, dass dem Grafen von Toggenburg sehr viel daran gelegen war, den Brudermord zu sühnen, er machte auch klar, dass die Toggenburger auch nicht mehr über diese Besitzungen in Tobel verfügten.³¹ Der Chronist erzählt die Rahmenhandlung so, dass die Güterübertragungen an das Kloster nachvollziehbar und legitim erscheinen.

2.3 Der Stiftungsvorgang aufgrund der Schlichtungsurkunde von 1228

Einiges weniger dramatisch als vom St.Galler Chronisten wird der Stiftungsvorgang in der Schlich-

tungsurkunde vom 28. September 1228 beschrieben.³² Von einem Mord ist darin keine Rede. Der angeblich ermordete Sohn Friedrich I. wird nicht einmal erwähnt. Aus der Einleitung geht lediglich hervor, dass Graf Diethelm I. zusammen mit seinem Sohn Diethelm II. den Johannitern in Bubikon im Zürcher Oberland ein Fronhofverband mit 30 sogenannten Huben vermacht hatte, die an verschiedenen Orten im Lauchetal lagen. Gegen die umfangreiche Schenkung erhoben nun die Enkel, die vier Söhne von Diethelm II., Einspruch. Die Johanniter von Bubikon mussten 13 Huben zurückgeben, erhielten dafür aber den Fronhof in Tobel mit der dortigen Kirche. Dazu verpflichtete sich der Bubiker Komtur, in Tobel zwei Priester und einen dienenden Bruder zu beschäftigen. Mit Fronhof und Huben waren nicht einzelne Bauernhöfe gemeint, sondern es wurde damit die Organisationsform eines Hofverbandes bezeichnet.

2.4 Die Hintergründe zur Stiftung der Komturei Tobel

Am wahrscheinlichsten ist, dass die Stiftung der Komturei Tobel das Ergebnis von Auseinandersetzungen um bestrittene Güter ist, die den Johannitern vermacht wurden, um sie dem Einfluss von Konkurrenten zu entziehen. Neben den Grafen von Toggenburg selbst kommt auch der St.Galler Abt als treibende Kraft in Frage. Dass die Toggenburger damit etwas für ihr Seelenheil zu tun glaubten, dürfte ihnen den Schritt erleichtert haben, stand aber sicher nicht im Vordergrund. Herrschaftspolitik und Jenseitsvorsorge gingen oft Hand in Hand.

31 Meyer, Wil.

32 UB Thurgau, Bd. 2, S. 421–433, Nr. 126; Bühler, Tobel (TB), S. 14.

Die Toggenburger, die «im 12. Jahrhundert zur Spitzengruppe des freien, nichtgräflichen Adels» gehörten, lassen sich ab 1200 genauer fassen.³³ Erst ab 1209 ist der Grafentitel belegt. Ein grosser Teil der Quellen, in denen die Toggenburger erwähnt sind, steht im Zusammenhang eines Machtkampfs mit dem Kloster St.Gallen, von dem die Toggenburger als Oberlehnsherren umfangreiche grundherrschaftliche Güter besaßen, die sie an Ministerialen, das heisst kleinrangige Adlige aus ihrer Gefolgschaft, weiterverleihen hatten. Die Auseinandersetzungen zwischen dem Kloster St.Gallen und den Toggenburgern waren Teil eines grösseren gesellschaftlichen Prozesses, in dem sich die Herrschaftsausübung stark veränderte. Das Aussterben der Zähringer, die noch den Typus des alten Adels verkörpert hatten, markierte 1218 eine Zäsur, mit der einiges in Bewegung geriet. Herrschaft wurde nicht mehr nur über persönliche Beziehungen, Gefolgschaft und Abhängigkeiten definiert, sondern man begann territorial zu denken, das heisst, man versuchte, möglichst viele feudale Rechte innerhalb eines Gebiets unter eine Hand zu bringen. Zum Wandel der damaligen Herrschaftsverhältnisse gehörte auch, dass das Kloster St.Gallen wieder mehr Einfluss auf die Verwaltung seiner Klostergüter zu gewinnen versuchte. Viele Adlige konnten sich den neuen Verhältnissen nicht anpassen. Ihre Namen verschwinden im Lauf des 13. Jahrhunderts aus den Quellen.³⁴ Das gilt aber nicht für die Toggenburger. Sie waren dabei, ihre Herrschaft erfolgreich neu auszurichten. In der Schlichtungsurkunde von 1228 wird in der Zeugenliste erstmals eine neue Gefolgschaft von Ritteradligen erwähnt, auf denen die Toggenburger ihre Zukunft aufbauten.³⁵ Der Verlust von Wil und der Alt-Toggenburg sowie die Stiftung der Komturei Tobel muss 1226 für die Toggenburger ein Schlüsselereignis in der Auseinandersetzung zwischen ihnen und dem Abt gewesen sein. Mit seiner Chronik versuchte der St.Galler Mönch, zusätzlich Druck auszuüben, damit das Kloster im Besitz der umstrittenen Rechte blieb.

Wahrscheinlich ging es beim Treffen im Herbst 1228 um weit mehr als nur um die Komturei Tobel. Die entsprechende Urkunde wurde nämlich auf dem Kirchhof von Lütisburg ausgestellt. Die Feste Lütisburg gehörte ebenfalls zu den Besitzungen der Toggenburger, die umstritten waren.³⁶ Die Schlichtungsurkunde von 1228 verfügte, dass die Johanniter einen Teil der vermachten Huben wieder zurück an die Toggenburger geben mussten, und auch im Fall von Wil und der Alt-Toggenburg kam es 1232 zu einem Kompromiss, bei dem zwar pro forma die Schenkung des Vaters Diethelms I. bestätigt wurde, der Abt dem Sohn Diethelm II., dem angeblichen Brudermörder, de facto Wil und die Alt-Toggenburg aber für 500 Mark Silber abkaufte. Weitere 100 Mark wendete der Abt dafür auf, um das Ergebnis genügend abzusichern. Gottfried von Hohenlohe, der das Schiedsgericht mit namhaften Vertretern des regionalen Adels leitete, liess den Beschluss von massgebenden Würdenträgern im Reich und am königlichen Hof bestätigen. Ausserdem wurde betont, dass der Abt auch vor Kaiser Friedrich II. dargelegt habe, dass seine Ansprüche rechtmässig seien.³⁷ Der enorme Aufwand, mit dem hier Rechtssicherheit hergestellt wurde, spricht dafür, dass dem Streit um die Rechte im Lauchetal und in Wil eine Schlüsselfunktion in der Regelung der herrschaftlichen Verhältnisse im Gebiet der heutigen Kantone Thurgau und St.Gallen zukam.

Bei der Auseinandersetzung sind allerdings aber auch innerfamiliäre Konflikte nicht ganz auszuschliessen. Während die Stiftung der Komturei Tobel angeblich 1228 von vier Enkeln des Stifters angezweifelt wurde, war es im Fall der Stadt Wil mit der Feste

33 Zum Folgenden: Eugster, Herren von Toggenburg; die zitierte Aussage S. 317.

34 Sablonier, Adel.

35 Eugster, Herren von Toggenburg, S. 321.

36 UB Thurgau, Bd. 2, S. 437–442, Nr. 128.

37 UB Thurgau, Bd. 2, S. 437–442, Nr. 128.

Alt-Toggenburg der Sohn des Stifters, der die Rechtsübertragung 1232 nicht anerkennen wollte. Vielleicht lässt sich in den familiären Konflikten auch der Grund finden, weshalb Friedrich in der Schlichtungs-urkunde nicht erwähnt wurde.

Denkbar ist aber auch, dass die jüngere Generation – nun aus einer gestärkten Machtposition – den Konsens, den Diethelm I. mit dem Abt von St.Gallen eingegangen war, nicht mehr anerkennen wollte, weshalb sich die Opposition nicht direkt gegen den Vater respektive Grossvater, sondern gegen das Kloster St.Gallen richtete, was wiederum für die These spricht, dass die Komturei Tobel das Ergebnis eines Machtkampfs zwischen dem Kloster St.Gallen und den Grafen von Toggenburg respektive der Bereinigung von umstrittenen Gütern zwischen den beiden ist.

2.5 Strategien zu Herrschaftssicherung: Chronik, Malerei, Memoria

Die Stiftung von Klöstern oder Komtureien zur Klärung von umstrittenen Herrschaftsverhältnissen war ein verbreitetes Mittel, um Konflikte zu regeln, indem Gebiete, die man selbst nicht beherrschen konnte, auch dem Konkurrenten entzogen wurden.³⁸ Für die neue Komturei beinhaltete dies jedoch die Gefahr, dass ihre Existenz auf unsicheren Beinen stand. Die Komture besaßen deshalb ein Interesse, die Stiftung mit der notwendigen Legitimität zu versehen und dies vor allem öffentlich unwiderruflich bekannt zu machen. Dies konnte durch die Nachherstellung eines schriftlichen Dokuments geschehen. Es gab jedoch auch andere Mittel, die in der damaligen Zeit wohl wirkungsvoller waren: die Verpackung in eine Legende, die Darstellung des Stiftungsvorgangs in einem Gemälde oder die Pflege der Memoria, das heisst des Totengedenkens an die Stifter. Im Zusammenhang mit der Absicherung der Komturei Tobel lassen sich alle drei Möglichkeiten finden.

Von der Legende, mit der der St.Galler Chronist Konrad von Fabaria die Stiftung der Komturei Tobel begründete, war bereits ausführlich die Rede.

Die Darstellung des Stiftungsvorgangs in einem Gemälde findet sich in der Komturei Bubikon, von deren Überleben die Komturei Tobel anfänglich abhing. Gemäss dem Schlichtungsvertrag von 1228 waren die Tobler Güter nämlich an die Komturei Bubikon übergegangen. Bei der Stiftung der Johanniterkomturei Bubikon war es einst zu ähnlichen Komplikationen gekommen wie in Tobel.³⁹ Die Komturei Bubikon war vermutlich in zwei Schüben um 1195/98 und nach 1207 von den Toggenburgern mit umstrittenen Gütern aus dem Rapperswiler Erbe gestiftet worden. Für die Bubiker Johanniter stellte der umstrittene Besitz ebenfalls ein beträchtliches Problem dar, weil deswegen ihre Existenz auf dem Spiel stand. Der Komtur liess deshalb nachträglich den Stiftungsvorgang in einem Wandbild von beeindruckender Grösse am Chorbogen der Kapelle des Ritterhauses dokumentieren.⁴⁰

Die Memoria wurde besonders oft dazu genutzt, um der Entfremdung von Stiftungsgütern vorzubeugen. Die Grabmäler der Stifter und die Messen, die für diese gelesen wurden, lieferten den sichtbaren Beweis, dass die Stiftung rechtens war.⁴¹ Auch in Tobel wurde die Memoria an den Stifter gepflegt, indem die Pfarrkirche zum Begräbnisort der Toggenburger wurde. Von den Grafen von Toggenburg sind zudem drei weitere Stiftungen aus der damaligen Zeit

38 Eugster, Territorialpolitik.

39 Eugster, Territorialpolitik, S. 256–270, S. 281; Sablonier, Rapperswil. Siehe dazu auch die Untersuchung, die der letzte Statthalter der Komturei Bubikon, Felix Lindinner, 1784 anstellte: Fischer, Gründungszeit, S. 23–26. Beachtenswert auch die Überlegungen zum Wappen bei Rimensberger, Gründung.

40 Zur Datierung des Stifterbildes in Bubikon siehe Böhmer, Wandmalerei, S. 18, S. 148, S. 155.

41 Mosel, Anfänge, S. 10, S. 39–61; Sauer, Fundatio, S. 103, S. 110.

Abb. 3: Stifterbild am Chorbogen der Kapelle in Bubikon. Die Johanniter brachten ihren Rechtsanspruch für jedermann gut sichtbar zum Ausdruck. In der Mitte thront Christus als Weltenrichter. Zu seiner Linken übergibt der Stifter Diethelm von Toggenburg symbolisch ein Burgmodell, zu seiner Rechten überreichen Rapperswiler Adlige ein Bäumchen, als Zeichen, dass von ihnen der Grund und Boden stammt. Kalkseccomalerei, 1. Hälfte 13. Jahrhundert.



bekannt, die alle als Begräbnisorte der Familie dienen sollten, nämlich die Komturei Bubikon, das Kloster Rüti und die Kirche bei der Burg Lütisburg. Diese Dichte ist eher ungewöhnlich, was ein weiteres Indiz ist, dass ein beträchtlicher Teil des Besitzes der Grafen von Toggenburg umstritten war.⁴² Vor diesem Hintergrund war es für die Komturei Tobel besonders wichtig, auf verschiedene Mittel zurückgreifen zu können, um die Existenz zu legitimieren.

42 Sowohl in Bubikon wie in Rüti ist nicht belegt, ob das Totengedächtnis an die Toggenburger von Beginn an gepflegt wurde: Lehmann, Bubikon; Niederhäuser/Sennhauser, Adelsgrablegen. Zur Grablege in Lütisburg siehe Obrist/Schindler, Die Kirche unter der Kapelle.

3 Johanniterorden – Malteserorden

3.1 Die Entstehung des Johanniterordens

Mit den Johannitern hatten die Grafen von Toggenburg einen Orden gewählt, der damals durch die Kreuzzugsbewegung äusserst populär war und von dem man sich wegen seiner Tätigkeit im Heiligen Land besonders viel für das Seelenheil versprach. Der Orden ging auf eine Hospitalbruderschaft zurück, die im 11. Jahrhundert von Laien zur Pflege der Pilger in Jerusalem gegründet worden war.⁴³ Während der Kreuzzüge schlossen sich der Bruderschaft auch Ritter an, die den Aufbau zum Ritterorden nicht nur massgeblich prägten, sondern im Lauf der Zeit die Führung übernahmen. Der Papst unterstellte die Johanniter 1154 direkt sich selbst, was dem Orden und damit auch den einzelnen Komtureien eine relativ unabhängige Stellung im feudalen Herrschaftsgefüge Europas gab. Gemäss ihrem Ordensstatut kämpften die Johanniter gegen die Ungläubigen und sorgten für Kranke und Pilger. Dass sie deshalb neben dienenden Brüdern und Priestern auch Ritter zum Kampf mit dem Schwert aufnahmen, machte den Orden im europäischen Adel zur Versorgung «überzähliger» Söhne besonders beliebt. Als Ritter konnte man bei den Johannitern ein standesgemässes, weltliches Leben führen. Die Pflicht zur Pflege der Kranken und Versorgung von Pilgern wurde in den einzelnen Komtureien schon in den Anfängen recht frei interpretiert. Im Verlauf des 16. Jahrhunderts nahmen die meisten Ordensniederlassungen schliesslich den Charakter weltlicher Rittersitze an. Bereits der Tobler Komtur Konrad von Schwalbach wies während der Reformation – damals noch zum Schutz vor der Säkularisierung – darauf hin, dass Tobel nicht als Kloster anzusehen sei. Der Komtur Adam von Schwalbach erreichte 1555 von den Eidgenossen, dass er als weltlicher Gerichtsherr anerkannt wurde. Ausserdem verzichteten die Eidgenossen auf die Kontrolle der «Klosterrechnung», sodass der Orden wieder verstärkt über seine Güter verfü-

gen konnte.⁴⁴ Die Beherbergung der Pilger spielte bereits eine Nebenrolle.

3.2 Die Stellung Tobels in der Organisation des Ordens

Die Johanniter waren europaweit nach Sprachen in acht sogenannte Zungen eingeteilt, die wiederum in unterschiedlicher Abstufung in Grosspriorate, Priorate, Balleien und Komtureien zerfielen. Die Komturei Tobel gehörte direkt zum Grosspriorat Deutschland.⁴⁵ Durch den zweiten und dritten Kreuzzug wurde der Johanniterorden in unserer Gegend bekannt. Der Kinderkreuzzug, der 1212 durch das Gebiet des Thurgaus führte, macht deutlich, welches Ausmass die Kreuzzugsbegeisterung erreicht hatte. 1187 ist der erste Grossprior der deutschen Zunge belegt. In der Mitte des 13. Jahrhunderts bekam das Grosspriorat Deutschland, das inzwischen über einhundert Komtureien zählte, eine institutionelle Struktur. Einen festen Sitz gab es aber noch nicht. Erst der Johannitermeister Hugo von Montfort, der zusammen mit anderen Komtureien auch Tobel innehatte, baute 1428 Heitersheim zum Hauptsitz aus.⁴⁶ Tobel stand zwar auf der untersten Verwaltungsstufe des Ordens, durch die Unterstellung unter das Grosspriorat Heitersheim war es aber recht direkt mit der Ordensleitung verbunden.

Die Komtureien Münchenbuchsee im Kanton Bern, Hohenrhein im Kanton Luzern und Bubikon im Kanton Zürich waren die ersten Kommenden, die

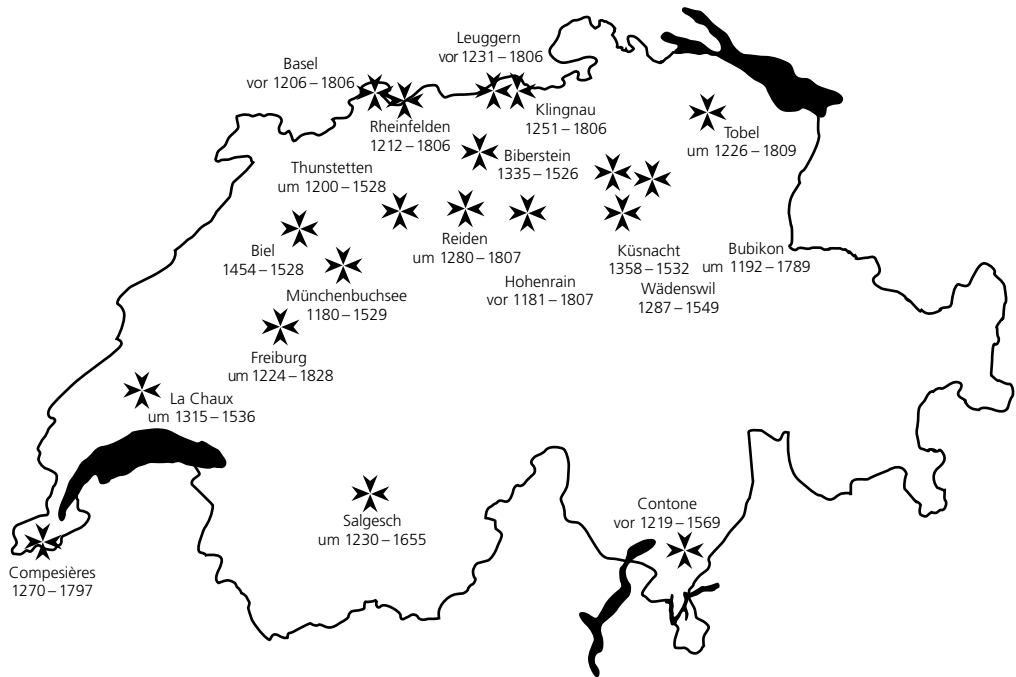
43 Bradford, Johanniter; Sire, Knights; Riley-Smith, Kreuzzüge; Waldstein-Wartenberg, Vasallen Christi; Wienand, Johanniter-Orden; Brühlmeier/Tomaschett, Kreuz und Quer; Rödel, Johanniter; Lehmann, Bubikon.

44 Bühler, Tobel (TB), S. 130 f., S. 165.

45 Sire, Knights, S. 112–114, S. 137 f., S. 158 f., S. 175 f., S. 190 f.; Lehmann, Bubikon, S. 9.

46 Burmeister, Montfort, S. 231–250.

Abb. 4: Schweizerkarte mit Komtureien.



Ende des 12. Jahrhunderts auf dem Gebiet der heutigen Schweiz gegründet wurden. Bis zum Jahr 1251 kamen neun weitere Komtureien dazu, darunter 1226 auch Tobel. Danach flachte die Zahl der Neugründungen deutlich ab. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhundert wurden noch drei neue Niederlassungen gestiftet. Im 14. Jahrhundert waren es nur drei weitere während des ganzen Jahrhunderts, und 1454 wurde in Biel die letzte Komturei in der Eidgenossenschaft ins Leben gerufen. Mit Ausnahme von Compsières bei Genf und Contone im Kanton Tessin gehörten sie alle zum Grosspriorat Heitersheim.⁴⁷

Durch die Zugehörigkeit zum Johanniter- respektive Malteserorden besass die Komturei Tobel einen besonderen Status innerhalb der Thurgauer

Gerichtsherrschaften. Die Komturei unterlag zwar der hohen Gerichtsbarkeit der Landesherrschaft, das heisst ab 1460 den sieben, später den acht alten Orten der Eidgenossenschaft. Sie unterstand aber als Grund- und Gerichtsherrschaft ebenso dem Johanniterorden mit Hauptsitz in Rhodos respektive Malta. Für langfristige rechtliche Änderungen brauchte es deshalb das Einverständnis der Ordensleitung. Dies konnte nur der Grossprior in Heitersheim oder die Ordensleitung am Hauptsitz geben. Die Komturei besass zwar ebenfalls das Recht, Verträge zu schliessen. Sofern diese jedoch den Besitz der Komturei betrafen, galten die Verträge nur bis zum Ende der

47 Brühlmeier/Tomaschett, Kreuz und Quer, S. 34.

Amtszeit eines Komturs. Diese Regelung führte öfters zu Streitigkeiten mit den Eidgenossen, weil diese davon ausgingen, dass Verträge mit dem Komtur auch über dessen Amtszeit hinaus Gültigkeit besaßen.

Tobel war zudem mit Rhodos respektive Malta verbunden, weil ein erheblicher Teil der Einnahmen, die die Thurgauer Bauern auf ihren Feldern erwirtschaftet hatten, dorthin floss, um die Kosten für die Organisation des Ordens und den Krieg gegen die Moslems zu finanzieren. Aus den Rechnungen in Rhodos geht hervor, dass das Geld aus Tobel auch tatsächlich am Hauptsitz eintraf.⁴⁸

3.3 Das Auf und Ab des Johanniterordens

Der Johanniter- respektive Malteserorden machte drei grössere Krisen durch. Mit dem Abflachen der Kreuzzugseuphorie zum Ende des 13. Jahrhunderts glaubte niemand mehr so recht an ein christliches Königreich in Palästina. 1291 verloren die Johanniter ihren letzten Stützpunkt im Heiligen Land. In ganz Europa wurden Stimmen laut, die Ritterorden, das heisst die Johanniter, die Templer und den Deutschen Orden aufzulösen. Die Templer und der Deutsche Orden waren mit ähnlichen Zielen wie die Johanniter ebenfalls während der Kreuzzüge im Heiligen Land entstanden. Der Deutsche Orden übernahm in Norddeutschland bei der Missionierung des Ostens eine neue Aufgabe. Die Johanniter fanden auf Rhodos einen Platz, von wo aus sie den Kampf gegen den islamischen Feind wieder aufnehmen konnten. Nur die Templer machten den Fehler, sich auf ihre Güter zurückzuziehen. In Frankreich gerieten sie in Konflikt mit dem lokalen Adel, wurden verfolgt und 1312 auf Druck des französischen Königs vom Papst aufgelöst. Der grösste Teil des Templerbesitzes fiel den Johannitern zu. Rhodos wurde zum best und modernst befestigten Ort der christlichen Welt ausgebaut.

Die zweite Krise fiel mit der Reformation zusammen. 1522 wurde Rhodos, das Symbol des christlichen Bollwerks gegen den Islam, von den Türken eingenommen. Die Johanniter, die aus Europa nur mässig unterstützt wurden, mussten die Insel aufgeben. Auch als 1530 König Karl der V. den Johannitern die karge Insel Malta als neuen Sitz vermachte, glaubte kaum jemand mehr an eine Zukunft des Ordens. Die Ballei Brandenburg wandte sich der lutherischen Lehre zu. Die englische Zunge löste sich ganz auf. Die Hälfte der Niederlassungen im Gebiet der heutigen Schweiz ging während der Reformation verloren. Bezeichnend ist das Verhalten Peter von Englisbergs, der Komtur von Freiburg, Münchenbuchsee, Hohenrain, Reiden, Thunstetten, Basel und Rheinfelden war. Er lavierte geschickt zwischen der reformierten und der katholischen Seite. Ohne den zuständigen Grossprior in Heitersheim zu informieren, trat er die Komtureien Münchenbuchsee und Thunstetten dem Rat von Bern ab. Als Gegenleistung erhielt er Schloss und Herrschaft Bremgarten. Begraben liess er sich jedoch bei den Katholiken in der Johanniterkommende in Freiburg, um von den Seelgeräten zu profitieren, die auf der reformierten Seite abgeschafft worden waren. Als Seelgeräte wurden die guten Werke bezeichnet, mit denen man sich den Zugang zum ewigen Leben im Himmel «erkaufen» konnte, zum Beispiel Messen lesen, beten, Arme speisen oder Kranke pflegen.

Auch in Tobel geriet der Komtur unter den Druck der Reformation. Der Johanniterorden profitierte im Thurgau jedoch davon, dass sich die protestantischen und katholischen Stände der Eidgenossenschaft bei der Verwaltung der Gemeinen Herrschaft turnusgemäss abwechselten. Für die katholische Seite stellte der Tobler Komtur sogar einen vertrau-

48 Sarnowsky, Macht und Herrschaft, S. 559.

enswürdigen Verbündeten dar, und die reformierte Seite konnte es sich nicht leisten, die Rechte des Komturs zu beschneiden.⁴⁹

Erst der überraschende Sieg gegen eine türkische Übermacht im Jahr 1565 machte die Malteser im europäischen Adel wieder populär. Den Höhepunkt seiner Geschichte auf Malta erreichte der Orden unter Grossmeister Emanuel Pinto da Fonseca, der in der Mitte des 18. Jahrhunderts Valetta, den Hauptsitz des Ordens auf Malta, grosszügig ausbaute. Er wollte, dass ihn die Königshäuser in Europa als gleichrangig ansahen.

Die Wirtschaftskrise im Gefolge des Siebenjährigen Kriegs (1756–1763) leitete dann aber den finanziellen Niedergang der Malteser ein. In Europa mehrten sich die Stimmen, die aus wirtschaftlichen Gründen zu einem Frieden mit dem islamischen Erzfeind rieten. In den Komtureien war man immer weniger bereit, die Einnahmen nach Malta fliessen zu lassen. Die Ideen der Französischen Revolution schwächten den Orden endgültig. Als Napoleon 1798 die Insel Malta besetzte, besass der Orden keinen Rückhalt mehr in Europa.

De facto wurde der Orden damals abgeschafft. In Deutschland löste sich der reformierte Zweig, der im Prinzip immer noch zum Orden auf Malta gehört aber längst ein Eigenleben geführt hatte, 1810 auch rechtlich wirklich auf. Der katholische Teil der Malteser blieb jedoch bestehen, weil der Papst den Orden aufrecht erhielt, indem er einen Statthalter einsetzte. Seit 1834 residierte dieser in einem exterritorialen Palast in Rom an der Via Condotti, von wo aus der Malteserorden sich wieder konstituierte. 1853 formierte sich auch der protestantische Zweig in Deutschland neu. Acht Ritter, die 1810 bei der Auflösung dabei gewesen waren, gründeten neu den Johanniterorden. So existieren die beiden Orden, die katholischen Malteser und die protestantischen Johanniter, die sich auf den gleichen Ursprung beziehen, heute unabhängig voneinander.

49 Bühler, Tobel (TB), S. 131 f.

4 Der Aufbau der Herrschaft Tobel

Bei der Komturei Tobel handelte es sich, wie bereits einleitend erwähnt wurde, um ein Herrschaftsgebilde, das aus ganz unterschiedlichen Rechten bestand, und das je nach Betonung einzelner Teilrechte, heute als Grund- oder Gerichtsherrschaft bezeichnet wird. Die Rechte waren im Lauf der Zeit durch Schenkung oder Kauf an die Komturei Tobel gelangt. Das Ziel der Komturei war es, möglichst alle unterschiedlichen Rechte innerhalb eines bestimmten Territoriums zu vereinen, was ihnen im näheren Umkreis von Tobel auch gelang. Etwas weiter entfernt, zum Beispiel in Wängi oder Weinfeld, verfügten sie aber nur noch über Teilrechte, weshalb die Herrschaft Tobel kein geschlossenes Territorium bildete. Während die Johanniter beispielsweise in Wängi immerhin noch den Pfarrer einsetzen konnten und über den Einzug namhafter Zehnten verfügten, gehörten ihnen in Weinfeld nur sogenannte Handlehen. Dagegen war es den Johannitern in Herten bei Frauenfeld gelungen, ziemlich viele Rechte zu vereinen, so dass sie über eine kleine Herrschaftsexklave verfügten. Wie wir noch sehen werden, führte die Zersplitterung der Herrschaftsrechte bereits damals zu komplizierten Verhältnissen. Heute tun wir uns zusätzlich schwer damit, dies zu verstehen, weil uns auch die damaligen Begriffe fremd sind. Bevor wir auf die Herrschaft der Komturei Tobel detaillierter eingehen, seien deshalb hier die wesentlichen Merkmale einer Grundherrschaft kurz vorgestellt.

4.1 Wie war eine Grundherrschaft aufgebaut?

Die Rechte, die zu einer Grundherrschaft gehörten, lassen sich in drei Kategorien einteilen: die grund- und leibherrlichen Rechte, die Gerichtsrechte und die kirchlichen Rechte.⁵⁰

Die grund- und leibherrlichen Rechte waren nach einem System aufgebaut, das man als Fronhoforganisation bezeichnet. Das Zentrum des Fronhofs

bildete ein Herrenhof, zu dem in der Regel mehrere einzelne Höfe gehörten, die mitunter als sogenannte Huben erwähnt wurden. In der Regel bestand eine Hube aus einer Hofstelle. Durch Teilung konnte eine Hube aber wiederum aus mehreren Bauernhöfen, sogenannten Schupposen, bestehen, die in den Verwaltungsakten aber oft gar nicht aufgeführt wurden. Um den Bezug zu älteren Rechtsdokumenten nicht zu verlieren, behielten die Johanniter auch in späteren Jahrhunderten gerne die mittelalterlichen Begrifflichkeiten bei. Die Karlshueb in Tägerschens beispielsweise könnte auf eine der 1228 in der Schlichtungsurkunde erwähnten Huben zurückgehen. Die Karlshueb umfasste 1775 neun separate Bauernhöfe. Das sogenannte Abenterslehen in Tägerschens – um ein weiteres Beispiel zu nennen – das 1795 ein Bauer, nämlich Franz Buchmann, von den Johannitern als Lehen erhalten hatte, wurde in der Realität von 14 Bauernfamilien bewirtschaftet.⁵¹ Wenn in den Quellen also von einem Fronhof, einer Hube oder schlicht einem Hof die Rede ist, so wissen wir nie, wie viele einzelne Bauernhöfe darunter wirklich begriffen waren, oder ob sich verschiedene Lehenehmer ein Gut teilten.

Zur Fronhoforganisation gehörten ausserdem die Personen, die die einzelnen Hofstellen bebauten. Diese mussten von ihrem Hof den Grundzins bezahlen und Frondienste auf dem Herrenhof leisten. Zudem schuldeten sie dem Grundherrschaft «Fall und Lass». Als «Fall» wurde eine an die Person gebundene Abgabe bezeichnet, die beim Tod fällig wurde. Sie wurde in der Regel durch das Besthaupt oder Bestgewand, das heisst das beste Stück Vieh oder das beste Kleidungsstück des Bauern, abgegolten. Der «Lass» bezeichnet eine Art Erbsteuer, die auch nach dem Tod eines Leibeigenen eingezogen wurde. Die Bauern der Hofstellen wurden wegen der Bindung dieser Rechte an ihre Person an-

50 Bühler, Tobel (TB), S. 164–289.

51 Bühler, Tägerschens, 1962.

fänglich von den Grundherren als «eigen», später als «leibeigen» bezeichnet. Die Bauerngüter wurden den Bauern als Hand- oder Erblehen verliehen. Beim Handlehen war die Dauer des Lehens begrenzt. In der Regel musste es nach sechs Jahren erneuert werden. Weder der Bauer selbst noch dessen Söhne besaßen bei einem Handlehen Anrecht auf eine erneute Verleihung des Bauernguts. Ein Erblehen dagegen blieb lebenslang im Besitz des gleichen Bauern, der es verkaufen oder vererben konnte. Beim Verkauf stand dem Grundherrn aber meist ein Vorkaufsrecht zu.

Der Herrenhof, der mitunter etwas verwirrend auch als Fronhof bezeichnet wurde, war der Sitz des Grundherrn oder eines lokalen Verwalters, auch Keller oder Meier genannt. In Tobel verfügte einerseits die Komturei über ausgedehnten Eigenbesitz, der vom Verwalter des Komturs bewirtschaftet wurde, andererseits bestand ein herrschaftlicher Bauernhof, der Tobel- oder Meierhof genannt wurde.⁵² Der Besitz dürfte direkt auf die Stiftung 1228 zurückgehen. Bei der Herrschaft Tobel waren vermutlich verschiedene Fronhöfe zu einem Fronhofverband zusammengefasst. Die Kehlhöfe in Affeltrangen, Zezikon und Bussnang weisen auf solche Untereinheiten hin.

Die zweite Kategorie bildeten die Gerichtsrechte, die auch als Vogtei bezeichnet werden. Die Vogtei war in das Niedere und das Hohe Gericht aufgeteilt. Vom Niederen Gericht wurden alltägliche geringe Streitigkeiten behandelt. Das Hohe Gericht befasste sich mit schweren Straftaten, für die im Extremfall die Todesstrafe drohte. Aber auch Streitigkeiten um Herrschaftsrechte gehörten dazu. Die Grenze zwischen der hohen und der niederen Gerichtsbarkeit war fließend, was nicht selten zu Streitigkeiten zwischen den Gerichtsherren führte, wer über ein Delikt urteilen durfte. Bei lokalen Herrschaften wie der Komturei Tobel ging es jeweils nur um den Erwerb der niederen Gerichtsbarkeit. Die hohe Gerichtsbarkeit lag bei der Landgrafschaft Thurgau,

die seit 1460 in einem regelmässigen Turnus, zuerst von sieben, dann von acht eidgenössischen Orten wahrgenommen wurde. Das Niedere Gericht fand mindestens einmal pro Jahr im Frühling statt. Es wurde deshalb auch Maiengericht genannt. Grundsätzlich stand dem Gericht der Komtur vor, der von angesehenen Bauern aus dem Gerichtskreis beim Urteil unterstützt wurde. In der Regel war die Gerichtsleitung jedoch an einen lokalen Beamten, den Untervogt, delegiert, der meist aus dem sozialen Umfeld der Bauern stammte.

Die dritte Kategorie von Rechten umfasste den kirchlichen Bereich. Den Kern der Rechte bildete der sogenannte Kirchensatz, auch Kollatur genannt. Man verstand darunter die Rechte und Pflichten, die dem Stifter einer Kirche zustanden. Dazu gehörte beispielsweise das Recht, dem zuständigen Bischof den Pfarrer vorzuschlagen, und die Pflicht, diesen aus dem Zehnten zu besolden. Der Bischof konnte den Pfarrer allerdings nur bei fehlender Eignung ablehnen. Im Prinzip war der Zehnt und andere Einnahmen, wie beispielsweise die Zinsen aus einer Messstiftung, ein fester Bestandteil des Kirchensatzes. Die Zehnten waren aber zur selbständigen «Handelsware» geworden, die auch geteilt und stückweise verkauft werden konnte. Die Abgabe des zehnten Teils der Ernte lastete auf allen Erzeugnissen innerhalb eines genau umrissenen Territoriums, dem Zehntbezirk. Anfänglich wurde eher zwischen Gross- (Getreide, Wein) und Kleinzehnt (Gartenfrüchte, Obst, Heu), später mehr nach Produkten unterschieden (Getreidezehnt, Hanfzehnt, Nusszehnt, etc.). In der Komturei Tobel war die Unterscheidung zwischen «nassen» Zehnten (Wein) und «trockenen» Zehnten (Getreide) wichtig. Im Weiteren gehörte zu einer Kirche in der Regel ein Hof, das sogenannte Widum, dessen Abgaben ebenfalls dem Betrieb der Kirche

52 Bühler, Tobel (TB), S. 172–174, S. 187.

Abb. 5: Ausschnitt des Herrschaftsplans von 1745 mit Tobel im Zentrum. Ausserhalb des Dorfes sind westlich die Erblehenshöfe Isenegg und Fliegenegg zu erkennen, östlich der Komturei jene in Erikon.



zugute kamen. Die Bau- und Unterhaltskosten einer Kirche teilten sich der Inhaber des Kirchensatzes und die Pfarreigenossen. Der Besitzer des Kirchensatzes musste für den Unterhalt des Chors aufkommen, die Kirchgenossen für den Bau des Langhauses. Der Hauptpfarrer einer Kirche, der auch Leutpriester genannt wurde, war für die Seelsorge der Kirchgenossen verantwortlich. Er musste regelmässig Gottesdienste abhalten und war für Taufen, Hochzeiten und Beerdigungen zuständig. Durch zusätzliche Stiftungen konnten Kaplaneien eingerichtet werden, die von einer Pfarrkirche abhängig waren. Aus dem Geld der Stiftung wurde ein Kaplan angestellt, der zusätzliche Messen las. Die Kaplanei konnte innerhalb einer bestehenden Kirche oder in einer separaten Kapelle ausserhalb eingerichtet werden. Der Kaplan wurde

vom Stifter bestimmt. Der rechtliche Unterschied zwischen Pfarrei und Kaplanei spielte nach der Reformation eine wichtige Rolle, wenn es darum ging, wer die Konfession bestimmen durfte.

Mit der Stiftung 1226 und der Schlichtung 1228 wurde der Grundstein für die Johanniterkomturei Tobel gelegt. Danach konnten die Tobler Johanniter die Herrschaft durch weitere Stiftungen, Käufe und Tauschgeschäfte sukzessive ausbauen. Manche Teile gingen auch wieder verloren, weil der Komtur Geld brauchte, oder seine Herrschaft nicht durchsetzen konnte. Wir verzichten im Folgenden darauf, die grosse Zahl von Rechtsgeschäften im Einzelnen nachzuzeichnen, sondern greifen einige Entwicklungen heraus, um zu zeigen, wie es zum Herrschaftsgebiet der Komturei Tobel kam.

4.2 Die Anfänge des Herrschaftsgebiets 1226/1228

Aus dem Schlichtungsvertrag von 1228 geht – wie bereits erwähnt – hervor, dass die Johanniter von den Grafen von Toggenburg 30 Huben erhalten hatten, von denen sie 13 wieder zurückgeben mussten, dafür aber den Fronhof mit der Kirche Tobel erhielten.⁵³ Ob im Fall von Tobel unter der Bezeichnung Fronhof ein kleiner Fronhofverband in Tobel selbst oder die ganze grundherrschaftliche Verwaltungseinheit mit den Huben im Lauchetal gemeint war, lässt sich nicht mehr klären. Es ist zu vermuten, dass der Fronhof in Tobel einige Bauernhöfe umfasste, zu denen die 17 Huben im Lauchetal noch dazu kamen. Wahrscheinlich wurde unter der Bezeichnung Fronhof nicht nur der Grundbesitz mit den Bauernhöfen verstanden, sondern auch die Leibeigenen, die den Boden bebauten.

Aus den Bestimmungen der Schlichtungsurkunde von 1228 lässt sich zudem schliessen, dass zur Kirche etliches Land gehört haben muss, das von sogenannten Zinsleuten bearbeitet wurde. Wir erfahren hier erstmals auch etwas über die Bauern, die zur Herrschaft Tobel gehörten. Die Zinsleute wurden von den Toggenburgern aus der Vogtei (niedere Gerichtsbarkeit) entlassen. Die besondere Erwähnung und die Bezeichnung dieser Bauern als Zinsleute könnte zudem bedeuten, dass es sich nicht um Leibeigene gehandelt hatte. Auch zu den Personen, die nach Tobel zogen, um die Güter der Johanniter zu bebauen, wurde festhalten, dass sie nicht mehr der Toggenburger Vogtei unterstellt waren. Es ist anzunehmen, dass damit gemeint war, dass alle Leute, die die Güter des Fronhofs und der Kirche in Tobel bebauten, neu der niederen Gerichtsbarkeit der Johanniter unterstellt wurden.

Drei weiteren Gruppen, die in der Urkunde nach rechtlichen Kriterien unterschieden wurden, den Ministerialen, den Freien sowie den verbliebenen Eigenleuten der Toggenburger stand es frei, ihre Eigengüter oder Lehen den Johannitern zu vermachen. Es gab innerhalb

des Fronhofgebiets somit Personen unterschiedlichen Rechtsstandes, die Eigengüter oder Lehen besaßen, über die sie selbst verfügen konnten. Bei den Freien dürfte es sich um Bauern gehandelt haben, deren Besitz einst ein Lehen der Grafen von Toggenburg gewesen war, denen diese aber die freie Verfügungsgewalt darüber zugestanden hatten. Die Bezeichnung «frei» bezog sich in der Regel nur auf die Befreiung von bestimmten Pflichten. Die Freien dürften ebenfalls der Gerichtsbarkeit der Johanniter unterstanden haben. Mit der Bezeichnung Ministeriale könnte der Besitzer des Tobel- oder Meierhofs gemeint gewesen sein.⁵⁴ Der Meier amtierte als Stellvertreter des Komturs. Möglicherweise waren damit aber auch andere Ministerialen aus der Gefolgschaft der Grafen von Toggenburg gemeint, beispielsweise die Herren von Heitnau, denen es somit frei stand, ihre Güter ebenfalls den Johannitern zu vermachen. Die Johannitern hätten sich damit die Zusicherung von den Grafen von Toggenburg geben lassen, dass sie ihre Herrschaft ausbauen durften. Schliesslich regelten die beiden Parteien noch den Status der Kinder bei der Heirat von Leibeigenen. Heiratete eine Frau, die den Herren von Toggenburg eigen war, einen Leibeigenen der Johannitern, so gehörten die Kinder dem Orden. Umgekehrt gelangten die Kinder in die Knechtschaft der Grafen.

Die verschiedenen rechtlichen Gruppen von Bauern machen deutlich, dass der Tobler Fronhof, der den Kern der Komturei bildete, bereits ziemlich komplex strukturiert war.

4.3 Der Kern der Güter stammt aus Besitzungen der Grafen von Toggenburg

Die für den Ausbau der Komturei zu einer stattlichen Grund- und Gerichtsherrschaft überlieferten Quellen

53 UB Thurgau, Bd. 2, S. 421–433, Nr. 126; Bühler, Tobel (TB), S. 14.

54 Bühler, Tobel (TB), S. 172–175.

stehen anfänglich meist im Zusammenhang mit den Grafen von Toggenburg. Wie stark der Ausbau auf eine bewusste Förderung der Komturei durch die Grafen zurückging oder das Resultat weiterer Bereinigungen von umstrittenen Gütern war, wäre noch zu untersuchen. 1348 ist die letzte toggenburgische Schenkung belegt, bei der die Johanniter Zwing und Bann, das heisst die niedere Gerichtsbarkeit, über das Dorf Zezikon und den Hof Wildern erhielten. Über Adlige aus der Gefolgschaft der Toggenburger gelangte die Komturei Tobel jedoch auch später noch zu Besitzungen aus dem Einflussbereich der Toggenburger Grafen. Hans Bühler kommt zum Schluss, dass der Kern der Tobler Grundherrschaft mit den Dörfern Affeltrangen, Zezikon, Buch, Märwil, Braunau, Tägerschen und Tobel aus der Hand der Toggenburger stammte.⁵⁵

4.4 Von der St.Galler zur Tobler Grundherrschaft

Wie der Übergang von Gütern aus der Grundherrschaft der Klosters St.Gallen in die Grundherrschaft der Komturei Tobel vor sich ging, lässt sich am Beispiel des Dorfes Tägerschen und der Herren von Heitnau anschaulich nachvollziehen. Durch verschiedene Schenkungen, die erste 762, waren im 8. und 9. Jahrhundert die meisten Güter und Leute in Tägerschen an das Kloster St.Gallen gelangt. Das Kloster hatte seine Güter an Freiherren aus dem Kreis des Hochadels verliehen. Auf diese Weise – möglicherweise noch durch andere Adlige – war das Lehen in Tägerschen mit den Niederen Gerichten in den Besitz der Grafen von Toggenburg gelangt. Die Toggenburger wiederum hatten die Güter weiter an die Herren von Heitnau aus ihrer Gefolgschaft verliehen. Der Verzicht auf die direkte Herrschaftsausübung führte im Lauf der Jahrhunderte dazu, dass das Kloster St.Gallen faktisch seine Oberlehenrechte über die Güter verlor, indem es öfters vor vollendete Tatsachen gestellt wurde. Aus Geldnot ver-

kauften die Herren von Heitnau 1258 und 1266 ihre Vogtei und ihre Güter in Tägerschen an die Komturei Tobel. Für die Herren von Heitnau begann damit der Abstieg in die Bedeutungslosigkeit. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts übernahmen die Johanniter von ihnen auch die Burg, deren Ruine zwischen Tägerschen und Braunau südlich des Hartenauer Bachs noch zu sehen ist, mit weiteren Gütern sowie Gerichts- und Patronatsrechten in Tobel, Dreibrunnen, Affeltrangen und Märwil. Es wird vermutet, dass die Herren von Heitnau zu Bauern wurden. Die Johanniter befanden sich damit im Besitz der meisten Güter in Tägerschen. Es gab aber immer noch Lücken. Den Kehlhof beispielsweise, der 1492 noch dem Kloster Fischingen gehörte, konnten sie erst später übernehmen.⁵⁶

4.5 Jeder Erwerb ein komplexes Geschäft – Die Kirche in Wängi

Wie eine Rechtsübertragung vor sich ging, ist im Fall von Wängi gut dokumentiert. Als der dortige Kirchensatz mit dem Widumgut, den Schupposen sowie den grossen und kleinen Zehnten 1401 von dem toggenburgischen Dienstmannengeschlecht In der Bünd an die Komturei Tobel gelangte, musste vorgängig der Abt von St.Gallen auf seine Lehensrechte verzichten. Da die Johanniter die Einnahmen nicht mehr nur für die Kirche Wängi, sondern auch für den Orden verwenden wollten, war auch die Einwilligung des Papstes notwendig. Mit dem Argument, mehr Geld nach Rhodos für den «Kampf gegen die Moslems» schicken zu können, durfte die Pfarrei Wängi in die Komturei inkorporiert werden. Damit flossen alle Abgaben der Kirche Wängi und der Kapelle in Tuttwil direkt nach Tobel. In Wängi wurde

55 Bühler, Tobel (TB), S. 17.

56 Bühler, Tägerschen, S. 15–20; Eugster, Herren von Toggenburg, S. 321; Knoepfli, Münchwilen, S. 40, S. 43–45.

nur noch ein Vikar angestellt, der von Tobel besoldet wurde.⁵⁷

4.6 Verdichten der Herrschaft – Die niedere Gerichtsbarkeit in Märwil

Wie allmählich ein geschlossener Kern von Herrschaftsrechten entstand, zeigt der Fall in Märwil, wo die Johanniter bis 1489 nur die halben Vogteirechte besaßen. Die andere Hälfte war im Besitz der Herren zu Griesenberg, die sie als Lehen vom Kloster Reichenau empfangen hatten. Gemäss einer Urkunde waren die Griesenberger schon 1396 im Besitz der halben Vogtei in Märwil gewesen. Wie unter diesen Umständen die Gerichtsherrschaft in Märwil ausgeübt wurde, ist leider nicht bekannt. Ein Streit um die Gerichtskompetenzen führte 1489 dazu, dass die Tobler auch die zweite Hälfte der Vogtei übernehmen konnten.⁵⁸ Der Erwerb halber Teile von Gerichtsrechten war nicht aussergewöhnlich. So hatten die Johanniter beispielsweise in Zezikon 1348 ebenfalls nur die Hälfte des «Twing und Banns» bekommen.⁵⁹

4.7 Viele Details müssen geregelt sein – Die Verwaltung der Leibeigenen

Oft ging es aber auch nur um die Regelung von Einzelheiten. Ein zentrales Problem für den Komtur stellte die Verwaltung der Leibeigenen dar. Da die Johanniter den grossen Ehegenossenverbänden fernblieben, konnten die Eigenleute nur innerhalb des eigenen Kreises heiraten.⁶⁰ Verstösse dagegen waren kaum zu verhindern. Zwar standen diese unter Strafe, dem Komtur blieb jedoch meist nichts anderes übrig als nachträglich die Verhältnisse zu bereinigen. So tauschte Komtur Heinrich von Homburg 1333 mit Eberhard von Eppenstein eine Eigenfrau, 1371 kaufte der Komtur Eigenleute von denselben Herren, und

1378 tauschten die Grafen von Toggenburg mit den Johannitern Eigenleute aus, um nur einige wenige Beispiele zu nennen.⁶¹

4.8 Die Herrschaft Tobel im Überblick, 16.–18. Jahrhundert

Durch Schenkungen und Käufe, wie sie oben an einigen wenigen Beispielen beschrieben wurden, kam bis ins 16. Jahrhundert ein Herrschaftsgebiet zusammen, dessen Umfang und Grenzen sich bis zur Aufhebung 1809 nicht mehr wesentlich veränderten. Eine der grösseren Erwerbungen, die noch dazu kam, war der Kauf des Weinzehnten in Hertzen bei Frauenfeld im Jahr 1684.⁶² Hans Bühler hat den Aufbau der Komturei Tobel detailliert beschrieben.⁶³

Die Karte (Abb.6) zeigt die verschiedenen Rechte der Komturei schematisch. Die Angaben zu den Erb- und Handlehen basieren auf Verzeichnissen von 1691 und 1770 sowie den Erb- und Handlehenbriefen, die ab dem 16. Jahrhundert zahlreich vorhanden sind.⁶⁴ Die Verteilung der Lehen zeigt, dass nur die von Tobel entfernten Grundstücke als Handlehen verliehen wurden. Die meisten Lehen waren als Erblehen im Besitz der Bauern. Es sei hier nochmals erwähnt, dass es sich bei den Höfen, die als Punkt auf der Karte verzeichnet sind, um Verwaltungsbegriffe handelt, bei denen in den Akten selten

57 Bühler, Tobel (TB), S. 19.

58 Bühler, Tobel (TB), S. 18.

59 UB Thurgau, Bd. 7, S. 906, Nachtrag 101.

60 Müller, Leibeigenschaft, S. 50, S. 142.

61 UB Zürich, Bd. 11, Nr. 4547; StATG 7'36'34; UB Thurgau, Bd. 7, Nr. 3488.

62 Bühler, Tobel (TB), S. 207.

63 Bühler, Tobel (TB), S. 129–289.

64 StATG 7'36'79: Handlehensverzeichnis 1691; StATG 7'36'82: Handlehensverzeichnis von 1770; Bühler, Tobel (TB), S. 187–191.

Abb. 6: Alle Rechte der Herrschaft Tobel in zusammengefasster Darstellung.

Grundbesitz

- Eigenbesitz ●
- Erblehen ●
- Kehlhof ●
- Handlehen ●
- Erblehensreben |

Nd. Gerichtsrechte

- Freisitz ○
- Maiengericht ○
- Grenze Nd. Gericht ~

Kollaturrechte

- Kirche ▬
- Kapelle ▬
- Friedhof †
- schwarz = ref.
rot = kath.

- Widum ●

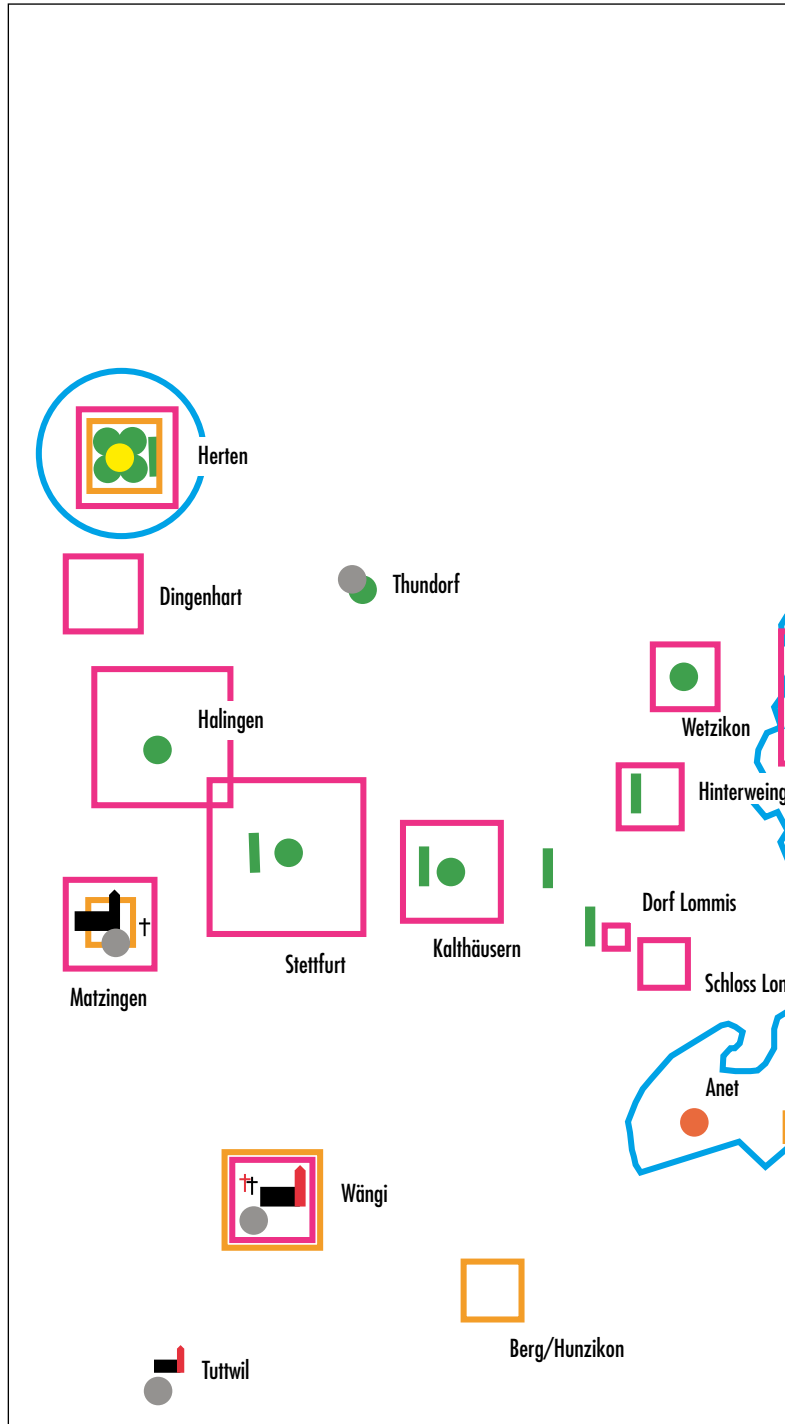
Zehnt

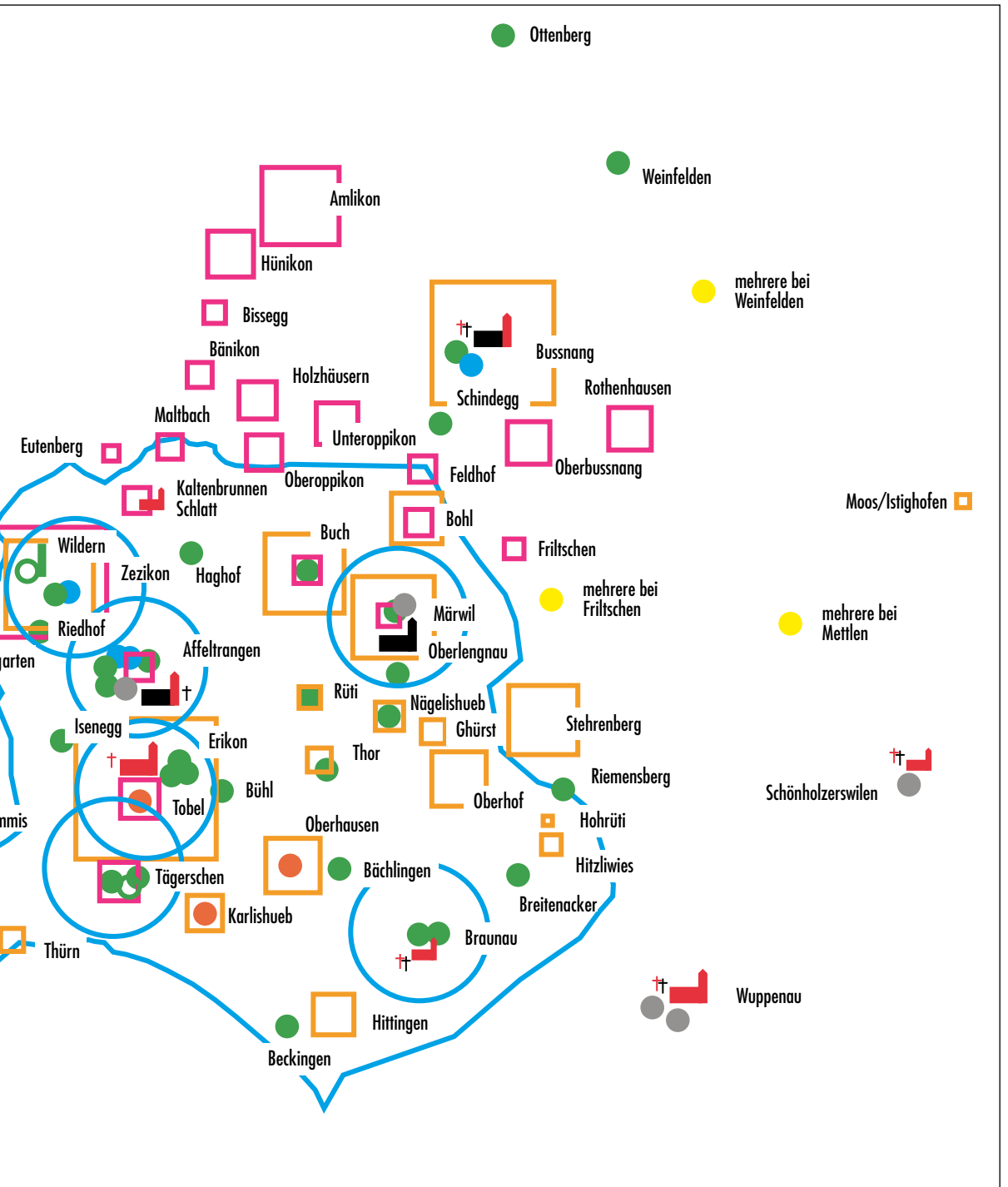
- «trocken» □
- «nass» □

Leibeigenschaft

Anzahl leibeigener Familien im Jahr 1795

- Tobel: 52 Familien
- Affeltrangen: 89 Familien
- Tägerschen: 45 Familien
- Zezikon: 62 Familien
- Braunau: 131 Familien
- Märwil: 100 Familien
- Herten: 34 Familien





angegeben wurde, wie viele Bauernhöfe in der Realität dazu gehörten. Das Handlehen in Weinfeldern beispielsweise war im 16. Jahrhundert im Besitz von 35 Bauern.⁶⁵ Eine besondere Verwaltungskategorie bildeten die Reben, die ebenfalls als Erblehen vergegeben wurden.

Die blauen Kreise und Grenzlinien zeigen die Gerichtsrechte. Sie wurden aufgrund der Gerichtstage, den sogenannten Maiengerichten, zusammengestellt, die in Affeltrangen, Braunau, Märwil, Tägerschen, Tobel und Zezikon abgehalten wurden. Ein Gerichtstag fand zudem in Herten bei Frauenfeld statt. Um auf der Karte darauf hinzuweisen, dass die Grenzen der einzelnen Niederen Gerichte unbekannt sind, wurden sie nur als grosse Kreise dargestellt. Durch einen Herrschaftsplan, der 1745 von Johann und Kaspar Nötzli angefertigt wurde, ist die Aussen-grenze des gesamten Niederen Gerichts der Komturei Tobel jedoch überliefert. Die Grenze ist ebenfalls auf der Karte festgehalten.⁶⁶

Eine neuzeitliche Erscheinung war die Schaffung der beiden sogenannten Freisitze in Tägerschen und Wildern.⁶⁷ Es handelt sich dabei um grössere Grundstücke mit einem Haus, die im 16. Jahrhundert von den niedergerichtlichen Rechten der Johanniter befreit wurden, damit Personen aus der adligen Oberschicht an den Orten ein standesgemässes Leben führen konnten. Grundsätzlich unterstanden alle Personen, die innerhalb der Gerichtsherrschaft Tobel wohnten, automatisch dem Niederen Gericht der Johanniter. Eine solche Rechtsstellung war für Personen aus der Schicht der Gerichtsherren jedoch unakzeptabel. Als um 1540 die Witwe von Konrad Muntprat, dessen Familie die Herrschaften Lommis und Spiegelberg besass, ein Grundstück mit einem Haus in Tägerschen erwarb, beantragte der Komtur Adam von Schwalbach am Provinzialkapitel des Johanniterordens in Speyer, der Liegenschaft die «Schlossfreiheit» zu gewähren. Damit war die Liegenschaft nicht nur vom Niederen Gericht Tobel befreit. Die Familie Munt-

prat besass auch das Recht, über die Angehörigen und die Dienstleute selbst zu richten. Die Befugnis galt jedoch nur bei Streitigkeiten unter den Bewohnern des Freisitzes in Tägerschen. Sobald eine Person von ausserhalb beteiligt war, gelangte der Fall wieder vor den Komtur von Tobel. Da die Zahl der Gerichtsherrschaften begrenzt war, konnten auf diese Weise zusätzlich Familien aus der Oberschicht auf dem Land entsprechend ihrer sozialen Stellung einen herrschaftlichen Lebensstil pflegen – auch wenn sich das Haus nur wenig vom Hof des reichsten Bauern oder des Müllers im Dorf abhob. Ein weiterer Freisitz wurde auf dem Gut zu Wildern geschaffen. In diesem Fall gab es Bezüge zu einer älteren, kleinen Adelsherrschaft, zu der angeblich auch eine Burg auf Wildern gehört hatte. Die Burg stand jedoch nicht mehr, und es war nur noch ein grosser Hof vorhanden, der 1558 von Diethelm Blarer von Wartensee erworben wurde. 1571 machte das Provinzialkapitel der Johanniter diese Liegenschaft zum Freisitz. Die Freisitze wechselten oft die Hand. Vielfach gehörten sie Personen, die als Statthalter die Komturei Tobel verwalteten. 1651 erwarb der Obervogt von Weinfeldern, der Zürcher Zunftmeister Heinrich Holzhalb, den Freisitz in Wildern. Die Freisitze waren wahrscheinlich zu wenig repräsentativ, um dort länger wohnen zu bleiben, wenn man nichts mehr in der Region zu tun hatte. Der Freisitz in Wildern wurde 1684 wieder aufgehoben, nachdem ihn das Kloster Fischingen erworben hatte.

Eine weitere Kategorie auf der Karte sind die Rechte aus dem kirchlichen Bereich: die Kirchensätze, die den Einsatz des Pfarrers und den Unterhalt der Kirche betrafen, und die Zehnten, die ursprünglich nur der Kirche zugute kamen. Die Angaben über die Zehnten stammen aus zwei Verzeichnissen, die 1808

65 Bühler, Tobel (TB), S. 193.

66 StATG Slg. 1, K/P 01174. Siehe auch Pfaffhauser, Gotteshausholz, S. 11, der sich auf die gleiche Karte stützt.

67 Bühler, Tobel (TB), S. 236–240.

und 1809 aufgenommen wurden, um die Ablösung der Feudallasten zu berechnen.⁶⁸ Um die religiöse Spaltung nach der Reformation deutlich zu machen, sind die katholischen und die protestantischen Anteile farblich unterschieden. Mit den Kollaturrechten hatten die Johanniter – abgesehen von Bussnang – überall auch das Widum erworben.

Die Karte zeigt, dass der Kern der Herrschaft Tobel im Viereck zwischen Zezikon, Tägerschen, Braunau und Märwil lag. Hier verfügten die Johanniter ziemlich geschlossen über alle Rechte, von den Leib- und Gerichtsrechten über die Erblehen bis zum Zehnt und der Kollatur. Ähnlich dicht war die Herrschaft der Johanniter zudem in Hertzen, das einer Insel vergleichbar ein gutes Dutzend Kilometer von Tobel entfernt östlich der Stadt Frauenfeld liegt.

Ansonsten verfügten die Johanniter ausserhalb des Herrschaftszentrums vor allem über zwei Arten von Rechten – einerseits Kollaturrechte, die in einem Halbkreis von Matzingen über Wängi, Wuppenau und Schönholzerswilen bis Bussnang um den Kern der Herrschaft lagen, andererseits die «nassen» Zehnten, das heisst Weinzehnten, die entlang des Lauchetals von Hertzen bis an die Thur bei Amlikon und Rothenhausen einen lockeren Gürtel bildeten. Dazu kamen ausserhalb des Herrschaftskerns einige wenige «trockene» Zehnten von Korn, einige Erblehen und Erblehenreben. Während im Zentrum der Herrschaft die «trockenen» Zehnten überwogen, was auf die Bedeutung des Getreidebaus hinweist, hatten die Johanniter ausserhalb des Herrschaftskerns hauptsächlich «nasse» Zehnten erworben, die einen weiteren wichtigen Bestandteil der Einnahmen bildeten. Die Getreideabgaben waren jedoch die bedeutendste Einnahmequelle der Komturei.⁶⁹

Bei den Zehnten strebten die Komture danach, den Status eines sogenannten Generaldezimators zu erreichen, was ihnen in den meisten Zehntbezirken gelang. Einem Generaldezimator gehörte der Zehnt von allen Gütern, von denen die Bauern nicht bewei-

sen konnten, dass sie von der Zehntpflicht befreit waren. Der Status als Generaldezimator erleichterte die Verwaltung der Güter erheblich.

68 StATG 7'36'30; StATG 7'36'39: Verzeichnisse der nassen und trockenen Zehnten 1807 und 1808; Bühler, Tobel (TB), S. 208–210.

69 Bühler, Tobel (TB), S. 169.

5 Die Baugeschichte der Komturei

5.1 Die Johanniterkirche und die Komturei von den Anfängen bis 1744

Die baulichen Anfänge der Komturei sind in vielen Bereichen unklar.⁷⁰ Man geht davon aus, dass die Komturei anfänglich die 1228 erwähnte Kirche und einen Wohnturm umfasste. Die Kirche lag im Tal, ungefähr an der Stelle, wo sich heute der südliche Flügel des Komtureigebäudes befindet. Der Wohnturm, der im heutigen Kirchturm erhalten ist, stand auf dem Hügel. Da die spitzbogigen Fenster des Turms in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts datiert werden, ist allerdings unklar, ob er schon 1228 hier stand und in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts nur umgebaut wurde, oder ob er erst damals an diese Stelle zu stehen kam. Auf jeden Fall dürfte der Turm, der im 17. Jahrhundert immer noch alleine auf dem Hügel stand und von einem Graben umgeben war, als erste Behausung gedient haben.

In der Kirche im Tal gab es eine Ritterkapelle. Der Bau eines Beinhauses gab 1489 den Anlass, die Kirche neu einzuweihen. Albert Knoepfli vermutete, dass die Kirche im Tal damals ihre maximale Ausdehnung erhielt.⁷¹ Nachdem in der Reformation die Altäre und Heiligen aus der Kirche geräumt worden waren, wurde 1534 wieder ein Altar aufgestellt.

Ob schon von Beginn an ein weiteres Wohngebäude im Tal neben der Kirche stand, ist ungewiss. Spätestens zu Beginn des 16. Jahrhunderts dürfte auf dem Gelände der heutigen Komturei aber ein Vorgängerbau bestanden haben. Von Konrad von Schwalbach, der 1501 bis 1524 der Komturei vorstand, ist bekannt, dass er den baulichen Zustand der Komturei verbesserte.⁷² Der Komtur Dietbald Gys von Gyssenberg soll vor 1537 einen grösseren Bau ausgeführt haben. Es kann sich dabei jedoch nicht um eine repräsentative, grosszügige Anlage gehandelt haben. Bei einer Visitation im Jahr 1627 wurde nämlich festgehalten, dass das «Grosse Haus» der einzige «anständige» Bau der Komturei sei. Die übr-

gen Gebäude seien «eine Schande» anzusehen. Da man für den baulichen Zustand den Komtur Hans Ludwig von Roll verantwortlich machte, der gegen den Willen des Ordens von den Eidgenossen eingesetzt worden war, dürfte die Aussage allerdings etwas übertrieben sein.

Aus den Hinweisen der Visitationsberichte lässt sich eine vage Vorstellung gewinnen, was die Komturei im 17. Jahrhundert alles für Gebäudeteile umfasste.⁷³ Aus den Berichten geht hervor, dass die Komtureigebäude von einer Umfriedungsmauer umgeben waren, ausserhalb derer sich eine Säge und eine Mühle befanden, die zur Eigenwirtschaft der Komturei gehörten. Ausserdem wurden der Neubau einer Küche, einer Trotte, einer Schütte und eines Keller erwähnt. Der Zustand eines ganz aus Holz gebauten Backhauses gab mehrfach zu Klagen Anlass. Komtur Konrad von Rosenbach, der die Gebäude während seiner Amtszeit 1634–1643 umfassend renovierte, «legte einen Lustgarten an, der jedoch rasch zu einem Krautgarten verkam».⁷⁴ Im Jahr 1656 hielten die Visitatoren fest, die Gebäude «seien zwar altfränkisch aber gut erhalten», womit wahrscheinlich die vorherrschende Riegelbauweise gemeint war.⁷⁵ Im Bericht von 1660 wurden ein sechseckiger Hofbrunnen und ein Waschhaus erwähnt, das auch als Sommerhaus diente. 1679 ist erstmals von einem Pförtnerhaus die Rede. Ausserdem gab es fünf Ställe, für die Milchkühe, das Mastvieh, die Schweine sowie die Arbeits- und Reitpferde.

Am 20. September 1692 stürzten aufgrund eines Erdbebens mehrere Gebäude der Komturei ein, darunter das sogenannte Kapuzinerhaus, das Gebäude mit dem Rittersaal, ein Gebäude ohne genau-

70 Knoepfli, Tobel, S. 232–347.

71 Knoepfli, Tobel, S. 332.

72 Bühler, Tobel (TB), S. 216.

73 Bühler, Tobel (TB), S. 216–219.

74 Bühler, Tobel (TB), S. 216.

75 Bühler, Tobel (TB), S. 218.

Abb. 7: Leicht zu erkennen, dass der Kirchturm der katholischen Kirche Tobel ursprünglich ein ritterlicher Wohnturm war! Fotografie von 1972.



ere Bezeichnung sowie zwei Ställe. Keinen Schaden nahmen das Kanzleihaus und das Pförtnerhaus, die einige Jahre zuvor neu eingedeckt worden waren. Weitere Stallungen, eine Scheune, die Trotte, eine Backküche sowie das Waschhaus waren ebenfalls ganz geblieben. Das Hauptgebäude, das man komplett neu aufbaute, wurde «hinten hinaus» um einen Stock mit drei Kornschütten erweitert.⁷⁶

1706 bis 1709 wurde die Kirche auf den Hügel zum alten Wohnturm verlegt. Der Graben, der den Wohnturm umgab, wurde dabei eingedeckt.⁷⁷ Beim Abbruch der alten Kirche transportierte man die Glocken in den zum Kirchturm umfunktionierten Wohnturm, der dazu aufgestockt wurde. Der Zürcher Maler Johann Melchior Füssli hielt die Komturei nach 1712

in diesem Zustand in einer Zeichnung fest, die David Herrliberger 1744 als Stich herausgab.⁷⁸ Das Hauptgebäude ist an den Firstmauern mit den typischen Treppengiebeln, die den herrschaftlichen Gebäuden vorbehalten waren, leicht zu erkennen. Beim kleinen Häuschen im Garten rechts des Riegelhauses könnte es sich um das erwähnte Back- und Waschhaus handeln, das auch als Sommerhaus diente. Auf dem Hügel steht die 1709 fertiggestellte Kirche mit dem Wohnturm aus dem 13. Jahrhundert, der nun als Kirchturm diente.

5.2 Der Neubau von Johann Caspar Bagnato 1744/47

Gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts, als der Bauzustand der Komturei erneut zu Klagen Anlass gab, entschied man sich am Sitz des Grosspriors der Malteser in Heitersheim für einen Neubau. Die Initiative dazu ging von Franz Anton von Schönau aus, der von 1735 bis 1748 Komtur in Tobel war. Mit der Planung wurde 1744 der Architekt Johann Caspar Bagnato (1696–1757) beauftragt. Bagnato, der beim Deutschen Orden eine Lebensstelle als Baudirektor innehatte, baute zur gleichen Zeit für die Malteser bereits die Johanniterkommende in Mainz. Möglicherweise war der Kontakt nach Tobel über familiäre Bande von Franz Anton von Schönau zustande gekommen. Zwei Mitglieder der weitverzweigten Familie von Schönau gehörten damals dem Deutschen Orden an.⁷⁹ Obwohl Bagnato mit Projekten bereits mehr als ausgelastet war, nahm er den Auftrag an.⁸⁰ Während der

76 Knoepfli, Tobel, S. 346, nimmt an, dass dies südlich der alten St. Johann Kirche war.

77 Bühler, Tobel (TB), S. 223.

78 Bühler, Tobel (TB), S. 217 f.; Knoepfli, Tobel, S. 345.

79 Gubler, Bagnato, S. 58.

80 Gubler, Bagnato, S. 71.

Abb. 8: Komturei und Kirche auf einem Stich von David Herrliberger nach einer Zeichnung von Johann Melchior Füssli, entstanden zwischen 1712 und 1744.



Bauzeit in Tobel realisierte er noch mindestens fünf weitere grössere Projekte. Neben der erwähnten Johanniterkommende in Mainz baute er am Schloss Altshausen, der Residenz des Landkomturs der Deutschordensballer Schwaben-Elsass-Burgund, am Rathaus in Delémont, am Kornhaus in Rorschach, am Schloss Gayenhofen in Bludenz und an einer Kommande des Deutschen Ordens in Hitzkirch. Als er Tobel 1747 abschloss, nahm er sogleich vier neue Projekte in Angriff, darunter das Rathaus von Bischofszell. «In Eile» ist eine der häufigsten Wendungen, die sich in Bagnatos Briefen der 1740er-Jahre findet.⁸¹ Rund ein Dutzend Mal eilte Bagnato auch nach Tobel, um den Fortgang der Bauarbeiten persönlich zu überprü-

fen. Drei Mal liess er die Baustelle von seinem Sohn inspizieren. Den Bau leitete Hans Michael Beck und ab 1745 Hans Jörg Seiler. Die Untertanen mussten Fronarbeit leisten. Sie karrten mit ihren Fuhrwerken Holz, Stein, Kalk und Ziegel herbei.⁸²

Bagnato liess an der Stelle des alten Ritterhauses ein neues Herrschaftshaus erstellen, das von zwei zurückgesetzten Seitenflügeln flankiert wurde. Im Hauptgebäude, das unterkellert wurde, befanden sich im Hochparterre sechs Kammern mit der Küche und

81 Gubler, Bagnato, S. 76, S. 88–90.

82 Gubler, Bagnato, S. 365. Die Zahl der Besuche basiert auf der Auszählung der Angaben bei Gubler, Bagnato.

Abb. 9: Diese Zeichnung auf dem Herrschaftsplan von 1745 zeigt den Bau von Johann Caspar Bagnato im Modell.



den Gemächern des Verwalters. Der erste Stock umfasste die sechs Wohnräume des Komturs, deren bescheidene Stuckdecken zum Teil noch erhalten sind, sowie vier Nebenräume. Die Zimmer des Herrschaftshauses wurden mit zwei Öfen aus Steckborn beheizt.⁸³ Im Trakt gegen den Berg waren die Kornschütten, das Holzlager und die Pferdestallungen untergebracht. Im Flügel gegen den Bach befanden sich das Archiv und die Werkstätten für die Küfer und die Schreiner. Anstelle des sechseckigen Brunnens zierte ein neuer Trog mit einer hölzernen Säule den Hof. Insgesamt handelte es sich sowohl architektonisch wie auch von den Ausmassen her um einen bescheidenen Bau. Die Gesamtkosten betrug rund 19 780 Gulden. Eine Darstellung, die sich auf einer Herrschaftskarte von Johannes und Caspar David Nötzli von 1745 findet, zeigt wahrscheinlich das Bauprojekt.⁸⁴

Zum Leidwesen der folgenden Komture machten sich schon bald Baumängel bemerkbar. Der Keller gegen den Bach war unbrauchbar, weil immer wieder Wasser eindrang. Da sich der Schaden nur ungenügend beheben liess, baute Komtur Karl Philipp von Hohenlohe den Flügel 1768/69 neu auf. Wahrscheinlich wurden dabei die Werkstätten in Zimmer umgewandelt. Auch der Flügel gegen den Berg musste schon bald saniert werden, weil Bagnato den Bergdruck unterschätzt hatte. Nur das Hauptgebäude liess Komtur von Hohenlohe praktisch unverändert.⁸⁵

83 Die Ausstattung wird im Visitationsprotokoll von 1775 ausführlich beschrieben: StATG 7'36'38.

84 Gubler, Bagnato, S. 366.

85 Bühler, Tobel (TB), S. 219.

Aus dem Visitationsbericht von 1761 erfahren wir zudem, dass beim Eingang in den Hof gegen das Dorf hin zwei kleine Häuser standen, wovon in einem der Pförtner wohnte.⁸⁶ Es wurde 1768/69 zusammen mit dem Wasch- und Backhaus, das hinter dem Hauptgebäude der Komturei lag, neu aufgebaut. Unter dem Dach einer langgezogenen Scheune befanden sich im Vorderhof, zwischen dem Komturhauptgebäude und den beiden Häusern bei der Pforte, die landwirtschaftlichen Ökonomiegebäude, nämlich zwei Kuh- und zwei Schweineställe, die Pferdestallungen, ein doppeltes Tenn, der Wagenschopf sowie eine Trotte. Auf einer Zeichnung, die um diese Zeit entstanden sein muss, sind diese Gebäude zu sehen.

86 StATG 7'36'37.

6 Der Betrieb und die Verwaltung der Komturei

6.1 Die Komturei vor der Reformation

Die Komturei, die bei ihrer Gründung 1226/1228 noch eine Aussenstelle von Bubikon war, entwickelte sich innerhalb der ersten Jahrzehnte zu einer selbständigen Niederlassung. 1263 wird ein Magister zusammen mit einem Priester und zwei dienenden Brüdern erwähnt, drei Jahre später ein Konvent und schon bald ein Komtur. 1279 ist schliesslich auch das älteste Siegel der Komturei Tobel belegt.⁸⁷ Man kann den Betrieb der Komturei Tobel bis zur Reformation mit dem eines Klosters vergleichen. Der Komtur entsprach dem Abt des Klosters, die Ordensbrüder den Mönchen, die den Konvent bildeten. Über den inneren Aufbau und das Leben in der Komturei Tobel ist bis ins 16. Jahrhundert recht wenig bekannt. Zur Grösse des Tobler Konvents gibt es nur wenige Hinweise. Hans Bühler schreibt, dass 1367 fünf Priester und sieben Laien in Tobel hausten, was damals die höchste Zahl unter den Komtureien auf dem Gebiet der heutigen Schweiz war.⁸⁸ Angeblich soll die Komturei Tobel auch Ordensschwwestern aufgenommen haben.⁸⁹ Diese waren sowohl in eigenen Frauenkonventen wie auch bei den Ordensbrüdern tätig. Während der Zeit von 1393 bis 1410 wird Anna Manesse als Schwester des St. Johannsorden in Tobel erwähnt. Sie stammte aus dem ritterlichen Ratsgeschlecht der Mülner von Zürich.⁹⁰

Wahrscheinlich war der Konvent jedoch nie sehr gross. Nach einem Visitationsbericht soll der Konvent 1495 noch vier bis fünf Personen umfasst haben. Aufgrund der Anzahl Silberbecher, die der Komtur Konrad von Schwalbach 1506 dem Orden stiftete, wird vermutet, dass der Konvent damals 8 Personen umfasste. Während der Reformation löste sich der Konvent auf. Fortan gehörte nur noch der Komtur dem Orden an.

Über die Tätigkeiten des Konvents ist kaum etwas bekannt. Die Verpflichtung zur Krankenpflege bestand im Grunde nur für die Ordensmitglieder, die sich in der Ordenszentrale aufhielten. Auf den Kommenden wurde das Gebot recht frei interpretiert.

Dessen Erfüllung reichte von der Krankenpflege über die Aufnahme von Pilgern bis zur Armenfürsorge und wurde mehr oder weniger intensiv wahrgenommen.⁹¹ Den grössten Teil ihrer Zeit wendeten die Ordensbrüder wohl für die inkorporierten Pfarreien Tobel, Affeltrangen und Märwil auf. Aus dem Jahr 1506 ist bekannt, dass die Geistlichen dieser drei Pfarreien im Ritterhaus wohnten und verpflegt wurden.⁹²

6.2 Weltlicher Rittersitz – Die Stellung der Komture nach der Reformation

Im Lauf des 16. Jahrhunderts wurden die Komtureien immer mehr zu weltlichen Rittersitzen, die den Johannitern als Altersresidenz dienten, um einen ihrem Stand entsprechenden herrschaftlichen Lebensstil zu pflegen. Ausserdem wurde es üblich, dass ein Komtur mehrere Niederlassungen übernahm und in den einzelnen Kommenden Verwalter anstellte. Die Komturei Tobel wurde mehr und mehr zu einem Verwaltungszentrum.

Um in den Besitz einer Komturei zu gelangen, musste ein Kandidat zuerst die sogenannte Residenzpflicht erfüllen. Diese umfasste einen Aufenthalt am Hauptsitz des Ordens – zuerst auf Rhodos, später auf Malta – von fünf Jahren. Während dieser Zeit musste der zukünftige Komtur an mindestens drei Karawannen teilnehmen. Als «caravana» wurde der Dienst auf einer Galeere, einem geruderten Kriegsschiff, im

87 UB Thurgau, Nr. 465, Nr. 506, Nr. 554, Nr. 686.

88 Bühler, Tobel (Helvetia Sacra), S. 477.

89 Schönenberger/Joos, Katholische Kirchen, S. 16, zitiert nach Knoepfli, Tobel, S. 327.

90 Waldstein-Wartenberg, Vasallen Christi, S. 35 f., S. 134, S. 233; Urkundenregesten Zürich, Nr. 5591 (UB Zug Nr. 471, S. 216) und Nr. 5126 (UB Zug Nr. 406, S. 185).

91 Waldstein-Wartenberg, Vasallen Christi, S. 128–134.

92 Bühler, Tobel (Helvetia Sacra), S. 477; Bühler, Tobel (TB), S. 33, S. 149.

Abb. 10: Siegel des Konrad von Schwalbach des Älteren, 1501–1524 Komtur in Tobel, an einer Urkunde von 1506. Es zeigt einen knieenden Ritter vor Johannes dem Täufer, mit dem Lamm auf dem Arm als Ordenspatron erkennbar. Das Motiv bringt die Hoffnung des Johanniters zum Ausdruck, dass ihm der Kampf gegen die Ungläubigen der-einst im Himmel als gutes Werk angerechnet wird. Johannes der Täufer soll dazu am Jüngsten Gericht ein gutes Wort für ihn einlegen.



Mittelmeer bezeichnet. Eine Karawane dauerte ungefähr fünf bis sechs Monate.⁹³ Der Luzerner Franz von Sonnenberg, der als Grossprior von Heitersheim am Schluss seiner Karriere auch über den Tobler Komtur wachte, hielt eine Reise auf einer Galeere in seinem Tagebuch fest. Die Karawane erstreckte sich vom 7. Juni bis zum 13. August 1641. Während der gut zwei Monate langen Fahrt verfolgte von Sonnenberg im Durchschnitt jeden dritten Tag eine fremde Schiffsflotte, die mit mehr oder weniger Erfolg ausgeraubt wurde. Da die Malteser grosse Erfahrungen im Schiffbau besaßen, waren ihre Galeeren, die von Sklaven gerudert wurden, sehr schnell. Am östlichsten Punkt der Reise, an der türkischen Küste, nahm er 200 Türken und Juden gefangen, die er in Italien als Rudersklaven verkaufen konnte.⁹⁴

Nach Erledigung der Residenzpflicht konnte man sich im sogenannten Zungenbuch einschreiben lassen. Die Reihenfolge im Zungenbuch war für den Erhalt einer Kommende wichtig. Da die Johanniter respektive die Malteser streng nach dem Anciennitätsprinzip vorgehen, war es wichtig, sich früh um die Einschreibung im Orden zu bemühen. Die Kommenden dienten sowohl der Finanzierung des Ordens wie der Altersvorsorge für ältere Ordensmitglieder. Gleichzeitig bildeten sie die Grundlage eines grossräumigen Beziehungsnetzes, wie es keine andere Organisation kannte. Der Komtur erhielt die Komturei nur zur Nutzung. Ohne Bewilligung des Generalkapitels durfte er weder Güter verkaufen noch diese mit Schulden belasten. Nach Kirchenrecht unterstand er der geistlichen Gerichtsbarkeit. Als beispielsweise Komtur Christian von Osterhausen, der die Komturei Tobel von 1643 bis 1663 innehatte, mit den Zahlungen gegenüber Malta in Rückstand geriet, urteilte zuerst das Ordensgericht und dann der Papst in Rom.⁹⁵ Mit der Ausführung des Urteils wurde der Bischof von Konstanz beauftragt. Allerdings zeigt sich in diesem Fall auch die Grenze der Ordensmacht. Als der Konstanzer Bischof dem Komtur auftrag, alle Einnahmen abzuliefern, teilte ihm Osterhausen mit, dass bereits die Eidgenossen die Hand auf die Güter gelegt hätten, um die Ansprüche der Witwe des verstorbenen Verwalters zu befriedigen. Dem Bischof blieb nichts anderes übrig, als den Orden über die Probleme zu informieren. Pikant war an dem Fall, dass Christian von Osterhausen während zwei Jahren selbst das höchste weltliche Gericht in Malta präsiert hatte.⁹⁶ Von Osterhausen, der aus einem evangelischen Adelsgeschlecht in Thüringen stammte, war zum katholischen Glauben konvertiert, um in Malta Karriere zu machen. Sein Übertritt zum katholischen Glauben

93 Zum Namen: Sire, Knights, S. 6, Anm. 6.

94 Peter, Franz von Sonnenberg.

95 Bühler, Tobel (TB), S. 146.

96 Barz, Das Wesen des Malteserordens, S. 45–53.

hatte im Umfeld des Dreissigjährigen Kriegs besonders hohe Wellen geworfen. In Thüringen war er in der Presse als Verräter bezeichnet worden.⁹⁷ Osterhausen verfasste zwei Bücher über die Geschichte und die Verfassung der Malteser. Neben Tobel hatte er auch die Kommenden in Arnheim und Nimwegen inne, die rund 650 Kilometer von Tobel entfernt in den Niederlanden liegen. Nach welchen Kriterien die Kommenden vom Orden an die Komture verliehen wurden, ist nicht bekannt. Erstaunlicherweise befanden sich Tobel und die beiden niederländischen Kommenden öfters in der Hand desselben Komturs. 1650 soll Christian von Osterhausen in Augsburg gelebt haben, wo auch seine Bücher über den Malteserorden erschienen. In Tobel war Osterhausen kaum anzutreffen. Damit war er aber kein Einzelfall. Nach den Ordensregeln mussten die Komture zwar mindestens während fünf Jahren in Tobel leben. Es gibt jedoch Anhaltspunkte, dass die Vorschrift kaum eingehalten wurde. Soweit sich die Aufenthalte der Komture nachverfolgen lassen, hielten sie sich seit dem Spätmittelalter überwiegend anderswo auf. Komtur Goswin Hermann Otto von Merveldt etwa, der 1707 Komtur von Tobel wurde, musste während der Unruhen 1712 extra nach Tobel reiten. Davor war er erst einmal in Tobel gewesen.⁹⁸ Selbst Franz Anton von Schönau, der 1744 den Neubau der Komturei veranlasste, scheint kaum in Tobel gelebt zu haben. Er verbrachte die meiste Zeit in Malta und liess sich bei den Bauarbeiten durch den Administrator in Heitersheim, Freiherr von Gymnich, vertreten.⁹⁹

6.3 More Helvetico – Die Situation der eidgenössischen Komture

Um in den Besitz einer Kommende zu gelangen, musste ein Johanniter adliger Abstammung sein. Spätestens seit dem 16. Jahrhundert hatte er dies mit einer sogenannten Adelsprobe zu beweisen. Mit einem Stammbaum musste er aufzeigen, dass alle

seine Vorfahren bis in die vierte Generation zurück adliger Herkunft waren.¹⁰⁰ Das gab – väter- und mütterlicherseits zusammengezählt – in der vierten Generation sechzehn adlige Vorfahren. Da in den eidgenössischen Orten die adlige Herkunft für eine Karriere nur eine geringe Rolle spielte, zum Teil sogar hinderlich war, hatten es die Anwärtler aus diesem Raum schwieriger, ihren Adelsnachweis zu erbringen.¹⁰¹ Die deutschen Adligen nutzten diesen Vorteil, um in den Besitz der Komtureien im Gebiet der Schweiz zu kommen. Die katholischen Orte wollten diese Pfründen jedoch nicht länger den Auswärtigen überlassen. Als Ende des 16. Jahrhunderts der Urner Hans Ludwig von Roll von den deutschen Adligen bewusst benachteiligt wurde, eskalierte der Streit.¹⁰²

Hans Ludwig von Roll (1567–1648), der einer Urner Ratsfamilie entstammte, die ihren Aufstieg den fremden Diensten in Spanien und der Toskana verdankte, trat früh dem Orden bei.¹⁰³ 1587 kam von Roll nach Malta, wo er rasch zum Rechtsritter aufstieg. Wahrscheinlich profitierte er dabei von der Unterstützung des Bischofs von Mailand und der Kurie in Rom, die an guten Beziehungen zu den katholischen Orten der Innerschweiz interessiert waren. Aber auch die Ordensleitung in Malta stand ihm wohlgesinnt gegenüber. Der Grossmeister verzichtete nicht nur auf den Adelsnachweis, er befreite von Roll auch vom Dienst auf den Galeeren. So kam Hans Ludwig von Roll schon bald wieder zurück von Malta, um Anspruch auf eine Kommende als Alterssitz zu erheben. Die deutsche Zunge mochte dies aber nicht

97 Barz, *Das Wesen des Malteserordens*, S. 53.

98 Bühler, *Tobel (TB)*, S. 148, S. 150.

99 Gubler, *Bagnato*, S. 367, Anm. 3.

100 Sire, *Knights*, S. 202.

101 Zur Stellung des Adels in der Eidgenossenschaft siehe Marchal, *Eidgenossen*, S. 327–350.

102 Knoepfli, *Tobel*, S. 328; Bühler, *Tobel (TB)*, S. 133–135.

103 HLS, Bd. 10, S. 401: Artikel Johann Ludwig von Roll (Dominik Sauerländer).

Abb. 11: Hans Ludwig von Roll (1567–1648) aus Uri, Ritter und zwischenzeitlich Komtur in Tobel.



einfach so akzeptieren. Auf Druck von Rolls anerkannte sie zwar dessen Status als Rechtsritter, trug ihn aber erst Jahre danach ins Zungenbuch ein, um ihn später sogar wieder zu streichen. Von Roll erhielt nun jedoch Unterstützung von den katholischen Orten, die mehr Einfluss auf die Komtureien der Malteser gewinnen wollten. Unter dem Vorwand, Komtur Arbogast von Andlau habe die Kirchengenossen in Bussnang zur Unruhe angestiftet, wurde dieser 1596 von den katholischen Orten an der Tagsatzung eigenmächtig durch Hans Ludwig von Roll ersetzt. In Malta stand die Ordensleitung zwar nicht mehr hinter von Roll. Aber man wollte es mit den katholischen Orten auch nicht verderben. Um den Eidgenossen den Eintritt in den Orden zu ebnen und die Form zu wahren, gestand ihnen der Grossmeister 1599 einen erleichterten Adelsnachweis zu, den man als «more helveticus» bezeichnete.¹⁰⁴ Die Schweizer mussten damit nur noch auf drei Generationen zurück ihre adlige

Herkunft beweisen, wie es übrigens in den südlichen Ländern schon immer üblich gewesen war. Damit der vertriebene Komtur Arbogast von Andlau wieder nach Tobel zurückkehren konnte, erhielt von Roll die Malteserkommenden in Überlingen und Leuggern. Die deutschen Adligen weigerten sich trotzdem, die Schweizer Malteser im Zungenbuch einzutragen, weshalb der Streit noch Jahre weiterschwelte. Um Druck auf die deutschen Malteser auszuüben, zog von Roll 1610 nochmals für kurze Zeit ins Ritterhaus Tobel. Er gab dann aber nach und begnügte sich mit Leuggern und Überlingen. Die Komturei Tobel blieb eine Pfründe des Adels aus dem deutschen Reich.

6.4 Statthalter verwalten die Komturei

Da die von auswärts stammenden Komture die Rechtsverhältnisse im Thurgau kaum kannten und selten nach Tobel kamen, um sich mit den Gepflogenheiten vor Ort vertraut zu machen, wurden die Geschäfte meist an einen Verwalter delegiert, der auch Schaffner, Statthalter oder Obervogt genannt wurde. Diese stammten entweder aus der lokalen Oberschicht oder aus den Reihen vornehmer Geschlechter der regierenden Orte. Dadurch, dass sie kontinuierlich und während mehrerer Jahre ihr Amt versahen, erlangten sie eine starke Stellung. Die Bezeichnung Obervogt macht deutlich, dass sie als oberste Gerichtsherrn der Komturei wahrgenommen wurden. In der Bezeichnung Statthalter kommt zum Ausdruck, dass der Aufgabenbereich demjenigen des Komturs entsprach. Die Verwalter amtierten als Richter, sie verhandelten in kirchenpolitischen Fragen und leiteten einen riesigen landwirtschaftlichen Betrieb. Gleichzeitig waren sie für den Einzug sämtlicher Abgaben verantwortlich.

104 Schnyder, Aufnahme.

Die Komture waren deshalb in hohem Mass von den Fähigkeiten und der Loyalität des Verwalters abhängig. Um sicher zu sein, dass sie auch wirklich zu den Einnahmen kamen, stellten etliche Komture den Verwalter nicht im Lohn, sondern als Pächter an. Der Komtur Adrian Ernst von Neuland, der von 1664 bis 1686 Komtur war, verpachtete die Herrschaft Tobel für 4400 Gulden an Amandus Nüfer aus Wil.¹⁰⁵ Beim vorzeitigen Tod eines Verwalters konnte die Frau den Vertrag noch eine Zeit lang weiterführen. Sie musste aber einen fähigen Geschäftsführer einstellen. Mit dieser Klausel sicherte der Verwalter seine Familie ab. Als sich 1653 allerdings abzeichnete, dass die Frau des Verwalters, Maria Jacobea Nötiger, den Pachtvertrag ihres im Sterben liegenden Mannes übernehmen wollte, liess der Komtur den Vertrag zu Gunsten des Schwiegersohns ändern, mit dem Hinweis, er wolle nichts mit einer Frau zu tun haben. Maria Jacobea Nötiger wehrte sich jedoch erfolgreich beim Landvogt gegen die Ausbootung. Sie erhielt eine Abfindung zugesprochen, was einen jahrelangen Rechtsstreit mit dem Komtur auslöste, dessen Ende leider nicht überliefert ist.¹⁰⁶

Weil es jeweils um viel Geld ging, mussten die Verwalter einen solventen Bürgen stellen. Für Amandus Nüfer bürgte die Stadt Wil, was sich auf sein dortiges Amt als Schultheiss zurückführen lässt. Zum Teil bürgten auch Ehefrauen für ihre Gatten. Es kam auch vor, dass der Pächter seinerseits einen Subverwalter anstellte und selbst gar nie in Tobel residierte.¹⁰⁷

Ob in Lohn oder in Pacht, das Verhältnis zwischen dem Komtur und dem Verwalter war schwierig. Davon zeugen sowohl die komplizierten Verträge wie auch die zahlreichen Streitigkeiten. Einerseits wollten sich die Komture möglichst wenig mit der Verwaltung beschäftigen, andererseits fürchteten sie – gerade wegen ihrer Unkenntnis – betrogen zu werden. Zudem liess sich schlicht nicht alles regeln. Und nicht zuletzt hatten auch die Untertanen gemerkt, dass sie Komtur und Verwalter gegeneinander aus-

spielen konnten. Die folgenden Beispiele, die Hans Bühler in seinem Buch über die Komturei Tobel ausführlich beschreibt, machen die Probleme anschaulich. Sie geben uns einen Einblick in die komplexe Verwaltung der Komturei Tobel.

Der Verwalter Johann Conrad Rütli, der oben erwähnte Schwiegersohn, führte spätestens ab 1655 die Komturei in Pacht für den Komtur Christian von Osterhausen, ohne dass es zu Klagen oder Differenzen kam. Osterhausen war allerdings auch kaum in Tobel anwesend, weshalb der Verwalter ziemlich freie Hand hatte.¹⁰⁸ Als jedoch 1665 der neue Komtur Adrian Ernst von Neuland sich in Tobel niederliess, änderte sich das Verhältnis schlagartig.¹⁰⁹ Dem Komtur wurden von verschiedener Seite Klagen über den Verwalter Rütli zu Ohren getragen, die das Bild eines Tyrannen zeichneten. Es werden hier nur wenige herausgegriffen. So soll der Verwalter die Richter der Dorfgerichte beschimpft und sogar Bauern verprügelt haben. Bei Missernten habe Rütli die Zinsen ohne Rücksicht auf die Situation der Bauern eingefordert, ausserdem die Bauern mitten in der Heuernte zu Transporten nach Wil gezwungen. Beim Ausmessen habe er zweierlei Masse benutzt, ein grösseres zum Einmessen und ein kleineres zum Ausmessen, weswegen er in Wil auch schon von einem Gericht verurteilt worden sei. Ausserdem habe er den Wein gepanscht und Holz gestohlen.

Der Verwalter warf dem neuen Komtur seinerseits vor, er sei ohne Diener und «übel» ausgestattet, dass heisst ohne den üblichen Hausrat, nach Tobel gekommen. Hier habe er auf Kosten des Verwalters zahlreiche Personen verköstigen lassen. Der Komtur bestritt die ausschweifenden Mahlzeiten nicht, klagte

105 Bühler, Tobel (TB), S. 152.

106 Bühler, Tobel (TB), S. 155 f.

107 Bühler, Tobel (TB), S. 153, S. 155.

108 Barz, Wesen des Malteserordens, S. 45–53.

109 Bühler, Tobel (TB), S. 156–158.

Abb. 12: Die Ausstattung der Komturei war immer wieder Streitsache zwischen den Komturen und ihren Verwaltern. Auch deshalb wurden regelmässig Inventare angefertigt. Hier zu sehen ist die erste Seite des Inventars von 1687. Unter der Rubrik «Silber geschir» werden die wertvollsten Stücke des Hausrats gleich als erstes aufgeführt.



aber über die Kochkünste der Frau des Verwalters. Er bezichtigte ihn zudem, Leibeigene und Heuerträge unrechtmässig verkauft, Dokumente zu Zehntstreitigkeiten, Zinsbücher und Abrechnungen gefälscht oder «verschlampert» zu haben. Ausserdem sei seit der Zeit des Komturs Rosenbach viel Silbergeschirr verschwunden.

Rütti, der wegen seines Verhaltens vom Komtur fristlos entlassen wurde, fühlte sich ziemlich ungerrecht behandelt. Der Komtur habe ihm vor Vertragsende gekündigt, was ihn genötigt habe, den Wein in der warmen Jahreszeit in trockene Fässer umzufüllen und sein Getreide und die Mobilien durch

teure Fuhrleute abführen zu lassen. Der Komtur habe ihm zudem sein Reitpferd weggenommen, um sich für ein Pferd, dessen Verbleib er nicht erklären konnte, schadlos zu halten. Dabei habe es sich nur um einen alten Gaul gehandelt. Der Komtur schulde ihm ausserdem die Gebühren für das Verfassen der Leibeigenenverzeichnisse. Beim Wegzug habe er ihm Fässer, Bretter und Reifen, die er aus dem eigenen Sack bezahlt habe, vorenthalten. Für den Taubenschlag und die 1200 in den Weihern der Herrschaft ausgesetzten Fische verweigere er ihm jegliche Entschädigung. Den Finkenherd (Käfig mit Vögeln), in den er viel Geld gesteckt habe, hätte er ihm einfach weggenommen. Schliesslich habe der Komtur in den Kirchen ausrufen lassen, dass ihm die Bauern die Schulden nicht mehr bezahlen müssten. Rütti prozesierte bis er nichts mehr besass und in Armut starb.

Der letzte Komtur, Karl Philipp von Hohenlohe, der von 1766 bis 1806 während vierzig Jahren die Geschicke der Komturei leitete und auch öfters in Tobel anzutreffen war, versuchte sich ganz besonders gut gegenüber seinen Verwaltern abzusichern. Er liess Xaver Meyer von Schauensee, dem er 1766 die Verwaltung der Komturei für 6000 Gulden verpachtete, von einem Generalinspektor und einem Kontrolleur überwachen.¹¹⁰

Der Jesuit Franz von Guyot aus Besançon, der Sitz auf Schloss Griesenberg bei Amlikon nahm, wurde für seine Kontrollfunktion mit allen Vollmachten ausgestattet, damit er korrigierend eingreifen konnte. Der einheimische Thomas Feldner stand ihm als Berater für Schreibarbeiten und zur Überwachung gewisser Arbeiten vor Ort zur Verfügung, besass aber keine Weisungskompetenz. Feldners Pflichtenheft lässt erahnen, wo die Verwalter überall etwas für sich abzweigen konnten. Hans Bühler hat Feldners Aufgabenbereich anschaulich beschrieben:

110 Bühler, Tobel (TB), S. 153, S. 162.

«Neben der Überwachung von Wald, Jagd und Fischerei revidierte er [Feldner] die Komtureirechnung, führte Register in der Ökonomie und sorgte für Ordnung im Archiv. Er vergewisserte sich, dass die Mobilien und die Gebäude in gutem Zustand waren und machte den Administrator [Verwalter] auf nötige Reparaturen aufmerksam. Er war beratend anwesend, wenn mit Handwerkern Verträge abgeschlossen wurden und händigte ihnen nach geleisteter Arbeit Zettel aus, auf denen ihr Lohnanspruch verzeichnet war. Wieder verwendbare Baumaterialien registrierte er und legte sie ins Lager. Wollte der Verwalter Nägel, Klammern, Ziegel oder Ähnliches anschaffen, musste er den Kontrolleur über die Preise orientieren. Überdies schrieb Feldner auf, wie viele Naturalien eingenommen und ausgegeben wurden, führte ein Journal über die zusammengetragenen Zehntengarben und legte eine besondere «Rolle» über Menge und Qualität des Weinzehnten an. Beim Dreschen notierte er, wie viel Getreide und Stroh anfiel und was die Drescher an Lohn bezogen. Er schrieb die Müllertaxe und die Getreidepreise auf und führte Buch darüber, wie viel Frucht in Wil verkauft und was an Hafer und Stroh in der Komturei verbraucht wurde. Von Zeit zu Zeit informierte er den Generaldirektor über den Lauf der Geschäfte. Besonders umfangreich waren die waldwirtschaftlichen Vorschriften. Der Kontrolleur verwahrte das Holzzeichen und musste dabei sein, wenn die Holzer bestimmten, welche Bäume geschlagen wurden. Er achtete darauf, dass Bau- und Brennholz getrennt gelagert und ordnungsgemäss bis zum Frühjahr abgeführt wurden. Liess der Verwalter Nutzholz schlagen, musste der Kontrolleur die Stämme und die Wurzelstöcke nachzählen, um Diebstähle zu verhindern. Darüber hinaus führte er Protokoll über die Frevelanzeigen des Forstknechts und des Jägers. Beiden war es untersagt, Holz, Laub, Gras oder Wildbret zu verkaufen. Der Jäger musste die erlegten Tiere in eine Liste eintragen, woraus der Verwalter das Schussgeld ermittelte».¹¹¹

Offenbar löste aber auch die doppelte Kontrolle das Problem nicht. Nachdem der Komtur Karl Philipp von Hohenlohe den Vertrag mit von Guyot aufgelöst hatte, wurde dieser vom Malteserorden eingeklagt, er habe Rechte und Vorteile der Komturei geopfert und in Ausschweifungen aller Art gelebt.¹¹²

Die Verteilung der wirtschaftlichen Gewinne und Verluste bei einer Pacht lassen sich anhand einer Abrechnung aus dem Jahr 1776 konkretisieren.¹¹³ Der Komtur Karl Philipp von Hohenlohe hatte damals den Verwalter zu einem festen Lohn eingestellt. Von den 10 505 Gulden, die von Hohenlohe in diesem Jahr eingenommen hatte, musste er 607 Gulden direkt an den Hauptsitz nach Malta schicken. Total 1534 Gulden gingen im Auftrag der Malteser zum Lebensunterhalt an zehn verschiedene Ordensritter, die noch keine Komturei besaßen. Insgesamt 4014 Gulden kostete die Verwaltung der Komturei selbst. Darunter befand sich neben der Besoldung aller Pfarrer und Beamten auch der Lohn für den Verwalter, dessen Höhe leider nicht bekannt ist. Verwalter Johann Baptist Meyer von Schauensee, der 1803 die Komturei verwaltete, erhielt als Lohn 600 Gulden. Berücksichtigt man die allgemeine Teuerung, so dürfte das 1776 etwa 500 Gulden entsprochen haben. Zum Lohn erhielt Meyer etwas Getreide, Wein, freie Wohnung, den Unterhalt eines Pferdes, Milch und Holz für den Hausgebrauch, eine kleine Bündte, einen Kartoffelacker sowie das Grün aus dem Garten, wenn der Herr abwesend war.

Hätte der Verwalter die Komturei für 6000 Gulden gepachtet, dann wären ihm von den Einnahmen nach Abzug der Pacht noch 4505 Gulden geblieben. Er hätte also nebst dem Lohn, der in den 4014 Gul-

111 Bühler, Tobel (TB), S. 162 f.

112 Bühler, Tobel (TB), S. 163.

113 Bühler, Tobel (TB), S. 146.

Abb. 13: Ausschnitt aus dem Herrschaftsplan von 1745 mit der Exklave Herten oberhalb von Frauenfeld. Die Zeichnung umfasst das Gebiet der Niedergerichtsrechte der Komturei.



den enthalten war, 491 Gulden mehr verdient. Dafür hätte er aber auch das ganze Risiko getragen.

Der Komtur hätte im Fall der Pacht nichts von diesem Gewinn gehabt. Er hätte aber auch kein Risiko tragen müssen. Von den 6000 Gulden, die er während der Zeit davor für die Pacht erhalten hätte, wären 607 Gulden nach Malta gegangen und 1534 an die Ordensritter, die er unterstützen musste. Es wären ihm folglich 3859 Gulden geblieben.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Komturei sind sehr schwierig einzuschätzen. Eine schlechte Ernte musste der Komturei wirtschaftlich gesehen nicht unbedingt Verluste bringen, weil bei Missernten auch die Preise des Getreides und des Weins stark stiegen. Ausserdem sanken insgesamt die Transportkosten. Verfügte die Komturei über Vorräte, so konnte sie zusätzlich von den hohen Preisen profitieren.

6.5 Die Exklave Herten bei Frauenfeld

Eine interessante Form der Ökonomie betrieb die Komturei in Herten.¹¹⁴ Hier befand sich ein stattliches Rebgut mit Wohnhaus, Ökonomiegebäude und Land für die Viehhaltung, das als Erblehen verliehen wurde. Dazu vier grössere Höfe, deren Wirtschaft auf das Rebgut ausgerichtet war. Der Inhaber des Rebguts musste nebst einem stattlichen Zins die Hälfte seines Weinertrags in der Komturei abliefern. Dafür erhielt er von den Bauern der vier Ackerbau- und Viehwirtschaftsbetriebe – als Teil ihrer Zinslast – Getreide, Rebstecken und Mist für die Reben. Ausserdem mussten die Inhaber der vier Höfe ihre Frontage in den Weinbergen des Rebmanns leisten. Der Rebbauer sam-

114 Bühler, Tobel (TB), S. 190.

melte zudem die Zehntengarben bei allen Bauern ein und drosch sie. Damit er dazu während des Winters seine ganze Familie einsetzen konnte, mussten die Bauersfrauen und Kinder der übrigen vier Höfe für ihn den Hanf und das Flachs spinnen. Das Stroh, das der Rebbauer beim Dreschen der Zehntgarben gewann, durfte er für seine Viehhaltung gebrauchen. Den Mist aus der Viehhaltung musste er in den Reben verteilen. Der Komtur liess nur die hochwertigen Produkte Wein, Getreide und Bohnen nach Tobel transportieren. Ausserdem bestand der Verwalter auf der Lieferung der Hühner, wahrscheinlich, weil ihr Einzug symbolischen Charakter hatte. Die Abgabe repräsentierte die herrschaftlichen Rechte der Johanniter. Durch die jährliche Fälligkeit wurde die Erinnerung daran regelmässig aufgefrischt.

Der Grund für die stark autark ausgerichtete Wirtschaft in Herten lag wahrscheinlich an der Entfernung zur Komturei Tobel. Der Komtur sparte erheblich Transportkosten, und die Leibeigenen mussten zum Leisten der Frontage nicht zuerst einen vierstündigen Weg unter die Füsse nehmen. Im Jahr 1795 zählte Herten immerhin noch 34 Leibeigene, die davon betroffen waren.

7 Die religiöse Spaltung prägt die Herrschaft Tobel

7.1 Die Rolle der Bauern in der Reformation

Die Reformation, die mit der Berufung Zwinglis an das Grossmünster 1519 von Zürich ausging, spaltete die acht Orte der Eidgenossenschaft in zwei Lager. Weil sich in den Gemeinen Herrschaften, die von den eidgenössischen Orten gemeinsam verwaltet wurden, keine Seite durchsetzen konnte, verlagerte sich hier der Konflikt auf die Ebene der Kirchgemeinden. Die Johanniter, die direkt dem Papst unterstellt waren, hätten als Kämpfer für den alten Glauben im Thurgau eine besondere Rolle spielen können. Um ihre Einnahmen nicht zu gefährden, verhielten sich die Komture in Tobel jedoch eher neutral. Zwar nutzten sie die Schwächung der Reformierten, um die Gegenreformation zu befördern. Sie trachteten dabei aber vor allem auf die Sicherung ihrer Einnahmen.

Die Unterstützung der Reformation durch die Untertanen war ein wichtiger Teil des Erfolgs der Lehre von Luther und Zwingli. Unter den Bauern war man sich jedoch keineswegs einig über den einzuschlagenden Weg. Religiöse Überzeugungen vermischten sich mit politischen Forderungen. Das Spektrum reichte vom Täufer, der für seine Überzeugung die Todesstrafe in Kauf nahm, bis zum strenggläubigen Katholiken, der das Fegefeuer weiterhin fürchtete. Die Bandbreite der politischen Haltungen ging vom hitzigen Unruhestifter, der seinem Unmut über die Obrigkeit Luft machte, bis zur wohl taktierenden bäuerlichen Oberschicht, die ihre Stellung nicht leichtfertig aufs Spiel setzen wollte. Dabei spielte die Überlegung, welches Lager, das katholische oder das reformierte, einem mittelfristig mehr materielle Vorteile bringen könnte, eine ebenso wichtige Rolle wie theologische Überzeugungen.

Das Engagement der ländlichen Bevölkerung in Glaubensfragen war nicht erst durch die Reformation erwacht. Es war Teil einer allgemeinen Erstarkung der Landgemeinden im 15. Jahrhundert. Diese zeigte sich sowohl in den Kirchgemeinden wie auch den Nutzungsgenossenschaften der Dörfer.¹¹⁵ Im Engagement für die

eigene Seelsorge kam das gewachsene politische Selbstbewusstsein der Bauern zum Ausdruck. Der Adel und die reichen Bürger demonstrierten ihre soziale Stellung ebenfalls über die Jenseitsvorsorge, mit aufwendigen Messstiftungen, prunkvollen Grabmälern oder eindrücklichen Altarbildern. Mit dem Kampf für die eigene Kirche im Dorf setzten die Landleute ein politisches Zeichen. Im Kanton Zürich beispielsweise errichtete in den fünfzig Jahren vor der Reformation jede zweite der rund hundert Landpfarreien ein neues Gotteshaus.¹¹⁶ Auch in Tobel wurde 1489 die Kirche umgebaut.¹¹⁷ Die Initiative zu den Baumassnahmen ging meist von den Bauern aus. Der Kampf um die Einsetzung der Priester war deshalb nicht nur eine Glaubensfrage, sondern auch Ausdruck eines grundsätzlichen Machtkampfs zwischen den Landgemeinden und der Obrigkeit – einer Obrigkeit, die ebenfalls nicht mit einer Stimme sprach. Die Reformation lieferte den Landleuten zusätzliche Argumente, um die Forderung nach mehr Selbstbestimmung zu legitimieren. Trotzdem folgten nicht alle unmittelbar der Lehre Zwinglis. Die Stärkung der kommunalen Selbständigkeit konnte eben auch gerade darin bestehen, dafür zu sorgen, dass die Einnahmen der Kirche auch wirklich der eigenen Seelsorge zugute kamen. Ein Streit in Bussnang ist beispielhaft dafür.

7.2 Die Bussnanger Bauern kämpfen für ihre Jenseitsvorsorge

Am 11. Juli 1524, also nur eine Woche, bevor in Ittingen das Kloster von den Bauern gestürmt wurde, verhandelte Bernhard Koch, der Schaffner der Kom-

115 Jezler, Kirchenbau; Schlögl, Bedingungen.

116 Jezler, Bildersturm, S. 75; Kamber, Reformation, S. 28–32. Allgemein zur Reformation und den Landgemeinden siehe die Arbeiten von Peter Blickle, insbesondere Blickle, Gemeindereformation und Blickle, Zugänge.

117 Knoepfli, Tobel, S. 332.

turei Tobel, mit den Vertretern der Bruderschaft zur heiligen Maria in Bussnang, wer bei der Theodulspfründe das Sagen habe. Die Bruderschaft war eine mögliche Organisationsform, um sich zur gemeinsamen Seelsorge zusammenzuschliessen. Es handelte sich bei der Theodulspfründe um die Stiftung einer Kaplanei, mit deren Geld – wohl in einer Seitenkapelle der Kirche Bussnang – ein Priester angestellt wurde, der am Altar des heiligen Theodor Messen las. Die Bussnanger setzten durch, dass sie sowohl die Pfleger, das heisst die Rechnungsführer, bestimmen wie auch den Pfarrer der Kaplanei vorschlagen konnten. Ausserdem sollte die Rechnung durch die Bruderschaft abgenommen werden. Der Komtur in Tobel, der als Kirchherr mehr Einfluss gefordert hatte, durfte einzig einen Vertreter zur Rechnungsabnahme schicken.¹¹⁸ Die Mitglieder der Bruderschaft stellten damit sicher, dass ihr Geld auch wirklich für ihre Jenseitsvorsorge verwendet wurde. Durch die Mitgliedschaft in der Bruderschaft zur heiligen Maria war es auch einfachen Leuten möglich, zusätzlich zur üblichen Seelsorge durch den Leutpriester sich die Zeit im Fegefeuer zu verkürzen und etwas für das ewige Leben nach dem Jüngsten Gericht zu tun. Die Messen für ihr eigenes Seelenheil wollten die Bauern denn auch nicht sofort abschaffen, obwohl dies von der Zürcher Reformation gefordert wurde. Noch im Jahr 1527 verpflichtete der Komtur den neuen Inhaber der Theodulspfründe, Jakob Waremberg, wöchentlich die drei Messen zur Erlösung der armen Seelen aus dem Fegefeuer zu lesen und die Jahrzeiten, das heisst die jährlichen Gedächtnismessen für die Verstorbenen, fleissig zu halten.¹¹⁹

7.3 Die Reformation in der Komturei Tobel, 1526–1531

Der Verlauf der Reformation wurde im Thurgau von der Obrigkeit anfänglich vor allem als Folge der luther-

ischen Lehre und der Bauernunruhen in Süddeutschland gesehen. Die Gefangennahme des reformierten Pfarrers in Burg bei Stein am Rhein durch den katholischen Landvogt löste einen Sturm der Entrüstung aus. Tausende Bauern stürmten am 18. Juli 1524 das Kloster Ittingen. Unter dem Druck der Unruhen nahmen die regierenden Orte im Mai 1525 die Forderungen der Thurgauer Untertanen entgegen. Diese verlangten die Aufhebung der Leibeigenschaft mit der Fronarbeit, die Abschaffung von «Fall und Lass», einer Art Erbschaftssteuer, sowie die Wahl der Pfarrer durch die Kirchgenossen. Ausserdem forderten sie, Landtage zur Meinungsbildung abhalten zu dürfen. Die Gesandten der Eidgenossen gingen auf die Forderungen ein, beschränkten das Entgegenkommen aber auf ein Jahr, was die Gemüter vorerst beruhigte. Auf Antrag einer Abordnung der Thurgauer Gerichtsherren, der auch der Tobler Schaffner Koch angehörte, wurde 1526 in Einsiedeln der Vertrag durch die katholischen Orte aber nicht mehr verlängert.

Ob Bauern aus der Herrschaft Tobel am sogenannten Ittinger Sturm beteiligt waren, ist nicht bekannt. Sie versprachen 1525 zusammen mit den Gemeinden Wängi, Tuttwil, Matzingen und Niederbussnang, wo die Komturei Kollaturrechte besass, ihre Treue zum neuen Komtur Konrad von Schwalbach dem jüngeren, der seine Ordenszugehörigkeit nicht aufs Spiel setzte und altgläubig blieb. Konrad von Schwalbach, der bis 1532 der Komturei Tobel vorstand, durfte hoffen, dass sich die Leibeigenen nicht an den Aufständen beteiligten. Die Untertanen der Komturei Tobel wurden aber von den katholischen Orten kritisch beobachtet. Im September 1525 wählten die eidgenössischen Gesandten die Komturei sogar dazu aus, die Bauern in Tobel zu versammeln, um sie an ihre Untertanenpflicht zu erinnern.

118 StATG 7'36'47 (11.7.1524); 7'36'42 (11.7.1524); Pupikofen/Sulzberger, *Geschichte des Thurgaus*, Bd. 2, S. 178–207.

119 Bühler, *Tobel (TB)*, S. 22.

Abb. 14: Die Kapelle St. Stephan in Tuttwil wurde während der Reformation zwischenzeitlich in ein Wirtshaus umgewandelt. Fotografie um 1955.



Spätestens seit 1526 traten die Bauern der Komturei aktiv gegen die Obrigkeit auf, um die Leibeigenschaft und den Zehnt abzuschaffen.¹²⁰ Vorerst ging es ihnen aber nur um materielle Vorteile. Das sah auch der katholische Landvogt Heinrich Wirz so, der festhielt, dass die Untertanen mehrheitlich der «lutherischen Sekte» nicht anhängen.¹²¹

Der Komtur Konrad von Schwalbach, der sich sicherheitshalber zu den Johannitern in Feldkirch absetzte, versuchte sich geschickt aus dem Konflikt herauszuhalten. Er teilte dem Zürcher Rat am 1. November 1528 diplomatisch mit, er habe seinen Pfarrherren befohlen zu beten, dass kein Christenblut fliesse.¹²² Der Durchbruch der Reformation in Basel, Bern und Schaffhausen liess 1529 schliesslich auch im Thurgau

die Stimmung zu Gunsten der Reformierten kippen. Die Untertanen der Komturei Tobel wandten sich mehrheitlich von der katholischen Seite ab.¹²³

Die Bussnanger nutzten die Gunst der Stunde, um ihren ungeliebten Pfarrer loszuwerden. In Schönholzerswilen, das eine Kaplanei von Bussnang war, entfernten die Bauern kurzerhand den Altar, damit man keine Messen mehr lesen konnte. Auch in Wuppenau und Braunau gewannen die Reformierten die Oberhand. In Affeltrangen und Märwil predigte ebenfalls

120 Bühler, Tobel (TB), S. 22–25.

121 Bühler, Tobel (TB), S. 22–24.

122 StAZH A 367.1 (1.11.1528).

123 Bühler, Tobel (TB), S. 25 f., S. 33.

ein Prädikant, und die Stephanskapelle in Tuttwil wurde sogar verkauft, um sie als Wirtshaus zu nutzen.¹²⁴

In Wängi verkündete der Pfarrer, der ein Anhänger Zwinglis war, «ir biderben lüt, ir sid mir die offer und selgret nit schuldig und es ist nüt anders dan ein betrug». ¹²⁵ Als Seelgeräte wurden all die guten Werke bezeichnet, mit denen man die Zeit im Fegefeuer verkürzen konnte. Da mit der Aufgabe der Jahrzeitmessen auch die Einnahmen ausfielen, geriet der Pfarrer, der inzwischen geheiratet hatte, in finanzielle Schwierigkeiten. Als die Bauern deswegen in der Komturei vorsprachen, da diese für die Besoldung des Pfarrers zuständig war, gab der Schaffner Kunz die bemerkenswerte Antwort, die Komturei habe die Lehen und Zehnten in Wängi als Kapitalanlage erworben, weshalb der Pfarrer daraus nicht besoldet werden müsse. Ausserdem sei die Komturei nicht für die Ernährung der Frau und der Kinder des Pfarrers zuständig. Die Kirchgenossen aus Wängi erhielten jedoch Unterstützung vom Zürcher Rat, der Kunz zur Aufbesserung der Besoldung zwang, weil die Komturei die Kollaturrechte besass. Die Zweckentfremdung der Zehnten war ein wichtiger Grund, weshalb die Ideen der Reformation bei den Bauern auf fruchtbaren Boden fielen. Auch in Matzingen geriet der Pfarrer, der die Reformation unterstützte, in finanzielle Schwierigkeiten.

Am 22. Februar 1529 stürmten die Tobler Bauern die Ritterkapelle in der Pfarrkirche. Sie beschädigten die Altäre und zerstörten die Bilder. Den Geistlichen nahmen sie das «Seelbuch», das heisst das Jahrzeitbuch, weg, damit sie die Zinsen für die Jahrzeitstiftungen nicht mehr einziehen konnten. Als zu Beginn des Jahres 1530 auch einzelne Gerichtsherren der neuen Lehre folgten, witterten die Tobler ihre Chance, noch mehr zu erreichen. Im August 1530 berichtete der neue Landvogt Philipp Brunner, der den Reformierten wohl gesinnt war, die Tobler beabsichtigten, «für sich selbst zuo herschen». Ausserdem wollten sie selbst über die Kirchen bestimmen. Statt

den Untertaneneid zu leisten, hätten sie ihn mit Klagen über den Komtur eingedeckt. Der Komtur verschleudere das Geld oder schaffe es nach Rhodos. Allein für eine Dirne habe er 600 Gulden ausgegeben. Die Tobler erhielten dabei Unterstützung von Zürich, das den Thurgau zum eigenen Herrschaftsgebiet machen wollte. Die Komturei Tobel, die im Zentrum des Thurgaus lag, stand neben Frauenfeld als Sitz einer neuen Zürcher Landvogtei zur Diskussion. Ein Teil der Tobler unterstützte die Zürcher auch militärisch im Konflikt gegen die katholischen Orte.¹²⁶

Hätten die Tobler in Kappel zusammen mit den Zürcher Truppen gegen die katholischen Orte gesiegt, so wäre der Thurgau möglicherweise in das Zürcher Herrschaftsgebiet integriert worden. Doch so weit kam es nicht. Die Niederlage der Zürcher in der zweiten Schlacht von Kappel im Oktober 1531, bei der auch Zwingli den Tod fand, stärkte die katholische Partei im Thurgau entscheidend. Die meisten Gerichtsherren kehrten zum katholischen Glauben zurück.

7.4 Die Rekatholisierung des Thurgaus nach 1531

Der Zweite Landfrieden, der nach der Niederlage der Zürcher in Kappel geschlossen wurde, sicherte den Thurgauer Gemeinden zwar die freie Religionsausübung zu, bestimmte aber, dass der alte Kult wieder eingeführt werden müsse, wenn eine Minderheit – sei sie auch noch so klein – es in einer Gemeinde verlange. Da der Anspruch nur für Pfarrkirchen galt, spielte die kirchliche Organisation bei der Anwen-

124 Bühler, Tobel (TB), S. 24–29, S. 35, S. 40 f.

125 Ihr biederer (= braver) Leute, ihr seid mir die Opfer und Seelgeräte nicht schuldig, und es ist nicht anderes als ein Betrug. Zitiert nach: Bühler, Tobel (TB), S. 27.

126 Bühler, Tobel (TB), S. 31–34.

derung des Landfriedens eine wichtige Rolle. In den Kaplaneien konnte der Kollator selbst bestimmen, mit wem er die Stelle besetzen wollte. Bei den Kaplaneien handelte es sich – wie bereits erwähnt – um Stiftungen aus vorreformatorischer Zeit, die zusätzlich zur eigentlichen Seelsorge des Leutpriesters für das Seelenheil eingerichtet worden waren. Die Stifter hatten dazu der Kirche Land oder Kapital vermacht, aus dessen Erträgen in der Regel ein separater Altar mit einem eigenen Pfarrer finanziert wurde. Mitunter wurde dazu in der Kirche oder gar an einem neuen Ort eine Kapelle errichtet. Bei den Stiftern konnte es sich um einzelne Personen oder wie im Fall von Bussnang um Bruderschaften handeln. Da man nach Ansicht der Reformierten das Schicksal im Jenseits nicht mit Geldgaben beeinflussen konnte, waren die Kaplaneien in die Kritik geraten. Eigentlich hätte man sie während der Reformation aufheben sollen, was jedoch kaum geschah, weil die Bauern nicht darauf verzichten wollten. Für sie war es wichtig, möglichst nahe eine Kirche zu haben, um beispielsweise die neugeborenen Kinder taufen oder in der Not rasch einen Pfarrer aufsuchen zu können. In Schönholzerswilen, dessen Kirche als Kaplanei zu Bussnang gehörte, besoldeten die 28 Haushalte, die alle zur Reformation übergetreten waren, aus dem Geld der Kaplanei den reformierten Prädikanten. Obwohl die Kirche nun wie eine Pfarrkirche funktionierte, blieb sie rechtlich eine Kaplanei, was später Folgen haben sollte.

Eine Sonderstellung nahmen die Kirchen ein, die wie Matzingen durch Abspaltung entstanden waren. Die Matzinger hatte sich noch vor der Reformation 1518 von Wängi gelöst und dem dortigen Pfarrer respektive der Komturei für das Abtreten der pfarrherrlichen Rechte jährlich 12 Gulden bezahlt.¹²⁷ Von den Matzinger wurde es später zwar immer wieder als Unrecht empfunden, dem Pfarrer in Wängi für die Arbeitserleichterung etwas bezahlen zu müssen. Die Abgeltung schützte sie aber vor Rekatholisierungs-

versuchen. Dem Komtur lag mehr an den 12 Gulden, die er an die Besoldung des Pfarrers in Wängi erhielt, als an der Gegenreformation.

Aus den Kirchgemeinden, in denen der Tobler Komtur die Kollaturrechte besass, meldeten sich vorerst jedoch keine Katholiken, die den alten Kult wieder einführen wollten. Die Kirchgenossen der Tobler Kirchgemeinden hielten auch nach der Niederlage der Zürcher im Zweiten Kappelerkrieg an ihren Prädikanten fest. Gyss von Gyssenberg, der ab 1532 den verstorbenen Komtur Schwalbach ersetzte, versuchte deshalb über den Geldbeutel, die Gemeinden zur Rückkehr zum alten Glauben zu bewegen. Zum einen strich er sofort alle Zuschüsse, die Zürich zur Besoldung der reformierten Geistlichen verordnet hatte, zum anderen drohte er den Kirchgenossen an, ihnen die Kosten für den zweiten Geistlichen aufzubürden, falls sie sich nicht mit einem katholischen Priester zufrieden gäben, der auch den Reformierten predige.

Einen ersten Erfolg mit dieser Methode konnte Gyssenberg in Wängi verbuchen. Die Kirchgenossen gingen 1535 auf sein Angebot ein, einen katholischen Priester anzustellen, der auch den Reformierten predigte. Der Komtur hatte sich das Entgegenkommen allerdings erkaufte. Er verzichtete als Gegenleistung darauf, dass die Wängener die Kirchengüter, die sie während der Reformation veräußert hatten, ersetzen mussten. Ausserdem durften sie die Kapelle in Tuttwil, die in ein Wirtshaus umgewandelt worden war, mit Geldern der Kirche wieder herstellen.¹²⁸

In Tobel, wo Gyssenberg sofort nach seinem Stellenantritt 1532 einen katholischen Priester auf eigene Rechnung angestellt hatte, widersetzten sich die Reformierten zuerst dem Vorschlag des Komturs, dass der katholische Geistliche auch ihnen predigen

127 Bühler, Tobel (TB), S. 40.

128 Bühler, Tobel (TB), S. 38–41.

sollte, und klagten beim Landvogt. Erst als sie den Prozess verloren, der ihnen zwar einen Prädikanten zugestand, sie aber zur Zahlung eines Teils seiner Besoldung verpflichtete, verzichteten sie auf den eigenen Prädikanten. Wahrscheinlich gingen die reformierten Tobler aber nicht in die Predigt des katholischen Priesters, sondern der Prädikant von Affeltrangen kam nach Tobel.

Zu Beginn des Jahres 1535 machte Gyssenberg auch den Reformierten in Affeltrangen und Märwil den Vorschlag, dass ihnen ein katholischer Priester predigen sollte, weil ein Teil ihrer Mitbürger die katholische Messe verlangte. Die Kirchgenossen der beiden Orte widersetzten sich jedoch dem Vorschlag des Komturs. Da es dem Komtur aber gelang, die Hand auf die Finanzen der beiden Kirchen zu legen, respektive den Kirchgenossen klar zu machen, dass sie den zusätzlichen reformierten Pfarrer selbst bezahlen mussten, begnügten sie sich nach einigem Hin und Her mit der Besoldung eines Prädikanten, der von Affeltrangen aus die Reformierten in Märwil betreute.¹²⁹

Der nächste, der sich um Rekatholisierung bemühte, war der Komtur Adam von Schwalbach, der von 1543 bis 1569 im Thurgau wirkte. Als 1560 in Schönholzerswilen die Prädikantenstelle neu besetzt werden musste, verpflichtete Adam von Schwalbach – entgegen der Forderung der Kirchgenossen – einen katholischen Geistlichen. Und als im selben Jahr in der Nachbargemeinde Wuppenau eine Gruppe von Altgläubigen die Anstellung eines Priesters verlangte, kam Schwalbach auch diesem Anliegen nach. In beiden Fällen wurde Adam von Schwalbach vom Abt von St.Gallen unterstützt, der in diesem Gebiet die niedere Gerichtsbarkeit besass. In Schönholzerswilen konnte sich Schwalbach zudem darauf berufen, dass es sich um eine Filialkirche von Bussnang handelte, die über eine Kaplanei finanziert wurde. Nach den Bestimmungen des Zweiten Landfriedens konnte er deshalb frei über den

Kult bestimmen. Den Reformierten in Schönholzerswilen gereichte ausserdem zum Nachteil, dass sie sich nach dem Tod ihres Prädikanten 1551 während neun Jahren von Wuppenau aus versehen liessen, um das Kirchengut zu äufnen. Schwalbach behaftete sie nun darauf, dass sie dies auch weiterhin tun konnten und setzte in Schönholzerswilen nur einen katholischen Priester ein. In Wuppenau allerdings, das eine Pfarrkirche besass, teilte Schwalbach 1562 das Pfrundgut in zwei Teile. Da sich daraus jedoch nicht zwei Geistliche finanzieren liessen, verlangte er von den Reformierten die Aufbesserung der Besoldung. Dies war ihnen jedoch zu teuer, weshalb sie auf den Vorschlag des Komturs eingingen, dass der katholische Priester – gleich wie in Wängi – auch ihnen predige.¹³⁰

1583 und 1594 versuchte die Bruderschaft zur heiligen Maria, die während der Reformation ihren Sitz von Bussnang nach Weinfeldern verlegt hatte, ihre Kaplanei in Bussnang mit einem Priester zu besetzen. Beide Male schrieb sie, es würden 40 ansässige Katholiken die Einführung der Messe in Bussnang verlangen. Es stellte sich jedoch heraus, dass es sich dabei mehrheitlich, wenn nicht sogar ganz, um Mitglieder aus Weinfeldern handelte. Beim ersten Mal konnten die Bussnanger die Forderung noch abwehren. Beim zweiten Mal mussten sie sich aber trotz grossen Widerstands und Ungehorsams geschlagen geben. Sowohl der Landvogt wie auch die fünf katholischen Orte setzten erheblich Druck auf und sprachen hohe Bussen aus, um die Bussnanger in die Knie zu zwingen. Der Tobler Komtur Andlau von Arbogast dagegen zeigte kein Interesse, die Messe wieder einzuführen. Er profitierte von der Vakanz in Bussnang, um die Einnahmen aus der Kaplanei anderweitig zu verwenden. Da er sich nicht für die Gegenreforma-

129 Bühler, Tobel (TB), S. 34–37, S. 55.

130 Bühler, Tobel (TB), S. 40–43.

tion einsetzte, und wohl auch, weil sich die katholische Elite der Schweiz im Malteserorden zurückgesetzt fühlte, ersetzten ihn die fünf katholischen Orte 1596 an einer Tagsatzung durch den Urner Hans Ludwig von Roll, was zu einem Jahrzehnte dauernden Streit mit den Maltesern der deutschen Zunge führte. Aber auch ein Streit zwischen den Bussnangern und von Roll war vorprogrammiert. Der neue Komtur wälzte nämlich einen Teil der Kosten für die zusätzliche Besoldung des katholischen Priesters auf die Kirchgenossen ab. 1601 einigten sich die beiden Parteien, dass von Roll den Priester aus der Kaplaneipfründe bezahlen musste, während die übrigen Kirchenkosten für beide Religionen aus dem Kirchengut bezahlt wurden. Damit war auch in Bussnang wieder eine katholische Pfarrei entstanden. Die Kirche wurde von den Reformierten und den Katholiken aber gemeinsam genutzt.¹³¹

7.5 Das Verhältnis der beiden Glaubensparteien im 17. Jahrhundert

Zu Beginn des 17. Jahrhunderts galten folgende Kirchen und Filialkirchen (Kaplaneien) wieder als ganz katholisch: Tobel, Kaltbrunnen, Braunau und Schönholzerswilen. In Wängi und Wuppenau sollte ein katholischer Geistlicher den Reformierten predigen. In Bussnang waren gleichzeitig ein reformierter Pfarrer und ein katholischer Priester angestellt. Die Kirche wurde paritätisch als sogenannte Simultankirche von beiden Konfessionen betrieben.

Die Komture in Tobel förderten den katholischen Glauben durch die Bevorzugung katholischer Familien bei der Vergabe der Lehenshöfe. Erwarb ein Fremder ein Erblehen, so konnte er es nur antreten, wenn der Komtur ihn als Käufer akzeptierte. In Märwil, das mehrheitlich reformiert blieb, war bis 1692 fast die Hälfte aller Lehenshöfe in katholische Hände gelangt. Umgekehrt unterstützte Zürich die Glau-

bensgenossen beim Kauf der Höfe mit Krediten, was die Absicht des Komturs bremste.¹³²

Abgesehen von den Orten Tobel und Tägerschen, wo 1617 nur noch eine Familie protestantisch war, blieben die Kirchgenossen der Komturei weitgehend beim reformierten Glauben. In der Kirchgemeinde Wängi, die auch Stettfurt und Tuttwil umfasste, zählte man 1613 700 Protestanten und 118 Katholiken.¹³³ In Schönholzerswilen standen 1620 den 125 protestantischen Männern 51 katholische gegenüber.¹³⁴ In Bussnang lebten von den 40, die die Einführung der Messe verlangt hatten, nur einige wenige in der Kirchgemeinde.

Obwohl die Mehrheit in den Kirchgemeinden der Herrschaft Tobel «zwinglisch» war, konnten nur die Kirchen von Affeltrangen, Märwil und Matzingen als reformierte Gotteshäuser bezeichnet werden. In Affeltrangen hielten die Katholiken zudem ihre Ansprüche aufrecht, indem sie den Altar stehen liessen, um fünf Mal im Jahr demonstrativ mit einer Prozession in die Kirche zu ziehen und eine Messe zu lesen.¹³⁵ Auch in Märwil stand noch ein Altarstock in der Kirche, der aber nicht genutzt wurde. Je mehr sich abzeichnete, dass die Spaltung der Kirche nicht vorübergehend war, sondern zu zwei Glaubensparteien führte, desto unzufriedener wurden die Evangelischen in Schönholzerswilen, Wuppenau und Wängi. Es hiess, die Priester würden ihnen bei Eheschliessungen, Kindertaufen und Leichenpredigten die katholischen Zeremonien aufdrängen und ihnen das «küssen des Götzen», das heisst des Kruzifixes, zumuten. Eine Verbesserung erreichte einzig Wängi, wo seit 1602 der Prädikant von Aadorf die Wochenpredigt halten durfte.¹³⁶

131 Bühler, Tobel (TB), S. 43–47.

132 Bühler, Tobel (TB), S. 192 f.

133 Bühler, Tobel (TB), S. 47.

134 Bühler, Tobel (TB), S. 51.

135 Bühler, Tobel (TB), S. 87.

136 Bühler, Tobel (TB), S. 47–51.

Die Spannungen zwischen den beiden Glaubensrichtungen prägte das Zusammenleben im Thurgau. Die abwechselnde Verwaltung durch Landvögte der katholischen und reformierten Partei trug dazu bei, dass die Streitigkeiten immer wieder aufflackerten. Je nachdem, wer in Frauenfeld die Landvogtei innehatte, erhoffte sich die eine oder andere Seite einen Vorteil. Auch der Verkauf einer Gerichtsherrschaft konnte dazu führen, dass eine Partei einen Prozess anstrebte, weil sie aufgrund der religiösen Zugehörigkeit des neuen Gerichtsherrn auf dessen Unterstützung zählte. So löste etwa der Übergang der Herrschaft Weinfelden an Zürich 1614 Erwartungen bei den Reformierten in Bussnang aus. Zürich, das die Herrschaft Weinfelden als äussere Obervogtei verwaltete, versuchte 1639 – als der für Tobel zuständige Grossprior in Heitersheim wegen seiner Involvierung in den Dreissigjährigen Krieg geschwächt war – in einem Vertrag mit dem Komtur Conrad von Rosenbach, die kirchlichen Verhältnisse in der Herrschaft Tobel ganz allgemein zu klären.¹³⁷ Rosenbach stand der Komturei von 1634 bis 1643 vor. Einerseits wurden die prekären Besoldungs- und Wohnverhältnisse der Prädikanten verbessert. Andererseits einigte man sich darauf, ohne Vorwissen und Einverständnis der Gegenseite nichts mehr in den Kirchen zu ändern. Bereits Rosenbach hielt sich jedoch nicht an den Vertrag. Er fühlte sich über den Tisch gezogen, weil er nachträglich noch Dokumente fand, die dem Vertrag widersprachen. Die folgenden Komture stellten sich auf den Standpunkt, der Vertrag habe nur die Amtszeit von Rosenbach betroffen. Sie machten geltend, dass nur der Malteserorden in Heitersheim Verträge für die Komturei abschliessen könne, die rechtlich dauernd bindend seien. Die Niederlage der Reformierten im Ersten Villmergerkrieg 1656 schwächte die Position der Zürcher im Thurgau wieder. Die letzte Verhandlung der Zürcher zum Rosenbachvertrag endete 1674 ohne grosse Fortschritte mit dem Hinweis des Komturs Adrian Ernst von Neuland, dass er die Zürcher

Gesandten «mit einem guten Rausch» entlassen habe. Damit stellte der Landfrieden von 1531, der 1656 beibehalten worden war, weiterhin die Rechtsgrundlage dar.

7.6 Schwierige Koexistenz – Reformierte und Katholiken in Bussnang

Um einen Eindruck von den Streitigkeiten zu vermitteln, die das Klima zwischen den Glaubensgemeinschaften prägten, soll auf die Verhältnisse in Bussnang etwas genauer eingegangen werden. Meist ging es um geringfügige Neckereien oder Animositäten.¹³⁸ Die Evangelischen klagten über den Priester, der absichtlich die Messe verlängere, damit sie warten müssten. Oder sie störten sich an einer Fahne, die die Katholiken ins Kirchenschiff gehängt hatten. Die Katholiken ihrerseits behaupteten, die Gegenseite lege Moos, Nuss- oder Apfelschalen vor ihr Sakramentshäuschen. Ausserdem störten sie sich immer wieder am lauten Reden der Evangelischen vor der Kirche. Ein heftiger Streit entwickelte sich um das Testament des Bussnangers Kilian Kesselring, der während des Dreissigjährigen Kriegs von den katholischen Orten verhaftet und gefoltert worden war, weil sie vermuteten, er habe den Schweden 1633 beim Übertritt in den Thurgau geholfen.¹³⁹ Die Vorwürfe erwiesen sich jedoch als unrichtig, und Kesselring wurde rehabilitiert. Bereits vor seinem Tod 1650 hatte Kesselring in Bussnang jedes Jahr für zehn Gulden Brot an die Armen verteilt und für jede Kinderbetterin eine Kanne Wein dazu gefügt. In seinem Testament vermachte er nun der Kirche Bussnang eine grössere Summe, um aus den Zinsen die Armen und die Schule zu unterstützen. In der Folge stritten sich einerseits die Reformierten und die Katholiken, wie die Verteilung

137 Bühler, Tobel (TB), S. 54–64, S. 83–86.

138 Bühler, Tobel (TB), S. 69–72.

139 HLS, Bd. 7, S. 192 f.: Artikel Kilian Kesselring (Verena Rothenbühler).

Abb. 15: Das Dorf Bussnang von der alten Landstrasse aus gesehen, Zeichnung von J. J. Müller in der Hub, 1841.



zu geschehen habe, andererseits der katholische Komtur als Kollator der Kirche Bussnang mit dem reformierten Obervogt aus Weinfeldern als Inhaber des Niederen Gerichts in Bussnang, wer über den Streit richten dürfe.

Ein anderer Konflikt drehte sich um die Kirchenlade, in der die Urkunden und die wichtigsten Verwaltungsakten aufbewahrt wurden.¹⁴⁰ Weil der Komtur befürchtete, es könnte ein Krieg ausbrechen, ordnete er 1683 an, die Kirchenlade nach Konstanz in Sicherheit zu bringen. Der reformierte Obervogt von Weinfeldern befahl jedoch, die Lade solle bleiben, wo sie sei. Der Pfleger der Katholiken beklagte sich darauf, man habe ihm gedroht, wenn er dem Komtur gehorche, so solle er sehen, wie er am nächsten Morgen aufstehe. Der Komtur liess darauf die Lade nach Tobel bringen, um sie aufzubrechen. Der evangelische Pfleger wurde im Turm eingesperrt. Die Kirchenlade war wahrschein-

lich mit zwei unterschiedlichen Schlössern gesichert, von denen der eine Schlüssel bei den Katholiken, der andere bei den Reformierten aufbewahrt wurde.¹⁴¹ Dieses Sicherheitskonzept war allgemein üblich, damit niemand heimlich etwas verändern oder entwenden konnte. Der Aufbruch der Lade sorgte in Bussnang bei den Evangelischen für Unruhe, weil sie um ihre Rechte fürchteten. Nach einigem Hin und Her sowie der Drohung des Obervogts, er werde prozessieren, beruhigten sich die Gemüter wieder und der Komtur gab die Lade zurück. Ende der 1680er-Jahre spitzte sich der Konflikt aber erneut zu. 1689 regten

140 Bühler, Tobel (TB), S. 72 f.

141 Ein Beispiel zu einer solchen Lade in: UB Zug, Bd. 1, S. 236, Nr. 514. Zu einer Lade, die mit drei Schlüsseln gesichert war: Brühlmeier, Hinwil, S. 142–144.

Abb. 16: Das Nebeneinander der Konfessionen in der Kirche Bussnang zu Beginn der 1930er-Jahre. Noch wird der ganze Chorraum von den Katholiken beansprucht und mit einem Chorgitter abgetrennt.



sich die Reformierten über einen neuen Beichtstuhl in der Kirche und vier Kreuze auf, die der Priester in seinem Garten und Richtung Weinfeldern aufgestellt hatte.¹⁴² Die Katholiken beklagten darauf, der Prädikant habe ein Rebhäuslein vor ein Kirchenfenster gebaut, um den Priester heimlich abhören zu können. Obwohl den Reformierten als Kompensation für den verlorenen Platz beim Beichtstuhl der Bau einer Empore zugesagt wurde, entspannte sich das Verhältnis nicht. Bereits Anfang 1690 ging das Gerücht um, die «Papisten» wollten den Chor vergittern. Diese zählten zur Verteidigung des Vorhabens erneut eine Reihe von Übergriffen auf: Die «uncatholischen buoben» sässen

auf den Altar, stiessen Kerzenstöcke um und zögen das Tuch vom Tabernakel.¹⁴³ Ausserdem hätten sie das ewige Licht ausgelöscht und das Öl mitgenommen. Die Vergitterung des Chors sei fast überall im Thurgau üblich, um ihn vor den Reformierten zu schützen, rechtfertigten sie ihre Absicht. Als der Weinfelder Obervogt den Tobler Verwalter im August besuchte, bestätigte dieser ihm die geplante Vergitterung des Chors. Auf die Drohung, man werde das Gitter mit Gewalt verhindern, versprach dieser, es platzsparend

142 Bühler, Tobel (TB), S. 73–76.

143 Zitiert nach: Bühler, Tobel (TB), S. 75.

Abb. 17: Nachdem die katholische Kirchgemeinde 1935/1936 eine eigene Kirche gebaut hatte und nach über vierhundert Jahren Parität ausgezogen war, wurde in der nun reformierten Kirche im ausgeräumten Chorraum eine Orgel eingebaut.



anzubringen. Damit wären die Evangelischen einverstanden gewesen. Der Obervogt wollte den Bau des Gitters aber bei einem gemeinsamen Augenschein vor Ort bestimmen. Dagegen wehrte sich nun der Verwalter, weil er befürchtete, der Obervogt könnte daraus ein grundsätzliches Mitspracherecht in Kirchenfragen ableiten. Als Kollator standen Bauentscheide allein dem Tobler Komtur zu. Dort, wo die Malteser nur die Kollaturrechte besaßen, war die Kirche der einzige Raum, indem der Komtur seine Herrschaft zeigen konnte. Bereits ein Augenschein des Inhabers der Niederen Gerichte wurde deshalb als Übergriff angesehen.

Besonders sensibel reagierten die Reformierten auf Änderungen am Altar, weil dieser die rechtlichen Ansprüche der Katholiken manifestierte. Als ihnen im gleichen Jahr, in dem um die Vergitterung des Chors gestritten wurde, zu Ohren kam, dass der katholische Priester bei Tischler Fröhlich in Bichelsee und Maler Brunswiler in Fischingen einen neuen Altar in Auftrag gegeben hatte, drohte der reformierte Zürcher Obervogt, er werde dessen Aufstellung notfalls mit Gewalt verhindern.¹⁴⁴ Der katholische Landvogt der

144 Bühler, Tobel (TB), S. 74.

Herrschaft Thurgau, der über dem Obervogt von Zürich stand, stützte jedoch seine Glaubensgenossen, der neue Altar verstosse nicht gegen den Landfrieden. Am 23. November, angeblich spät abends bei strömendem Regen, brachten zwei Wagen den Altar nach Bussnang. Als der Priester am folgenden Morgen zusammen mit den Handwerkern mit dem Aufstellen des Altars beginnen wollte, erwarteten ihn die evangelischen Bauern mit Knüppeln, und der reformierte Obervogt Werdmüller mahnte den Priester, ohne die Zustimmung der Zürcher Herren dürfe er nichts unternehmen. Der Priester erwiderte mit dem Rosenkranz in den Händen, er würde gerne für Gott und die Heiligen sterben. Soweit kam es dann aber nicht. Die Angelegenheit gelangte vor Gericht. Schliesslich musste sich die Tagsatzung mit dem Fall befassen. Als erstes liess Luzern als Vorort die Zürcher wissen, dass der Altar ersetzt werden dürfe. Schliesslich einigten sich die Parteien auf einen Kompromiss: Der Altar wurde eng vergittert. Als Ausgleich für den verlorenen Platz verschoben die Katholiken ihren Taufstein in den Chor, und die neuen Kirchenstühle durften aus dem Kirchengut finanziert werden.

Nur eine Frage blieb offen, wahrscheinlich als Druckmittel zur Lösung eines anderen Konflikts. Da sich die Reformierten beim Bau der Empore nicht genau an die Vorgabe des Verwalters gehalten hatten, wollte der Komtur die Auslagen nicht aus dem Kirchengut bezahlen. Er willigte erst ein, als 1696 die Reformierten in Affeltrangen den Katholiken entgegenkamen.

7.7 Die Kirche in Affeltrangen wird 1696 paritätisch

Affeltrangen und Märwil stellten innerhalb der Grundherrschaft Tobel zwei Horte der Evangelischen dar. Obwohl der Komtur durch die Verteilung der Lehenhöfe und die niedergerichtliche Rechtsprechung

die Katholiken bevorteilen konnte, war die Bevölkerung der beiden Ortschaften weitgehend reformiert geblieben.

Bereits 1632 hatten die Katholischen versucht, in Märwil einen Altar einzurichten. Und während des Ersten Villmergerkriegs 1656, als sich die reformierten Seite in der politischen Defensive befand, war der Komtur darum bemüht gewesen, einen katholischen Priester in Affeltrangen einzusetzen. Nachdem jedoch diese Versuche gescheitert waren, begann der Tobler Priester 1665 – wohl kaum ohne die Rückendeckung des Komturs – in Affeltrangen Messe zu lesen, anfänglich einmal im Monat, nach einigen Jahren alle zwei Wochen.¹⁴⁵ Die Reformierten wehrten sich nicht grundsätzlich dagegen, versuchten aber Gegenrecht in Tobel und Braunau zu erhalten, um die Situation für die dortigen Glaubensbrüder und -schwestern zu verbessern. Sie stellten sich auf den Standpunkt, dass nach dem Landfrieden jede Minderheit den Zugang zu einer Kirche verlangen konnte. Da der Komtur dieses Recht jedoch einseitig auslegte, erreichten sie nichts. Die Beziehungen wurden zudem durch verschiedene Zwischenfälle belastet. Der Tobler Priester verlangte von den Evangelischen beispielsweise, dass sie ihn mit dem Kreuzzeichen begrüßten, wenn er unterwegs zur Kirche Affeltrangen war. Oder um seine Herrschaftsrechte zu demonstrieren, liess der Komtur die Gemeindewappen an den Wänden der Kirche Märwil durch das Malteserkreuz ersetzen. Für Ärger – vermutlich auch Neid – sorgte, dass der Komtur den Katholiken an den Kirchweihfesten das Tanzen, Singen und Trinken gestattete. Die evangelischen Affeltranger machten ihrem Frust Luft, indem sie in der Kirche den Heiligen auf den Bildern die Augen austachen oder den Weihwasserwedel zerrissen. Als schliesslich der Pfarrer 1689 damit begann, jede Woche in Affeltrangen eine Messe zu lesen und für die

145 Bühler, Tobel (TB), S. 87–91.

Katholiken auch noch ein Begräbnisrecht auf dem dortigen Friedhof zu verlangen, war das Mass voll. Der Friedhof stellte in den Kirchgemeinden der Herrschaft Thurgau ein eigenes religionspolitisches Schlachtfeld dar, das zu ähnlichen Konflikten führte, wie die Nutzung des Kirchenraums. Die reformierten Affeltranger wandten sich an Zürich. Obwohl die Zürcher den Fall vor die Tagsatzung brachten, erreichten sie nichts. Erst als Komtur Carl Philipp von Freitag eine Reise an den Hauptsitz nach Malta plante und dringend 3000 Gulden brauchte, geriet Bewegung in die Sache. Nachdem dann auch noch der katholische Landvogt einbezogen war, einigte man sich. Zürich verhalf dem Komtur zum benötigten Geld zu guten Konditionen. Der Komtur verzichtete auf den Begräbnisanspruch in Affeltrangen. Die Benutzung der Kirche durch die Katholiken wurde geregelt: Der Altar unter dem Chorbogen wurde zurück in die Apsis versetzt. Er durfte dafür aber neu aufgebaut und vergittert werden. Der Komtur erweiterte auf Kosten des Kirchenguts den Chorbogen und erneuerte das Gestühl mit der Kanzel. Die Evangelischen erhielten einen Taufstein, damit sie ihre Kinder nicht mehr mit einem Kessel taufen mussten, ausserdem sorgte der Komtur für grössere Fenster.

Die Lösung des Streits war bezeichnend für die damalige politische Lage. Rechtlich war Zürich in einer schwachen, wirtschaftlich in einer starken Position. In den Spannungen zwischen den reformierten und katholischen Orten der Eidgenossenschaft, die sich 1712 im Zweiten Villmergerkrieg entluden, ging es denn auch um mehr, als allein religionspolitische Fragen.

7.8 Zwischen den Fronten – Der Villmergerkrieg 1712

Der Zweite Villmergerkrieg wurde dadurch ausgelöst, dass sich die katholischen und reformierten Untertanen des St.Galler Abts weigerten, die Frondienste zum Bau einer Strasse über den Ricken zu leisten. Da Bern

und Zürich die Untertanen aus dem Toggenburg in ihrem Ungehorsam unterstützten, weitete sich der Streit zu einem eidgenössischen Konflikt zwischen katholischen und reformierten Orten aus, der 1712 in einen Krieg mündete. Bern und Zürich fürchteten wahrscheinlich, dass die Verbindungsstrasse in die Innerschweiz den St.Galler Abt wirtschaftlich zu stark machen würde.¹⁴⁶

Die Komturei Tobel geriet dabei zwischen die Fronten, die kurz zusammengefasst wie folgt verliefen: Zürich und Bern stationierten im April 1712 Truppen in Elgg. Der Abt von St.Gallen, der von den katholischen Orten in der Innerschweiz unterstützt wurde, beorderte seine Truppen nach Wil. Die Amtsleute in Frauenfeld, die von der Situation überrumpelt wurden, befahlen den Thurgauer Untertanen, neutral zu bleiben. In der Herrschaft Tobel nahmen die Bauern das Heft aber selbst in die Hand und hielten Versammlungen ab. Wahrscheinlich taten sie das in allen Gemeinden nach Konfession getrennt, wie dies aus Affeltrangen überliefert ist. Die katholischen Priester standen in Kontakt mit Wil, die reformierten Prädikanten mit Elgg. Beide Seiten befürchteten Übergriffe der anderen Konfession innerhalb der Herrschaft. Beide Seiten bewaffneten sich so gut es ging. Mehrere Umstände dürften dazu beigetragen haben, dass es vorerst zu keiner Gewalt unter den Herrschaftsangehörigen in der Herrschaft Tobel kam. Einerseits gelang es dem Verwalter, über den reformierten Pfarrer in Affeltrangen die Zürcher zu informieren, dass sich die Herrschaft Tobel neutral verhalten werde, wobei Pfarrer Wirz auch gleich ausdrücklich die Katholiken aus seiner Gemeinde in die Neutralitätserklärung einschloss. Andererseits zog der katholische Tobler Priester Melchior Kränzlin, der von der Kanzel herab die Stimmung gegen die Reformierten ziemlich angeheizt

146 Dubler, Der Zweite Villmergerkrieg; Lau, Nation und Konfession.

Abb. 18: Die Herrschaft Tobel, an der Landstrasse nach Wil gelegen, geriet 1712 während des Zweiten Villmergerkriegs zwischen die Fronten. Stich von Jeremias Wolff, 1. Drittel 18. Jahrhundert.



hatte, mit seinen Anhängern, einem grossen Teil der katholischen Bauern, zu den Truppen des Abts nach Wil. Als die Zürcher von Frauenfeld aus, das sie inzwischen eingenommen hatten, von jedem Dorf zwei Ausschüsse ins Schloss beorderten, um den Untertaneneid einzufordern, kamen am 25. April 1712 alle Orte der Komturei der Aufforderung nach.

Ein Zwischenfall, der zeigt wie blank die Nerven lagen, ereignete sich dann allerdings doch noch. In Ueterschen, einem Weiler bei Braunau, stiessen zwei Soldaten aus Wil, die ohne Befehl zwei Pferde und zwei Ochsen stahlen, auf die Dorfwache, worauf es zu einem Schusswechsel mit einem Handgemenge kam. Dabei wurde eine Frau, die mit einer Heugabel auf die beiden Diebe losgegangen war, niedergeschlagen. Der Vorfall löste in der Herrschaft Tobel Alarm aus, der den

friedfertigen Prädikanten von Affeltrangen dermassen erschreckte, dass er mit seinen Glaubensgenossen in die umliegenden Wälder floh und am anderen Tag die Zürcher Kriegeräte «mit zitternder Hand» um Schutz bat. Der für die Truppen in Wil verantwortliche Befehlshaber Oberst Felber entschuldigte sich zwar für den Vorfall und gab auf Bitten des Tobler Verwalters die gestohlenen Tiere zurück. Der Vorfall gab den Zürchern aber den Anlass, das «Raubnest» Wil enger einzukreisen. Zuerst organisierten sie den Wachtdienst in Braunau, um «den guten ehrlichen bauren darmit einen muth, den rebellen aber eine schrock zemaehen», wie sie sich ausdrückten.¹⁴⁷ Danach quartierten

147 Bühler, Tobel (TB), S. 93 f.

Abb. 19: Im Dorf Braunau geschahen 1712 zweimal tätliche Übergriffe auf Nachbarn der jeweils anderen Konfession mithilfe von Soldaten der eigenen Partei.



sie eine Kompanie in der Komturei in Tobel ein. Auf die Nachricht, dass die Herrschaft Tobel von den Unruhen in der Ostschweiz betroffen war, machte sich endlich auch Otto von Merveldt, der seit 1706 Tobler Komtur war, sich aber kaum dort aufhielt, nach dem Thurgau auf. Auf dem Weg wandte er sich in Baden an den französischen Botschafter Graf Charles-François Du Luc, der zwischen den beiden Kriegsparteien zu vermitteln suchte. Der einflussreiche Du Luc, dessen Sympathien eindeutig bei der katholischen Seite lagen und dessen König als Schutzherr der Malteser fungierte, konnte die Kriegsparteien dazu bewegen, die Herrschaft Tobel unter besonderen Schutz zu stellen, was der Anerkennung der Neutralität des Komturs gleichkam. Am 14. Mai forderte der Komtur die Katholiken in Wil auf, zurückzukehren und sich neutral zu verhalten, was aber nur wenige befolgten.

Nachdem in Baden die Vermittlungen gescheitert waren, beschlossen Zürich und Bern, die Truppen des St.Galler Abts anzugreifen. Am 17. Mai marschierten sie von Elgg durch das Lauchetal und die Herrschaft Tobel in Richtung Wil. Dabei kam es wiederum in Braunau – angeführt von zwei Evangelischen aus dem Dorf – zu Plünderungen in den Höfen der Katholiken. In den Gebieten der Gemeinde, in denen der St.Galler Abt die niedere Gerichtsbarkeit besass, wurden demonstrativ Türen, Fenster und Öfen zerschlagen und das Vieh mit dem Hausrat weggeführt. Zwei Tage später holte die katholische Seite in Wil zu einem Vergeltungsschlag aus. Angeführt von ansässigen Katholiken plünderten sie ihrerseits in Braunau die Häuser der Reformierten. Dabei sollen einer Frau beide Hände abgehackt worden sein. Der Komtur beschwerte sich bei beiden Parteien über die Schandtata-

ten der «vagabondes» auf neutralem Gebiet. Die Anführer beider Seiten verboten darauf das Plündern in der Herrschaft Tobel. Komtur Otto von Merveldt, der inzwischen in Tobel eingetroffen war, liess in den Kirchen der Herrschaft ein Mandat verlesen, das die Untertanen zur Ruhe verpflichtete, und ordnete eine Ausgangsperre in der Nacht an.

Als Wil von den Zürchern und Bernern mit glühenden Kugeln beschossen wurde, ergaben sich die äbtischen Truppen am 22. Mai, und das Gebiet wurde von den Zürchern besetzt. Die Herrschaft Tobel geriet nach fünf Tagen wieder aus der Schusslinie des Konflikts. Gleichentags besetzten die Zürcher und Berner Melligen. Am 26. Mai wurde auch im Aargau die katholische Seite besiegt. Da der darauf geschlossene Landfrieden von der Innerschweizer Bevölkerung nicht akzeptiert wurde, kam es am 25. Juli 1712 zu einer zweiten Schlacht bei Villmergen, bei der die katholische Seite endgültig verlor.

Kaum war die Bedrohung in der Herrschaft Tobel vorbei, machte der Komtur Merveldt seinen Untertanen heftige Vorwürfe, weil sie ohne seine Erlaubnis Gemeindeversammlungen abgehalten hatten, und drohte ihnen in erneuten Fällen mit drastischen Strafen. Zezikon, Tobel, Tägerschen und Braunau, wo viele Katholiken lebten, gaben sich demütig und entschuldigten sich. Affeltrangen und Märwil, die Horte der Reformierten, widersprachen selbstbewusst. Sie anerkannten die Bewilligungspflicht nur in den Fällen, in denen Fragen «wider die gnädige Herrschaft» zur Diskussion standen. In allen anderen Fällen, wenn es um die Angelegenheiten der Dörfer ging, wollten sie weiterhin selbständig ihre Versammlungen abhalten. In den folgenden Maiengerichten, die man wegen des Kriegs verspätet abhielt, wiederholte Merveldt deshalb seine Strafandrohung. Er setzte sich aber auch für seine Untertanen ein, vor allem für die katholische Seite. Bei jenen Katholiken, die von den Zürchern zur Rechenschaft gezogen wurden, weil sie die Plünderer in Braunau zu den Häusern geführt hatten, setzte er

sich für eine milde Strafe ein. Auch vor Pfarrer Kränzlin stellte er sich. Dieser musste sich zwar den Klagen seiner Katholiken stellen, die ihn nun als Aufwiegler beschuldigten. Am Schluss kam es aber lediglich zu einem Verweis, weil Pfarrer Kränzlin die Kirchgenossen mit Schlägen traktiert hatte. Erst als er 1714 auch in Streit mit dem Komtur geriet, wurde er seines Amts enthoben. Er erhielt aber immer noch eine Pension, um sich in den Ruhestand zu begeben.

7.9 Sonderstellung der Komturei – Der Landfrieden ändert nicht viel

Der Landfrieden, der nach der Niederlage bei Villmergen 1712 von Bern und Zürich diktiert wurde, beendete die seit 1531 bestehende Besserstellung der katholischen Orte. An der Tagsatzung, bei der Besetzung der Landvogteistellen und der Behandlung religiöser Streitigkeiten galt nun Parität. Friedhöfe und Armenhäuser wurden nach Anzahl Gläubiger getrennt, die Fonds der Kirchengüter halbiert, und in Zukunft konnte jede Seite ihre Güter selbst verwalten. Die Reformierten durften eigene Taufsteine erstellen, die Katholiken ihre Altäre platzsparend eingittern.

Nachdem der neue Landvogt Ulrich Nabholz aus Zürich am 8. November 1712 die Huldigung der Untertanen in Tobel abgenommen hatte, kündigte er an, die Teilung der Kirchengüter und die Gleichstellung der Konfessionen auch in der Herrschaft Tobel umzusetzen.¹⁴⁸ Der Komtur Otto von Merveldt setzte darauf alles in Bewegung, um dies zu verhindern. Er berief sich einerseits darauf, dass die Komturei während des Kriegs neutral gewesen sei. Andererseits betonte er, dass die Güter nicht ihm, sondern dem Malteserorden gehörten, weswegen er nichts am Bestand verändern dürfe. Dies könne nur in Malta am Hauptsitz entschei-

148 Bühler, Tobel (TB), S. 100–109.

den werden. Der Obristenmeister der deutschen Zunge aus Heitersheim äusserte sich ähnlich.

Ein Teil der reformierten Untertanen mochte jedoch nicht warten, bis sich die Herren geeinigt hatten. Die Kirchgenossen in Wängi beschlossen, die Kosten nach der Zahl der Kommunikanten auf beide Konfessionen zu verteilen. Sie hoben damit einen Beschluss des Landvogts auf, nach dem für den Zähl Schlüssel das Alter ab zwölf Jahren massgebend gewesen war. Da die Katholiken wesentlich früher zur Kommunion schritten, waren sie dadurch schlechter gestellt. In Bussnang war die Ruhe auch nur von kurzer Dauer. Die Reformierten rissen das neue Chorgitter ab und warfen es in die Thur. In Braunau, Wuppenau und Schönholzerswilen verlangten die Reformierten nach einem Prädikanten und dem Begräbnisrecht. Um dem Wunsch Nachdruck zu verleihen, predigten die reformierten Pfarrer in den katholischen Kirchen.

Ab März 1713 machte sich Zürich daran, den Landfrieden im Thurgau umzusetzen. Am 21. März begannen die Verhandlungen in der Herrschaft Tobel. Der Komtur Merveldt hielt sich jedoch bereits nicht mehr in Tobel auf. Er liess sich durch Komtur Claude Antoine Duding aus Freiburg vertreten. Dieser stellte sich konsequent auf den Standpunkt, dass der Landfrieden für die Komturei nicht angewendet werden könne, weil die Malteser am Konflikt nicht beteiligt gewesen seien. Er dokumentierte die Ansprüche des Ordens ausführlich und beharrte hartnäckig darauf, dass die Verträge höchstens von der Ordensleitung in Malta geändert werden könnten. Geschickt brachte er den Altarstock in der Kirche Märwil zur Sprache, der den Rechtsanspruch der Katholiken an dieser Kirche dokumentierte. Die Zürcher gerieten in die Rolle, die bestehenden Vorteile der Reformierten zu verteidigen und erlagen allmählich den langen Rechtsvorträgen des mit den Tobler Verhältnissen ausserordentlich gut vertrauten Dudings. Lediglich in wenigen Punkten musste Duding nachgeben. So erreichten die Reformierten in Affeltrangen Anteil an einer Stif-

tung für die Armen aus dem Jahr 1495, die ihnen der Komtur hartnäckig vorenthalten hatte. In Wängi erhielten die Evangelischen einen Schlüssel zur Lade. In Bussnang, wo den 85 Katholiken rund 900 Protestanten gegenüberstanden, wurde das Kirchengut geteilt. Jede Partei erhielt eine Kirchenlade, wobei von den beiden Schlüsseln jeweils einer beim Komtur lag. Das Chorgitter, das die Reformierten in die Thur geworfen hatten, musste von diesen dafür wieder eingesetzt werden.

7.10 Wuppenau und Schönholzerswilen kümmern sich selbst um ihre Kirche

Als die Evangelischen aus Wuppenau und Schönholzerswilen zur Kenntnis nehmen mussten, dass sich der Vierte Landfrieden in der Komturei Tobel nicht zu ihrem Vorteil umsetzen liess, entschieden sie sich in Schönholzerswilen, eine Kirche auf eigene Rechnung zu bauen.¹⁴⁹ Für den raschen Entscheid dürfte entscheidend gewesen sein, dass sie die Schwäche des St.Galler Abts ausnutzen wollten. So lange dessen Gebiete noch besetzt waren, konnten sie in den Wäldern des Klosters Holz schlagen und Steine abbauen.¹⁵⁰ Der Komtur, der davon finanziell keine Nachteile hatte, widersetzte sich dem Anliegen nicht. Er verlangte lediglich, dass die katholischen Kirchengüter nicht angetastet würden und er selbst Kollator der neuen Kirche werden sollte. Letzteres wurde ihm allerdings nicht gewährt. Den Zürchern kam die Eigeninitiative entgegen, weil sie so doch noch einen Erfolg vorweisen konnten. Damit schieden die evangelischen Kirchgenossen von Wuppenau und Schönholzerswilen aus der Kirchgemeinde Bussnang und damit auch aus dem Herrschaftsbereich des Tobler

149 Bühler, Tobel (TB), S. 101 f., S. 104, S. 107 f.

150 Knoepfli, Münchwilen, S. 303 f.

Abb. 20: 1714 wurde am Dorfrand von Schönholzerswilen eine reformierte Kirche gebaut, während die alte Kirche im Dorfzentrum den Katholiken verblieb. Fotografie (Ausschnitt), um 1960.



Komturs aus. Am 16. Dezember 1713 wurde der Pfarrer des benachbarten Neukirch beauftragt, den Bau zu planen. Am 23. April 1714 konnte der Grundstein gelegt werden, und noch im gleichen Jahr fand am 23. September die Einweihung statt. Die junge Kirchengemeinde wurde bis 1718 von Neukirch aus versehen und erhielt dann als Kollator Zürich.

8 Das Ende der Komturei

Mit dem politischen Umsturz in Paris 1789 verbreiteten sich auch in der Eidgenossenschaft die Ideen der Französischen Revolution. Eine Versorgungskrise verstärkte zudem die Unzufriedenheit der Untertanen. An einigen Orten der Landschaft kam es auch zu Revolten gegen die Obrigkeit. Im Lauf des Jahres 1794 verfassten die Zürcher Untertanen in Stäfa ein Memorial, in dem sie mehr Rechte für die Landleute verlangten. Der Abt des Kloster St.Gallen musste seinen unzufriedenen Untertanen im Februar 1795 mehr Freiheiten zugestehen.

8.1 Das Herrschaftssystem wird in Frage gestellt

Im April 1795 machte auch in der Herrschaft Tobel ein Untertane mit der Forderung nach der Abschaffung feudaler Rechte auf sich aufmerksam.¹⁵¹ Hans Georg Ruckstuhl von Oberhausen, einem Hof zwischen Tägerschen und Braunau, wiegelte – so der Wortlaut des letzten Statthalters der Komturei – die Bauern in Affeltrangen, Braunau, Märwil, Tägerschen, Tobel und Zezikon gegen den Gerichtsherrn der Herrschaft Tobel, Komtur Prinz Karl Philipp von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingfürst auf.

Den Anlass für Ruckstuhls Unzufriedenheit gab ein Mandat, mit dem der thurgauische Landvogt zur Bekämpfung der Versorgungskrise den Getreide- und Viehhandel stark eingeschränkt hatte. Am 27. März 1795 marschierten rund fünfzig Männer – zuvorderst Ruckstuhl – nach Frauenfeld, um sich über die Einschränkungen zu beklagen. Der Landvogt liess sich jedoch nicht zum Rückzug des Mandats bewegen. Als sich einen Monat später, am 29. April, die Gerichtsangehörigen der Herrschaft Tobel zum üblichen Maiengericht versammelten, störte Ruckstuhl den Ablauf der Versammlung. Er provozierte Karl Philipp von Hohenlohe mit der Bemerkung, dass nicht nur die Untertanen ihm, sondern auch er den Untertanen

schwören sollte, alle Rechte einzuhalten. Dazu verlangte er, dass der «Fall», die beim Tod eines Leibeigenen fällige Steuer, abgeschafft würde. In eine schwierige Lage brachte er den Komtur jedoch mit seiner Forderung, der Schaffner solle die Öffnung ganz vorlesen. Normalerweise wurde bei dem symbolischen Akt nur ein Artikel daraus vorgelesen.

Die Öffnung, in der ein Teil der gegenseitigen Rechte und Pflichten schriftlich festgehalten war, besass für beide Seiten eine wichtige Funktion, die einerseits dem Komtur seine Rechte als Gerichts- und Grundherr bestätigte, andererseits den Untertanen eine gewisse Sicherheit vor willkürlicher Herrschaft vermittelte. Die ältere Forschung ging davon aus, dass es sich bei den Öffnungen hauptsächlich um schriftlich festgehaltene Gewohnheitsrechte der Bauern handelt, die ursprünglich an den Maiengerichten nur mündlich vorgetragen, oder wie man damals sagte «geöffnet» wurden. Die neuere Forschungen konnte jedoch zeigen, dass der Einfluss der Herrschaft bei der Herstellung der Öffnungen weit grösser war als bisher angenommen. Zum Teil handelte es sich um Kompilationen, das heisst Zusammenzüge von älteren Rechtsdokumenten, die vor allem im Interesse der Herrschaft lagen.¹⁵² Auch im Fall der Tobler Öffnung stehen die herrschaftlichen Rechte im Vordergrund. Die meisten Öffnungen stammen aus dem Spätmittelalter. Die Öffnung von Tobel datiert vom 25. Mai 1486. Für die Auswahl der Rechte, die in die Öffnung aufgenommen wurden, waren die damaligen Umstände massgebend. Allgemeingültige, wichtige Rechte, die niemand in Frage stellte, liess man weg. Dafür fanden sich in der Öffnung rechtliche Details, die sich inzwischen im gegenseitigen Einvernehmen verändert hatten. So wurde beispielsweise in Artikel 7 der Tobler

151 Witgert-Welter, Hans Georg Ruckstuhl; Bühler, Tobel (TB), S. 291–295.

152 Öffnung Tobel; Blickle, Probleme; Teuscher, Kompilation; Teuscher, Erzähltes Recht.

Abb. 21: Prinz Karl Philipp von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, der letzte Komtur in Tobel, 1766–1806.



Öffnung von 1486 im Zusammenhang mit dem Erbrecht geregelt, in welchen Fällen das Haus zu den Mobilien zu zählen sei.¹⁵³ Die eigenen Häuser der Bauern galten als Immobilien, wie das auch heute üblich ist. Die Häuser der Lehensbauern dagegen zählten zu den Mobilien, zum «varend guot» wie man damals sagte. Der Besitzer konnte sein Haus abbrechen und mitnehmen, wenn er wegzog. 1795 jedoch kam beim Erben niemand mehr auf die Idee, das Haus zu den Mobilien zu zählen. Die Öffnung von 1486 entsprach in vielen Bereichen nicht mehr dem aktuellen Recht. Nicht zuletzt war die Öffnung in einer Sprache abgefasst, die man nach dreihundert Jahren in Tobel auch nicht mehr ohne Weiteres verstand.

Der Komtur befürchtete deshalb zu recht, dass wenn die Öffnung ganz vorgelesen würde, die Untertanen den Eindruck erhielten, er würde seine Rechte willkürlich ausüben. Ruckstuhl hatte den Komtur jedoch in eine Situation gebracht, in der er etwas unternehmen musste, um nicht in den Verdacht zu geraten, die Rechte der Bauern zu unterdrücken. Er liess die Öffnung deshalb in den Gemeindehäusern der sechs Gemeinden verlesen. Ausserdem durften die Gemeinden Versammlungen dazu abhalten. Die Gemeinden Affeltrangen, Tägerschen, Tobel und Zezikon anerkannten darauf die Herrschaft des Komturs. Wahrscheinlich waren in den Gemeindehäusern beim Verlesen der Öffnung nur Ausschüsse anwesend, so dass der Komtur oder der Schaffner die rechtlichen Verhältnisse in Ruhe erklären konnte. Ruckstuhl forderte jedenfalls weiter, dass die Öffnung allen Untertanen vorgelesen werden müsse. In Braunau und Märwil drang er mit seinem Anliegen auch durch. Die beiden Gemeinden beschliessen zudem eigenmächtig, den «Fall» abzuschaffen, was fast der Aufhebung der Leibeigenschaft gleichkam. Der Komtur verlangte darauf am 7. Mai 1795 vom Landvogt in Frauenfeld, dass er gegen Ruckstuhl eine Untersuchung einleite und ihn bestrafe. Das Urteil wurde im Juni des gleichen Jahres verkündet. Ruckstuhl wurde für vier Jahre

aus der Eidgenossenschaft verbannt. Er musste zudem zwei Drittel der Verfahrenskosten zahlen. Ruckstuhl zog sich daraufhin auf das Territorium des Klosters St.Gallen zurück, das nicht zur Eidgenossenschaft gehörte, weil es lediglich zugewandter Ort war. Da die Grenze sehr nahe bei seinem Hof vorbeiführte, konnte er diesen weiter bewirtschaften. Ruckstuhl, den vor allem seine eigenen Interessen im Viehhandel zur Widerständigkeit motiviert hatten und nicht unbedingt das Wohl der schlecht versorgten Bevölkerung, lehnte sich nicht mehr weiter auf. Seine Revolte war jedoch ein Anzeichen, dass sich die Welt veränderte.

Wahrscheinlich trug Ruckstuhls Verhalten dazu bei, dass 1796 die Leibeigenschaft in der Herrschaft Tobel aufgehoben wurde.¹⁵⁴ Sie liess sich nicht mehr rechtfertigen. Die Ablösung brachte dem Komtur aber nochmals eine hübsche Summe ein, denn jede Familie musste dafür 7 Gulden und 30 Kreuzer bezahlen. Insgesamt kauften sich 531 Familien aus der Leibeigenschaft frei.

8.2 Die Komturei Tobel geht in den Besitz des Kantons Thurgau über

Unter dem Druck Frankreichs fiel Anfang März 1798 das Ancien Régime wie ein Kartenhaus zusammen. Sich im Bewusstsein sicher fühlend, dass die Herrschaftsverhältnisse manchenorts weit schlimmer waren als in der Schweiz, hatte man in der eidgenössischen Führungsschicht kaum Handlungsbedarf gesehen, weshalb dann für viele der Zusammenbruch der alten Ordnung überraschend kam. Auch der letzte Komtur Karl Philipp von Hohenlohe übte seine Herrschaftsrechte als Gerichtsherr in Tobel aus, wie wenn sich die Welt nicht grundlegend verändern

153 Öffnung Tobel, S. 75.

154 StATG 7'36'36, Zahlen der Leibeigenen 1795; Bühler, Tobel (TB), S. 282.

Abb. 22: An der Pforte der Komturei wurde am 14. September 1809 das Wappen des Kantons Thurgau angebracht. Eingangsbereich der Komturei auf einer Zeichnung aus der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts.



könnte. Als im Februar 1798 der Umsturz nicht mehr aufzuhalten war, passte er sich jedoch rasch den neuen Verhältnissen an, hielt sich diplomatisch aber auch alle Optionen offen, falls die Revolution scheitern sollte.¹⁵⁵

Mit der Hilfe Napoleons setzten sich in der Schweiz die Vertreter des Einheitsstaates durch. Die eidgenössischen Orte und damit auch der Thurgau

wurden zu blossen Verwaltungseinheiten, die man in Abgrenzung zu den alten Zuständen Kantone nannte. Die helvetische Zentralregierung wollte den Staat grundlegend modernisieren. Gleichberechtigung, Bildung für alle, Gewerbefreiheit und die Abschaffung

¹⁵⁵ Schoop, Philipp von Hohenlohe.

der Zehnten gehörte beispielsweise zu ihren Zielen. Bei der Umsetzung geriet die helvetische Regierung jedoch in eine Spirale von politischen und wirtschaftlichen Krisen. Da die Schweiz in diesem Zustand den französischen Interessen mehr schadete als nützte, beendete Napoleon 1803 das Experiment des Einheitsstaates. Die alten eidgenössischen Orte erhielten ihre Selbständigkeit weitgehend zurück. Zum Teil kam auch die alte Führungsschicht wieder an die Macht. Ganz zurückgedreht wurde das Rad der Zeit aber nicht. Die sechs neu geschaffenen Kantone und damit auch der Thurgau liess Napoleon als gleichberechtigte Stände bestehen. Aus der von acht eidgenössischen Orten verwalteten Grafschaft Thurgau wurde der souveräne Stand Thurgau.

Dieser profitierte zudem von Verschiebungen im europäischen Machtgefüge. Nach dem sogenannten Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803, der die weltlichen Fürsten im deutschen Reich und ihre Herrschaft über die Kirchen stärkte, konnte sich auch der Kanton Thurgau als Eigentümer der Kollaturrechte der elf Kirchen und Kapellen der Komturei Tobel betrachten.¹⁵⁶ Mit der von Frankreich und sechzehn deutschen Fürsten unterzeichneten Rheinbündakte vom 12. Juli 1806 löste sich zudem die deutsche Zunge des Malteserordens auf, womit der Kanton Thurgau unentgeltlich Eigentümer des gesamten restlichen Besitzes der Komturei Tobel wurde.¹⁵⁷ Der junge Kanton konnte sich ausserdem auf das aus dem Mittelalter stammende «Heimfallsrecht» berufen, gemäss dem beim Ausscheiden eines Lehensinhabers dessen Rechte an den Lehensherren zurückfielen – und als diesen betrachtete sich der Kanton Thurgau als rechtmässiger Nachfolger der Landgrafschaft Thurgau. Der letzte Komtur Karl Philipp von Hohenlohe geriet in finanzielle Schwierigkeiten, wurde aber schliesslich vom Kanton Thurgau mit einer stattlichen jährlichen Pension abgefunden und 1810 ins Bürgerrecht des Kantons aufgenommen. Er starb 1824 in Luzern.¹⁵⁸

Mit dem Austausch des Malteserkreuzes durch das Wappen des Kantons Thurgau an der Pforte der Komturei wurde das Ende der Grundherrschaft Tobel am 14. September 1809 auch offiziell sichtbar gemacht. Die von Regierungsrat Johannes Morell zu diesem feierlichen Anlass gehaltene Rede soll laut Protokoll «sehr passend» gewesen sein.¹⁵⁹ Was mit den Gebäuden in Zukunft geschehen sollte, liess er aber offen.

156 Bühler, Tobel (TB), S. 302.

157 Bühler, Tobel (TB), S. 303.

158 Schoop, Philipp von Hohenlohe, S. 329–331.

159 Bühler, Tobel (TB), S. 303, S. 308.

Verena Rothenbühler
Hinter Schloss und Riegel

Die Strafanstalt Tobel 1811–1973

Einleitung

Die Fragen rund um die Freiheitsstrafe und den Ort ihres Vollzugs, das Gefängnis, sind aktuell und bewegen die Gemüter. Die jüngsten Nachrichten aus Strafvollzugsanstalten und tragische Vorfälle haben für Aufregung in der Öffentlichkeit gesorgt. So der Tod eines Häftlings in der Waadtländer Strafanstalt Bochuz, der 2010 in einer Isolierzelle bei lebendigem Leib verbrannte, während sich die Aufseher nicht getrauten, die Zelle zu öffnen. Oder der Fall einer Sozialtherapeutin im Kanton Genf, die 2013 von einem verurteilten Vergewaltiger getötet wurde. Nach solchen Ereignissen häufen sich in den Medien Berichterstattungen über überfordertes Aufsichtspersonal und überbelegte Strafanstalten sowie die Diskussionen um den Zweck des Strafvollzugs. Die hohen Ziele der Freiheitsstrafe, die Besserung und Resozialisierung der Straftäter, so der Tenor vieler Kommentare, würden im Strafvollzug nicht erreicht. Regelmässig werden schliesslich Forderungen laut, dass man potentiell gefährliche Straftäter lebenslänglich wegsperren soll. Parallel zu diesen Diskussionen um den Sinn der Freiheitsstrafe und den Zweck des Freiheitsentzugs ist in den letzten Jahren der Ruf nach einer Rehabilitierung derjenigen Frauen und Männer laut geworden, die bis in die 1980er-Jahre, allein wegen ihrer Lebensführung und ohne eine Straftat begangen zu haben, administrativ versorgt wurden. Diese Form des Freiheitsentzugs und die Internierung in einer geschlossenen Anstalt erscheinen aus heutiger Sicht inakzeptabel, weil sie die individuellen Freiheitsrechte des Einzelnen tiefgreifend verletzen.¹⁶⁰

Die Freiheitsstrafe hat sich seit ihrer Etablierung um 1800 wiederholt verändert. Die jeweils aktuellen Vorstellungen von strafwürdigen Vergehen und den Besserungsmöglichkeiten der Delinquenten prägen die Gesetze und die Gefängnisse. Seit es die Freiheitsstrafe und Strafanstalten gibt, sind sie von Widersprüchen geprägt. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe und deren Vollzug in einer geschlossenen Anstalt sind Produkte der bürgerlichen Gesellschaft, die sich mit

der Französischen Revolution die Freiheit eroberte und sie gleichzeitig delinquenten Subjekten für eine gewisse Zeit entzog. Das Sicherheitsbedürfnis der bürgerlichen Gesellschaft war mit den deklarierten Menschen- und Bürgerrechten nicht vereinbar. Die Folgen dieser Widersprüche sind – wie es die aktuellen Debatten zeigen – immer wieder aufflammende Diskussionen über den Zweck, das Mass und die Gestaltung der Freiheitsstrafe. Abschaffen will das Gefängnis, mangels Alternative, allerdings kaum jemand, zufrieden mit ihm sind ebenfalls nur wenige.¹⁶¹

Kaum aus der Untertanenschaft entlassen und mit der napoleonischen Mediationsakte zu einem selbständigen und souveränen Staatsgebilde erklärt, nahm der Thurgau 1803 den Aufbau eines staatlichen Polizei- und Ordnungswesens an die Hand. Nachdem der Kanton 1808 bis 1810 im einstigen Landvogteischloss Frauenfeld ein erstes Gefängnis betrieben hatte, eröffnete er 1811 in der ehemaligen Johanniterkomturei Tobel eine definitive Strafvollzugsanstalt. Mit der Einrichtung der Strafanstalt zeigte der junge Kanton, dass er weder Kosten noch Mühe scheute, um sich mit einem prestigeträchtigen Ordnungsprojekt in die Reihe der bürgerlichen Staaten einzureihen und einen ersten Markstein zu setzen. Die Strafanstalt Tobel entsprach allerdings bei der Gründung nicht einem Gefängnis im heutigen Sinn, sondern einem vormodernen Zucht- und Arbeitshaus mit einer überaus heterogenen Klientel. Bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts sassen dort nicht nur gerichtlich zu einer Freiheitsstrafe verurteilte Frauen und Männer ein, sondern auch Geistesranke, Landstreicher, Arme, «Arbeitsscheue», «Liederliche» und andere mehr. Im weiteren Verlauf des 19. Jahrhunderts entstand im Thurgau eine ausdifferenzierte und engmaschige Anstaltslandschaft, die auf spezifische Gruppen von Menschen am Rand der Gesellschaft zugeschnitten

160 Lippuner, Bessern und Verwahren, S. 10; Fink/Forclaz, Entzogene Freiheit, S. 27.

161 Bretschneider, Gefangene Gesellschaft, S. 1.

Abb. 23: Die Strafanstalt Tobel mit katholischer Pfarrkirche von Südosten her. Links im Bild ein Landjäger, der zwei aneinander gekettete Sträflinge von der Feldarbeit in die Anstalt zurückführt. Gut sichtbar die Lederkappen der Sträflinge. Kolorierte Lithographie von Josef Brodtmann nach einer Vorlage von Emanuel Labhart, 1832.



war:¹⁶² 1840 wurden das Kantonsspital und die Irrenanstalt Münsterlingen eröffnet, 1843 die Armenschule Bernrain, 1851 die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain, 1870 das Kranken- und Greisenasyl St. Katharinental und 1895 die Arbeiterkolonie Herdern.

Die Basis für die Geschichte der Strafanstalt bilden in erster Linie das Archiv der Strafanstalt Tobel (StATG 9'4) und der Bestand der Aufsichtskommission der Strafanstalt (StATG 4'68), die im Staatsarchiv des Kantons Thurgau aufbewahrt werden. Die überlieferten Akten der Strafanstalt und der Aufsichtskommission wurden 2000 bis 2002 vom Staatsarchiv erschlossen und für die historische Forschung zugänglich gemacht. Ohne die archivwissenschaftliche Bearbeitung dieser Quellenbestände wäre die vorliegende Arbeit nicht möglich gewesen.

Das überlieferte Quellenkorpus der Strafanstalt Tobel besteht im Wesentlichen aus administrativen Akten der Strafanstaltsverwaltung und der zuständigen politischen Regierungsbehörden in Frauenfeld. Die Aufsicht über die Strafanstalt unterstand bis 1840 der regierungsrätlichen Zucht- und Arbeitshauskommission. Mit der Einrichtung des Departementsystems war die Strafanstalt ab 1840 direkt dem Polizei- oder Justizdepartement unterstellt. Ab 1811 wurde die Strafanstalt punktuell von einer regierungsrätlichen Abordnung inspiziert, die jeweils einen Bericht verfasste und dem Gesamtregierungsrat vorlegte. Die

162 Salathé, Thurgau; siehe auch Fink/Forclaz, Entzogene Freiheit, S. 28.

Abb. 24: Tobel 1945. Oberhalb der Bildmitte die Strafanstalt.



Kommission prüfte bei ihren Inspektionsbesuchen die Rechnungsunterlagen und die Verzeichnisse, die die Verwaltung über den Anstaltsbetrieb sowie über die Insassinnen und Insassen zu führen hatte. 1853 wurde diese Aufsichtskommission erweitert: Neben dem zuständigen Regierungsrat nahmen auch verwaltungs-externe Männer Einsitz in die Aufsichtsbehörde. Diese Kommission wurde 1869 aufgehoben und die alleinige Aufsicht über die Strafanstalt dem Polizeidepartement übertragen. Nach 1869 nahm der zuständige Regierungsrat die Visitationen selber vor.

Als Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde traf der zuständige Regierungsrat (gegebenenfalls auch der Gesamtregierungsrat) nahezu alle wichtigen Entschiede, ob diese nun die Rekrutierung und Anstellung des Personals, den Erlass von Hausordnungen, die Ver-

fügung von Disziplinarstrafen, die Rechnungsführung oder den Arbeitsbetrieb der Strafanstalt betrafen. Der Verwalter hatte eine umfangreiche Berichtspflicht über den Betrieb der Strafanstalt. Ausserdem mussten die Anstaltsgeistlichen und seit 1845 auch der Anstaltsarzt jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit nach Frauenfeld abliefern.

Der Schriftverkehr zwischen der Strafanstalt und der Regierungsbehörde in Frauenfeld umfasst Jahresberichte, Jahresrechnungen, Budgets, Gutachten, Verzeichnisse, disziplinarische Vorfälle, Anträge, Anordnungen und Befehle. Daraus ist der überlieferte Archivbestand hervorgegangen. Aus den Quellen lassen sich daher in erster Linie das Funktionieren respektive die Missstände im Anstaltsbetrieb rekonstruieren. Abgesehen von wenigen Beschwerden von Gefangenen

sind Erfahrungsberichte oder Erinnerungen von Angestellten, Insassinnen und Insassen der Strafanstalt nicht vorhanden. Das überlieferte Schriftgut bildet daher die einzige Informationsquelle, um Einblicke in die Praxis des Strafvollzugs, in den Anstaltsalltag und in die Erfahrungen der Menschen in Tobel zu gewinnen. Die Gefangenen sprechen in den überlieferten Dokumenten nur selten direkt. In der Regel werden ihre Aussagen durch indirekte Berichte wiedergegeben, oder ihre Stimme bildet sich in Protokollen, Verhören und Befragungen ab. Auch wenn die Realität des Strafvollzugs gefiltert erscheint und die Gefangenen und Angestellten nur unscharf sichtbar werden, kann man auf diese administrativen Quellen nicht verzichten, da sie den einzigen Zugang zur Geschichte der Anstalt bilden. Einen tieferen Einblick in die gesellschaftliche und biografische Herkunft der Gefangenen, die von 1811 bis 1973 in Tobel inhaftiert waren, lässt sich leider kaum gewinnen. Eine Auswertung der Insassenverzeichnisse (1818–1973), Signalementbücher (1841–1973) und Insassenprotokolle (1805–1930), die oft nur rudimentäre Angaben enthalten und nicht durchgängig erhoben wurden, war aus arbeitsökonomischen Gründen nicht zu leisten. Diese Unterlagen wurden allerdings bei einzelnen Fällen als Quelle herangezogen. Im Archivbestand der kantonalen Gerichte (StATG 6'1 Strafgerichte) und der Untersuchungsbehörde (StATG 9'7 Verhörrichteramt) sind personenbezogene Akten von später in Tobel inhaftierten Straffälligen vorhanden. Allerdings ist es seltener Zufall, dass sich zu den im Strafvollzug in Tobel sichtbar werdenden Häftlingen in den Beständen der Gerichts- und Untersuchungsbehörden Quellenmaterial findet, das deren Herkunft, familiären Verhältnisse oder die Tatmotive beleuchten würde. Personendossiers finden sich im Bestand der Strafanstalt keine. Es gibt mehrere Hinweise, dass neben den rudimentären Insassenverzeichnissen bereits im 19. Jahrhundert personenbezogene Akten zu den Gefangenen vorhanden waren. Es ist deshalb nicht auszuschliessen, dass solche Unterlagen bei der Aufhebung der Strafanstalt 1973 entweder

fahrlässig entsorgt oder bewusst vernichtet wurden; belegen lässt sich aber weder das eine noch das andere.

Unerklärlich und bedauerlich ist es vor diesem Hintergrund, dass der einzige Zugang zur Geschichte der Strafanstalt über obrigkeitliche Akten ab 1880 ausdünn und im 20. Jahrhundert praktisch versiegt. Die schriftliche Korrespondenz zwischen dem Verwalter und dem Polizei- und Justizdepartement in Frauenfeld ist nur noch bruchstückhaft überliefert; die Jahresberichte des Verwalters, die in stark gekürzter oder überarbeiteter Form im gedruckten Rechenschaftsbericht des Regierungsrates erschienen, liefern ab 1888 nur noch dürre Informationen und sind ab 1926 überhaupt nicht mehr vorhanden. Aus diesem Grund lassen sich über die Praxis des Strafvollzugs und den Alltag in Tobel zwischen 1900 und 1973 nur noch sehr wenige Aussagen machen.

Im ersten Teil steht die Geschichte der Strafanstalt in Tobel von der Gründung 1811 bis zu ihrer Aufhebung im Jahr 1973 im Zentrum. Dabei kommen auch die Anfänge des Strafvollzugs im Thurgau seit 1803 ins Blickfeld: die Verschickung der Gefangenen in die private Strafanstalt in Oberdisingen bei Ulm und den Betrieb der ersten Strafanstalt im Schloss Frauenfeld von 1808 bis 1810. Bis zur grossen Reform der Strafanstalt 1836 konnte ich dabei auf die sehr gute Lizentiatsarbeit von Simone Peter zurückgreifen. Für Entwicklung und Geschichte der Strafanstalt kommen neben den Akten der Aufsichtskommission (StATG 4'68) vor allem den Unterlagen, die bei den Revisionen der Gesetze über die Strafanstalt von 1844 und 1856 vom Grossen Rat produziert wurden, eine Bedeutung zu, weil sie zu den wenigen Zeugnissen gehören, in denen über die Anstalt in einem grösseren öffentlichen Kontext geredet wurde.

Der zweite Teil stellt den Strafvollzug vom Eintritt über die Ernährung und die Disziplinarstrafen bis hin zum Tod ins Zentrum. Der Alltag in Tobel von 1811 bis 1973 lässt sich mit dem Blick in die Strafvollzugspraxis zu weiten Teilen rekonstruieren. Diese Struktur ist im

Wesentlichen dem überlieferten Aktenbestand geschuldet. Zu den in den Hausordnungen und Gesetzen geregelten Bereichen des Strafvollzugs findet sich im Schriftverkehr zwischen der Strafanstalt und der Regierung viel Material, weil in erster Linie Übertretungen und Missstände nach Frauenfeld gemeldet werden mussten und anschliessend vom Regierungsrat wiederum Befehle und Anordnungen an den Verwalter in Tobel ergingen. Sehr hilfreich war hier vor allem die ausgezeichnete Dissertation von Sabine Lippuner über die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain.

Die Geschichte der Strafanstalt Tobel lässt sich nur unvollständig und verzerrt aus obrigkeitlicher Perspektive darstellen. Die Gefangenen und das Personal der Anstalt bleiben über weite Strecken schemenhaft. Trotzdem leistet die vorliegende Untersuchung zur Strafanstalt Tobel einen Beitrag zur Geschichte des modernen Strafvollzugs in der Schweiz, die trotz der andauernden Aktualität erst wenig erforscht ist.¹⁶³

163 Vgl. Fink/Forclaz, Entzogene Freiheit, S. 28.

1 Die Freiheitsstrafe rückt ins Zentrum des Strafens

Die moderne Freiheitsstrafe ist historisch betrachtet eine relativ junge Erscheinung.¹⁶⁴ Der Freiheitsentzug löste seit dem Ende des 18. Jahrhunderts andere Formen der Bestrafung wie Körper- und Todes-, aber auch Verbannungs-, Galeeren- oder Arbeitsstrafen ab. Das Brandeisen und das Schafott sollten der Vergangenheit überantwortet werden – im Zeitalter der Vernunft erschien das alte Strafsystem mit seinen abschreckenden Marter- und Todesstrafen als Relikt einer untergegangenen Zeit. Mit der Freiheitsstrafe war auch ein neuer Strafzweck verbunden: Die Strafe sollte nicht mehr abschrecken oder gar töten, sondern die Verbrecher erziehen und bessern.

In der Schweiz wurde in der Helvetik erstmals ein einheitliches Strafrecht eingeführt, das dem neuen Strafparadigma verpflichtet war. Am 4. Mai 1799 trat das «Helvetische Peinliche Gesetzbuch» in Kraft, das auf dem revolutionären französischen Code Pénal von 1791 beruhte. Die Folter war bereits kurz zuvor abgeschafft worden. Das von den Ideen der Aufklärung durchdrungene Strafrecht regelte das Strafmass nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit und schränkte die richterliche Willkür ein. Das helvetische Strafgesetzbuch sah drei abgestufte Freiheitsstrafen vor: Die Kettenstrafe mit Zwangsarbeit war die schwerste Strafe. Als mittlere Strafe konnte Zuchthaus mit Zwangsarbeit für weibliche Häftlinge oder die sogenannte Stockhausstrafe, eine isolierte Haft ohne Ankettung mit freier Wahl der Arbeit, ausgesprochen werden. Als leichteste Strafe war die Einsperrung ohne Ankettung und mit freier Beschäftigung vorgesehen.

Mit der Einführung des Freiheitsentzugs mussten allerdings auch die Orte, wo diese Strafen vollzogen werden konnten, geschaffen werden. Obwohl die Helvetische Republik über zentrale Gefängnisse in Basel, Zürich, Bern, Solothurn, Luzern, Freiburg und Baden verfügte, stand der Strafvollzug vor riesigen Problemen: Es fehlte einerseits an menschenwürdigen Einrichtungen und geeigneter Arbeit, andererseits waren die helvetischen Gefängnisse völlig über-

füllt, weil die Zahl der Häftlinge mit der Anwendung des «Peinlichen Gesetzbuches» massiv angestiegen war.

Die Mediationsakte von 1803 setzte dem helvetischen Einheitsstaat ein Ende. Die Kantone erhielten ihre Souveränität zurück. Es war ihnen freigestellt, auf dem Gebiet der Strafgesetzgebung weiterhin nach dem helvetischen Gesetz Recht zu sprechen oder eigene Gesetzbücher in Kraft zu setzen. Die meisten Kantone kehrten zu vorrevolutionären Rechtszuständen zurück.¹⁶⁵ Lediglich Bern, Luzern und die Waadt behielten das «Helvetische Peinliche Gesetzbuch» bei.

Auch dem neuen Kanton Thurgau blieb nichts anderes übrig, als das helvetische Strafgesetzbuch beizubehalten, weil man nicht auf alte Gesetze Rückgriff nehmen konnte. Er verzichtete vorerst auf die Erarbeitung eines neuen Gesetzbuchs und übernahm 1804 das «Peinliche Gesetzbuch» der helvetischen Republik, wenn auch mit einigen Änderungen.¹⁶⁶ Der Thurgau führte – wie die meisten Kantone – die traditionellen Körperstrafen, so das «Staubbesen», die «Brandmarkung» und die «öffentliche Ausstellung» wieder in den Strafkatalog ein.¹⁶⁷ Die schweren Körperstrafen, wie das Rädern, das Abhauen von Extremitäten oder die Erdrosselung, erfuhren im Thurgau weder im Gesetz noch in der Praxis eine Renaissance.

164 Zur Entwicklung der Freiheitsstrafe siehe im Folgenden: Bretschneider, *Gefangene Gesellschaft*; Nutz, *Besserungsmaschine*; Ludi, *Kriminalpolitik*; Fink/Forclaz, *Entzogene Freiheit*; Appenzeller, *Strafvollzug*; Curti, *Strafanstalt*; Foucault, *Überwachen und Strafen*; Gschwend, *Gefängnisse*; Peter, *Strafgerichtswesen der Helvetik*.

165 Peter, *Strafgerichtswesen der Helvetik*, S. 107.

166 Tbl TG 2, S. 109–114: Abänderungen in dem peinlichen Gesetzbuch, 16. Januar 1804.

167 Nach 1803 wurde im Thurgau auch die Folter zur Erzwangung eines Geständnisses bei besonders schwerwiegenden Verdachtsfällen wieder eingeführt; siehe dazu Gschwend/Winiger, *Folter*; Egli-Gerber, *Folter*, S. 161–169.

Die im helvetischen Strafgesetzbuch vorgesehene «Kettenstrafe», bei der die Häftlinge am Fuss eine mit einer eisernen Kette befestigte Kugel nachschleppen mussten, wurde im Thurgau durch den Begriff «Zuchthausstrafe» ersetzt; als weitere Freiheitsstrafen wurden «Arbeitshaus» und «Einsperrung» verhängt. Trotz des Rückgriffs auf die herkömmlichen Körper- und Ehrenstrafen setzte sich nach 1803 im Thurgau die Freiheitsstrafe, die den Straftäter erziehen und bessern sollte, als vorherrschende Strafart durch. Mit dem anrollenden Prozess der Strafgesetzgebung – der Thurgau schuf 1841 ein neues kantonales Strafgesetzbuch – rückte auch das Gefängniswesen in den Fokus der Reformbestrebungen. Mit der Überwindung des alten Strafwesens musste im 19. Jahrhundert auch der Vollzug der Strafen auf das Niveau der theoretischen Forderungen eines modernen Strafsystems gebracht werden. Ein Zuchthaus musste im Thurgau allerdings erst noch geschaffen werden.

2 Wohin mit den Sträflingen?

Die während der Helvetik im Thurgau zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Frauen und Männer wurden in den bestehenden Zuchthäusern in Freiburg, Solothurn, Bern, St.Gallen und Baden untergebracht.¹⁶⁸ Mit der Mediation erhielt der Thurgau 1803 zwar die Strafrechts- und Strafgerichtshoheit, aber ein Zuchthaus fehlte ihm. Zwar konnten die Frauen und Männer, die gegen Bezahlung eines Kostgeldes ihre Strafe in den eingangs erwähnten ausserkantonalen Zuchthäusern absassen, vorläufig dort bleiben. Die Aufnahme neuer Gefangener verweigerten die betreffenden Kantone aber.¹⁶⁹ Aus diesem Grund gelangte die Thurgauer Regierung im April 1803 an die Kantone St.Gallen und Aargau mit dem Vorschlag, gemeinsam Zucht- und Arbeitshäuser einzurichten und zu betreiben.¹⁷⁰ Das Interesse war allerdings gering: Während der Kanton Aargau immerhin versprach, die Sache im Kleinen Rat zu besprechen, schien der Kanton St.Gallen nicht einmal geantwortet zu haben.

Doch der Fall von Augustina Zinati setzte den Thurgau weiter unter Druck, die Gefängnisfrage endlich zu lösen.¹⁷¹ Die am 1. Januar 1803 verhaftete Maria Augustina Zinati wurde beschuldigt, als Mitglied einer Bande zahlreiche Diebstähle, Einbrüche und Raubüberfälle begangen zu haben. Das Appellationsgericht, dem die Bestrafung der schweren Verbrechen zukam, verurteilte Zinati am 29. Juli 1803 zum Tod durch das Schwert. Zuvor hatte das Gericht eigenmächtig entschieden, dass das «Helvetische Peinliche Gesetzbuch» «als auf unsere Verhältniss nicht passend, als aufgehoben anzusehen [sei] und nicht angewandt werden könne, u[nd] dass die vor der Revolution vorhandenen Geseze u[nd] Weisungen hierbey zum Grund gelegt werden müssen».¹⁷² Offenbar hatten die Richter ihre ablehnende Haltung gegenüber dem Strafgesetzbuch mit dem Fehlen von Zuchthäusern im Kanton begründet.¹⁷³ Der Kleine Rat annullierte jedoch das Todesurteil und forderte das Kriminalgericht auf, die Verbrechen der Augustina Zinati «nach dem noch bestehenden Criminalgesez»

zu beurteilen. Am 14. Dezember 1803 traten die Richter erneut in der Sache Zinati zusammen. Nach dem Verlesen des Schreibens der Regierung schritten sie zur Revision des Urteils, die jedoch an der dafür erforderlichen Zweidrittelsmehrheit scheiterte: Fünf Männer im 14-köpfigen Gremium beharrten weiterhin auf der Todesstrafe und verweigerten deren Umwandlung in eine Zuchthausstrafe.¹⁷⁴ Der Kleine Rat forderte das Gericht am 17. Januar 1804 deshalb erneut auf, sein «illegales Verfahren» zu beenden und das Urteil zu revidieren. Dennoch hielten die fünf Mitglieder des Kriminalgerichts an ihrer Weigerung fest, die Todesstrafe in eine Freiheitsstrafe umzuwandeln.

2.1 Exportgeschäfte mit dem Malefizschenk

Die Machtdemonstration des Gerichts setzte den Kleinen Rat unter Zugzwang: Wollte die Regierung das Strafgesetzbuch mit seinen Freiheitsstrafen anwenden, musste sie auch die Voraussetzungen für deren Vollzug schaffen. Sie nahm Verhandlungen auf mit dem Reichsgrafen Franz Ludwig Schenk von Castell (1736–1821), der in Oberdischingen bei Ulm eine private Zuchtanstalt betrieb und deshalb den Übernamen Malefizschenk trug.¹⁷⁵ Nachdem der Kleine Rat dem Gericht im April 1804 mitgeteilt hatte, dass Augustina Zinati ihre Strafe in der Zuchtanstalt in Oberdischingen verbüssen könne, hob das Kriminalgericht am 12. Mai

168 Peter, *Strafvollzug und Reformdiskurs*, S. 17.

169 Peter, *Strafvollzug und Reformdiskurs*, S. 17.

170 Peter, *Strafvollzug und Reformdiskurs*, S. 17 f.

171 Zum Fall von Augustina Zinati siehe Peter, *Strafgerichtswesen der Helvetik*, S. 108–111.

172 Peter, *Strafgerichtswesen der Helvetik*, S. 108.

173 Peter, *Strafgerichtswesen der Helvetik*, S. 109.

174 Peter, *Strafgerichtswesen der Helvetik*, S. 110.

175 Zur Geschichte dieser gräflichen Strafvollzugsanstalt siehe Arnold, *Malefizschenk*.

Abb. 25 und 26 (S. 90): Kanzleigebäude in Oberdischingen bei Ulm, 1936. Der dreiflügelige Bau aus dem Jahr 1783 beherbergte Anfang des 19. Jahrhunderts in den Räumen des Erdgeschosses die Häftlinge; im ersten Obergeschoss wohnten die Angestellten und Zuchtknechte.



1804 die Todesstrafe gegen Zinati auf und wandelte diese in eine Zuchthausstrafe von 24 Jahren um.¹⁷⁶

Im Mai 1804 unterzeichneten der Kanton Thurgau und Reichsgraf Ludwig Schenk von Castell einen Vertrag mit sechsjähriger Laufzeit ohne frühzeitige Kündigungsmöglichkeit.¹⁷⁷ Der Thurgau war nicht der einzige Kanton, der die Dienste des Malefizschenks in Anspruch nahm. Seit 1804 schickten unter anderem auch die Kantone Zürich, Basel, Schaffhausen, Glarus, Graubünden, St.Gallen und Solothurn ihre Häftlinge in die Zuchtanstalt in Oberdischingen. Gemäss Vertrag sollten fortan «alle Verbrecher, welche in dem Hohen Kanton Thurgau schon eingezogen sind, und von Zeit zu Zeit weiter einkommen» in der Oberdischinger Anstalt ihre Freiheitsstrafen verbüssen. Das Abkommen regelte auch die Behandlung

der Häftlinge in der Anstalt. Gemäss dem der Regierung vorgelegten Reglement sollten sie gepflegt, gekleidet und nötigenfalls ärztlich versorgt werden. Im Gegenzug verpflichtete sich der Kleine Rat zur Zahlung eines täglichen Kostgeldes von sechs Kreuzern pro Person und einer jährlichen Abfindung von 30 Louis d'ors, zudem musste er für die Transportkosten nach Oberdischingen aufkommen. Unter dem Strich brachten die Freiheitsstrafen und deren Vollzug für den Kanton neue Kosten mit sich, die wesentlich höher waren als diejenigen für den Scharfrichter.¹⁷⁸

176 Peter, Strafgerichtswesen der Helvetik, S. 110 f.

177 Im Folgenden, inkl. die Zitate, Peter, Strafvollzug und Reformdiskurs, S. 18–23.

178 Peter, Strafgerichtswesen der Helvetik, S. 111.



Mit dem ersten Gefangenentransport, der am 13. Mai 1804 stattfand, wurden insgesamt neun Häftlinge, darunter auch Augustina Zinati, nach Oberdisingen geführt.¹⁷⁹ Doch nur vier Jahre später kam für den thurgauischen Strafvollzugsexport das Ende. Mit dem 1806 gegründeten Rheinbund wurde die Herrschaft Oberdisingen aufgehoben und ins Königreich Württemberg eingegliedert. König Friedrich I. von Württemberg (1754–1816) verbot 1808 Graf Schenk von Castell die weitere Ausübung der Gerichtsbarkeit und verlangte die sofortige Einstellung seines Zucht- hausbetriebs. Am 26. April 1808 wurde der Thurgauer Regierung angezeigt, «dass bis auf weitere Verfügung» des Königs keine Häftlinge mehr nach Oberdisingen geschickt werden könnten.¹⁸⁰ Allerdings überbrachte der württembergische Gesandte die angekündigte Order erst am 23. September 1808.¹⁸¹

Nachdem die Regierung bereits seit April 1808 keine neuen Sträflinge mehr nach Oberdisingen hatte schicken können, musste sie nun auch sämtliche früher abgelieferten Gefangenen sofort zurücknehmen. Da die thurgauischen Proteste beim württembergischen König nichts nützten, blieb dem Kanton nichts anderes übrig, als «schläunigst» an eine anderweitige Versorgung seiner Sträflinge zu denken.¹⁸² Am 3. Dezember 1808, eine Woche vor dem angekündigten Rücktransport der thurgauischen Häftlinge, machte

179 Peter, *Strafvollzug und Reformdiskurs*, S. 19; StATG 4'682'0, 27: Kontrolle über die nach Oberdisingen abgelieferten Züchtlinge 1804–1808.

180 Peter, *Strafvollzug und Reformdiskurs*, S. 21.

181 Peter, *Strafvollzug und Reformdiskurs*, S. 21.

182 Peter, *Strafvollzug und Reformdiskurs*, S. 22.

die vereinigte Justiz- und Finanzkommission den Vorschlag, die Gefangenen vorläufig im Schlossgebäude in Frauenfeld unterzubringen, was von der Gesamregierung auch gutgeheissen wurde.¹⁸³

2.2 Weshalb in die Ferne schweifen?

Bereits kurz nach der Entlassung in die Selbständigkeit hatte die Thurgauer Regierung am 28. Mai 1803 als eine der ersten Amtshandlungen die Schaffung einer «Polizey-Wache» von fünfzehn Mann verordnet, die «zu Abtreibung des schlechten und verdächtigen Gesinde», von Bettlern und Vaganten, aufgestellt werden sollte. Dies allerdings oft gegen den Willen der Bevölkerung, die aus traditionellen, religiös motivierten Gründen mit der obrigkeitlichen repressiven Armenpolitik nicht einverstanden war.¹⁸⁴ Ebenfalls bereits früh befasste sich die Regierung mit dem Gedanken, im Thurgau eine Anstalt einzurichten.¹⁸⁵ Der Kleine Rat hatte der Finanzkommission am 30. Oktober 1806 einen entsprechenden Auftrag erteilt. Im Juli 1807 schlug die Kommission der Regierung das Projekt einer «Versorgungsanstalt» vor, die «theils für Verbrecher, welche für die Sicherheit unschädlich gemacht, oder für ihr Vergehen angemessen gebüsst werden sollen, theils für durchaus arme Kranke und bresthafte Menschen u[nd] Wahnsinnige Personen» bestimmt sein sollte.¹⁸⁶ Dem federführenden Kommissionsmitglied Johann Conrad Freyenmuth (1775–1843) schwebte eine Anstalt vor, die nicht nur den Vollzug gerichtlich verhängter Freiheitsstrafen erlaubte, sondern darüber hinaus ein kombiniertes Gesamtprojekt war, in der all jene Leute eingeschlossen wurden, die «für die Sicherheit unschädlich gemacht» werden sollten oder die als körperlich und psychisch Kranke den Gemeinden zur Last fielen.¹⁸⁷ Für Freyenmuth ging es bei diesem Anstaltsprojekt – neben fürsorgerischen und kriminalpolitischen Motiven – in erster Linie um die Durchsetzung staatlicher Ordnungsprinzipien: «Die Bildung einer

solchen Anstalt ist ohne Zweifel für das Thurgau von grösstem Interesse und eine werkhätige Kraftäusserung des Landes, was für ietzt u[nd] künftige Zeiten ein ehrenvolles, lobenswerthes denkmahl stiftet».¹⁸⁸ Für den Erwerb von Schloss Bürglen oder dem Pfyner Schloss, die Freyenmuth in Betracht zog, rechnete er mit zwanzig- bis dreissigtausend Gulden. Diese hohen Kosten dürften dann auch den Ausschlag gegeben haben, das Projekt nicht weiter zu verfolgen. Die Unterbringung der Sträflinge im Schlossgebäude in Frauenfeld war zwar eine Notlösung, jedoch konnte die Regierung damit erste Erfahrungen mit dem Betrieb einer Strafanstalt sammeln.¹⁸⁹

2.3 Die Zucht- und Arbeitsanstalt im Schloss Frauenfeld

In der Sitzung vom 27. Mai 1809 gab der Kleine Rat der «provisorischen Zucht- und Arbeits-Anstalt» im Schloss Frauenfeld ein Reglement.¹⁹⁰ In den sieben Rubriken Lokal, Verpflegung, Kleidung, Lagerstätte, Arbeit, Aufsicht und Strafart regelten 29 Artikel die

183 Peter, Strafvollzug und Reformdiskurs, S. 22. Von 1804 bis 1808 schickte der Thurgau insgesamt 40 Sträflinge nach Oberdisingen: Peter, Strafvollzug und Reformdiskurs, S. 19; StATG 4'682'0, 27: Kontrolle über die nach Oberdisingen abgelieferten Züchtlinge 1804–1808.

184 Salathé, Polizei und Bevölkerung, S. 348–351; Peter, Strafvollzug und Reformdiskurs, S. 24.

185 Im Folgenden Peter, Strafvollzug und Reformdiskurs, S. 23.

186 Peter, Strafvollzug und Reformdiskurs, S. 23.

187 Peter, Strafvollzug und Reformdiskurs, S. 24; Zurbuchen Psychiatrische Versorgung, S. 42 f.; Soland, Freyenmuth, S. 119 f.

188 Zit. nach Peter, Strafvollzug und Reformdiskurs, S. 26.

189 Peter, Strafvollzug und Reformdiskurs, S. 27.

190 Im Folgenden StATG 3'00'14: Protokoll Kleiner Rat, 27. Mai 1809: Reglement der provisorischen Zucht- und Arbeitsanstalt; Peter, Strafvollzug und Reformdiskurs, S. 27–29.

Abb. 27: Der Anfang des 19. Jahrhunderts verwendete Halsring mit Bogen erschwerte eine Flucht erheblich.



Führung der Strafanstalt sowie die Behandlung der Gefangenen. Das Amt des Oberaufsehers wurde Regierungsrat Rudolf Dumelin (1751–1827) höchstpersönlich übertragen. Dumelin führte die Kontrolle über die Ein- und Austritte, und ohne seine Bewilligung durften die Gefangenen keine Besuche empfangen. Er visierte die Rechnungen und war auch für die Organisation der Arbeitseinsätze der Gefangenen verantwortlich.¹⁹¹ Für die Bewachung der Sträflinge war ein Polizeidiener zuständig, der verpflichtet war, Tag und Nacht im Schloss anwesend zu sein und Oberaufseher Dumelin von Zeit zu Zeit Bericht über die «Aufführung» der Gefangenen zu erstatten. Dem im Schloss wohnhaften Kanzleiabwart oblag gegen eine Entschädigung von 15 Kreuzer pro Tag und Person die Verpflegung der Häftlinge. De facto beschränkte sich das eigentliche Personal der Strafan-

stalt im Schloss somit auf den Polizeidiener, der ausserdem mit der Ausführung vieler weiterer Aufgaben betraut war, die das Reglement als Pflichten des Oberaufsehers bestimmte.¹⁹²

Das Reglement von 1809 enthält auch einige Angaben über die Versorgung und Arbeit der Gefangenen. Das Schloss sollte für ungefähr dreissig Personen Platz bieten, die, nach Geschlechtern getrennt, auf zwei Stockwerken in je einem Zimmer untergebracht waren. Alle Häftlinge wurden beim Eintritt in die Zucht- und Arbeitsanstalt «gleichförmig» eingekleidet und zwar mit «langen Hosen und einem Wamms von Zwilch und einer ledernen Kappe». Sämtliche Kleidungsstücke sollten ausserdem mit einer persönlichen Sträflingsnummer versehen sein. Zur Kleidung der weiblichen Gefangenen äussert sich das Reglement nicht, es ist jedoch anzunehmen, dass sie anstelle der Hosen Röcke trugen. Die einheitliche Sträflingskleidung begründete der Kleine Rat damit, dass allfällige Ausbrecher leichter gefunden und wieder eingefangen werden könnten. Die Gefangenen, die eine Zuchthausstrafe verbüsst hatten, hatten bei der öffentlichen Arbeit «leichte Ketten» zu tragen. Im Schloss selbst trug kein Häftling Fesseln, ausser er hätte sich dies als Strafe für einen Fluchtversuch zugezogen. Als weitere Strafverschärfung konnten einzelne Gefangene durch ein Urteil des Kriminalgerichts oder mit einer regierungsrätlichen Verfügung gezwungen werden, bei der Arbeit einen «Halsring mit einem Bogen über dem Kopf» zu tragen.

Alle Sträflinge hatten zu arbeiten. Das Reglement von 1809 sah dazu ausschliesslich Tätigkeiten ausserhalb der Strafanstalt vor. Einerseits wurden die Gefangenen vom Kanton im Strassenbau beschäftigt, wofür dieser auch «Ersatz in die Zuchthaus-Kasse» zu leisten hatte.¹⁹³ Andererseits beschäftigten private Gewerbe-

191 Peter, *Strafvollzug und Reformdiskurs*, S. 27.

192 Peter, *Strafvollzug und Reformdiskurs*, S. 28.

193 Siehe dazu Saruga, *Strassenbau*, S. 66–69; Soland, *Freyenmuth*, S. 115.

Abb. 28 und 29: Ausser dem Halsring mit Bogen waren im 19. Jahrhundert eine Reihe weiterer Fesselarten im Gebrauch. Johann Baptist Pflug (1785–1866), der bedeutende Biberacher Genremaler, hat mehrere davon im Bild festgehalten.



treibende Häftlinge in ihrem Unternehmen. Sie hatten dafür «nicht weniger als 10 und nicht mehr als 20 Kreuzer Taglohn» an die Strafanstalt zu bezahlen. In beiden Fällen hatten die Gefangenen kein Anrecht auf einen persönlichen Lohn.¹⁹⁴ Damit entsprach der in Frauenfeld praktizierte Strafvollzug, bei dem die Verbrecher ihre Taten mit schwerer öffentlicher Zwangsarbeit abbüßten, ganz dem vorrevolutionären, auf Abschreckung ausgerichteten Strafsystem, das eine Besserung des Täters respektive der Täterin nicht vorsah. Allerdings war dem Kleinen Rat sein Rückgriff auf ein unzeitgemäßes Strafsystem bewusst. Mit dem im Reglement formulierten Auftrag an die Finanzkommission, sie solle Vorschläge einreichen, «wie die Züchtlinge im Innern der Anstalt auf zweckmässige Weise» zu beschäftigen seien, gab die Regierung zu verste-

hen, dass ihr die öffentliche Zwangsarbeit nicht als ideale Gefangenenarbeit erschien. Die Kommission kam diesem Auftrag allerdings nie nach, denn inzwischen eröffneten sich mit der ehemaligen Komturei Tobel, die 1807 an den Kanton gefallen war, neue Perspektiven.

194 Peter, Strafvollzug und Reformdiskurs, S. 29.

3 Die Gründung der Zucht- und Arbeitsanstalt Tobel 1811

Die Idee, in der ehemaligen Komturei in Tobel eine Zucht- und Arbeitsanstalt einzurichten, brachte die Finanzkommission aufs Tapet.¹⁹⁵ Sie stellte dem Kleinen Rat am 22. Februar 1810 den Antrag, die Verlegung der Strafanstalt nach Tobel zu prüfen. Die Regierung trat auf den Vorschlag ein und erteilte in ihrer Sitzung vom 8. März 1810 den Auftrag, ein solches Projekt auszuarbeiten. Das entsprechende Gutachten der Finanzkommission vom 14. März 1810 schlug – wie das Anstaltsprojekt von 1807 – eine Kombination von Strafanstalt und Krankenhaus in der hufeisenförmigen Anlage von Tobel vor.¹⁹⁶ Während der eine Flügel der Unterbringung von vierzig bis fünfzig Häftlingen dienen sollte, hielt die Kommission den anderen Gebäudeflügel für die Versorgung und Verpflegung von fünfzig bis sechzig kranken Personen geeignet. Die Feststellung, dass für die Umnutzung der Komturei beträchtliche Umbauten erforderlich wären, wurde im Gutachten mit der Bemerkung relativiert, dass die Investitionen «nicht besonders kostspielig» sein würden. Obwohl ein umfassendes Gesamtprojekt als Idee noch immer präsent war, schien sich im Frühling 1810 doch abzuzeichnen, dass man in Tobel in erster Linie ein Gefängnis einrichten wollte. Dies lässt sich daraus schliessen, dass für die Verwaltung der geplanten Anstalt lediglich ein Schaffner, «wo möglich mit einer Frau», zur Bewirtschaftung des Gutsbetriebs sowie ein Polizeiwächter zur Bewachung der Sträflinge, jedoch kein besonderes Personal für die Versorgung der Kranken vorgesehen waren.

Allerdings stellte die Finanzierung der Anstalt für den finanzschwachen Kanton den Knackpunkt dar. Wäre es nicht vernünftiger, die Komturei zu verkaufen, als dort ein teures Zuchthaus einzurichten? Obwohl die Finanzkommission in ihrem Gutachten vom 14. März 1810 der Meinung war, dass die Gebäude und die landwirtschaftlichen Güter in Tobel in einem so schlechten Zustand seien, dass die Kommende höchstens einem «unverständigen Käufer» zu einem

guten Preis angedreht werden könne, wollte sich der Kleine Rat dieser Ansicht nicht vorbehaltlos anschliessen. Er erteilte der vereinigten Justiz- und Finanzkommission den Auftrag, die Frage zu klären, ob es vorteilhafter sei, die Domäne Tobel zu verkaufen, oder dort eine Zucht- und Arbeitsanstalt einzurichten.¹⁹⁷ Doch auch dieses Gutachten kam eindeutig zum Schluss, dass es zum jetzigen Zeitpunkt für den Kanton die bessere Lösung sei, in Tobel eine Strafanstalt einzurichten. Dabei führte die Kommission ordnungspolitische und ökonomische Gründe an. Einerseits sei es so, dass in keinem Kanton und keinem Staat eine «gute und zweckmässige Pollizey gedeyen» könne, ohne eine gut eingerichtete Zucht- und Arbeitsanstalt. Andererseits könne in einem armen Kanton eine Strafanstalt «unmöglich» ohne einen Landwirtschaftsbetrieb funktionieren. Dieser sei in Tobel vorhanden und man könne mit dem Ertrag der Landwirtschaft «auch bey dem Vernachlässigten, und abgegangenen Güetern dennoch nach einer mässigen, und gewüss nicht überplanten Berechnung» pro Tag dreissig Personen ernähren und versorgen.

Die Hoffnung, mit dem Ertrag der Domäne die Strafanstalt kostenneutral zu führen, schien die Kommission denn auch bei ihrem Vorschlag, von einem Verkauf der Komturei abzusehen, geleitet zu haben: «Wan wir fehrner die sichere Rechnung machen können, das auf disem Gut so vill Hanf und Flachs angebaut werden kan, als zur Kleidung und Laager der Züchtlinge Nothwendig ist, das kein Gelt für Holz

195 Im Folgenden Peter, Strafvollzug und Reformdiskurs, S. 29–32.

196 Peter, Strafvollzug und Reformdiskurs, S. 29. Zum Gutachten der Finanzkommission siehe StATG 4'687'0, 0: Gutachten der Finanzkommission über die Benutzung der Domäne Tobel zu einer Zucht- und Arbeitsanstalt, 14. März 1810.

197 StATG 4'687'0, 0: Gutachten der vereinigten Justiz- und Finanzkommission, 4. April 1810; Peter, Strafvollzug und Reformdiskurs, S. 30 f.

Abb. 30: Strafanstalt Tobel, ca. 1950. Im Zentrum des Bilds der von Johann Caspar Bagnato 1744–1747 aufgeführte Mittelbau der Komturei, in dessen erstem Stock sich die Gefängniskapelle befand. Links die Ökonomiegebäude der Domäne, rechts der 1882 errichtete Frauentrakt. Die Veranda diente den weiblichen Gefangenen als Spazierhof.



machen und Fuhrwerk ausgegeben werden muss, und das bey der Mengj von Heuwachs, der aufwachs an selbst erzogenem Vieh und die Verbesserung der Güeteren von Jahr zu Jahr grösseren Vortheil verspricht, als wir uns zu rechnen erlauben, so bestimmt uns alles dieses, den Verkauf der Domäne Tobel abzurathen.»¹⁹⁸

Der Kleine Rat aber blieb skeptisch, und ohne auf das Gutachten einzutreten, verlangte er eine genauere Berechnung über den zu erwartenden Ertrag der Domäne.¹⁹⁹ Die Polizei- und Finanzkommission kam diesem, wie sie schrieb, «schwären auftrag» nach und legte am 2. Oktober 1810 eine Kostenschätzung vor. Dabei kam sie «einmüthig» zum Ergebnis, dass die Zucht- und Arbeitsanstalt nach Tobel zu verlegen sei.²⁰⁰ Diesem Antrag der Polizei- und Finanzkommission schloss sich am 24. November 1810 nun auch die Gesamtregierung an.²⁰¹ Gleichzeitig wurde die Finanzkommission beauftragt, einen Plan über die «oeconomische Einrichtung der neuen Anstalt und vorzunehmenden Bauten» einzureichen, während die Justiz- und Polizei-

kommission eingeladen wurde, ein Gutachten über ein Polizeireglement für die Anstalt auszuarbeiten. Den Kantonen Graubünden und Appenzell Ausserrhoden, die am 9. respektive 20. Mai 1810 an den Thurgau mit der Anfrage gelangt waren, ob man nicht eine gemeinsame Zucht- und Arbeitsanstalt einrichten wolle, sollte mitgeteilt werden, «dass von dem hiesigen Canton die Errichtung einer gemeinschaftlichen Zuchthaus-Anstalt nicht abgewartet werden könne, sondern hierorts wirklich an der Errichtung einer eigenen solchen Anstalt gearbeitet werde, in welche vielleicht im Verfolg Sträflinge auch aus dortigen Kantonen werden angenommen werden können».²⁰²

198 STATG 4'687'0, 0: Gutachten der vereinigten Justiz- und Finanzkommission, 4. April 1810.

199 STATG 4'687'0, 0: Gutachten der Polizei- und Finanzkommission, 2. Oktober 1810.

200 STATG 4'687'0, 0: Gutachten der Polizei- und Finanzkommission, 2. Oktober 1810.

201 STATG 3'00'17: Protokoll Kleiner Rat, 24. November 1810.

202 STATG 3'00'17: Protokoll Kleiner Rat, 24. November 1810.

Tabelle 1:**Verwalter der Strafanstalt Tobel 1811–1973**

1811–1837	Vogt Georg Joachim, Fliegenegg-Tobel, vormals Bezirksarzt
1837–1842	Hofer Ulrich, Harenwilten
1842–1847	Kesselring Johann Jakob, Märstetten
1847–1853	Oberhänsli Adam, Maltbach, Zezikon/Griesenberg, Kantonsrat
1853–1864	Hanselmann Konrad, Güttingen
1864–1891	Engeler Alois, Ettenhausen, vormals Lehrer
1891–1926	Keller August, Märwil
1926–1964	Castelberg Thomas, Castrisch GR
1964–1973	Feuz Fritz, Gsteigwiler BE

3.1 Der Anstaltsbetrieb in Tobel 1811 bis 1836

Der Kleine Rat erliess in der Folge für die Anstalt in Tobel zwei gesetzliche Grundlagen. Am 11. Januar 1811 wurde die Verordnung über die «organische Einrichtung des Verwaltungswesens der Zuchthausanstalt» beschlossen, in der die Verwaltung und die Aufsicht der Strafanstalt geregelt wurden.²⁰³ Das Polizeireglement vom 2. Oktober 1812 sodann umschrieb die Pflichten des Zuchthausverwalters, des Zuchtmeisters und der Polizeidiener.²⁰⁴ Diese zwei regierungsrätlichen Erlasse blieben bis zur Reform des Strafvollzugs in Tobel 1836 in Kraft.

Im Unterschied zum Gefängnisbetrieb im Schloss Frauenfeld wurde für die Strafanstalt in Tobel die Aufsicht breiter abgestützt, die Verwaltung modernisiert und personell ausgebaut. Das Personal bestand laut Verordnung vom Januar 1811 aus einem «Zuchtverwalter», einem «Schaffner, nebst Familie», aus «einem oder mehrern Knechten und einer Magd» sowie «einer oder mehrern Polizeywachen». Die Oberaufsicht

über die Strafanstalt lag in den Händen der Zuchthauskommission, die aus drei Mitgliedern des Kleinen Rates bestand. An der Sitzung vom 11. Januar 1811 wurden die Regierungsräte Johann Jakob Mayr (1749–1822), Johann Conrad Freymuth (1775–1843) und der bereits mit dem Strafvollzug in Frauenfeld vertraute Rudolf Dumelin (1751–1827) als Mitglieder der Zuchthauskommission bestimmt. Direkt dieser Kommission unterstellt war der Zuchthausverwalter, der die Leitung der Anstalt und des Landwirtschaftsbetriebs innehatte. Das Amt des Verwalters war ursprünglich nicht als hauptberufliche Tätigkeit vorgesehen.²⁰⁵ Der erste Leiter der Strafanstalt, der vormalige Bezirksarzt Georg Joachim Vogt, stammte aus dem Weiler Fliegenegg bei Tobel, und es ist anzunehmen, dass er bei Betriebsbeginn noch nicht in der Strafanstalt wohnte. Dem Zuchthausverwalter unterstellt war der Schaffner, der für den Landwirtschaftsbetrieb der Anstalt verantwortlich war. Er lebte im Gegensatz zum Verwalter zusammen mit seiner Familie und dem Personal wahrscheinlich bereits seit dem Umzug der Sträflinge nach Tobel in der Strafanstalt. Obwohl nicht explizit erwähnt, kümmerte sich der Schaffner zusammen mit den Gefangenen und den Knechten um die Feld- und Waldarbeiten, während seine Ehefrau mit den Mägden und der Hilfe einzelner weiblicher Häftlinge den Haushalt der Anstalt mit der Wäsche und der Küche besorgte. Die Betreuung der Gefangenen war wie in Frauenfeld Sache der Polizei. Nach der Verordnung vom Januar 1811 hatten die Polizeiwachen die «Aufsicht und die Polizey über die Züchtlinge» zu besorgen.²⁰⁶ Im Polizeireglement vom Oktober 1812 wurde der oberste Polizeidiener als Zuchtmeister bezeichnet, der neben seinen zahlreichen Aufsichts- und Betreu-

203 StATG 3'00'18: Protokoll Kleiner Rat, 11. Januar 1811.

204 StATG 3'00'21: Protokoll Kleiner Rat, 2. Oktober 1812.

205 StATG 3'00'18: Protokoll Kleiner Rat, 11. Januar 1811.

206 StATG 3'00'18: Protokoll Kleiner Rat, 11. Januar 1811; StATG 3'00'21: Protokoll Kleiner Rat, 2. Oktober 1812.

Abb. 31 und 32: Von den verschiedenen Sträflingskleidern des 19. und 20. Jahrhunderts (vgl. Kap. 9.1) haben sich nur gerade drei Stücke erhalten: eine Arbeitsbluse und ein Anzug; deren Verwendung und Datierung sind jedoch unsicher; vermutlich Mitte 20. Jh.



ungsaufgaben auf den Befehl des Verwalters «die Strafen an den Züchtlingen mit Ordnung und Unparteilichkeit zu vollziehen» hatte.²⁰⁷

Nach dem Entscheid des Kleinen Rates vom 24. November 1810, die Strafanstalt von Frauenfeld definitiv nach Tobel zu verlegen, bezogen sämtliche Häftlinge wahrscheinlich schon kurze Zeit später die Räume der ehemaligen Komturei. Damit wurden die Strafanstalt und der Strafvollzug aus der Stadt ins ländliche Abseits verlegt. Wie Rudolf Dumelin in einem Bericht von 1821 schreibt, lag die Strafanstalt drei Stunden Fussmarsch vom Hauptort entfernt.²⁰⁸ Im Parterre des Hauptgebäudes wohnten 1821 Verwalter Georg Joachim Vogt und der Schaffner mit ihren Familien. Im ersten Stock befand sich das Zimmer für die religiöse Unterweisung der Sträflinge, und ein weiteres diente als Vorratsmagazin. Vor dem Verwaltungsgebäude lag ein grosser «eingemachter Hof», in dem auf beiden Seiten «[s]chöne Stallung und ein Dienstenhaus» standen. Hinter dem Hauptgebäude befanden sich zwei stattliche Gebäudeflügel, die links und rechts vom Verwaltungsgebäude durch Torbögen zugänglich waren, die so gross waren, dass sie Fuhrwerke passieren konnten. Alle Gefangenen waren im linken Flügel, im

späteren Zuchthaus, untergebracht. Im rechten Gebäudeflügel wurde Getreide gelagert. Im Erdgeschoss des Zuchthauses befanden sich Werkstätten für Weber und das Werkzeuglager der Holz- und Waldarbeiter.

Die Gefangenen wurden wie bereits im Schloss Frauenfeld nach Geschlecht in getrennten Zimmern untergebracht. Dass die Gründer von Tobel einen modernen Strafvollzug vor Augen hatten, zeigt sich daran, dass sie die Sträflinge nach Freiheitsstrafen separierten – wenn auch nur nachts. Im ersten Stock befanden sich vier Zimmer mit je zwei Fenstern. Drei Zimmer waren für die männlichen Zuchthaussträflinge bestimmt, während das vierte als Krankenzimmer diente. In jedem Zimmer befanden sich ein Ofen und ein oder mehrere Nachttöpfe. Im zweiten Stock lagen drei Zimmer für die Arbeitshaussträflinge, wovon der grösste Raum für Frauen reserviert war. In jedem Zimmer lebten «vier, sechs bis acht Personen bey einander, die stets in ihrem Zimmer essen, und in zweyschläfrigen Bettstellen schla-

207 StATG 3'00'21: Protokoll Kleiner Rat, 2. Oktober 1812.

208 Im Folgenden StATG 4'687'0, 0: Bericht von Rudolf Dumelin an die Zentralpolizeidirektion von Bern, 15. Februar 1821.

Abb. 33: Messstock zum Ermitteln der Körpergrösse bei Eintritt in die Strafanstalt, 19. Jahrhundert; die Fussplatte wurde Mitte des 20. Jahrhunderts ersetzt. Vor dem polizeilichen Einsatz von Fotografien spielten genaue Signalelemente eine wichtige Rolle bei der Fahndung.



fen».²⁰⁹ Auf beiden Stockwerken befand sich vorne und hinten auf der Etage je ein kleiner Raum für die Polizeidiener. Im Zimmer zwischen dem Hauptgebäude und dem Zuchthaus, direkt über der Tordurchfahrt, lag die Wach- und Speisestube für die Wächter, von wo aus sie «alle fenster übersehen und die geringste bewegung hören» konnten. 1829 baute man den rechten Gebäudeflügel für die Unterbringung der Arbeitshaussträflinge um; im Erdgeschoss und im ersten Stock entstanden insgesamt neun Zimmer, davon eines für die Wache.²¹⁰ Im zweiten Stock stand neu der «Betsaal» zur Verfügung, der sich vorher im Hauptgebäude befunden hatte, und «in welchem monatlich zwei Mal eine Predigt» gehalten wurde: von evangelischer Seite durch den jeweiligen Pfarrer von Affeltrangen, von katholischer durch den Kaplan von Tobel.²¹¹

Wie es bereits bei der Planung der Anstalt vorgesehen war, wurden alle Zucht- und Arbeitshaussträflinge in der Landwirtschaft eingesetzt.²¹² Im Herbst, wenn die Felder bestellt waren, droschen die Männer das Korn und arbeiteten im Wald. Die Frauen hatten neben der Feldarbeit zu spinnen, zu stricken, zu nähen und zu waschen und alle Haushaltsarbeiten zu erledigen, die zum Unterhalt der Anstalt gehörten. Falls es fähige Handwerker in der Strafanstalt gab, so liess man diese «auf der Profession» arbeiten. Wie noch in Frauenfeld wurden die männlichen Häftlinge auch in Tobel zu öffentlicher Zwangsarbeit herangezogen, so im Strassenbau und in Steinbrüchen. Dass man dieser Arbeit neuerdings auch einen erzieherischen Wert beimass, machte Rudolf Dumelin in seinem Bericht von 1821 deutlich. Er wies darauf hin, dass die aus der Strafanstalt Entlassenen «gerne als

209 Peter, Strafvollzug und Reformdiskurs, S. 48.

210 Mörikofer, Tobel, S. 14.

211 Mörikofer, Tobel, S. 14.

212 Im Folgenden StATG 4'687'0, 0: Bericht von Rudolf Dumelin an die Zentralpolizeidirektion von Bern, 15. Februar 1821; siehe auch Mörikofer, Tobel.

Tagelöhner angestellt» würden, weil sie in Tobel gelernt hätten, «bey guter und schlechter Witerung fleissig und unvertrauen zu arbeiten».²¹³

Beim Eintritt in die Strafanstalt in Tobel mussten die zukünftigen Insassinnen und Insassen sämtliche Kleider abgeben und die Sträflingskleidung anziehen.²¹⁴ Alle persönlichen Wertsachen und Gegenstände wurden ihnen abgenommen und bis zu ihrer Entlassung aufbewahrt.²¹⁵ Ausserdem wurden jedem männlichen Sträfling «sogleich die Haare eben am Kopf abgeschnitten», womit man den mit einer Freiheitsstrafe einhergehenden Verlust an bürgerlicher Ehre verdeutlichte.²¹⁶ Nach dieser äusseren Verwandlung und Stigmatisierung traten die Häftlinge vor den Zuchthausverwalter, der ihnen die Grundsätze der Anstaltsordnung eröffnete.²¹⁷ So teilte er ihnen mit, «dass nur durch Fleiss, Rechtschaffenheit und ein untadelhaftes Betragen die Begnadigung der h[ohen] Regierung» erlangt werden könne. Bei einer Flucht hingegen würde die bereits erstandene Strafzeit nicht angerechnet und der Flüchtige hätte bei einer Verhaftung nicht nur mit sechs Stockstreichen, sondern auch mit einer Verurteilung durch das Kriminalgericht zu rechnen.²¹⁸

Dass diese Anstaltsordnung zu befolgen war und Missachtungen mit Sanktionen bestraft wurden, macht der von Regierungsrat Rudolf Dumelin verfasste erste Rapport über die Strafanstalt vom Sommer 1811 deutlich.²¹⁹ Grundsätzlich war Dumelin mit dem Betragen der siebzehn Häftlinge sowie mit der Amtsführung des Verwalters und des Schaffners zufrieden.²²⁰ Dem kurzen Bericht über den Betrieb der Anstalt legte Dumelin eine Liste aller Häftlinge bei, in der neben der Dauer der Strafe, dem Datum des Strafantritts und dem Tag der voraussichtlichen Entlassung auch Bemerkungen über den Charakter und die Arbeitshaltung der Sträflinge notiert waren. Eine tadellose Arbeitshaltung und ein korrektes Verhalten hatten sich bei Adam Bartholdi, der zu zwei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden war, ausbezahlt. Wegen «seiner guten Aufführung» wurde er fünf Monate früher aus Tobel entlassen. Catharina

Herzog durfte wegen guter Führung im Haushalt arbeiten. Hingegen hatten einige Häftlinge wegen Fluchtversuchen eine Strafverlängerung bekommen. So wurde Johannes Jost, der zu vier Jahren in Tobel verurteilt worden war, wegen eines Ausbruchversuchs die Strafe um eineinhalb Jahre verlängert. Hingegen war Barbara Ott, die am 17. Januar 1811 in Tobel eingeliefert worden war, am 30. April 1811 «von der Arbeit entsprungen» und bis im Juni 1811 nicht wieder verhaftet worden.

Dass Fluchtversuche vorkamen und zu verhindern waren, macht das Polizeireglement vom 2. Oktober 1812 deutlich. So gehörte es zu den Aufgaben des Zuchthausverwalters, von allen Sträflingen ein genaues Signalement aufzunehmen und bei einem allfälligen Ausbruch schnell zu handeln: «Bey Entweichung eines Züchtlings wird er ungesäumt zwekmässige Veranstaltung zu seiner Verfolgung treffen, und die Distr[i]kts-Präsidenten, durch deren Districte er seinen Weg genommen haben möchte, sowie die Vollzugsbeamten benachbarter Kantone, wenn vermuthet werden muss, dass er dahin entflohen seye, unter Mittheilung seines Signalements um ihren Beystand zu seiner Wiederergreifung ersuchen.»²²¹ Auch der Zuchtmeister und die Polizeidiener wurden in die Pflicht genommen. So hatte der Zuchtmeister am Morgen zusammen mit dem zweiten Polizeidiener die Zimmer der Gefangenen zu öffnen und nachzusehen, ob die Schlösser, Türen und Gitter in Ordnung und in

213 Dumelin machte hier auch eine Bemerkung zur Klientel: Die weitaus meisten der Insassen und Insassinnen waren Kantonsbürger und wegen Diebstahls oder vagabundischen Lebens zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden.

214 StATG 3'00'21: Protokoll Kleiner Rat, 2. Oktober 1812.

215 StATG 3'00'21: Protokoll Kleiner Rat, 2. Oktober 1812.

216 Vgl. Peter, Strafvollzug und Reformdiskurs, S. 35.

217 Peter, Strafvollzug und Reformdiskurs, S. 35.

218 StATG 3'00'21: Protokoll Kleiner Rat, 2. Oktober 1812.

219 Im Folgenden StATG 4'688'0: Rechenschaftsbericht von 1811.

220 Im Folgenden StATG 4'688'0: Rechenschaftsbericht von 1811.

221 StATG 3'00'21: Protokoll Kleiner Rat, 2. Oktober 1812.

den Zimmern keine Spuren eines Fluchtversuches zu finden waren.²²² Am Abend, wenn die Sträflinge von der Feldarbeit zurück in die Anstalt kamen, hatten die Wachen jeden Einzelnen zu untersuchen, ob er allenfalls Messer oder andere Ausbruchswerkzeuge in den Kleidern versteckt hatte. Wenn die Häftlinge abends in ihre Zimmer eingeschlossen wurden, im Sommer um 21 Uhr und im Winter um 20 Uhr, hatte der Zuchtmeister zusammen mit dem Polizeidiener «die Visitation vorzunehmen, und die Kleider der verdächtigen Züchtlinge in Verwahrung zu nehmen».²²³

222 StATG 3'00'21: Protokoll Kleiner Rat, 2. Oktober 1812.

223 StATG 3'00'21: Protokoll Kleiner Rat, 2. Oktober 1812.

4 Die Reform des Strafvollzugs 1836

Schon der erste Rechenschaftsbericht der neuen Strafanstalt rief Kritiker auf den Plan. Der Grosse Rat bemängelte 1812 die fehlende Unterscheidung der verschiedenen in Tobel inhaftierten Gefangenen. Er gab zu bedenken, «dass es nicht anderst als zweckwidrig seyn könnte, dass in der neu errichteten Zuchtanstalt kein Unterschied in der Behandlung der eigentlichen Züchtlinge und der bloss zur Correction von Polizeywegen, oder zur Arbeitshausstrafe wegen minder wichtigen Vergehen dahin abgegeben[en] Individuen gemacht werde». Was man befürchtete, war die gegenseitige «Ansteckung» der Gefangenen. Deshalb verlangte der Grosse Rat von der Zuchthauskommission, es seien Anpassungen vorzunehmen, damit der Zweck der Einrichtung als Zuchthaus einerseits und als Arbeitshaus andererseits erfüllt und gleichzeitig verhindert werde, «dass nicht die Moralität der weniger verdorbenen durch die Gemeinschaft mit den Übrigen noch grösserer Gefahr ausgesetzt» werde.²²⁴ Der Forderung nach einer Trennung der zu verschiedenen Strafen verurteilten Gefangenen kam der Kleine Rat erst 1829 nach, als er, wie erwähnt, die Zuchthaus- von den Arbeitshaussträflingen räumlich trennte und dafür den bislang als Getreidelager dienenden rechten Gebäudeflügel zum Arbeitshaus umbaute.

Trotz dieser Separierung brach die Kritik nicht ab. Im Neujahrsblatt der Thurgauischen Gemeinnützigen Gesellschaft von 1832 rechnete Johann Kaspar Mörikofer (1799–1877), Pfarrer und Rektor der Stadtschulen von Frauenfeld, mit dem Strafvollzug ab. In Tobel würde der eigentliche Zweck eines pädagogischen Strafvollzugs, die sittliche und moralische Besserung der Häftlinge, nicht erreicht.²²⁵ Die Ursachen für den gescheiterten Strafvollzug sah er neben der mangelhaften Trennung der Gefangenen, auch in der falschen Arbeit, der fehlenden Zucht und Ordnung und im oberflächlichen Religionsunterricht. Nicht nur in moralischer, sondern auch in ökonomischer Hinsicht stellte Mörikofer der Strafanstalt ein

schlechtes Zeugnis aus: Die Staatszuschüsse für Tobel, die er auf drei- bis viertausend Gulden bezifferte, seien im Verhältnis zu anderen, erst noch weit besser eingerichteten schweizerischen Strafanstalten zu hoch und die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebs in Tobel zu unrentabel.²²⁶

Die Kritik, die der Grosse Rat und Mörikofer äusserten, hatte mit einem neu erwachten Interesse am Strafvollzug zu tun. In den 1820er-Jahren gelangte die Debatte zur Strafreform, die nach der Helvetik wieder verstummt war, in anderer Form erneut ins öffentliche Bewusstsein.²²⁷ Das Interesse, das den Strafanstalten plötzlich entgegengebracht wurde, stand in einem engen Zusammenhang mit der liberalen Bewegung. Im Vorfeld der Regenerationsbewegung von 1830/31 erfüllte die Gefängnisreformdebatte zwei Funktionen: Sie brachte kriminalpolitische Lösungsvorschläge für Probleme im Strafvollzug hervor und sie bildete ein Forum für politische Kritik. Unter dem Deckmantel der Wohltätigkeit war sie ein Vehikel für liberales Gedankengut.

1827 hatte die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft (SGG), in der sich in den 1820er-Jahren die liberalen Kräfte sammelten, die Gefängnisreform zum Thema ihrer Jahresversammlung gemacht. Eine von der SGG initiierte Bestandsaufnahme über den Zustand der kantonalen Zuchthäuser hatte ergeben, dass der Strafvollzug in der Schweiz fast überall nach den im 18. Jahrhundert üblichen Methoden praktiziert wurde: Die Gefangenen verrichteten körperliche Schwerstarbeit, oft Strassenbau- und Reinigungsarbeiten in den Städten, oder sie wurden im Taglohn an Private vermietet. Sie waren den Blicken und dem

224 StatG 3'00'20: Protokoll Kleiner Rat, 9. Juni 1812; Peter, Strafvollzug und Reformdiskurs, S. 47.

225 Mörikofer, Tobel, S. 16.

226 Mörikofer, Tobel, S. 17 f.

227 Zur Gefängnisreformdebatte der 1820-Jahre siehe Ludi, Kriminalpolitik, S. 333–336.

Spott der Bevölkerung ausgesetzt, zugleich hatten sie aber auch Gelegenheiten, sich Annehmlichkeiten wie Wein oder Tabak zu besorgen, Freunde und Familienmitglieder zu treffen oder Fluchtpläne auszudeckeln.²²⁸ Auch wenn Mörikofer in seiner Schilderung der Zustände in Tobel nicht so weit wie Johann Adam Pupikofer (1797–1882) ging, der die Strafanstalt einem Schlaraffenland gleichsetzte,²²⁹ stimmte er mit den Stimmen in der SGG überein, denen es im Strafvollzug – neben strenger Zucht und militärischer Disziplin – vor allem an Methodik und Systematik fehlte.

Diese vielstimmige Kritik führte schliesslich unter den Liberalen, die ab 1831 im Grossen Rat den Ton angaben, zu einer grundlegenden Reform des Strafvollzugs in Tobel. Als neue gesetzliche Grundlagen resultierten das Dekret vom 8. März 1836 und das Anstaltsreglement vom 12. April 1837, womit nun das bislang verpasste Ziel und der eigentliche Zweck des Strafvollzugs, die nachhaltige sittliche und moralische Besserung der Sträflinge, in Tobel erreicht werden sollte.

4.1 Liberale Machtdemonstration

Als der Kleine Rat am 19. Dezember 1834 dem Grossen Rat einen Dekretsvorschlag präsentierte, der partielle Reformen der Strafanstalt vorsah, wurde der Betrieb in Tobel von den Liberalen mit harschen Worten kritisiert: «In der darüber geführten Discussion wird die Unzulänglichkeit der gegenwärtigen Strafanstalt in allen ihren Beziehungen nachgewiesen und die Nothwendigkeit einer Radical-Verbesserung derselben dargethan, um einerseits den Forderungen der Gerechtigkeit u[nd] Menschlichkeit zu genügen und anderseits die Anstalt selbst von dem gegenwärtig so wohl begründeten Vorwurf zu befreien, dass dieselbe eher zur Verschlimmerung, statt zur Verbesserung der Sträflinge führe.»²³⁰ Und schliesslich wurde auch das vom Kleinen Rat vorgelegte De-

kret in der Luft zerfetzt: Der regierungsrätliche Vorschlag, von dem man so viel erwartet habe, bringe keine konkreten Reformvorschläge, «statt diesen seye nur zu lesen wie viel der, wie viel dieser der Angestellten Besoldung und Lohn empfangt, das Einzige was sich finde, seye die Amtsdauer des Verwalters und seiner Erneuerung nach 6 Jahren».²³¹

Nach dieser Machtdemonstration nahm der Grosse Rat das Heft selber in die Hand. Er lehnte den Dekretsvorschlag der Regierung ab und setzte eine eigene Kommission ein, die nun zusammen mit der regierungsrätlichen Zucht- und Arbeitshauskommission darüber beraten sollte, «wie für unsere Kanton-Zucht- und Arbeitshaus-Sträflinge dem Straf- und Besserungszweck entsprechend mit möglichster Ökonomie in Zukunft zu sorgen seye».²³² Wie die Formulierung des Auftrags zeigt, war das Schicksal der Anstalt Tobel zu diesem Zeitpunkt völlig offen, einzig in Bezug auf die Finanzen und den Besserungszweck der Häftlinge sollte die Kommission die beste Lösung finden.²³³ Zu den Mitgliedern der Kommission wählte der Grosse Rat die liberalen Kantonsräte Verhörerichter Heinrich Kesselring (1803–1838), Johann Konrad Kern (1808–1888), Advokat Melchior Gräflin (1807–1849) sowie Bezirksstatthalter Johann Ludwig Anderwert (1802–1876) und Regierungsrat Johann Conrad Freyenmuth. Die Kommission nahm ihre Arbeit im März 1835 auf und schloss sie im Januar 1836 ab.²³⁴

228 StATG 8'903'41, 7/16: Burckhardt, Karl: Bericht an die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft über die Strafanstalten in der Schweiz, Zürich 1827; Ludi, Kriminalpolitik, S. 335.

229 Pupikofer, Gemälde, S. 184 f.

230 StATG 2'00'7: Protokoll Grosser Rat, 19. Dezember 1834; vgl. Peter, Strafvollzug und Reformdiskurs, S. 46.

231 StATG 2'00'7: Protokoll Grosser Rat, 19. Dezember 1834.

232 StATG 2'00'7: Protokoll Grosser Rat, 19. Dezember 1834.

233 Vgl. Peter, Strafvollzug und Reformdiskurs, S. 77.

234 StATG 2'00'7: Protokoll Grosser Rat, 19. Dezember 1834; Peter, Strafvollzug und Reformdiskurs, S. 78.

4.2 Die Suche nach neuen Lösungen

Die Kommission nahm den Auftrag, nach der besten und billigsten Lösung zu suchen, ernst. In insgesamt sieben Kommissionssitzungen wurden sehr unterschiedliche Optionen zur Versorgung der thurgauischen Gefangenen erwogen: so die «Verkostgeldung» der Zuchthaussträflinge in die im Bau befindliche neue Strafanstalt St. Jakob in St. Gallen, den Umbau eines Gebäudes in Frauenfeld zu einem Arbeitshaus, die Weiterführung der Strafanstalt mit oder ohne Beibehaltung des landwirtschaftlichen Betriebs und sogar die Privatisierung des Strafvollzugs.

Dass ein moderner Strafvollzug an gewissen Orten bereits umgesetzt worden war, war den Kommissionsmitgliedern bekannt. In Genf stand seit 1825 ein eigentliches Mustergefängnis, das weit über die Grenzen die Bewunderung der Reformer fand.²³⁵ Die Architektur des Genfer Gefängnisbaus orientierte sich an dem 1791 vom Engländer Jeremy Bentham (1748–1832) entworfenen sogenannten «Panoptikon»: Die halbkreisförmige Bauweise gestattete die Überwachung der gesamten Anlage von einem zentralen Beobachtungspunkt aus – der Galerie des Gefängnisdirektors. In den zwei Flügeln, die im rechten Winkel zueinander lagen und von einer Mauer mit Wachgang erschlossen wurden, waren die Gefangenen untergebracht. Nicht nur die Architektur des Genfer Gefängnisses war auf dem neusten Stand, sondern auch der dort praktizierte Strafvollzug. Er basierte auf dem pädagogischen Konzept, das 1816 in einem Zellengefängnis in der Stadt Auburne bei New York entwickelt worden war.²³⁶ Die Prinzipien des «Auburn'schen Systems» waren gemeinsame Arbeit der Gefangenen, Unterweisung in christlicher Weltanschauung, strenges Schweigegebot während der Arbeit und vollständige Isolation in der Nacht. Den Gefangenen wurde ein Teil des Arbeitsverdienstes gutgeschrieben und bei ihrer Entlassung übergeben.²³⁷ Diese Prinzipien lagen auch der projektierten und 1839 eröffneten Strafan-

stalt St. Jakob in St. Gallen zugrunde. Die Thurgauer Behörden verfolgten das Projekt mit grossem Interesse und strebten eine interkantonale Zusammenarbeit mit den St. Gallern an. Der Kleine Rat hatte deshalb bereits 1834 der St. Galler Regierung vorgeschlagen, die beiden Kantone möchten doch die Strafanstalt gemeinsam errichten. Der Nachbarkanton verzichtete jedoch auf das Angebot, wohl weil er das prestigeträchtige Modernisierungsprojekt alleine ausführen wollte.²³⁸ Hingegen signalisierte er seine Bereitschaft, gegen eine Entschädigung auch Sträflinge aus anderen Kantonen aufzunehmen.²³⁹ Diese Möglichkeit, vor allem die Zuchthaussträflinge in einer modernen Strafanstalt unterzubringen, blieb für die Kommission bis zum Ende ihrer Arbeit im Frühling 1836 denn auch als Option bestehen.

4.3 Ein Arbeitshaus in Frauenfeld

Vor dem Hintergrund, dass die thurgauischen Zuchthaussträflinge dereinst in der neuen Strafanstalt in St. Gallen untergebracht werden könnten, liess die Kommission unter Beizug von Architekt Keller prüfen, ob man nicht in Frauenfeld ein Arbeitshaus realisieren könnte.²⁴⁰ Die engere Kommission, die diese Frage zu klären hatte, ging in ihrem Schlussbericht davon aus, dass in dem geplanten Arbeitshaus zwei bis vier Arbeitssäle für Männer und Frauen nebst «Webgaden» einzurichten waren. Da man an rund dreissig bis vierzig Insassinnen

235 Im Folgenden Peter, Strafvollzug und Reformdiskurs, S. 76 f.

236 Brenzikofer, Strafvollzug, S. 155.

237 Peter, Strafvollzug und Reformdiskurs, S. 76.

238 Peter, Strafvollzug und Reformdiskurs, S. 77.

239 Peter, Strafvollzug und Reformdiskurs, S. 78.

240 Im Folgenden StATG 2'30'25, 253: Berichterstattung an die Kommission des Grosse Rates betreffend unsere Strafanstalten, ohne Datum.

und Insassen dachte, sollten auch dementsprechend viele «Schlafzellen» und wenn «möglich ein besonderer Bethsaal» eingerichtet werden.²⁴¹ Nach dem Auburn'schen Strafvollzug sollten die Gefangenen tagsüber im Innern der Anstalt beschäftigt und nachts in Einzelzellen untergebracht werden.²⁴² Die Kommission prüfte weiter den Umbau des «alten Farbgebäude[s]» beim Zeughaus, die Einrichtung eines Arbeitshauses im «hinteren Rathause» und das «Anschliessen einer solchen Strafanstalt an das hiesige Gefangenschaftsgebäude». Gemäss Architekt Keller kamen die Kosten für den Umbau, je nach Gebäude, zwischen drei- und achttausend Gulden zu stehen, wobei noch mit weiteren Kosten für das Personal zu rechnen war.

Dass die landwirtschaftliche Arbeit der Sträflinge aufgegeben werden sollte, war unter den Kommissionsmitgliedern unbestritten. Einzig Regierungsrat Johann Ludwig Müller (1785–1864), der im Juni 1835 aus der regierungsrätlichen Zuchthauskommission ausgeschieden war, vertrat eine andere Meinung.²⁴³ In seinem Schreiben an die grossrätliche Kommission äusserte er die Ansicht, dass es den Staat am günstigsten zu stehen käme, wenn man die bisherige Einrichtung der Strafanstalt und die Verbindung mit der Landwirtschaft bestehen lassen würde. Er war überzeugt, dass durch eine «strengere Discipulin» und eine neue Hausordnung, die Missstände in Tobel leicht behoben werden könnten. Doch mit dieser Ansicht stand Müller alleine da, und sein Vorschlag hatte auch keinen weiteren Einfluss auf die Kommissionsberatungen.²⁴⁴

4.4 Das Modell von Johann Conrad Freyenmuth

Einen interessanten Vorschlag zur thurgauischen Gefängnisreform steuerte Regierungsrat Johann Conrad Freyenmuth bei.²⁴⁵ Der konservative und rigide Spar-

politiker sah vor, die Strafanstalt in Tobel für eine Frist von sechs Jahren privaten Unternehmern zu überlassen, die das Gefängnis als Fabrik betrieben. Die Unternehmer hatten für eine zweck- und regelmässige Beschäftigung der Häftlinge mit Weben und Spinnen zu sorgen. Die Kosten für die Anschaffung der Webstühle mussten die Unternehmer tragen. Ihr Profit hätte in der grösstenteils unentgeltlichen Zwangsarbeit der Gefangenen bestanden. Diesen sollte kein Lohn ausbezahlt werden, solange der Wert der Arbeit pro Tag bei den Männern unter zwölf und unter acht Kreuzern bei den Frauen lag. Falls die Häftlinge mehr produzieren sollten, wurde ihnen ein Drittel «des Überschusses» – nicht an der gesamten Arbeitsleistung – in Aussicht gestellt. Der Staat hätte sich nach dem Modell von Freyenmuth nicht nur aus dem wirtschaftlichen, sondern auch aus dem polizeilichen Bereich der Anstalt zum grössten Teil verabschiedet: «Die Übernehmer verpflichten sich für die Bewachung der Sträflinge zu sorgen, und werden es an nichts ermangeln lassen, das Ausbrechen und Entfliehen zu verhindern. Die Regierung hält beständig einen Landjäger in der Anstalt an dessen Kosten die Unternehmer täglich 30 à 40 [Kreuzer] beytragen.» Im Gegenzug hätte sich der Kanton verpflichtet, für jeden Gefangenen täglich zwölf Kreuzer Kopfgeld zu zahlen. Für den Unterhalt der Gebäude, die Arztkosten und die «Saläre für den Religionsunterricht» der

241 Dazu kamen noch weitere Zimmer für die Angestellten, den Haushalt (Küche, Speisekammer, Keller) sowie ein Krankenzimmer.

242 Siehe auch Peter, Strafvollzug und Reformdiskurs, S. 78.

243 Im Folgenden StATG 2'30'25, 253: Regierungsrat Müller an die Kommission, 26. September 1835; Peter, Strafvollzug und Reformdiskurs, S. 79.

244 Vgl. Peter, Strafvollzug und Reformdiskurs, S. 78 f.

245 Im Folgenden StATG 2'30'25, 253: Johann Conrad Freyenmuth an die Kommission, Dezember 1835; Peter, Strafvollzug und Reformdiskurs, S. 79 f.; zu Freyenmuth und seinen Anstaltsplänen siehe Soland, Freyenmuth, S. 119–128.

Sträflinge wäre ebenfalls der Kanton aufgekommen. Die Oberaufsicht über die Anstalt wäre einer von der Regierung eingesetzten Kommission übertragen worden, die darüber wachen sollte, dass die Unternehmer ihre eingegangenen Verpflichtungen auch einhielten. Den Gutsbetrieb wollte Freyenmuth ebenfalls für sechs Jahren einem Pächter übergeben, der den landwirtschaftlichen Betrieb jedoch unabhängig von der Strafanstalt betrieb, denn eine Beschäftigung der Sträflinge mit landwirtschaftlichen Arbeiten sah auch Freyenmuth nicht mehr vor.

Freyenmuths Vorschlag orientierte sich an der französischen Praxis in den «maisons centrales», wie die Departementsgefängnisse hiessen.²⁴⁶ Für die Gefangenen allerdings brachte dieses ausschliesslich an wirtschaftlicher Rentabilität orientierte System katastrophale Haftbedingungen mit sich, da sich das Interesse der Unternehmer auf die maximale Ausbeutung der Arbeitskraft bei gleichzeitiger Geringhaltung der Kosten richtete.

Die liberalen Kommissionsmitglieder nahmen den Vorschlag des sparwütigen Freyenmuth zur Kenntnis. Die Unsicherheit, die wegen der unentschiedenen Versorgung der Zuchthausinsassen nach St.Gallen bestand, hielt die Kommission jedoch von einer definitiven, eventuell mit einem neuen Arbeitshaus in Frauenfeld verbundenen Lösung ab. Man entschied sich daher für ein zweigleisiges Vorgehen: Die auswärtige Unterbringung der Zuchthaussträflinge sollte weiter verfolgt werden, während der Strafvollzug in Tobel gleichzeitig einer radikalen Reform unterzogen wurde.

4.5 Der Strafvollzug nach dem Auburn'schen System

Am 8. März 1836 verabschiedete der Grosse Rat das Dekret mit den «Verfügungen betreffend die Strafanstalt und Domäne Tobel». Es legte in zehn Artikeln fest, wie die Neuausrichtung der Strafanstalt auszuse-

hen hatte.²⁴⁷ Die bisherige Arbeit in der Landwirtschaft, im Wald und im Strassenbau ausserhalb der Gefängnismauern sollte durch die Beschäftigung der Häftlinge im Innern abgelöst werden, was durch einige bauliche Veränderungen des Anstaltsgebäudes ermöglicht werden sollte. Die Umbauten waren so vorzunehmen, dass die Zucht- von den Arbeitshaussträflingen und die Frauen von den Männern getrennt waren. Ferner sollte eine «möglichst leichte, beständige Beaufsichtigung sämtlicher Sträflinge bei Tag und bei Nacht» eingerichtet werden. Als Übergangsbestimmung wurde angeordnet, dass die interne Beschäftigung zuerst im Zuchthaus eingeführt, während die Arbeitshaussträflinge vorerst noch zur Landarbeit angehalten werden sollten. Mittelfristig aber sollte die «gänzliche Entledigung der Anstalt von dem Gütergerwerbe» erfolgen, so dass schliesslich alle Gefangenen nur noch in der Strafanstalt gearbeitet hätten. Dazu bekam der Kleine Rat den Auftrag, «die Liegenschaften der Domäne Tobel, mit Ausnahme der für die Anstalt erforderlichen Kommanderiegebäude, des zunächst gelegenen Pflanzlandes und der Waldungen, successive und nach Möglichkeiten zu veräussern, oder aber, in so weit er dieses als vortheilhafter erfinden würde, dieselben in Pacht zu geben». Ebenfalls dem Kleinen Rat war es überlassen, die Art der internen Arbeit genauer zu bestimmen, wobei zwei Kriterien festgelegt wurden: die «Ertragbarkeit für die Anstalt» und der Nutzen, den die Gefangenen für ihr «Fortkommen nach ausgehaltener Strafzeit» aus der Gefangenenarbeit ziehen konnten. Die Regierung war auch zuständig für die Ausarbeitung eines neuen Reglements. Das Dekret führte drei Grundsätze auf, die in der Hausordnung beachtet werden mussten: erstens die «Handhabung beständigen Stillschweigens der Sträflinge bei Tag und bei Nacht»; zweitens

246 Peter, Strafvollzug und Reformdiskurs, S. 80.

247 Kbl TG 2, S. 251–253: Provisorische Verfügung betreffend die Strafanstalt und Domäne Tobel, 8. März 1836.

waren als Disziplinarstrafen «einsames und dunkles Gefängnis, mit oder ohne Schmälerung der Kost» vorgeschrieben; und drittens erhielten die Häftlingen zur «Aufmunterung des Fleisses und Erleichterung ihres nachherigen Fortkommens» ein Teil des Arbeitsverdienstes gutgeschrieben. Weiter hatte die Regierung auch für den «religiösen und anderweitigen Unterricht» der Gefangenen und für die Anstellung des erforderlichen Personals zu sorgen. Der letzte Artikel des Dekrets erteilte dem Kleinen Rat den Auftrag, weiterhin Verhandlungen mit anderen Kantonen betreffend die Aufnahme von thurgauischen Zuchthaussträflingen zu führen.

Das Schreiben der Regierung an den Grossen Rat, das den Dekretsvorschlag begleitete, betonte mehrmals die Wünschbarkeit von «wohlorganisierten», «wohleingerichteten» oder einfach «zwekmässigen» Strafanstalten, die sich der Kanton finanziell aber nicht leisten könne.²⁴⁸ Der Thurgau erhoffte sich immer noch ein gemeinschaftliches Vorgehen mit anderen Kantonen. Jedoch sollte mit der geplanten Reform dem «hochwichtigen Zweck», den eine Strafanstalt zu erfüllen hatte, auch in der thurgauischen Anstalt in Tobel wenigstens ansatzweise entsprochen werden: «Wir sind überzeugt, dass Sie alle Verhältnisse einer sorgfältigen Prüfung unterworfen haben, und sollte auch, wie wir annehmen, die vorgeschlagene Einrichtung der Strafanstalt gegenüber der bisherigen etwas kostspieliger zu stehen kommen; so dürfte die erforderliche Mehrauslage, wenn der schöne Zweck der moralischen Besserung der Sträflinge, wie wir hoffen, erreicht wird, aus dem Gesichtspunkte der Humanität und Gerechtigkeit als völlig gerechtfertigt erscheinen.»²⁴⁹

Nachdem der Grosse Rat das Dekret angenommen hatte, war es am Kleinen Rat, die interne Arbeit zu organisieren, ein Reglement auszuarbeiten sowie die baulichen Massnahmen anzuordnen. Die Wahl der Gefangenearbeit fiel der Regierung nicht schwer. Auch die Grossratskommission ging in ihren Debatten

nie von etwas anderem als der Weberei aus. Diese wurde dann auch Mitte Mai 1837 zunächst im Zuchthaus eingeführt. Am 12. April 1837 erliess der Kleine Rat ein neues, 88 Paragraphen umfassendes Reglement für die «Zucht- und Arbeitshausanstalt in Tobel». Doch das ambitionierte Reformprojekt bestand den Praxistest nicht.

248 StATG 2'30'26-A, 275: Der Kleine Rat an den Grossen Rat, 22. Februar 1836; Peter, Strafvollzug und Reformdiskurs, S. 81 f.

249 StATG 2'30'26-A, 275: Der Kleine Rat an den Grossen Rat, 22. Februar 1836.

5 Die Reform scheitert

Die Gesundheit der Häftlinge machte den schönen Plänen einen Strich durch die Rechnung. 1838/39 kam es in der Strafanstalt Tobel zu ausserordentlich vielen Todesfällen. Der Sanitätsrat, der die Sache untersuchte, sah in der Beschäftigung der Gefangenen im Innern mit Weben und Spulen eine mögliche Ursache. Er schlug deshalb vor, die Häftlinge, die in einer schlechten gesundheitlichen Verfassung waren, ausserhalb der Anstalt in der Landwirtschaft zu beschäftigen. Unter diesen Umständen war an den Verkauf der Domäne vorläufig nicht zu denken. Einen weiteren Stoss versetzte dem Reformprojekt die Überfüllung der Strafanstalt. In den krisenhaften 1840er-Jahren stieg die Zahl der in Tobel inhaftierten Frauen und Männer massiv an. Waren 1837 im Durchschnitt etwa dreissig Personen in Tobel, waren es ab 1838 bereits über hundert Personen und bis 1849 teilweise weit über zweihundert Frauen und Männer, die im Zucht- und Arbeitshaus inhaftiert waren.²⁵⁰

Im April 1844 berichtete Verwalter Johann Jakob Kesselring dem Kleinen Rat über die Engpässe in der Anstalt. Kesselring schrieb nach Frauenfeld, dass er zurzeit neununddreissig männliche Arbeitshaussträflinge in der Anstalt habe.²⁵¹ Von diesen könne er zwölf mit Weben und elf mit Spulen beschäftigen. Ausserdem könne er momentan sechs weitere Arbeitshaussträflinge mit Weben im Zuchthaus beschäftigen, da dort sechs Webstühle frei wären. Dies sei nur möglich, weil er die Zuchthaussträflinge Saxer und Humboletzki als Schneider beschäftige, Oetiker als Gefangenenwärter, und die Häftlinge Jacob Imhof und Carl Milliquet schwer krank seien und «das Zimmer zu keiner Zeit verlassen» könnten. Auf diese Weise, so Kesselring, könne er höchstens einunddreissig Arbeitshaussträflinge im Innern der Anstalt beschäftigen. Folglich sei es «ein Gebot der Nothwendigkeit», wenigstens acht Männer im Freien arbeiten zu lassen, da er im Innern schlichtweg keinen Platz und keine Arbeit habe.

Mit seinem Bericht versuchte Kesselring, der Regierung die Beschäftigung der Häftlinge auf dem Gutsbetrieb beliebt zu machen. Dabei führte er zunächst wirtschaftliche Argumente an. Denn wenn man für die Bewirtschaftung der Domäne Tagelöhner anstellen müsse, dann komme dies den Staat viel zu teuer zu stehen. Der Ertrag des Landwirtschaftsguts in Tobel sei «bei seiner rauhen Beschaffenheit» bei weitem nicht so gross, dass es sich lohnen würde, bezahlte Arbeitskräfte anzustellen. Wenn man die Domäne dagegen mit Sträflingen bewirtschaften könnte, dann würde dies «der Anstalt selbst eher Nutzen als Schaden» bringen. Kesselring war der festen Meinung, «dass bei sorgfältiger Betreibung der Landökonomie» sich die Kosten für die Strafanstalt auf beinahe Null reduzieren würden. Neben der fiskalpolitischen Aussicht, dass die Anstalt selbsttragend sein könnte, fügte Kesselring auch disziplinarische Argumente an. So wäre es nämlich durchaus sinnvoll, «die Sträflinge durch Anweisung derartiger Arbeiten im Freien etwelcher Massen classificieren und ein besseres Betragen einiger Weise belohnen zu können». Mit diesen Argumenten untermauerte Kesselring seinen Vorschlag, achtzehn bis zwanzig Sträflinge ausserhalb der Anstalt, in der Landwirtschaft, in den Wäldern der Domäne und als Handwerker für den Unterhalt der Gebäude zu beschäftigen.

Der Bericht von Verwalter Kesselring bildete die Grundlage für das Gesetz über die Strafanstalt Tobel vom Dezember 1844, das das Dekret von 1836 ablöste.²⁵² Von einer Trennung der Landwirtschaft von der Strafanstalt, von einem Verkauf oder einer Ver-

250 Siehe RBRR 1837–1850.

251 Im Folgende StATG 4'687'0, 1: Verwalter Kesselring an das Polizeidepartement, 3. April 1844.

252 Kbl TG 5, S. 70–76: Gesetz betreffend die definitive Organisation der Strafanstalt zu Tobel, 24./26. Dezember 1844; StATG 4'687'0, 1: Reglement für die kantonale Strafanstalt in Tobel, 5. April 1845.

pachtung der Domäne war nun keine Rede mehr. Die ausschliessliche Beschäftigung der Sträflinge im Innern der Anstalt, die erst kurz zuvor im neuen kantonalen Strafgesetzbuch von 1841 festgeschrieben worden war, blieb zwar als Prinzip bestehen, jedoch waren Ausnahmen möglich.

In ihrem den Gesetzesentwurf begleitenden Schreiben an den Grossen Rat ging es der Regierung vor allem darum, deutlich zu machen, warum sie von den Bestimmungen über die Gefangenearbeit abwich und die Beschäftigung im Freien unter gewissen Bedingungen zulassen wollte.²⁵³ Auf die prekären räumlichen Verhältnisse in der Strafanstalt ging die Regierung nicht ein; sie führte pädagogische, sanitärische und wirtschaftliche Gründe an. «Unser Vorschlag gestattet hingegen eine Ausnahme für solche Sträflinge, welche den grössten Theil ihrer Strafzeit bereits erstanden, sich durch ein gutes Betragen ausgezeichnet haben oder die zufolge ärztlichen Zeugnisses bei fortdauernder Arbeit im Innern offenbaren Nachtheil an ihrer Gesundheit leiden sollten.» Der Kleine Rat berief sich dabei auf die Untersuchung des Sanitätsrates von 1840, nach der neununddreissig Sträflinge – mehr als die Hälfte der achtundsechzig Insassinnen und Insassen – «mehr oder weniger krank» seien. Die einen seien im Zucht-hausgebäude, das kalt und feucht sei, krank geworden, und die anderen seien durch die «sitzende Beschäftigung beim immerwährenden Weben um ihre Gesundheit gekommen». In Bezug auf die Wirtschaftlichkeit übernahm der Kleine Rat das Argument von Verwalter Kesselring, dass die Anstellung von Tagelöhnern zu teuer käme, und fügte noch eine weitere Begründung hinzu: Die Sträflinge könnten auf dem Gutsbetrieb auch Lebensmittel für die Anstalt produzieren. So wäre es möglich, «die Kosten jedes einzelnen» Sträflings «auf 10 ½ Kreuzer p[ro] Tag zu veranschlagen, und sie um diesen, gegen andere Anstalten dieser Art geringen Preis, gut zu nähren».

Die Mitglieder des Grossen Rates waren mit der vorgeschlagenen Änderung des Strafsystems in Tobel nicht einverstanden.²⁵⁴ Sie monierten, dass der Kleine Rat mit der Wiedereinführung der öffentlichen Arbeit den 1836 festgelegten Zweck der Strafe, die Besserung der Häftlinge durch ausschliessliche interne Beschäftigung, aus den Augen verloren habe. Auch die Begünstigung von Sträflingen, die sich gut verhielten, war für den Grossen Rat ein Rückschritt. Eine individuelle Behandlung im Strafvollzug führe zu Willkür und verstosse gegen das Gesetz: «[D]er Richter habe bei Zumessung des Strafmasses die Vergangenheit, das Verbrechen, und nicht die Zukunft im Auge, und die erkannte Strafe solle daher auch Vollziehung finden.» Der einzige Grund, weshalb sich die Kantonsräte auf eine Änderung des Strafsystems in Tobel einliessen, war die schlechte Gesundheit der Gefangenen. Das Gutachten des Sanitätsrates habe gezeigt, dass vor allem die Zuchthaussträflinge «von hartnäckigen, tiefwurzelnden Übeln ergriffen» seien und «es ruhe der Vorwurf auf der Anstalt, dass sie die Gesundheit auf Lebenszeit ruinire». Es sei zwar richtig, «dass die Strafe einigermassen auch auf den Körper einzuwirken habe, so solle dies doch nicht in dem Grade geschehen, dass der Sträfling auch nach seiner Entlassung Zeitlebens der Gesundheit beraubt sei». Zähnknirschend akzeptierte der Grosse Rat das Scheitern der Strafvollzugsreform – nicht ohne, dass er seine Missbilligung zum Ausdruck brachte: «Wenn die öffentliche Arbeit gestattet werde, so geschehe hierdurch allerdings ein Einbruch in das System; allein ein anderes wirksames Mittel kann nicht aufgefunden werden.» Die Kosten des Strafvollzugs sollten durch die Gefangenearbeit und mit den Produkten der Landwirt-

253 Im Folgenden StATG 2'30'34-B, 299: Der Kleine Rat an den Grossen Rat, 16. Dezember 1844.

254 Im Folgenden StATG 2'00'10: Protokoll Grosser Rat, 17. Dezember 1844.

schaft bestritten werden. Der zusätzliche Bedarf war vom Grossen Rat auf der Grundlage des jährlich einzureichenden Budgets zu bewilligen.²⁵⁵

5.1 Häftlinge baden Strassenbaudebakel aus

Im Frühling 1846 erliess der Grosse Rat ein Dekret, das den Charakter eines Notstandsgesetzes hatte. Mit der Verfügung wurden die 1844 ausgehandelten Ausnahmen für die Gefangenearbeit weiter aufgeweicht. Der Kleine Rat wurde ermächtigt, die Zucht- und Arbeitshaussträflinge nicht nur aus gesundheitlichen, sondern auch aus anderen dringenden Gründen ausnahmsweise für Arbeiten ausserhalb der Strafanstalt zu verwenden.²⁵⁶

Warum billigte der Grosse Rat ausgerechnet jetzt eine Suspendierung des 1836 eingeführten Haftsystems? Die Regierung begründete den Antrag ausschliesslich mit ökonomischen Argumenten. Die schwere Wirtschaftskrise habe dazu geführt, dass die Weberei in der Strafanstalt völlig zusammengebrochen und der Absatz der Produkte praktisch zum Erliegen gekommen sei.²⁵⁷ Die Rechnung der Anstalt sei 1845 in eine prekäre Schieflage geraten. Wegen der geringen Einnahmen aus der Weberei und wegen der Missernten hätten sich die Kosten für die Verpflegung der Sträflinge von 1845 bis 1846 praktisch verdoppelt.²⁵⁸ Dass die Strafanstalt in diesen Jahren ständig überbelegt war, erwähnte der Kleine Rat allerdings mit keinem Wort. Der eigentliche Auslöser des Dekrets war ohnehin das finanzielle Debakel, vor dem der Kanton Thurgau wegen des Baus der Murgtalstrasse von Frauenfeld nach Wil stand.²⁵⁹ 1841 hatte der Kantonsrat für den Bau der neuen Strasse einen Kredit von sechstausend Gulden bewilligt. Die technische Herausforderung des Bauwerks lag in der Überwindung des Hundsrückens bei der Aumühle in Frauenfeld. Unter den verschiedenen Varianten für die Strassenführung stand auch ein Tunnel

durch den Hundsrücken zur Diskussion. Der Kantonsrat entschied sich jedoch für die Realisierung eines riesigen Einschnitts, nicht zuletzt, weil man mit festem Gestein rechnete. Dem war allerdings nicht so und der schlechte Baugrund führte den Bauunternehmer in den Konkurs. Nach einem technischen Gutachten kam der Kleine Rat zum Schluss, dass er an dem geplanten Einschnitt festhalten wollte. Allerdings war für die Realisierung des Unternehmens ein zusätzlicher Kredit von zwölftausend Gulden nötig. Dieses Opfer überstieg allerdings die Kräfte der Staatskasse. Nach der Berechnung des Kleinen Rates konnten jedoch mit dem Einsatz von etwa dreissig Häftlingen während vierhundert Tagen rund siebentausend Gulden eingespart werden. Die Regierung stellte den Grossen Rat vor die Wahl: Entweder stimmte er der Aufhebung des Haftsystems zu und liess die Strassenarbeit der Gefangenen zu, oder er bewilligte für die Realisierung der Murgtalstrasse einen zusätzlichen Kredit von zwölftausend Gulden. Der Grosse Rat machte keine grundsätzliche Opposition und stimmte dem Antrag der Regierung zu.²⁶⁰

5.2 «Der kühne Durchstich des Hundsrückens»

Bereits anfangs Mai 1846 wurden rund dreissig der «kräftigsten Sträflinge» nach Frauenfeld verlegt, wo

255 Kbl TG 5, S. 70–76: Gesetz betreffend die definitive Organisation der Strafanstalt zu Tobel, 24./26. Dezember 1844, § 10. Bei der Beratung des Gesetzes wurde auch ein Antrag zur Lockerung des Stillschweigens eingebracht; dieser Vorschlag wurde vom Grossen Rat allerdings abgelehnt.

256 Kbl TG 5, S. 113 f.: Dekret, 7./24. März 1846.

257 StATG 2'30'36-A, 433: Der Kleine Rat an den Grossen Rat, 28. Februar 1846.

258 Vgl. RBRR 1845, S. 62; RBRR 1846, S. 79.

259 Im Folgenden StATG 4'30'36-A, 433: Der Kleine Rat an den Grossen Rat, 28. Februar 1846; IVS Dokumentation Kanton Thurgau: Murgtalstrasse 1841–1842.

260 StATG 2'00'10: Protokoll Grosser Rat, 7. März 1846.

sie bis Oktober 1847 den «kühnen Durchstich» des Hundsrückens vollbrachten.²⁶¹ Für die Unterkunft der Häftlinge und des Aufsichtspersonals wurde in der Nähe der Baustelle eine Baracke mit «Schlafstätten» eingerichtet.²⁶² Die Ernährung war angesichts der schweren Arbeit reichhaltiger als in der Anstalt. An Arbeitstagen bekamen die Häftlinge täglich 125 Gramm Brot mehr als in Tobel und ausserdem dreiviertel Liter Most. Ebenfalls grosszügiger waren die Fleischrationen. Die Schwerarbeiter bekamen alle zwei Tage 250 Gramm Fleisch. An Sonn-, Feier- und Regentagen, wenn die Arbeit ruhte, wurden die Zusatzportionen allerdings gestrichen. Die Mahlzeiten hatten die Häftlinge auf der Baustelle einzunehmen. Dies bedeutete, dass sie frühmorgens zur Arbeit ausrückten und erst abends bei Arbeitsschluss zum Schlafen in die Baracke zurückkehrten. Die Strafanstalt hatte die «zum Unterhalt der Sträflinge nöthigen Viktualen», das Koch- und Essgeschirr sowie das Brennholz zur Verfügung zu stellen. Für die Fleischlieferung zu einem «möglichst billigen» Preis sollte mit einem Metzger in der Umgebung ein Vertrag abgeschlossen werden. Auf Staatsrechnung wurde den Strassenarbeitern ein Paar Lederschuhe zur Verfügung gestellt. Auch für die religiöse und moralische Erbauung der Häftlinge war gesorgt. So wurden die Arbeiter ab und zu vom reformierten und katholischen Pfarrer von Frauenfeld besucht und am Sonntag gingen sie in der Stadt in den Gottesdienst. Die Bewachung oblag zwei Zuchtmeistern aus der Strafanstalt. Die Leitung der anspruchsvollen Bauarbeit übertrug der Kleine Rat – gegen eine angemessene Bezahlung – dem Frauenfelder Ingenieur Johann Jakob Sulzberger (1802–1855).

Die Regierung war mit dem Einsatz der Häftlinge als Strassenarbeiter sehr zufrieden. «Wir können diesen Versuch, soweit es die Förderung der Arbeit betrifft, als einen ganz gelungenen bezeichnen, denn die Sträflinge haben trotz der zuweilen unerhörten Sommerhitze mit Fleiss und Ausdauer gearbeitet, dem Staate eine bedeutende Ausgabe an

Tagelöhnen erspart.»²⁶³ Die Rechnung schien für die Regierung aufzugehen. Obwohl man für die Verpflegung und die Bekleidung der Arbeiter mehr aufwenden musste, kam der Kleine Rat zum Schluss, dass der Einsatz von Gefangenen im Strassenbau für den Fiskus äusserst vorteilhaft sei. Auch mit der Disziplin auf der Baustelle war man zufrieden. Allerdings drückte die Obrigkeit auch ein Auge zu. Denn es sei «bei der unmittelbaren Berührung derselben unter einander, bei der ihnen angewiesenen Arbeit und bei dem Mangel an Platz zu ihrer Absonderung zur Nachtzeit eine absolute Unmöglichkeit, das Gebot des Still-schweigens durchgreifend aufrecht zu erhalten».

Im Hunger- und Krisenjahr 1847 wurde in Tobel mit 260 Insassinnen und Insassen eine neue Rekordzahl erreicht. Wie der Regierungsrat in seinem Rechenschaftsbericht schreibt, habe die «herrschende Noth und Theuerung [...] eine Menge Vergehen gegen das Eigenthum Anderer nach sich gezogen» und die Zahl der Verurteilungen sei «ausnahmsweise» hoch gewesen.²⁶⁴ Allein die Zahl der Kostenabverdienenden – von Personen, die Judizial- und Untersuchungskosten, Bussen und Entschädigungen mit Arbeitshausstrafen tilgen mussten – sei so stark gestiegen, dass «die vorhandenen Räumlichkeiten zu ihrer Aufnahme kaum ausreichten, ja lange nicht ausgereicht hätten, wenn nicht ein Theil derselben in das Gebäude beim Hundsrücken beherbergt worden wäre».²⁶⁵ 1847 arbeiteten deshalb bereits fünfzig bis sechzig Häftlinge als Strassenarbeiter am Hundsrücken sowie bei Brückenbau-

261 RBRR 1848, S. 69. Der Kanton Aargau setzte zwischen 1805 und 1855 ebenfalls zahlreiche Häftlinge zum Strassenbau ein; siehe dazu Zinniker 2001, 131–153.

262 Im Folgenden StATG 3'00'87: Protokoll Kleiner Rat, 24. März 1846.

263 Im Folgenden RBRR 1846, S. 80 f.

264 Im Folgenden RBRR 1847, S. 53.

265 Kbl TG 4, S. 313–315: Dekret bezüglich der Abverdienung von Bussen, Kosten und Entschädigungen, 14. Juni 1842; siehe auch Lippuner, Bessern und Verwahren, S. 80–83.

ten und Strassenkorrekturen beim Sedel zwischen Tägerschen und St. Margarethen. Neben dem Strassenbau wurden die männlichen Häftlinge in den Waldungen der Domäne Tobel und als Landwirtschaftsarbeiter auf den Gütern der 1848 aufgehobenen Klöster Kalchrain und Tänikon eingesetzt.²⁶⁶

266 RBRR 1848, S. 49; RBRR 1849, S. 30.

6 Die pragmatische Lösung von 1856

Mit dem Ende der Wirtschaftskrise beruhigte sich nach 1849 die Lage in Tobel. Die Zahl der Inhaftierten sank 1850 unter zweihundert Personen, und mit dem folgenden wirtschaftlichen Aufschwung fiel die Zahl der Insassinnen und Insassen ab 1859 dauerhaft und deutlich unter hundert Personen. Zu diesem Rückgang trug allerdings auch die Eröffnung der Zwangsarbeitsanstalt in Kalchrain 1851 bei. Mit der Ausdifferenzierung der thurgauischen Anstaltslandschaft sollten in der Strafanstalt Tobel nur noch die gerichtlich zu einer Haftstrafe verurteilten Personen aufgenommen werden, während Liederliche, Arbeitsscheue, Vagantinnen und Vaganten sowie Kostenabverdienende in Kalchrain interniert wurden. Nach der Eröffnung von Kalchrain und nachdem die Überbelegung der Strafanstalt in Tobel kein Thema mehr war, konnte der Regierungsrat die Ausnahmeregelung von 1846 und die Verwendung der Sträflinge zu öffentlichen Arbeiten, vor allem zum Strassenbau, nicht mehr länger rechtfertigen. Zu einer vorläufig letzten Diskussion um das Strafvollzugssystem kam es anlässlich der Beratungen für ein neues Gesetz für die Strafanstalt im Frühling 1856. Wiederum ging es darum, ob das Auburn'sche System mit der Gefangenenarbeit im Innern der Anstalt gelten sollte oder ob man die Arbeit in der Landwirtschaft unter bestimmten Umständen gestatten wollte. Im Kern drehte sich letztlich alles um die Frage, ob der Kanton den Landwirtschaftsbetrieb in Tobel verkaufen oder ihn mit der Strafanstalt zusammen weiterführen wollte.

Im Frühling 1853 setzte der Regierungsrat eine Expertenkommission unter Forstmeister Johannes Stähelin ein, die sich Gedanken über den Gutsbetrieb in Tobel machen sollte.²⁶⁷ Im Oktober lieferte die Kommission einen Wirtschaftsplan für die zukünftige Bewirtschaftung der Domäne ab, den die Aufsichtskommission der Strafanstalt im November mit einem Kommentar dem Regierungsrat zustellte.²⁶⁸ Die Expertenkommission war zum Schluss gekommen, dass der Gutsbetrieb mit der Strafanstalt verbunden blei-

ben sollte. Allerdings schlug sie eine Modernisierung vor. Die Landwirtschaft, die nach Ansicht der Kommission bisher ohne System und je «nach Laune und Ermessen des jeweiligen Verwalters» bewirtschaftet worden sei, sollte auf Ackerbau und Graswirtschaft in Kombination mit Vieh- und Milchwirtschaft umgestellt werden. Gleichzeitig sollte der Ertrag durch eine umfassende Drainage der Domäne erhöht werden.²⁶⁹ Die Expertenkommission sprach sich auch dafür aus, dass die Landwirtschaft von den Häftlingen und den Angestellten der Strafanstalt gemeinsam betrieben würde, da eine Bewirtschaftung mit Tagelöhnern für den Staat zu teuer käme. Ausserdem würden die Arbeiten von den Häftlingen «weit gründlicher und solider als von fremden Arbeitern» ausgeführt.

Experten- und Aufsichtskommission einigten sich schliesslich auf einen Kompromiss zwischen wirtschaftlichen und strafpolitischen Überlegungen: Zwölf Häftlinge sollten in der Landwirtschaft arbeiten; während der Ernte konnten allerdings auch mehr eingesetzt werden. Die Gefangenen durften nicht in «Scheune und Stall» oder im Wald arbeiten, diese Beschäftigung war den Angestellten vorbehalten. Die weiblichen Gefangenen sollten nur im anstaltseigenen Gemüsebau und für die «Besorgung der Gespinnstpflanzen» arbeiten. Die Umsetzung dieses Wirtschaftsplans erforderte zusätzliches Personal. Die Kommission schlug vor, dass ein Meisterknecht, mit der zusätzlichen Funktion eines Zuchtmeisters, die Arbeiten auf

267 StATG 4'687'0, 2: Bericht der Expertenkommission über die Regulierung des Gutsbetriebs der Strafanstalt Tobel, 23. Oktober 1853; RBRR 1853, S. 60.

268 StATG 4'687'0, 2: Bericht und Antrag der Aufsichtskommission zum Bericht der Expertenkommission, 22. November 1853.

269 Im Folgenden StATG 4'687'0, 2: Bericht der Expertenkommission über die Regulierung des Gutsbetriebs der Strafanstalt Tobel, 23. Oktober 1853; Bericht und Antrag der Aufsichtskommission zum Bericht der Expertenkommission, 22. November 1853; RBRR 1853, S. 60 f.

der Domäne beaufsichtigen sollte. Ausserdem verlangte sie die Anstellung eines Pferdeknechts, eines Ochsenknechts, eines Kühers und eines Dienstknechts. Als Kernstück des Wirtschaftsplans sollten «wenigstens» zehn bis zwölf Kühe gekauft werden.

6.1 Für und Wider im Grossen Rat

Als der Grosse Rat im Frühling 1856 den vom Regierungsrat vorgelegten Gesetzesentwurf für die Strafanstalt Tobel zu beraten hatte, erhoben sich in der vorbereitenden Kommission seitens einer Minderheit nochmals Stimmen, die sich gegen die öffentliche Gefangenearbeit und für den Verkauf der Domäne aussprachen.²⁷⁰ Die Kommissionsmehrheit schloss sich allerdings dem Vorschlag des Regierungsrates an und plädierte für die Verbindung des Gutsbetriebs mit der Strafanstalt.²⁷¹

Nach Ansicht der Minderheit sollte die Domäne verkauft werden, weil ein staatlicher Gutsbetrieb «fast noch nie & nirgends günstige Resultate zu Tage gefördert» habe. Dem widersprach die Kommissionsmehrheit mit der Begründung, der Kanton besitze nun einmal in Tobel wertvolle Liegenschaften, die mit Vorteil nicht verkauft würden und mit Tagelöhnern nur sehr teuer zu bewirtschaften seien. Deshalb sei «die Verwendung der Sträflinge zur Gutsbearbeitung [...] aus ökonomischen Gründen sehr wünschbar». Eine öffentliche Gefangenearbeit verfehle nach Ansicht der Kommissionsminderheit jedoch schlichtweg den Strafzweck: «Was soll das auch für eine Strafe sein, wenn z. B. ein Bauernknecht oder ein Tagelöhner – als Arbeits- oder Zuchthaussträfling auf dem schönen Domainegut oder noch nach einem freundlichen Spaziergange von der Strafanstalt zur Mühle in Affeltrangen auf den Liegenschaften derselben gemüthlich Landarbeiten zu verrichten hat? Welche Aufsicht, welche Disziplin (welche laut Gesetz ja in der Handhabung des ununterbrochenen Stillschweigens bestehen soll) – ist da auch nur möglich?» Die Kommissionsmehrheit sah dies aller-

dings nicht so eng, denn auch für sie war klar, dass die Beschäftigung in der Landwirtschaft nur als Ausnahme gestattet sein sollte. Für sie gaben ganz praktische Gründe und der Blick auf die Klientel den Ausschlag für die Beibehaltung der Gefangenearbeit im Freien: «Die meisten Sträflinge gehören wie der grösste Theil des Volkes der landwirtschaftlichen Bevölkerung an & solche Sträflinge solle man um so weniger ihrer bisherigen Beschäftigung entfremden, als sie zu andern Arbeiten, namentlich bei kürzern Dauern der Strafzeit mit Vortheil gar nicht verwendet werden können.» Die Position der Kommissionsmehrheit setzte sich bei den Beratungen im Grossen Rat am 13. März 1856 durch.²⁷² Mit diesem Entscheid war die Reform des Strafvollzugs nach dem Auburn'schen System aus finanziellen Gründen endgültig begraben. Das Kernstück dieses Vollzugssystems, die Beschäftigung der Gefangenen im Innern der Anstalt mit gewerblichen Arbeiten, wäre nur mit einem erheblichen Kostenaufwand zu realisieren gewesen. Die Anstalt in Tobel, die baulich einem modernen Strafvollzug nicht genügte, hätte umgebaut oder gar neu erstellt werden müssen. Für die Einrichtung von zusätzlichen Gewerbebetrieben hätte man ebenfalls viel Geld in die Hand nehmen müssen, wie auch die Anstellung von zusätzlichem Personal nötig gewesen wäre.

270 StatG 2'30'46-A, 143: Gesetz über die Strafanstalt Tobel, März 1856.

271 Im Folgenden StatG 2'30'46-A, 143: Kommissionsbericht zum Gesetz über die Strafanstalt Tobel an den Grossen Rat, März 1856.

272 StatG 2'00'14: Protokoll Grosser Rat, 13. März 1856.

7 Ein neues Haftsystem erscheint am Horizont

Die wirtschaftliche Reorganisation der Strafanstalt von 1853 brachte auch eine kleine Reform des Strafvollzugs mit sich. Im Mai 1853 hatte der Regierungsrat ein neues, sehr ausführliches Reglement für die Strafanstalt erlassen.²⁷³ Das Reglement sah eine individuellere Behandlung der Sträflinge vor: Gefangene, die sich im Strafvollzug diszipliniert verhielten und durch ein positives Verhalten auszeichneten, sollten in den Genuss von Hafterleichterungen kommen. Diese betrafen die Ernährung, die Kontakte mit der Aussenwelt, die Verwendung des Pekuliums – des Arbeitsverdienstes – und die Arbeit.²⁷⁴ Die Sträflinge wurden «nach ihrem Betragen, ihrem Fleiss, ihrer Aufmerksamkeit, ihrem guten Willen und der Dauer ihrer Strafzeit» in drei Klassen eingeteilt. Damit wurde der Strafvollzug erstmals progressiv organisiert: Die Häftlinge rückten im Verlauf ihrer Strafzeit von der ersten bis zur dritten Klasse auf – bei Fehlverhalten fielen sie allerdings wieder auf die erste Stufe zurück. Mit der Klassifikation gewährte der Regierungsrat der 1853 neu eingerichteten Aufsichtskommission über die Strafanstalt einen Einfluss auf den Strafvollzug. Der alleinigen Verfügungsgewalt des Verwalters wurde ein Riegel geschoben. So sollte der zuständige Regierungsrat als Präsident der Kommission zusammen mit zwei weiteren Kommissionsmitgliedern alle drei Monate über die «Klassifikation und die Versetzung» der Sträflinge entscheiden, während der Verwalter an diesen Sitzungen mit «berathender Stimme» teilnahm.

Alle neuen Häftlinge begannen den Strafvollzug in der ersten und untersten Klasse, in der sie mindestens drei Monate blieben. Sie wurden «je nach dem moralischen Zustand und dem Grad ihrer Verdorbenheit», vier bis vierzig Tage in einer Einzelzelle eingesperrt. Die Zeit in der einsamen Zelle sollte der Einsicht und der Reue dienen und die erste Stufe auf dem Weg zur Besserung bilden: «Während dieser dem Nachdenken gewidmeten Zeit erforscht der Verwalter, zu welcher Arbeit der Gefangene am meisten Neigung, Fähigkeiten und Geschick hat, der Geistli-

che aber benützt besonders diese ersten Besuche, um den Sträfling auf die Folgen verübter Missethat aufmerksam zu machen u[nd] ihn zum Gehorsam u[nd] zur Arbeitsamkeit während seiner Gefangenschaft zu ermahnen.»²⁷⁵ Die Sträflinge in der ersten Klasse erhielten weder Fleisch noch durften sie Besuche von Verwandten empfangen oder Briefe schreiben.

Wer die Isolationshaft hinter sich gebracht und sich insgesamt drei Monate gut verhalten hatte, stieg in die zweite Klasse auf. Die Häftlinge in dieser Stufe durften alle drei Monate einen Besuch empfangen und einen Brief schreiben. In der dritten und höchsten Klasse wurden weitere Erleichterungen gewährt: Die Gefangenen durften ein Mal pro Monat einen Besuch empfangen und einen Brief schreiben. Weiter hatten sie die Möglichkeit, aus dem Pekulium «angemessene Geschenke oder Unterstützungen an die Ihren zu schicken» oder «für sich selbst nützliche Gegenstände» wie Bücher oder Werkzeuge anzuschaffen.²⁷⁶ Gleichzeitig durften die Arbeitshaussträflinge in der dritten «Wohlverhaltens-Klasse», sofern sie dies wollten, in der Landwirtschaft arbeiten.²⁷⁷ Wegen der dürftigen Quellenlage lassen sich über die Klassifikation und deren Durchführung keine Aussagen machen.²⁷⁸ Offensichtlich aber verliess den Verwalter und die Aufsichtskommission der Wille, ein

273 StATG 4'687'0, 2: Reglement der Strafanstalt Tobel, 6. Mai 1853.

274 Im Folgenden StATG 4'687'0, 2: Reglement der Strafanstalt Tobel, 6. Mai 1853, §§ 61, 64, 66–69.

275 StATG 4'687'0, 2: Reglement der Strafanstalt Tobel, 6. Mai 1853, § 61.

276 StATG 4'687'0, 2: Reglement der Strafanstalt Tobel, 6. Mai 1853, § 68.

277 RBRR 1853, S. 61.

278 StATG 4'686'0, 0: Protokoll der Aufsichtskommission, 13. Juli 1855. Im Protokoll der Aufsichtskommission findet sich nur gerade am 13. Juli 1855 eine kurze Bemerkung, dass «der Classification der Sträflinge stattgeben» wurde. In den folgenden Jahren finden sich keine Einträge und auch keine Diskussionen dazu.

Abb. 34: Die um 1836 eingerichtete Gefängnisbibliothek befand sich ab 1881 im ersten Stock des zwischen Arbeitshausflügel und Frauentrakt erstellten Verbindungsbaus. Von den Büchern haben sich nur ganz wenige erhalten (StATG 9'4, 8/40–63). Die Kästen links und rechts des Schreibpults belegen die Zusammenarbeit mit der «Schweizerischen Volksbibliothek».



individuelles Klassifikationssystem umzusetzen, sehr bald. Eine Begründung dafür findet sich in der Botschaft des Regierungsrates an den Grossen Rat zum neuen Reglement für die Strafanstalt vom Oktober 1861.²⁷⁹ Der Regierungsrat erklärt darin, dass sich die Klassifikation der Sträflinge nicht bewährt habe und sie deshalb in den Entwurf des neuen Reglements nicht mehr aufgenommen wurde. «Die Vortheile, die denselben [den Häftlingen] beim Vorrücken in eine höhere Classe in Aussicht gestellt waren, Bewilligung zu öftern Besuchen ab Seite der Verwandten oder zu häufigeren Briefschreiben, haben für die meisten wenig Werth und verfehlt daher den Antrieb, durch ein gutes Verhalten die Versetzung in eine höhere Classe anzustreben.»

Die Begründung des Regierungsrates mag zutreffen. Vermutlich gaben aber andere Gründe den Ausschlag für das Scheitern des Klassifikationsprojekts. Die Besuche von Verwandten waren für die Verwaltung primär lästig, weil sie Unruhe in den Betrieb brachten. Ausserdem waren weder der Verwalter noch das Personal entsprechend ausgebildet und mit einer aufwändigen und individuellen Betreuung der Gefangenen überfordert. Wie der Regierungsrat weiter bemerkte, hätte höchstens die bessere Ernährung einen disziplinarischen Anreiz ausüben können.

279 Im Folgenden StATG 2'30'53-A, 234: Botschaft des Regierungsrates an den Grossen Rat, 9. Oktober 1861.

Doch in diesem Punkt gab es Widerspruch der Ärzte, die vom gesundheitlichen Standpunkt aus gegen die «Entziehung der Fleischspeisen» waren. Auch die Einzelhaft für alle neuen Häftlinge wurde fallengelassen; hier hatten wahrscheinlich psychische oder körperliche Schädigungen der Häftlinge den Ausschlag gegeben.²⁸⁰ Ganz gestrichen wurden die Hafterleichterungen allerdings nicht. Ob einzelne Gefangene diese bekamen oder nicht, hing wesentlich vom Verwalter ab. Nach wie vor durften Häftlinge, die sich «musterhaft» aufführten und deren Strafzeit sich dem Ende zuneigte, zu landwirtschaftlichen und häuslichen Arbeiten herangezogen werden.²⁸¹ Disziplinierten und fleissigen Sträflingen konnte die Aufsichtscommission – auf Antrag des Verwalters – eine angemessene Belohnung wie Freizeitarbeiten, ausgedehnte Lektüre oder zusätzliche Besuche bewilligen.²⁸²

7.1 Das Progressivsystem und die bedingte Entlassung

Mit der 1853 kurzzeitig eingeführten Klassifikation nach «Wohlverhalten» machte Tobel Anleihen beim sogenannten «Progressivsystem».²⁸³ Dieses Haftregime teilt den Strafvollzug in drei Stufen ein, die die Strafgefangenen der Reihe nach erfolgreich absolvieren müssen: Einzelhaft, Gemeinschaftshaft und schliesslich bedingte Entlassung.²⁸⁴ Das progressive Haftsystem geht auf englisch-irische Strafvollzugsmodelle zurück, die ihre Wurzeln wiederum in den britischen Kolonien haben. Die bedingte Entlassung bildet die letzte Stufe des Strafvollzugs: Wer sich während der Haft anhaltend gut verhielt, konnte vorzeitig aus dem Gefängnis entlassen werden. Die auf Probe Entlassenen wurden unter die Aufsicht eines privaten Vereins für Schutzaufsicht über entlassene Sträflinge gestellt. Diese Vereine kontrollierten die Häftlinge während ihrer Probezeit und unterstützten sie bei ihrer Wiedereingliederung in die Gesellschaft.²⁸⁵ Der Grund-

gedanke des Verfahrens war, dass die Aussicht auf eine vorzeitige Entlassung die Inhaftierten innerhalb der Strafanstalt zu «Wohlverhalten» motivieren würde. Die Entlassung auf Probe stellte also nicht nur die letzte Phase des Strafvollzugs dar, sondern war auch ein Disziplinar- und Erziehungsmittel. Ebenso wie die regelmässige Arbeit, der reglementierte Tagesablauf und die religiöse Unterweisung sollte sie den moralischen Wandel der Straftäterin oder des Straftäters bewirken.

Das Progressivsystem galt im 19. und 20. Jahrhundert als Innovation und wurde als «nationales Haftsystem» der Schweiz gepriesen. Die 1864 eröff-

280 Vgl. StATG 2'30'53-A, 234: Botschaft des Regierungsrates an den Grossen Rat, 9. Oktober 1861. Siehe die Bemerkung unter § 45: Eine längere Einzelhaft war nun allerdings als Disziplinarstrafe vorgesehen: «Renitente», «verdorbene» oder «fluchtgefährliche» Sträflinge konnten bis zu sechs Monaten in Einzelhaft (mit Arbeit) gehalten werden. Die Isolierung sollte die immer mehr verpönte Körperstrafe ersetzen; siehe auch StATG 2'30'53-A, 234: Botschaft des Regierungsrates an den Grossen Rat, 9. Oktober 1861, § 43. Zu diesem Zweck hatte der Regierungsrat 1863 dem Grossen Rat den Kredit für das Einzelhaftzellengebäude beantragt und bereits vorher sogenannte Arbeitszellen einrichten lassen.

281 StATG 4'687'4, 13: Reglement für die Strafanstalt Tobel, 9. Oktober 1861/4. Juli 1863, § 33.

282 StATG 4'687'4, 13: Reglement für die Strafanstalt Tobel, 9. Oktober 1861/4. Juli 1863, § 46. Grundsätzlich durften die Häftlinge alle drei Monate den Besuch eines Verwandten oder Bekannten empfangen (im Beisein des Verwalters) und einen Brief schreiben. Zusätzliche Briefe waren vom Verwalter zu bewilligen, zusätzliche Besuche vom Präsidenten der Aufsichtscommission; siehe dazu StATG 4'687'4, 13: Reglement für die Strafanstalt Tobel, 9. Oktober 1861/4. Juli 1863, § 47.

283 Im Folgenden Hafner/Zürcher, Gefängniskunde, S. 300–307; Sturzenegger, Bedingte Entlassung; Lippuner, Bessern und Verwahren, S. 201 f.; Lippuner, Bedingte Entlassung.

284 Die letzte Stufe war allerdings beim Reformprojekt in Tobel 1853 nicht vorgesehen.

285 Zur Geschichte der Schutzaufsicht im Kanton Bern siehe Studer/Matter, Zwischen Aufsicht und Fürsorge; zu St.Gallen siehe Keller, Schutzaufsicht.

nete Strafanstalt Lenzburg wandte als erste Schweizer Institution offiziell das Progressivsystem mit der bedingten Entlassung an.²⁸⁶ Eine grössere Verbreitung fand das Haftsystem ab den 1870er-Jahren: Nach dem Kanton Aargau führten die Kantone Zürich (1870), Tessin (1873), Waadt (1875) und St.Gallen (1883) das Progressivsystem mit der bedingten Entlassung im Strafvollzug ein. Andere Kantone wie Luzern (1871), Zug (1871), Neuenburg (1873), Schwyz (1881), Solothurn (1885) und Glarus (1897/1899) führten im 19. Jahrhundert die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug ein, ohne allerdings das Haftsystem darauf auszurichten.²⁸⁷

7.2 Der Juristenverein macht einen Vorstoss

Im November 1872 brachte Fürsprecher Hug von Amriswil das Progressivsystem mit der bedingten Entlassung im thurgauischen Juristenverein erstmals zur Sprache.²⁸⁸ Auch für Hug war die probeweise Entlassung eine Massnahme, um das Hauptziel des Strafvollzugs, die «Besserung» des Täters oder der Täterin, zu erreichen. Bisher habe es aber im Thurgau weder im Gesetz noch in der Praxis ein «Übergangsstadium» gegeben, und ein Häftling werde vom ersten bis zum letzten Tag seiner Haft nach derselben Schablone behandelt, und daran ändere sich nichts, auch wenn er sich «vollständig gebessert» habe. Mit diesen Äusserungen bezog sich der Referent auf den Umstand, dass die Strafanstalt Tobel 1836 nach dem Auburn'schen Haftsystem organisiert worden war und seither daran festhielt – das zaghafte Reformprojekt von 1853 hatte der Fürsprecher nicht mitbekommen. Hug verband seine Forderung nach einer Reform des Strafvollzugs mit einer harschen Kritik an den Zuständen in Tobel. Vor allem das Schweigegebot spottete allen Vorstellungen von Menschlichkeit: «Man denke sich einen Menschen, welcher verurtheilt wurde zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe od[er] auch nur zu 20jähriger. Bei Tag

& bei Nacht ununterbrochenes Stillschweigen! Welchen Eindruck eine solche Aussicht auf einen eben Verurtheilten machen muss, dies zu beschreiben überlasse ich der Feder eines solchen, welcher für menschliches Unglück keine Gefühlsregung, der das Mitleiden längstens mit drakonischer Logik in sich ertötet hat.» In der Durchsetzung des Schweigegebots durch ein unverständiges Personal und einen mangelhaft ausgebildeten Verwalter sah Hug ein noch schlimmeres Übel. Denn so lange die Angestellten einer Strafanstalt, die in einer Atmosphäre der «Pedanterie & im Zorne des Lineals ihr Leben als Knabe & Mann» zugebracht haben, die Disziplinarvorschriften in Tobel durchsetzten und bei der Besetzung der Verwalterstelle nicht Fachmänner berücksichtigt würden, habe man in Tobel «kaum genügende Garantie für die Erfüllung der so wichtigen Aufgabe eines Strafhausdirektors». Nicht besser schnitt in Hugs Urteil auch der derzeitige Verwalter, der ehemalige Lehrer Alois Engeler, ab: «Es mag ein Mann als Lehrer Ausgezeichnetes leisten & dennoch für die Direktion eines Gefängnisses nicht völlig genügen: die Behandlung der Kinder & der Sträflinge ist denn doch nicht ein- & dasselbe.» Das Auburn'sche Haftsystem, so Hug, entspreche nicht mehr dem neuesten Stand der Gefängniswissenschaften und man müsse sich fragen, «ob es nicht an der Zeit sei, auch im Thurgau, einem Lande das sonst keineswegs zu den letzten im Fortschritte gehört, das System der bedingten Straferlassung einzuführen». Für die Einrichtung des Progressivsystems in Tobel sei es allerdings unabdingbar, dass der Kanton Geld in die Hand nehme. So müssten in der Strafanstalt Umbauten vorgenommen werden. Auch personelle Veränderungen seien vonnöten, indem zunächst die Leitung des Gutsbetriebs von der Führung

286 Fink, Strafanstalt Lenzburg, S. 82 f.

287 Lippuner, Bessern und Verwahren, S. 201.

288 Im Folgenden StATG 2'30'73-A, 160: Referat von Fürsprecher Dr. Hug im thurgauischen Juristenverein, November 1872.

der Strafanstalt getrennt werden müsse. Denn nur wenn sich der Direktor der Strafanstalt nicht nebenbei mit «widerspenstigen Bauleuten od[er] Bediensteten» herumschlagen müsse, könne er sich seiner Hauptaufgabe, den «psychologischen Betrachtungen der Sträflinge», voll und ganz widmen. Fürsprecher Hug appellierte an die Verantwortung der Regierung, dass eine dringende Reform des Strafvollzugs in Tobel, «wo ein so hohes geistiges & moralisches Interesse in Frage steht, wo die Humanität es erfordert», nicht an den Finanzen scheitern dürfe.

7.3 Alles bleibt beim Alten

Der Regierungsrat nahm die Anregung des Juristenvereins auf, verband sie 1875 allerdings mit der sowieso anstehenden Reform des aus dem Jahr 1866 stammenden «Gesetzes betreffend Begnadigung, Rehabilitation und gerichtliche Strafverwandlung».²⁸⁹ In einem einzigen Gesetzesentwurf waren nun die Begnadigung, die bedingte Entlassung und damit einhergehend die Reform des Strafvollzugs in der Strafanstalt Tobel zusammengefasst, obwohl Begnadigung und bedingte Entlassung eigentlich von ganz anderen straftheoretischen Überlegungen und Zielsetzungen ausgingen. Während die Begnadigung ein Privileg des Parlaments war, lag die bedingte Entlassung in der Kompetenz des Regierungsrates.

Der Grosse Rat war denn auch nicht bereit, auf diesen überladenen Gesetzesentwurf einzutreten. Er beschloss 1876 mit grosser Mehrheit, den Entwurf an den Regierungsrat zurückzuweisen mit der Aufforderung, dieser solle sich auf die Revision der Begnadigung beschränken. Trotz dieser Zurückweisung durch den Grosse Rat liess die Regierung in den kommenden Jahren wiederholt verlauten, die Einführung der bedingten Entlassung sei ihr ein wichtiges Anliegen. Dies wohl nicht zuletzt auch, weil sie vom «Thurgauischen Schutzaufsichtsverein für entlassene Sträf-

linge» bedrängt wurde, in diese Richtung etwas zu unternehmen. Der Schutzaufsichtsverein war 1857 aus der Thurgauischen Gemeinnützigen Gesellschaft hervorgegangen. Mit der Einführung der bedingten Entlassung, die mit einer obligatorischen Schutzaufsicht verknüpft war, hofften die Vereinsmitglieder, eine staatliche Aufgabe übernehmen zu können und gleichzeitig polizeiliche Kompetenzen zu bekommen.²⁹⁰

Sieben Jahre nach dem Scheitern im Grosse Rat unternahm die Regierung 1883 einen zweiten Anlauf. Der Regierungsrat war in der Frage allerdings gespalten. Die Mehrheit wollte sich, wie vom Parlament 1876 gefordert, auf die Revision der Begnadigung beschränken, während eine Minderheit daran festhielt, dass im Begnadigungsgesetz auch die Einführung der bedingten Entlassung geregelt werden sollte. Die Befürworter der bedingten Entlassung hatten aus dem Scheitern des ersten Vorstosses im Grosse Rat allerdings etwas gelernt. Sie reduzierten die Vorlage in einem entscheidenden Punkt und trennten die bedingte Entlassung von der Forderung nach der Einführung des Progressivsystems in der Strafanstalt Tobel.

In dieser abgespeckten Form stiess der Entwurf der Regierung bei einer Mehrheit im Parlament auf Anklang. Am 2. März 1886 beschloss der Grosse Rat mit einer deutlichen Mehrheit von 55 zu 20 Stimmen die bedingte Entlassung in den thurgauischen Strafvollzug einzuführen. Allerdings war damit das letzte Wort noch nicht gesprochen. Dieses gehörte dem Stimmvolk. Das Resultat des Urnengangs vom 25. Juli 1886 zeigte eine deutliche Differenz zwischen Parlament und Regierung einerseits und Bevölkerung andererseits: Mit fast 60 Prozent Neinstimmen wurde

289 Im Folgenden Lippuner, Bessern und Verwahren, S. 202; Lippuner, Bedingte Entlassung.

290 StATG 2'30'73-A, 160: Pfarrer Rimensberger an den Regierungsrat, 27. Februar 1883; Rimensberger, Bedingte Entlassung; Lippuner, Bedingte Entlassung, S. 4.

die bedingte Entlassung klar abgelehnt; kein einziger Bezirk nahm die Vorlage an.

Es war zwar verständlich, dass der Regierungsrat den progressiven Strafvollzug aus dem Gesetzesentwurf gestrichen hatte, um die Vorlage in finanzieller Hinsicht realistischer zu machen. Allerdings hatte der Grosse Rat 1881 einem grösseren Um- und Neubau der Strafanstalt zugestimmt, der bis 1884 realisiert wurde.²⁹¹ Das Projekt, das unter anderem den Bau eines separaten Frauentraktes und den schalldichten Umbau der Zellen im Arbeitshaus vorsah, hätte auch einer späteren Einführung der bedingten Entlassung entsprochen.²⁹² Es wäre deshalb naheliegend gewesen, die bereits getätigten Investitionen mit der Einführung des Progressivsystems zu verknüpfen. Dem war allerdings nicht so, und nach der verlorenen Abstimmung war 1886 auch eine zeitgemässe Modifikation des Haftregimes in Tobel vom Tisch.

Wie bereits in den 1830er-Jahren war es wiederum der Nachbarkanton St.Gallen, der im Strafvollzug die Nase vorne hatte. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts war die 1839 eröffnete Strafanstalt St. Jakob in die Jahre gekommen und wies zahlreiche Mängel auf. Dieser Umstand zwang den Grossen Rat, sich erneut mit dem Strafvollzug auseinanderzusetzen. Neben einer grosszügigen Erweiterung beschloss das Parlament 1882 auch die Einführung des progressiven Strafvollzugs. 1886 wurde die umgebaute Strafanstalt bezogen und galt wiederum als vorbildlich.²⁹³ Im Thurgau hingegen blieb alles beim Alten.

291 Siehe dazu StATG 2'30'69-A, 254: Budget 1881.

292 StATG 2'30'69-A, 254: Budget 1881.

293 Brenzikofer, Strafvollzug, S. 156.

8 Die Straf- und Verwahranstalt Tobel im 20. Jahrhundert

Im April 1928 nahm die thurgauische Stimmbevölkerung nach einem intensiven und äusserst kontrovers geführten Abstimmungskampf das «Gesetz betreffend den bedingten Straferlass, das Verfahren und den Strafvollzug gegenüber Jugendlichen, die Verwahranstalt und die Schutzaufsicht» mit deutlicher Mehrheit an.²⁹⁴ Die Gesetzesnovelle, die sofort in Kraft trat, stand im Kontext der Bestrebungen zur Reform des Strafrechts, die seit 1890 in der Schweiz wie in anderen Ländern auf ein wachsendes Interesse stiessen.²⁹⁵ Kern der Reformanliegen war eine stärkere Differenzierung der Strafen aufgrund der Persönlichkeit der Täterinnen und Täter: «Gelegenheitsverbrecher» sollten milder, «unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher» dagegen härter angepackt werden. Je nach Fall stand die «Besserung» oder aber die dauerhafte «Unschädlichmachung» im Vordergrund. So sollten etwa rückfällige Straftäterinnen und Straftäter nicht mehr nach der Schwere der zuletzt begangenen Tat, sondern aufgrund ihrer Lebensführung und der «Gefahr», die sie für die Gesellschaft darstellten, beurteilt und nötigenfalls auf längere Zeit verwahrt werden. Das Ergebnis dieser langen Reformdebatte war das schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) vom 21. Dezember 1937, dessen zweispuriges Sanktionsrecht nicht nur Strafen, sondern auch sichernde und bessernde Massnahmen kennt, die sich nach der Behandlungs- oder Verwahranstaltbedürftigkeit der Delinquenten und Delinquentinnen richten. Das StGB, das am 1. Januar 1942 in Kraft trat, führte daneben auch ein spezielles Jugendstrafrecht ein und erlaubte neben der bedingten Entlassung auch den bedingten Vollzug von Freiheitsstrafen.

Wie das 1928 im Thurgau eingeführte «Gesetz betreffend den bedingten Straferlass, das Verfahren und den Strafvollzug gegenüber Jugendlichen, die Verwahranstalt und die Schutzaufsicht» zeigt, bestimmten die kriminalpolitischen Leitbilder

bereits vor Inkrafttreten des StGB die kantonale Strafpolitik. Auch andere Kantone führten vor 1937 etwa den bedingten Straferlass, Jugendstrafgesetze oder die Verwahrung in eigener Regie ein. Im Vorfeld der Abstimmung gab im Thurgau der bedingte Straferlass am meisten Anlass zu kontroversen Diskussionen.²⁹⁶ Die Bestimmungen über die Verwahrung von «Gewohnheitsverbrechern» waren im ersten Entwurf von 1921 noch nicht enthalten, sie wurden erst im Verlauf des Gesetzgebungsprozesses aufgenommen.²⁹⁷ Im Gegensatz zur Frage, ob Ersttäter und Ersttäterinnen mit einer mildereren Behandlung rechnen können, war die langfristige Verwahrung von rückfälligen und «unverbesserlichen» Straftäterinnen und Straftätern unbestritten.²⁹⁸ Als Anstalt für den Vollzug von Verwah-

294 StATG 2'30'146, 51: Botschaft des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Gesetzesentwurf betreffend den bedingten Straferlass, das Verfahren und den Strafvollzug gegenüber Jugendlichen, die Verwahranstalt und die Schutzaufsicht, 13. Juli 1925; Abl TG, 10. Februar 1928, S. 91–104: Gesetz den bedingten Straferlass, das Verfahren und den Strafvollzug gegenüber Jugendlichen, die Verwahranstalt und die Schutzaufsicht vom 25. November 1927; Häberlin, Verwahrung; Hagenbüchle, Revision Strafrecht; zu Paul Altwegg, dem federführenden Regierungsrat bei dieser Gesetzesvorlage, siehe Salathé, Altwegg.

295 Im Folgenden Germann, Strafrechtsreform; Germann, Regulation; Germann, Verbrechensbekämpfung; Lippuner, Bessern und Verwahren, S. 269–283.

296 Häberlin, Verwahrung, S. 196.

297 StATG 2'30'146, 51: Botschaft des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Gesetzesentwurf betreffend den bedingten Straferlass, das Verfahren und den Strafvollzug gegenüber Jugendlichen, die Verwahranstalt und die Schutzaufsicht, 13. Juli 1925.

298 StATG 8'610'15, 2/186: Protokoll der vorberatenden Kommission, 4. März 1927.

Abb. 35: Ab 1928 fungierte die Strafanstalt Tobel auch als Verwahranstalt. Die Fotografie zeigt den Verwahrungstrakt (ehem. Zuchthausflügel) um 1950.



rungsstrafen bestimmte die Gesetzesnovelle von 1928 die Strafanstalt Tobel.²⁹⁹

Ab 1928 wurden nun in der Strafanstalt Tobel neben Zucht- und Arbeitshausstrafen auch Verwahrungsstrafen vollzogen. Mit dem Gesetz über die «Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern» von 1928 wurden «gefährliche und unverbesserliche» Frauen und Männer, die bereits zahlreiche Freiheitsstrafen verbüsst hatten und deren Einweisung in eine Arbeits- oder Erziehungsanstalt «von Anfang an als aussichtslos» erschien, gerichtlich nach Tobel eingewiesen. Ausserdem konnte der Regierungsrat «liederliche oder arbeitsscheue» Personen – vorausgesetzt sie galten als «gefährlich und unverbesserlich» – längerfristig in Tobel administrativ verwahren. Die Verwahrung konnte für zwei bis fünf Jahre ausgesprochen werden, danach entschied die einweisende

Behörde, das Gericht oder der Regierungsrat, aufgrund eines Berichts der Anstaltsverwaltung über die Weiterführung der Massnahme, eine Entlassung auf

²⁹⁹ Die im Gesetz aufgenommene Bestimmung, dass Thurgauer Verwahrungsgefangene auch in ausserkantonalen Anstalten untergebracht werden konnten, hatte mit dem in den 1920er-Jahren geplanten Projekt einer interkantonalen Verwahranstalt in der Linthebene zu tun. Dort hätte auch der Thurgau seine Verwahrungsgefangenen interniert, wenn das Projekt nicht gescheitert wäre. StATG 2'30'146, 51: Botschaft des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Gesetzesentwurf betreffend den bedingten Straferlass, das Verfahren und den Strafvollzug gegenüber Jugendlichen, die Verwahranstalt und die Schutzaufsicht, 13. Juli 1925. Zum Projekt der interkantonalen Verwahranstalt siehe Germann, Verbrechensbekämpfung.

Abb. 36: Das Innere einer Zelle um 1950.



Probe oder die definitive Entlassung. Erzieherische Zielsetzungen waren mit der Verwahrung nicht verbunden – es ging einzig und allein um den Schutz der Gesellschaft.

8.1 Eine neue Klientel

Die Einführung der Verwahrungsstrafe 1928 führte offiziell zu keiner Reform des Auburn'schen Haftsystems in Tobel. Die Regeln der Geschlechtertrennung, Separierung der Gefangenen nach Strafe, Einzelhaft in der Nacht, Gemeinschaftshaft mit Arbeit am Tag und Schweigegebot galten auch für die Verwahrungsgefangenen. Die männlichen Verwahrten wurden 1928 im «Nordostflügel» der Strafanstalt inhaftiert,

also höchstwahrscheinlich im alten Zuchthausflügel.³⁰⁰ Die wenigen zu einer Verwahrungsstrafe verurteilten Frauen wurden im Frauentrakt untergebracht. Da in Bezug auf die Arbeit die gesetzlich vorgeschriebene Trennung der Gefangenen noch nie möglich gewesen war, arbeiteten auch die Verwahrungsgefangenen tagsüber mit allen anderen Häftlingen gemeinsam in der Landwirtschaft oder in den Werkstätten.³⁰¹ Obwohl es in Tobel auf dem Papier nach 1836 zu keiner grundsätzlichen Reform des Strafvollzugs mehr gekommen war, wurde spätestens unter Thomas Castelberg, der 1926 die Leitung der Strafanstalt von August Keller übernommen hatte, eine Anpassung des Strafvollzugs an zeitgemässe Massstäbe vorgenommen. Im Gegensatz zu seinen Vorgängern besass der beim Stellenantritt erst 29-jährige Castelberg praktische Erfahrungen im Anstaltsbereich. Nach dem Besuch der Kantonsschule in Chur und zwei Winterkursen an der Landwirtschaftsschule Arenenberg, arbeitete Castelberg mehrere Jahre in der Arbeiterkolonie Herdern, die von seinem Vater geleitet wurde.³⁰² Obwohl sich aufgrund der dürftigen Quellenlage nur sehr wenige Aussagen über die Ausgestaltung des Strafvollzugs in Tobel nach 1900 machen lassen, gibt es doch ein paar Hinweise, dass unter Castelberg Elemente eines progressiven Strafvollzugs eingeführt wurden. So wurde den Gefangenen, die sich gut verhielten, erlaubt, ihre Zellen mit Bildern zu schmücken, Blumen zu halten und Freizeitarbeit zu machen. Zumindest die Verwahrungsgefangenen durften sich am Sonntag im «Unterhaltungssaal» auf-

300 RBRR 1928, S. 82.

301 Häberlin, Verwahrung, S. 203.

302 Vgl. StATG 4'687'10, 78: Liste der Bewerber für die Nachfolge von August Keller als Verwalter in Tobel, 1926. Sein Vater Balthasar Castelberg hatte 1905 die Leitung der 1895 gegründeten Arbeiterkolonie Herdern übernommen und leitete diese bis 1933. Sein Nachfolger wurde sein Sohn Johann Martin Castelberg, der die Kolonie von 1933 bis 1961 leitete; siehe Lang, Herdern, S. 54.

Abb. 37: Haupteingang um 1950 vom Friedhof Tobel aus gesehen. Links der Verwahrungstrakt, in der Mitte das Hauptgebäude, rechts der Frauentrakt von 1882.



halten, wo sie Bücher, Zeitschriften und Zeitungen lesen und später auch Radio hören konnten und rauchen durften.³⁰³ Auch in Bezug auf die Arbeit wurde eine Art Stufensystem eingeführt. Häftlinge, die sich «mustergültig» verhielten, konnten im Sommer auf den Alpen, die zum Gutsbetrieb gehörten, als Hirten arbeiten oder auf sogenannten «Vertrauensposten» die Funktion eines Hausburschen, Stallchefs oder sogar eines Hilfsaufsehers übernehmen.³⁰⁴

Möglicherweise orientierte sich Castelberg mit diesen Reformen an der 1894 eröffneten Strafanstalt Witzwil, in der die Sträflinge nicht mehr hinter den Mauern, sondern in der Landwirtschaft beschäftigt wurden.³⁰⁵ Die Voraussetzungen für einen landwirtschaftlichen Vollzug wären in Tobel vorhanden gewesen, allerdings war die Landwirtschaft als Gefangenearbeit im 19. Jahrhundert in der straftheoretischen Mottenkiste versenkt worden. Witzwil erregte in Fach-

kreisen denn auch vor allem deshalb Aufsehen, weil die offene Vollzugsanstalt eine Alternative zum vorherrschenden Modell der geschlossenen Strafanstalt mit gewerblicher Arbeit im Anstaltsinnern darstellte.³⁰⁶

Bis Ende 1928 waren in Tobel bereits zehn männliche Verwahrungsgefangene interniert worden.³⁰⁷ Die neuen Häftlinge waren sehr willkommen, denn sie lösten ein drängendes Problem. Seit 1924 war der durchschnittliche Bestand an Insassen und Insassin-

303 RBRR 1930, S. 80; Häberlin, Verwahrung, S. 202 f. Wahrscheinlich durften die Gefangenen aber auch im Unterhaltungsraum nicht miteinander sprechen.

304 RBRR 1931, S. 79; RBRR 1947, S. 71.

305 Zu Witzwil siehe Hafner/Zürcher 1925, S. 316–328; Fink, Überwachen statt Einsperren, S. 19.

306 Germann, Verbrechensbekämpfung, S. 116–118.

307 RBRR 1928, S. 82.

Abb. 38: Der sogenannte Unterhaltungssaal befand sich im Verwahrungstrakt (ehem. Zuchthausflügel). In dem bergseitig gelegenen sonnenarmen Raum durften die Gefangenen, die sich gut hielten, ihre Freizeit verbringen: mit Lesen (vgl. Abb. 34), Radiohören – der Empfänger befindet sich rechts der Eingangstür – und Rauchen. Die Möbel dürften in der hauseigenen Schreinerei gefertigt worden sein.



nen teilweise unter 30 Personen gesunken. Die guten Zeiten für die Kriminalpolitik waren allerdings schlecht für die Wirtschaft der Strafanstalt. Im Frühjahr 1925 entschied der Regierungsrat wegen Arbeitskräftemangels, die Schusterwerkstatt in Tobel zu schliessen und den Aufseher zu entlassen.³⁰⁸ Im April 1927 schrieb Verwalter Thomas Castelberg an das Justizdepartement, dass der Bestand der Insassinnen auf zwei gesunken sei.³⁰⁹ Die Flickarbeiten könnten nicht mehr «bewältigt» werden, und für das Waschen habe er vor einigen Wochen bereits zwei männliche Häftlinge anlernen müssen. Der Verwalter stellte deshalb die Anfrage, ob es nicht möglich wäre, «weibliche Gefängnissträflinge» in Tobel zu platzieren.

Von 1928 bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkriegs stellten die Verwahrungsgefangenen zahlenmässig die meisten Insassen: Den durchschnittlich 24 Zucht- und Arbeitshaushäftlingen standen rund 28 Verwahrte gegenüber.³¹⁰ Nur dank den Verwahrungsgefangenen konnte in Tobel ein wirtschaftlich lohnender Bestand von zirka 50 bis 60 Insassinnen und Insassen überhaupt erreicht werden. Wären

308 StATG 4'687'10, 77: Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates, 15. Mai 1925.

309 Im Folgenden StATG 4'687'10, 79: Abschriften von Korrespondenz, April–Mai 1927.

310 Vgl. RBRR 1928–1939; Häberlin, Verwahrung, S. 206 f.

Abb. 39: Arbeitshausflügel, kurz nach der Aufhebung der Anstalt 1973.



1928 die Verwahrungsstrafen nicht eingeführt worden, hätte sich der Kanton wahrscheinlich sehr bald gezwungen gesehen, die Strafanstalt Tobel mangels Belegung zu schliessen.

8.2 Das «Ostschweizer Strafvollzugskonkordat» von 1956/65

Das 1942 in Kraft getretene StGB stellte in Bezug auf den Strafvollzug nur sehr allgemeine Regeln auf, der Vollzug blieb auch nach 1942 in der Kompetenz der Kantone.³¹¹ Das StGB verlangte, dass der Strafvollzug «erziehend auf den Gefangenen» einwirke und ihn

«auf den Wiedereintritt in das bürgerliche Leben» vorbereite. Gleichzeitig sollte der Vollzug von Zuchthaus- und Gefängnisstrafen in der Form eines progressiven Stufensystems erfolgen: «Die Anstaltsordnungen regeln Voraussetzungen und Umfang der Erleichterungen, die stufenweise dem Gefangenen gewährt werden können.»³¹² Hingegen verpflichtete das StGB die

311 Im Folgenden StGB 1937, Art. 37.

312 Im Zusammenhang mit dem StGB erarbeitete das Justizdepartement ein neues Reglement für die Strafanstalt. Das Reglement wurde allerdings aus unbekanntem Gründen vom Regierungsrat nicht in Kraft gesetzt; siehe dazu StATG 4'687'11, 91: Reglement für die Straf- und Verwahrungsanstalt Tobel, Juli 1942.

Kantone, dass die verschiedenen Strafen und Massnahmen in separaten Anstalten vollzogen werden.

Die Kantone hatten die im StGB vorgesehenen Anstalten innerhalb einer Frist von zwanzig Jahren zur Verfügung zu stellen.³¹³ Da es unrealistisch war, dass jeder Kanton alle erforderlichen Vollzugsanstalten in eigener Regie erstellte und betrieb, hatten sie die Möglichkeit zur interkantonalen Zusammenarbeit und konnten untereinander Vereinbarungen über die gemeinsame Errichtung und den gemeinsamen Betrieb oder die Mitbenutzung von Anstalten treffen. Erst nach einem langen und schwierigen Aushandlungsprozess kristallisierten sich Modelle für die interkantonale Arbeitsteilung heraus. 1956 schlossen sich Appenzell Ausserrhodens, Appenzell Innerrhodens, Glarus, Graubünden, Schaffhausen, St. Gallen, der Thurgau und Zürich zum «Ostschweizer Strafvollzugskonkordat» zusammen.³¹⁴ Das Konkordat trat allerdings erst am 1. Januar 1965 in Kraft, nachdem alle im Konkordat vorgeschriebenen Anstalten errichtet worden waren. Innerhalb des Konkordats wurden die Vollzugszwecke der einzelnen kantonalen Anstalten definiert und diese danach der gemeinsamen Nutzung zugänglich gemacht. Der Strafanstalt Tobel kam 1965 die Funktion einer Verwahranstalt für nicht fluchtgefährliche Männer zu. In den Konkordatsbestimmungen von 1956 war Tobel auch als Verwahranstalt für Frauen vorgesehen gewesen.³¹⁵ Eine vom Justizdepartement einberufene Expertenkommission unter der Leitung von Ernst Burren, dem Direktor der Strafanstalt Lenzburg, kam im Sommer 1964 allerdings zum Schluss, dass die kleine Frauenabteilung in Tobel aufgehoben werden sollte;³¹⁶ im Dezember 1964 wurden die letzten neun Insassinnen in die Strafanstalten Regensdorf und Hindelbank verlegt.³¹⁷

Es war bereits seit längerem unbestritten, dass die Strafanstalt Tobel den betrieblichen und baulichen Anforderungen, die der moderne Strafvollzug stellte, nicht mehr genüge und umfassend modernisiert werden musste.³¹⁸ 1964 legte die oben erwähnte Expertenkommission ein erstes Raumprogramm für fünfzig

bis siebenzig Gefangene vor. Gleichzeitig bestanden aber auch seit längerem Bedenken, ob diese Insassenzahl für eine Verwahranstalt nicht zu hoch sei.³¹⁹

8.3 Abriss oder Neubau: die sanierungsbedürftige Strafanstalt

Die Strafanstalt Tobel hatte nie den Anforderungen entsprochen, die der Strafvollzug seit dem 19. Jahrhundert stellte. Die Um- und Neubauten, die der Kanton im 19. Jahrhundert realisiert hatte, dienten vorerst dazu, die Anstalt gegen aussen mit einer Mauer abzuschliessen und im Inneren die erforderliche Anzahl von Einzel-, Kranken- und Arrestzellen zu schaffen. 1864 wurde in der Verlängerung des Zuchthauses ein separater Bau mit sechs Isolierzellen für Sträflinge erstellt, die sich «in die allgemeine Hausordnung nicht fügen wollen und auf Disziplin und Arbeit [...] einen

313 Im Folgenden StGB 1937, Art. 393; Lippuner, Bessern und Verwahren, S. 283 f.

314 StATG 3'00'423: Protokoll Regierungsrat, 8. Mai 1956, Nr. 950; NGS TG 22, S. 515–520: Vereinbarung der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug der Zuchthaus- und Gefängnisstrafen, der Massnahmen gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch und der Versorgung gemäss kantonalem Recht, 27. Januar 1956.

315 NGS TG 22, S. 515–520: Vereinbarung der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug der Zuchthaus- und Gefängnisstrafen, der Massnahmen gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch und der Versorgung gemäss kantonalem Recht, 27. Januar 1956, Art. 3.

316 StATG 4'213'2: Bericht über den Ausbau der Strafanstalt Tobel, 6. Juli 1964.

317 RBRR 1964, S. 76.

318 Vgl. StATG 4'689'0, 0: Bericht der Verwaltung der Strafanstalt Tobel über die baulichen Veränderungen und Erstellung von Neubauten, der gemäss ostschweizerischer Anstaltsplanung bereitzustellenden Verwahranstalt Tobel, 20. August 1959.

319 StATG 4'213'2: Bericht über den Ausbau der Strafanstalt Tobel, 6. Juli 1964.

nachtheiligen Einfluss» ausübten.³²⁰ Kaum fertig, erwies sich der Bau als Fehlkonstruktion, weil sich die Gefangenen mit Hilfe des Echos, das sich zwischen dem Gebäude und dem Berg bildete, unterhalten konnten.³²¹ Zwischen 1868 und 1872 wurde wegen der Abschaffung der Ketten der Umbau des Zuchthausflügels nötig. Unter anderem wurden die Zellwände verstärkt und ausbruchsicher gemacht.³²²

Zwischen 1881 und 1884 erfuhr die Strafanstalt den grössten Umbau.³²³ 1881 entstand zwischen dem Frauentrakt und dem Arbeitshaus ein Verbindungsbau mit Küche und Waschküche im Parterre. 1882 baute man eine separate Abteilung für die weiblichen Gefangenen, die bislang im Dachgeschoss des Verwaltungsgebäudes untergebracht gewesen waren. Einen grösseren Umbau erfuhr das Arbeitshaus, das mit einem neuen massiven Treppenhaus erschlossen und dessen Zellen schalldicht isoliert wurden. Gleichzeitig schloss ein neuer Querbau den inneren Gefängnishof gegen den hinteren Hof ab. Das Parterre des Querbaus beherbergte die vorher im Arbeitshaus untergebrachten Werkstätten; das Obergeschoss war für Zellen vorgesehen. Als Abschluss der Umbauten entstand 1884 die Anstaltskapelle im ersten Stock des Verwaltungsgebäudes, wo bis anhin der Arbeitsaal der Frauen gelegen hatte.

Im Zusammenhang mit den Vorarbeiten zum schweizerischen Strafgesetzbuch beauftragte das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement im Frühling 1894 Clemens Hartmann, Direktor der Strafanstalt St.Gallen, und Theodor Gohl, Architekt in Bern, sämtliche Schweizer Strafanstalten und Gefängnisse auf ihre Eignung für einen zukünftigen Strafvollzug zu prüfen.³²⁴ Die Anstalt Tobel verfügte in den 1890er-Jahren über insgesamt 84 Zellen für Männer (45 im Arbeitshaus und im Querbau und 39 Zellen im Zuchthaus) und 20 Zellen für Frauen im Frauenhaus.³²⁵ Neben drei Arbeitssälen für die Weberei waren in diesen Jahren eine Schmiede, eine Wagner- und Schreinerwerkstatt, eine Schusterwerkstatt und eine Bäckerei in Betrieb.³²⁶ Für die weiblichen Gefangenen gab es im

Frauenhaus einen Arbeitsaal und im Mittelbau eine Waschküche mit Holztrögen.³²⁷ Die beiden Experten beurteilten Tobel für den Strafvollzug grundsätzlich geeignet, allerdings bemängelten sie die Zellen- und Fenstergrössen im Zuchthaus, die zu klein waren, sowie die fehlende künstliche Beleuchtung der Zellen.³²⁸ Die Strafanstalt wurde seit den 1880er-Jahren zwar mit Dampf geheizt, aber 1894 immer noch mit Petrolampfen beleuchtet.³²⁹ Hartmann und Gohl schlugen

320 Verhandlungen SVSG, V. Versammlung 1871, S. 118–124; StATG 8'903'40, 6/28: Thurgauische Gemeinnützige Gesellschaft. Berichte über den Zustand der Straf- und Zwangsarbeitsanstalten des Kantons Thurgau. Erstattet an die Direktion der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft im Sommer 1863, Frauenfeld 1864, S. 4.

321 StATG 4'687'5, 19: Das Strassen und Baudepartement an die Aufsichtskommission, 30. Juni 1868; RBRR 1873, S. 211. Der Einzelzellenbau wurde um ein zweites Stockwerk aufgestockt.

322 StATG 4'213'0: Umbau Zuchthaus 1868–1869; StATG 4'213'1: Umbau Zuchthaus 1871–1872; StATG 2'30'69-A, 254: Budget 1881.

323 Im Folgenden StATG 2'30'69-A, 254: Budget 1881; StATG 4'213'1: Um- und Neubauprojekte 1881–1884; Verhandlungen SVSG, XIV. Versammlung 1884, S. 110–111.

324 Hartmann/Gohl, Strafanstalten.

325 Hartmann/Gohl, Strafanstalten, S. 219.

326 Hartmann/Gohl, Strafanstalten, S. 219 f.

327 Hartmann/Gohl, Strafanstalten, S. 220. Die Einrichtung der Waschküche mit Holztrögen wurde von Hartmann und Gohl als «sehr primitiv» bezeichnet.

328 Hartmann/Gohl, Strafanstalten, S. 221–222, S. 306. Der Zuchthausbau kam allerdings schlechter weg als das Arbeitshaus und der Querbau.

329 Hartmann/Gohl, Strafanstalten, S. 220. Elektrisches Licht wurde in der Strafanstalt zwischen 1901 und 1910 eingeführt. Die Zellen hatten um 1890 keine künstliche Beleuchtung; Hartmann/Gohl, Strafanstalten, S. 221. Bis zur Einrichtung der Dampfheizung waren die Zellen ungeheizt, nur die Arbeitssäle wurden mit Kachelöfen geheizt; siehe dazu StATG 8'903'40, 6/28: Thurgauische Gemeinnützige Gesellschaft. Berichte über den Zustand der Straf- und Zwangsarbeitsanstalten des Kantons Thurgau. Erstattet an die Direktion der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft im Sommer 1863, Frauenfeld 1864, S. 6.

deshalb vor, dass in Tobel in erster Linie eine neue Beleuchtung, entweder mit Gas oder Elektrizität, eingeführt werde und die Zellen durch die Zusammenlegung von je zwei Zellen vergrössert würden. Obwohl in den folgenden Jahrzehnten in Tobel ein paar notdürftige Umbauten und Modernisierungen vorgenommen wurden – nach 1900 wurde elektrisches Licht eingeführt und 1930 wurden im Keller des Arbeitshauses mehrere Duschen eingebaut – war die Anlage in den 1950er-Jahren definitiv in die Jahre gekommen.

Ein Bild des baulichen Zustands der Strafanstalt vermittelt ein Bericht der Anstaltsverwaltung von 1959.³³⁰ Noch immer stand in der Küche ein Kochherd, auf dessen vier offenen Feuerlöchern mit Kohle und Holz das Essen für die ganze Anstalt zubereitet wurde. Der Abwasch passierte in einem Spültrog, der nach «alter Väter Sitte» ein «grosser, kunststeingeschaffener Koloss» war. Die Lebensmittelvorräte lagerten in leerstehenden Zellen. Die Waschküche sei, wie es im Bericht heisst, «etwas überliefert». Weibliche Häftlinge wuschen die Wäsche weitgehend von Hand: Sie wurde in Holzbottichen mit Dampf gekocht und anschliessend in Trögen aus Zement gespült. Für das Auswinden stand eine mechanische Wäschewinde zur Verfügung.

Im dreistöckigen Frauenhaus mit rund 20 Zellen sass 1959 noch acht Frauen ein; die leeren Zellen dienten als Abstellräume und Vorratsmagazine. Die Zellen im obersten Stockwerk waren nicht mehr bewohnbar, weil das Dach undicht war. Die Aborte im Frauenhaus hatten keine Wasserspülung und die «einfachen Badmöglichkeiten» für die Frauen befanden sich neben der Waschküche. Wie Hartmann und Gohl bereits 1895 festgestellt hatten, waren die Zellen für die männlichen Gefangenen im Arbeitshaus und im Querbau «recht gut erhalten und vor allem verhältnismässig trocken». Im Parterre des Querbaus waren 1959 eine Schmiede und eine kleine Korberwerkstatt eingerichtet; die Schreinerei erstreckte sich vom Quer-

bau in einem rechten Winkel ins Arbeitshaus. Im ersten Stock des Querbaus befand sich die Schusterwerkstatt. Ebenfalls im Querbau, angrenzend an das 1864 erstellte Einzelzellengebäude, befand sich seit 1959 ein Schlachthaus mit Räucherammer. Im bergseitigen feuchten Zuchthaus wurden nur die Zellen im ersten und zweiten Stock auf die Hofseite hinaus bewohnt. In diesen Stockwerken befanden sich bergseitig eine zweite Korberwerkstatt und der sonntägliche Aufenthaltsraum für die Verwahrungsgefangenen. In den unbenutzten Zellen im Zuchthaus befanden sich Vorratsräume und Warenlager für die Korberei und eine Schneiderwerkstatt. Die Kleider und Depositen der Häftlinge wurden in den Estrichräumen des Arbeitshauses und des Einzelzellengebäudes aufbewahrt.

Die Verwaltung der Strafanstalt schlug in ihrem Bericht von 1959 folgende Veränderungen vor: Neubau von Küche und Waschküche, sanitäre Einrichtungen für alle Zellen, Abbruch von Zuchthaustrakt und Einzelzellengebäude, Neubau eines sich in den hinteren Hof erstreckenden Traktes und Anlage eines Rasenplatzes anstelle des alten Zuchthauses.

Zu einem sehr ähnlichen Schluss in Bezug auf die nötigen Um- und Neubauten in Tobel gelangte 1964 auch die vom Regierungsrat bestellte Expertenkommission unter der Leitung von Ernst Burren.³³¹ Die Kommission hatte allerdings auch einen Neubau der Strafanstalt erwogen: Einer «ersten Eingebung folgend möchte man die Anstalt am liebsten abreißen und in einem offenen Gelände wieder aufbauen», weil sie «relativ schattig gelegen» sei und einzelne Gebäude «unter der Einwirkung von Feuchtigkeit» leiden würden. Ein Neubau wurde dann allerdings aus

330 Im Folgenden StATG 4'689'0, 0: Bericht der Verwaltung der Strafanstalt Tobel über die baulichen Veränderungen und Erstellung von Neubauten, der gemäss ostschweizerischer Anstaltsplanung bereitzustellenden Verwahrungsanstalt Tobel, 20. August 1959.

331 Im Folgenden StATG 4'213'2: Bericht über den Ausbau der Strafanstalt Tobel, 6. Juli 1964.

finanziellen Überlegungen verworfen. Man müsse einsehen, «dass es für den Staat Thurgau schwierig sein wird, die alten, aber heimatstutzwürdigen Gebäulichkeiten ohne den dazugehörigen Landwirtschaftsbetrieb anderweitig vernünftig zu verwenden und zu betreuen». Ausserdem würden sich in der Bevölkerung von Tobel bei einer Verlegung der Strafanstalt und der «Beanspruchung von gutem Kulturland» verschiedene Widerstände regen.

Interessant sind die Äusserungen der Kommission zur Verbindung von Verwahranstalt und Landwirtschaftsbetrieb. In dieser Beziehung hatten sich die pädagogischen Argumente verschoben, während die ökonomischen unverändert geblieben waren. Die Landwirtschaft, so die Kommission, sei ein wichtiger Bestandteil des modernen Strafvollzugs, weil sie «den finanziellen Rückhalt der Anstalt» bilde, die Selbstversorgung sichere und garantiere, dass in Krisenzeiten die Gefangenen in der Landwirtschaft beschäftigt werden könnten. Die Landwirtschaft hatte im Strafvollzug eine neue Bedeutung bekommen: Sie wirke wie fast keine andere Arbeit therapeutisch und erzieherisch auf den Gefangenen. «Er fühlt sich freier als bei jeder andern Arbeit, er lebt mit der Natur, er sieht und spürt die mannigfaltigen Kräfte der Natur. Dadurch wird er eher aus einem grüblerischen Denken herausgerissen und wird offener und menschlich zugänglicher. Verbitterte und schwierig zu führende Gefangene werden bei der Betreuung von Tieren ruhiger und zufriedener und können nachher besser beeinflusst werden.» Nicht zuletzt erfülle die Landwirtschaft in Tobel einen wichtigen Dienst für die regionale Wirtschaft, indem Landwirte immer wieder Hilfskräfte aus der Strafanstalt beziehen könnten.

8.4 Die Strafanstalt Tobel wird aufgehoben

Obwohl nun eigentlich ein Bauprogramm für die Sanierung der Strafanstalt vorlag, kam ein konkretes

Bauprojekt nicht zu Stande. Bereits 1965 musste der Regierungsrat verkünden, dass man die Vorplanung für den Umbau der Anstalt sistiert habe, da die angenommenen Bestandeszahlen sich als «illusorisch» erwiesen hätten.³³² Der Kanton griff deshalb zu der bereits von der Expertenkommission erwogenen Erhöhung der Insassenzahl durch die Platzierung von rückfälligen Straftätern.³³³ 1966 konnte der Regierungsrat denn auch vermelden, dass von den 68 Plätzen in Tobel durchschnittlich 58 belegt waren.³³⁴ Trotz dieser Massnahme, die nach StGB eigentlich nicht zulässig war, zeichnete sich ab, dass die Auslastung der Anstalt in Tobel langfristig nicht gesichert war. Von 1965 bis 1968 waren in Tobel durchschnittlich 27 Verwahrungsgefängene platziert; die jährliche Gesamtbelegung von rund 56 Personen konnte nur erreicht werden, indem auch rückfällige Delinquenten und Untersuchungsgefängene inhaftiert wurden.³³⁵ Der Grund für die Unterbelegung lag darin, dass die Gerichte Verwahrsstrafen nach Art. 42 des StGB «in viel geringerem Masse» aussprachen, «als dies bei der Schaffung der Vereinbarung noch üblich und auch für die Zukunft angenommen werden» konnte.³³⁶ Aufgrund dieser Entwicklung begann man sich nun ernsthaft mit dem Gedanken der Aufhebung der Strafanstalt zu beschäftigen.

Im Frühling 1969 gelangte der Vorsteher des Thurgauer Justiz- und Polizeidepartements, Erich Böckli, an seine Kollegen im Regierungsrat.³³⁷ Er

332 RBRR 1965, S. 84.

333 RBRR 1965, S. 84.

334 RBRR 1966, S. 83.

335 StATG 4'213'2: Expertenkommission der Strafanstalt Tobel. Bericht über die Aufhebung oder Weiterführung und Ausbau der Strafanstalt Tobel, 15. Dezember 1969, Beilage 2.

336 StATG 4'689'0, 0: 3. Bericht der Zentralstelle der ostschweizerischen Vereinbarung über den Straf- und Massnahmenvollzug an die Ostschweizerische Strafvollzugskommission, 30. Juli 1968, S. 8.

337 StATG 4'689'0, 0: Polizeidepartement an den Regierungsrat, 21. März 1969.

Abb. 40: Der Frauentrakt kurz nach der Aufhebung der Anstalt 1973.



machte sie darauf aufmerksam, dass im Herbst 1969 mit der Projektierung des Umbaus in Tobel begonnen werden sollte. Gleichzeitig gab er zu bedenken, dass die Frage, ob wegen der tiefen Belegung der Anstalt der Betrieb in Tobel nicht besser eingestellt würde, ebenfalls zur Diskussion stehe. Mit einem Vorstoss bei den Konkordatskantonen, in dieser Frage Stellung zu beziehen, habe er keinen Erfolg gehabt. Böckli gab zu verstehen, dass er den Entscheid über die Zukunft der Strafanstalt nicht weiter hinauszögern wolle, weil «die Verhältnisse in Tobel dringend nach einer Sanierung» rufen würden. Böckli verlangte deshalb die Einsetzung einer weiteren Expertenkommission, die sich mit der Frage der Aufhebung oder Weiterfüh-

rung der Anstalt befassen sollte, damit der Thurgau auf der Grundlage des Berichts den Konkordatskantonen einen entsprechenden Antrag vorlegen könne. Nur gerade zehn Tage später, am 31. März 1969, reichten Kantonsrat Max Graf und 32 Mitunterzeichner im Grossen Rat eine Motion zur Strafanstalt Tobel ein.³³⁸ Die Motionäre verlangten vom Regierungsrat Antworten auf die Frage nach der Zukunft der Strafanstalt Tobel. Mit dieser Motion rannten die Ratsmitglieder offene Türen ein. Wie der Regierungsrat in

338 Im Folgenden StATG 4'689'0, 0; Motion Max Graf, 31. März 1969.

seiner Antwort vom 17. Juni 1969 zu verstehen gab, seien die Fragen um die Zukunft der Strafanstalt Tobel sehr komplex, weshalb sich eine Expertenkommission damit beschäftigen werde. Mit dem Hinweis, dass es die Regierung nicht versäumen werde, «den Grossen Rat über seine Entscheidungen zu informieren und ihm eine Kreditvorlage für den Neu- oder Umbau der Anstalt Tobel oder aber einen Gesetzesentwurf über die Aufhebung dieser Anstalt vorzulegen», bat er den Grossen Rat, die Motion für unerheblich zu erklären.³³⁹

Im Dezember 1969 lag der Bericht der Expertenkommission vor.³⁴⁰ Die fünfköpfige Kommission unter dem Präsidium von Bernhard Conrad, Direktor der Arbeiterziehungsanstalt Uitikon, kam zu einem eindeutigen Ergebnis. Da die Anstalt Tobel in den letzten Jahren durchwegs unterbelegt gewesen sei und die Insassen «ohne nennenswerte Schwierigkeiten» innerhalb des Ostschweizer Konkordats in Regensdorf und Realta und ausserhalb des Konkordats in Lenzburg und Thorberg platziert werden könnten, sei es «im heutigen Zeitpunkt» möglich, die Anstalt Tobel aufzuheben. Auch die Zukunft, so die Kommission, werde an der geringen Zahl von Strafgefangenen in Tobel nichts ändern, da erstens Verwahrsstrafen nach StGB Art. 42 von den Gerichten zurückhaltend ausgesprochen würden und zweitens Freiheitsstrafen «aufgrund neuer Erkenntnisse vermehrt durch andere Strafen ersetzt werden» dürften. Bei der Frage, was mit Tobel geschehen solle, falls sich die Konkordatskantone gegen eine Aufhebung aussprechen würden, war die Meinung der Kommission ebenfalls eindeutig. Eine Weiterführung der Strafanstalt sei nur in einem Neubau, zum Beispiel auf dem Plateau gegenüber des Bahnhofs Tobel, denkbar. Zusammen mit dem Bau einer neuen Strafanstalt verlangte die Kommission auch eine Reorganisation des Wirtschaftsbetriebs. Neben der Landwirtschaft, deren Weiterführung die Experten als unverzichtbar bezeichneten, verlangten sie die

Einrichtung neuer Werkstätten. Die Kosten für einen Neubau und die Reorganisation des Wirtschaftsbetriebs schätzte die Kommission auf rund sechs Millionen Franken.

Doch kurze Zeit später, am 3. Februar 1970, brannte die Scheune des Gutsbetriebs mit dem Stall ab. Obwohl der Grosse Rat bereits am 16. März 1970 einen Kredit von 30'000 Franken für den Wiederaufbau bewilligte, beförderte dieser Brand die bereits vorherrschende Stimmung für eine Aufhebung der Anstalt. An der Sitzung der Ostschweizer Strafvollzugskommission vom 8. Mai 1970 teilte Regierungsrat Erich Böckli mit, dass sich der Thurgau mit der Aufhebung der Strafanstalt Tobel befasse, und wollte von seinen Kollegen wissen, «ob und unter welchen Bedingungen die übrigen Vereinbarungskantone bereit seien, den Kanton Thurgau aus der Verpflichtung zu entlassen, die Strafanstalt Tobel zu führen».³⁴¹ Von den Konkordatskantonen sprach sich einzig Zürich gegen die Aufhebung von Tobel aus. Zürich wollte aus politischen Gründen diesen Entscheid nicht akzeptieren. Denn das Ostschweizer Konkordat werde auf längere Sicht nur funktionsfähig sein, wenn sie von möglichst vielen Kantonen mitgetragen werde. «Jede Schmälerung der Basis durch Aufhebung einer Anstalt würde einer Schwächung der Vereinbarung gleichkommen.»³⁴²

339 StATG 2'01'53: Protokoll GR, 23. Juni 1969. Die Motion von Graf wurde mit 62 Nein- zu 34 Ja-Stimmen abgelehnt.

340 Im Folgenden StATG 4'213'2: Bericht über die Aufhebung oder Weiterführung und Ausbau der Strafanstalt Tobel, 15. Dezember 1969.

341 Im Folgenden StATG 4'689'0, 1: Bericht zuhanden der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission zur Frage der Aufhebung der Strafanstalt Tobel (verfasst von der Zentralstelle), 29. Oktober 1970.

342 StATG 4'689'0, 1: Bericht zuhanden der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission zur Frage der Aufhebung der Strafanstalt Tobel (verfasst von der Zentralstelle), 29. Oktober 1970.

Trotz Zürichs Widerstand liess sich eine Weiterführung der Strafanstalt Tobel nicht mehr rechtfertigen. Mit der Teilrevision des StGB 1971 wurde die unbedingte Freiheitsstrafe weiter zurückgedrängt und unter anderem der bedingte Strafvollzug für Freiheitsstrafe bis zu 18 Monaten eingeführt.³⁴³ Als Verwahrungsanstalt hatte Tobel ebenfalls keine Zukunft. Ein Neubau der Strafanstalt und eine allfällige Zweckänderung war nach 1971 umso weniger eine Option, als sich die Insassenzahlen im Konkordat und auch in der restlichen Schweiz rückläufig entwickelten. Schliesslich stimmte auch die Ostschweizer Strafvollzugskommission am 16. Juni 1972 der Aufhebung der Strafanstalt Tobel zu.³⁴⁴ Der Kanton Thurgau konnte seine Strafanstalt schliessen.

343 Siehe dazu Fink, Überwachen statt Einsperren; Gschwend, Strafrecht.

344 StATG 9'2, 1/12: Protokoll der Sitzung der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission, 16. Juni 1972.

9 Anstaltsleben

9.1 Der Eintritt

Der Eintritt in die Strafanstalt Tobel markierte für die betroffenen Frauen und Männer einen deutlichen Bruch mit ihrem bisherigen Dasein.³⁴⁵ Sie wurden für eine längere oder kürzere Zeit von der Aussenwelt abgeschlossen und aus ihren sozialen Beziehungen herausgerissen. Die Aufnahme-prozedur diente neben der sanitärischen und administrativen Erfassung in erster Linie dazu, den eintretenden Gefangenen diesen Bruch deutlich zu machen. Das Eintrittsverfahren änderte sich nach der Reform des Strafvollzugs von 1836 nicht mehr grundlegend. Wie weit der reglementarische Rahmen gewissenhaft eingehalten wurde, hing vom Anstaltspersonal und vom Verwalter ab. Die Modifikationen bei der Aufnahme beschränkten sich auf Details, wie zum Beispiel Veränderungen in der Reihenfolge des Verfahrens. Aus den überlieferten Akten wird deutlich, dass erst im Prozess der Bürokratisierung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts Unregelmässigkeiten und individuelles Handeln zum Verschwinden gebracht und die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durchgesetzt wurde.

9.1.1 Die Aufnahme-prozedur

Die zu einer Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe verurteilten Frauen und Männer mussten in Begleitung eines Landjägers zu Fuss nach Tobel marschieren, und zwar von Frauenfeld her, wo sie in Untersuchungshaft gewesen waren, oder von einem Bezirksgefängnis aus. Später wurden die zukünftigen Gefangenen möglicherweise mit der 1911 eröffneten Mittel-Thurgau-Bahn oder mit einem Gefängniswagen nach Tobel transportiert. In Tobel angekommen, erwartete sie das Aufnahmeverfahren. Diese Prozedur war für die zukünftigen Gefangenen ein Unterwerfungs- und Demütigungsritual.³⁴⁶

Bis 1868 war es möglich, dass Häftlinge beim Eintritt in die Anstalt als erstes mit Schlägen begrüsst wurden. Der sogenannte «Willkomm», der nach dem thurgauischen Strafgesetzbuch von 1841 maximal 25 Stockstreiche betragen durfte, war eine vom Gericht verhängte «Strafschärfung», die beim Eintritt in die Strafanstalt vollzogen wurde.³⁴⁷ Falls sich der Sträfling als renitent erwies, wurde der «Willkomm» nach drei Wochen wiederholt.³⁴⁸ So verurteilte das Strafgericht Jakob Anderes von Engishofen am 25. August 1857 wegen Diebstahls zu acht Jahren Zuchthaus und 20 Stockschlägen beim Eintritt in die Strafanstalt.³⁴⁹ Mit dem revidierten Strafgesetz von 1868 entfiel diese Strafschärfung, die von der vorberatenden grossrätlichen Kommission als «Entehrung» und vor allem als «erfolglos» beurteilt wurde. Dies allerdings gegen den Willen einer Kommissionsminderheit, die die körperliche Züchtigung bei der «böswilligen Eigenthumsbeschädigung», bei Raub, Diebstahl und Brandstiftung nach wie vor beibehalten wollte.³⁵⁰

Für alle anderen Häftlinge begann das Anstaltsleben mit der Einkleidung. Zunächst mussten sie sämtliche Kleider und persönlichen Gegenstände, die sie auf sich trugen, abgeben. Die Kleider wurden, falls nötig, gereinigt und im Kleidermagazin der Anstalt aufbewahrt. Die persönliche Habe des Häftlings wurde einzeln und namentlich verzeichnet und in ein «Vermerk-buch» eingetragen; falls jemand Bargeld auf sich trug,

345 Vgl. im Folgendem auch Stekl, Zucht- und Arbeitshäuser, S. 204–208.

346 Ayass, Breitenau, S. 199.

347 Kbl TG 4, S. 81–182: Strafgesetzbuch vom 15. Juni/14. August 1841, § 15.

348 Kbl TG 4, S. 81–182: Strafgesetzbuch vom 15. Juni/14. August 1841, § 16. Vermutlich durfte die Strafschärfung nach Gutdünken der Anstaltsleitung wiederholt werden.

349 StATG 6'13'20: Protokoll Kriminalkammer, 25. August 1857, S. 644.

350 StATG 2'30'58-A, 95: Kommissionsbericht Revision Strafgesetz, September 1867, § 16.

Abb. 41: Genaueste Administration wurde in der Strafanstalt Tobel oft höher bewertet als Gefangenenerziehung: Stempel des Verwalters am Schluss der Anstaltszeit.



wurde dieses in der «Depositenkasse» aufbewahrt.³⁵¹ Spätestens ab den 1840er-Jahren mussten die Sträflinge beim Eintritt aus hygienischen Gründen ein Bad nehmen.³⁵² Wo dies anfänglich geschah, ist nicht klar. Verwalter Konrad Hanselmann begann wahrscheinlich Ende der 1850er-Jahre mit der Anlage eines Badewehers im hinteren Hof, den Alois Engeler 1864 fertig stellte.³⁵³ Bereits früher stand im ehemaligen Waschhaus ein «Badekasten», den die Sträflinge im Winter benutzten.³⁵⁴ Anschliessend mussten sich die Gefangenen mit der in Tobel hergestellten Anstaltswäsche einkleiden. Die Kleidungsstücke waren standardisiert und uniform. Mehr oder weniger wahllos zugeteilt, häufig schlecht passend und abgetragen, raubten sie den Insassinnen und Insassen die letzten Reste von Selbstwertgefühl und Individualität.³⁵⁵ Die Kleidung der Männer bestand aus einem Hemd, langen Hosen, einer Weste und einem Wams aus «ungebleichter Zwilch», einem derben, festen Leinenstoff. Dazu kamen ein Hals- und Nastuch, eine Kappe, Strümpfe und Schuhe mit Holzsohlen. Die Frauen erhielten ein Hemd, einen Rock und Unterrock «von Zwilch», ein Hals- und

Nastuch, Strümpfe und Schuhe mit Holzsohlen.³⁵⁶ Im Winter bekamen die Männer zusätzlich ein wollenes Unterleibchen und die Frauen einen Unterrock aus Wolle.³⁵⁷ Nachdem es 1838/39 in Tobel zu vielen Krankheits- und Todesfällen gekommen war, wurde die Kleidung verbessert. Aufgrund eines Gutachtens des Sanitätsrates beschloss der Regierungsrat 1845, den Insassinnen und Insassen jeweils im Winter ein Paar wollene Strümpfe abzugeben.³⁵⁸ Eine einheitliche Sträflingskleidung wurde allerdings erst nach der Eröffnung der Zwangsarbeitsanstalt in Kalchrain zur Regel. Die bis 1850 in Tobel internierten «Kostenabverdienen» und «Correctionellen» trugen ihre privaten Kleider.³⁵⁹ Als nach 1850 in Tobel nur noch zu einer Zucht- oder Arbeitshausstrafe Verurteilte einsassen, sollten diese zwei Kategorien im Strafvollzug sichtbar werden: Deshalb schrieb das Reglement von 1853 vor, dass alle Kleidungsstücke mit «Canton Thurgau» und

351 StATG 4'687'0, 2: Reglement der Strafanstalt Tobel, 6. Mai 1853, § 58.

352 StATG 4'687'0, 1: Reglement für die Strafanstalt in Tobel, 5. April 1845, § 6.

353 StATG 4'687'4, 15: Der Verwalter an die Aufsichtskommission, 12. Oktober 1864.

354 StATG 8'903'40, 6/28: Thurgauische Gemeinnützige Gesellschaft. Berichte über den Zustand der Straf- und Zwangsarbeitsanstalten des Kantons Thurgau. Erstattet an die Direktion der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft im Sommer 1863, Frauenfeld 1864, S. 7; StATG 4'687'4, 15: Der Verwalter an die Aufsichtskommission, 12. Oktober 1864.

355 Vgl. Stekl, Zucht- und Arbeitshäuser, S. 204.

356 StATG 4'687'0, 2: Reglement der Strafanstalt Tobel, 6. Mai 1853, § 100. Die Kleidung in Tobel unterschied sich kaum von derjenigen in anderen Schweizer Strafanstalten; vgl. Zinniker, Strafanstalten Baden und Aargau, S. 82 f., 196 f.; Zürcher, Habermus und Hausarbeit, S. 65.

357 StATG 4'687'0, 2: Reglement der Strafanstalt Tobel, 6. Mai 1853, § 100.

358 RBRR 1845, S. 63; StATG 4'687'0, 1: Reglement für die Strafanstalt in Tobel, 5. April 1845, § 7.

359 StATG 4'687'0, 1: Reglement für die Strafanstalt in Tobel, 5. April 1845, § 7.

Abb. 42: Handschelle aus Tobel, 1. Hälfte 19. Jahrhundert. Handschellen dürften vor allem beim polizeilichen Transport der Gefangenen nach Tobel verwendet worden sein.



entweder mit «Zuchthaus» oder «Arbeitshaus» zu bezeichnen waren.³⁶⁰

Nachdem die Neuankömmlinge gebadet und eingekleidet waren, mussten sich die männlichen Sträflinge den Bart abnehmen und das Kopfhaar kurz schneiden lassen.³⁶¹ Die zwangsweise Rasur, die nur die Männer betraf und während der Haft regelmässig wiederholt wurde, lässt sich nicht allein aus hygienischen Gründen rechtfertigen. Sie markierte den Verlust der bürgerlichen Ehre und sollte den Eingelieferten klar machen, dass sie nun dem Willen der Anstaltsleitung unterworfenen Häftlinge waren, und sie – bei einer allfälligen Flucht – auch deutlich als solche zu erkennen waren.³⁶² Eine Änderung dieser Praxis wird 1913 sichtbar. Im Mai desselben Jahres wandte sich Kaspar Rüttimann an den Regierungsrat und bat darum, dass er vor seiner Entlassung aus dem Strafvollzug nicht mehr rasiert werde. Daraufhin bewilligte das Justizdepartement, dass die männlichen Gefangenen einen Monat vor der Entlassung die Haupt- und Barthaare wachsen lassen durften.³⁶³

Den männlichen Zuchthaussträflingen wurden beim Eintritt eiserne Fussketten angelegt.³⁶⁴ Die weiblichen Zuchthaussträflinge trugen keine Ketten und auch den «gebrechlichen oder schwächlichen

Verbrechern männlichen Geschlechtes» wurde diese Strafe erlassen.³⁶⁵ Offenbar waren unterschiedlich schwere Ketten in Gebrauch: 1853 schrieb der Regierungsrat deshalb vor, dass in Tobel «gleichmässige Ketten von gleichem Gewichte», nämlich von eineinhalb Kilo, anzulegen seien und in Zukunft leichtere Ketten nicht mehr gestattet sein sollten. Allerdings konnten gebrechliche Sträflinge, nach einem ärztlichen Gutachten und mit Zustimmung des Regierungsrates, weiterhin von den Ketten befreit werden.³⁶⁶ 1868 wurden im Kanton Thurgau die Ketten abgeschafft. Die Kettenstrafe gehörte nach Ansicht der Grossräte, die über die Revision des Strafgesetzbuchs berieten, der «untergegangenen Herrschaft der Abschreckungstheorie» an, und «anstatt die Besserung zu befördern», würde sie das Gegenteil bewirken.³⁶⁷

Die Befreiung der Zuchthaussträflinge von ihren Fussketten war neben der Anbringung des thurgauischen Staatswappens am Tor der Komturei am 14. September 1809 wohl der einzige Staatsakt, der je in

360 StATG 4'687'0, 2: Reglement der Strafanstalt Tobel, 6. Mai 1853, § 99; siehe auch 8'903'40, 6/28: Thurgauische Gemeinnützige Gesellschaft. Berichte über den Zustand der Straf- und Zwangsarbeitsanstalten des Kantons Thurgau. Erstattet an die Direktion der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft im Sommer 1863, Frauenfeld 1864, S. 7.

361 StATG 4'687'0, 2: Reglement der Strafanstalt Tobel, 6. Mai 1853, § 59.

362 Vgl. Ayass, Breitenau, S. 201 f.; Stekl, Zucht- und Arbeitshäuser, S. 205.

363 StATG 4'687'9, 65: Kaspar Rüttimann an den Regierungsrat, 25. Mai 1913.

364 Kbl TG 4, S. 81–82: Strafgesetzbuch, 15. Juni/14. August 1841, § 5.

365 Kbl TG 4, S. 81–82: Strafgesetzbuch, 15. Juni/14. August 1841, § 5.

366 RBRR 1853, S. 61; StATG 4'687'0, 2: Reglement der Strafanstalt Tobel, 6. Mai 1853, § 99.

367 StATG 2'30'58-A, 95: Kommissionsbericht Revision Strafgesetz, September 1867, § 5.

Abb. 43 und 44: Wie in anderen Strafanstalten wurden auch in Tobel die Sträflingskleider mit einem «Firmen»-Stempel versehen. Abb. 43 zeigt einen nicht verwendeten Model aus dem frühen 19., Abb. 44 einen Stempel aus dem frühen 20. Jahrhundert.



Tobel stattfand.³⁶⁸ Am 28. Mai 1868 begaben sich Regierungsrat Friedrich Ludwig (1808–1869), der Vorsteher des Justizdepartements, und Oberst Kappeler, Mitglied der Aufsichtskommission, nach Tobel. Nachdem die vierzehn Zuchthaussträflinge in den Betsaal der Anstalt geführt worden waren, «theilte das Präsidium der Aufsichtskommission ihnen diesen Akt der Humanität mit, worauf sodann jeder Einzelne in die Wachtstube geführt [und] dort durch den in der Strafanstalt angestellten Schmied das Abschmieden der Ketten erfolgte».³⁶⁹ Für Verwalter Alois Engeler brachte die Abnahme der Ketten vor allem disziplinarische Probleme: «Dieser Humanitätsakt hat bei den bessergesinneten Sträflingen einen anhaltend wohlthuenden Eindruck bewirkt. Schlimmere dagegen meinten darin ein Zeichen zu sehen, dass es mit dem übrigen Strafvollzug auch nicht mehr so streng gehalten werden dürfe & erlaubten sich unter Vorgabe dieses Grundes Überschreitungen, die exemplarisch geahndet werden mussten.»³⁷⁰ Die Sorge des Verwalters nahm der Regierungsrat zur Kenntnis, und er erlaubte sich, den Paragraphen 5 des revidierten Strafgesetzbuchs so zu interpretieren, dass die Kettenstrafe als richterliche Strafschärfung zwar verboten, als Disziplinarstrafe jedoch erlaubt sei. Dies bedeutete, dass fluchtgefährlichen und renitenten Zuchthaussträflingen nach wie vor Fussketten angelegt werden durften.³⁷¹ Der regierungsrätliche Vorschlag fand Eingang in der Praxis: Als der mehrfache Ausbrecher Jakob Studer von Oberhofen am 7. Juli 1884 aus

der Strafanstalt entwichen war und acht Tage später wieder gefasst wurde, legte ihm Alois Engeler Fussketten an.³⁷²

Nach der Abschaffung der Ketten als Kennzeichen für die Zuchthaussträflinge konnten die Zucht- und die Arbeitshaussträflinge nur noch anhand der Kleidung unterschieden werden.³⁷³ Im Juli 1868 gelangte Alois Engeler an die Aufsichtskommission und verlangte deshalb eine neue Sträflingsbekleidung. Damit sollte nun in Tobel die typische «Zebrakleidung» eingeführt werden. Für den Verwalter der Strafanstalt stand jedoch weniger die Differenzierung der Gefange-

368 Bühler, Tobel (TB), S. 308; StATG 9'4, 0/0.1: Beschlüsse der Aufsichtskommission Mai 1868; 4'687'5, 19: Verbalprozess über die Kettenabnahme, 28. Mai 1868.

369 StATG 4'687'5, 19: Verbalprozess über die Kettenabnahme, 28. Mai 1868.

370 StATG 4'688'1, 27: Rechenschaftsbericht der Aufsichtskommission 1868.

371 RBRR 1868, S. 111.

372 StATG 4'687'7, 35: Der Verwalter an das Justizdepartement, 15. Juli 1884.

373 Abl TG, 23. März 1868, S. 327–405: Strafgesetz für den Kanton Thurgau, § 5.

Abb. 45–47: Fussfesseln (Abb. 45–46) und Leibfessel mit Lederbezug (Abb. 47), 1. Hälfte 19. Jahrhunderts. Die zwei eisernen Halbringe wurden zum Verschiessen auf den Ambos gelegt und durch den Anstaltsschmied oder -schlosser vernietet. Im Jahr 1868 wurden die Gefangenen von Tobel im Rahmen eines eigentlichen Staatsakts von den Fesseln befreit. Als Disziplinarstrafmassnahmen standen diese aber bis in die 1930er-Jahre hinein in Gebrauch.



nen im Vordergrund als der Wunsch nach einer Kleidung, die möglichst auffällig war. Bereits Engeler's Vorgänger, Konrad Hanselmann, hatte 1861 neue Kleider mit blauen Streifen verlangt, damit das «Entweichen der Sträflinge» erschwert würde.³⁷⁴ Alois Engeler, der sich Stoffmuster in der Strafanstalt in Zürich besorgt hatte, machte im Sommer 1868 den Vorschlag, die Kleider der männlichen und weiblichen Zuchthaussträflinge mit weissen und diejenigen der Arbeitshaussträflinge mit gelben Querstreifen zu versehen.³⁷⁵ Gleichzeitig wollte er damit die weisse Leinenkleidung ersetzen, die ihm zufolge mehrere Nachteile aufwies: Einerseits bot sie im Winter zu wenig Schutz vor der Kälte und andererseits musste sie wegen der weissen Farbe allzu häufig gewaschen werden, worunter deren «Dauerhaftigkeit» litt.³⁷⁶ Deshalb schlug Engeler vor, die Männerkleidung durch einen blaugelben oder grauen Halbwoolstoff und diejenige der Frauen durch einen blaugelben Baumwollstoff zu ersetzen.³⁷⁷ Damit die Aktion nicht zu teuer wurde, wollte er die vorhandene Leinenbekleidung zuerst austragen lassen und dann schrittweise ersetzen.³⁷⁸ Die Stoffe könnten ausserdem ohne Probleme in der Anstalt produziert werden – die Webstühle seien vorhanden.³⁷⁹

Im November 1868 entschied der Regierungsrat, dass vorerst für die männlichen Zuchthaussträflinge die erforderlichen Kleider und für die weiblichen

374 StatG 4'686'3, 11: Protokoll Aufsichtskommission, 13. Dezember 1861, § 39.

375 StatG 4'687'5, 19: Der Verwalter an die Aufsichtskommission, 8. Juli 1868; 4'687'6, 20: Oberst Kappeler an den Regierungsrat, 14. September 1869.

376 StatG 4'687'5, 19: Der Verwalter an die Aufsichtskommission, 8. Juli 1868.

377 StatG 4'687'5, 19: Der Verwalter an die Aufsichtskommission, 8. Juli 1868.

378 StatG 4'687'5, 19: Der Verwalter an die Aufsichtskommission, 8. Juli 1868.

379 StatG 4'687'5, 19: Der Verwalter an die Aufsichtskommission, 8. Juli 1868.

Arbeitshaussträflinge zehn Kleider hergestellt würden.³⁸⁰ Ein Jahr später, im September 1869, erhielten dann alle weiblichen Zuchthaussträflinge neue Baumwollkleider mit weissen Querstreifen. Zum Schutz vor der Kälte verteilte man den Frauen im Winter Unterröcke aus Lodenstoff.³⁸¹ Aus unbekanntem Gründen wurde diese Kleideraktion abgebrochen und spätestens in den 1920er-Jahren trugen die Häftlinge in Tobel wieder weisse Leinenkleider. Es ist gut möglich, dass die Fluchtgefahr den Ausschlag dazu gab. Die dunklen Kleiderstoffe boten – trotz der weissen und gelben Querstreifen – bei einer allfälligen Flucht zu viel Schutz. Wiederum gab eine Änderung des Strafgesetzes Anlass, sich über die Bekleidung Gedanken zu machen. Ab 1928 waren in Tobel drei Kategorien von Gefangenen inhaftiert: Zucht- und Arbeitshaussträflinge sowie Verwahrungsgefangene. Offenbar hatten sich die Verwahrungsgefangenen darüber beklagt, dass sie die gleiche Kleidung wie die Strafgefangenen tragen müssten. Dazu schreibt der Regierungsrat in seinem Rechenschaftsbericht von 1928: «Wir haben diese Angelegenheit geprüft und empfehlen, eine Änderung vorzunehmen, dies um so mehr, als die bisherige Bekleidung, welche aus weissem Leinenstoff besteht, sehr unpraktisch ist, sofort unreinlich aussieht und zudem in der Übergangsjahreszeit zu wenig warm gibt. Wegen der Auffälligkeit könnte gut eine andere Farbe gewählt werden, da es schon öfters vorgekommen sein soll, dass entwichene Sträflinge für Maler oder Gipsler angesehen wurden. Wir machen den Vorschlag, die Kleider aller Gefangenen aus einem auffälligen, gelben, soliden Bernerhalbleinstoff anzufertigen und die verschiedenen Gefangenenarten durch besondere Abzeichen zu unterscheiden.»³⁸²

Nach dem Bad, der Neueinkleidung und der Rasur folgte der nächste Schritt für die Gefangenen: die Vorführung vor den Verwalter. Er nahm die persönlichen Daten des Neuankömmlings ins sogenannte Stammbuch auf.³⁸³ Neben dem Vor- und Familienna-

men, Alter, Konfession, Zivilstand, Heimatort, Wohnort und Beruf, dem Tag des Eintritts in die Strafanstalt und der Strafdauer sollte der Verwalter mit Hilfe der ihm zugestellten Strafakten auch «das Verbrechen nebst kurzer Charakterschilderung» notieren.³⁸⁴ Zusätzlich legte der Verwalter von jedem Sträfling ein Signalement an, das bei einer allfälligen Flucht die Fahndung erleichtern konnte. Das Stammbuch sollte der Verwalter bis zum Austritt des Häftling sorgfältig und gewissenhaft nachführen. Dabei hatte er neben den Angaben zur Beschäftigung und zum Arbeitsverdienst auch Kommentare zum Charakter und über das Betragen festzuhalten, also regelmässig zu berichten, ob der im Strafvollzug vorgesehene «Besserungszweck» bei den einzelnen Insassinnen und Insassen erreicht oder verfehlt wurde.³⁸⁵

In der Praxis sah dies allerdings anders aus. Die in den Verzeichnissen zu findenden Angaben über die Häftlinge sind rudimentär und unvollständig. Eine spezielle Erhebung der Strafanstaltsverwaltung über das Vorleben der Insassinnen und Insassen, ihre Kindheit, Schul- und Berufsausbildung, den Lebensweg und die Umstände ihrer Verurteilung schlug sich, falls man überhaupt danach fragte, nicht in den Akten nieder. Am Schluss dieser Prozedur machte der Verwalter den Neuankömmling mit der «Strafhausordnung» bekannt und ermahnte ihn «zur Arbeit, zum Stillschweigen, zu strengem Gehorsam und zur Rein-

380 RBRR 1868, S. 111.

381 StATG 4'686'3, 11: Protokoll Aufsichtskommission, Verfügung vom 17. September 1869.

382 RBRR 1928, S. 88.

383 StATG 4'687'0, 2: Reglement der Strafanstalt Tobel, 6. Mai 1853, § 57.

384 StATG 4'687'0, 2: Reglement der Strafanstalt Tobel, 6. Mai 1853, § 57; vgl. 9'4, 4/2–14/38: InsassInnen-Protokolle 1805–1930; 9'4, 4/57–4/166: InsassInnen-Verzeichnisse 1818–1973.

385 StATG 4'687'0, 2: Reglement der Strafanstalt Tobel, 6. Mai 1853, § 57.

lichkeit».³⁸⁶ Die mündliche Belehrung wurde im Lauf des 19. Jahrhunderts wahrscheinlich ersetzt oder zumindest ergänzt durch eine in den Zellen und in den Arbeitssälen angeschlagene Hausordnung.³⁸⁷ Den Bruch mit den bisherigen Lebensgewohnheiten und das Ende der persönlichen Individualität markierte der Schlusspunkt der Aufnahme am deutlichsten: Der Häftling erhielt anstelle seines Namens eine Nummer und wurde schliesslich in die Zelle geführt.³⁸⁸

9.1.2 Die Zelle

Die Zellen in der Strafanstalt waren klein, bis in die 1880er-Jahre ungeheizt und nur mit dem Nötigsten ausgestattet. Am kleinsten waren die Zellen im Zucht-hausgebäude: 3,60 m lang, 1,68 m breit und 2,18 m hoch. Die Fenster mit den Massen 75 x 45 cm liessen nicht viel Licht herein. Noch dunkler war es in den Zellen, die gegen den Berg lagen. Die Wände der Zellen waren aus Holz und hatten einen Gipsbelag; der Fussboden bestand aus Holzriemen.³⁸⁹ Die Türen waren aus 6 Zentimeter dickem Tannenholz. Ein Speistürchen und ein Guckloch, der sogenannte Judas, für die Kontrolle der Gefangenen, fehlten in Tobel.³⁹⁰ Im Reglement für die Strafanstalt von 1853 findet sich eine Beschreibung der Zellenausstattung, die aus einem Eisenbett, einem «Tischchen» und einem Stuhl bestand.³⁹¹ Als Matratze diente ein Stroh- oder Spreusack; dazu kamen ein Ober- und ein Unterleintuch und eine wollene Decke. Auch das Kissen war mit Streu oder Stroh gefüllt. Als Reaktion auf die vielen Todes- und Krankheitsfälle 1838/39 wurde die Bettwäsche verbessert: Die Häftlinge erhielten im Winter, «je nach Bedarf», zwei bis vier Wolldecken zusätzlich.³⁹² Zum persönlichen Gebrauch bekamen die Häftlinge folgende Gegenstände in die Zelle: einen Kamm, einen irdenen Waschkrug, einen Becher, ein Waschbecken, eine Kleiderbürste, zwei Schuhbürsten und eine «Fettbüchse», einen «Kehrwisch» (Handbesen) und viel-

leicht auch eine Kehrschaufel, einen Nachttopf mit Deckel und einen Spucknapf. Nach dem Reglement wurden die Leintücher monatlich gewechselt, die Wolldecken alle vier Wochen ausgeklopft, der Strohsack aus rohem Zwilch halbjährlich gewaschen und das Stroh oder die Spreu alle drei Monate respektive halbjährlich gewechselt. Während die Strohsäcke für jüngere Häftlinge mit einem guten Schlaf wahrscheinlich keine grossen Probleme bereiteten, waren sie für kranke oder ältere Häftlinge wie den 68-jährigen Joseph Giezendanner eine Tortur. Im Frühling 1863 beklagte er sich nach seiner Haftentlassung beim Regierungsrat unter anderem auch über die Matratzen in der Strafanstalt: «Bei Anlass der neu eingeführten Zwilchstrohsäcke, wurde bei strenger Strafenandrohung verboten, das Stroh in denselben zum bequemern Lager, zu rühren. Beim Füllen der Säcke wird das Stroh wellenförmig in dieselben eingezwängt & in diesem Zustande bleibt dann das Stroh längere Zeit, so dass man darauf wenig weicher liegt als auf Tramholz. Wenn dann die Gesunden von einem solchen Lager müder aufstehen als sie sich niedergelegt haben, wie gross muss dann die Noth der Kranken sein? Dem Vieh macht man allgemein die Streue zurecht damit es wei-

386 StATG 4'687'4, 13: Reglement für die Strafanstalt Tobel, 9. Oktober 1861/4. Juli 1863, § 30.

387 Vgl. Stekl, Zucht- und Arbeitshäuser, S. 206.

388 StATG 4'687'0, 2: Reglement der Strafanstalt Tobel, 6. Mai 1853, § 60.

389 Hartmann/Gohl, Strafanstalten, S. 218 f.; 222.

390 Hartmann/Gohl, Strafanstalten, S. 221; Hafner/Zürcher, Gefängniskunde, S. 201.

391 Im Folgenden StATG 4'687'0, 2: Reglement der Strafanstalt Tobel, 6. Mai 1853, § 103–105; siehe auch StATG 8'903'40, 6/28: Thurgauische Gemeinnützige Gesellschaft. Berichte über den Zustand der Straf- und Zwangsarbeitsanstalten des Kantons Thurgau. Erstattet an die Direktion der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft im Sommer 1863, Frauenfeld 1864, S. 5.

392 StATG 4'687'4, 13: Reglement für die Strafanstalt Tobel, 9. Oktober 1861/4. Juli 1863, § 37.

cher liege & in der thurg[auischen] Strafanstalt verfügt man das Gegentheil für gesunde & kranke Menschen.»³⁹³ Ein Blick in die Zellen anderer schweizerischer Strafanstalten zeigt, dass sie praktisch identisch wie diejenigen in Tobel waren und sich die Ausstattung bis ins 20. Jahrhundert nicht wesentlich änderte.³⁹⁴ Erst 1967 verschwanden die Eisenbetten und Spreusäcke, und alle Zellen wurden mit einem «neuen Lättlicouch mit Schaumstoffmatratze» ausgerüstet; 1971 durften die Häftlinge in Eigenarbeit zwanzig Zellen in «wohliche Zimmer» verwandeln.

9.2 Der Tagesablauf

Mit der Erledigung der Aufnahmeformalitäten war eine erste Grundlage geschaffen, den Häftling an die Verhaltensnormen einer geschlossenen Anstalt zu gewöhnen.³⁹⁵ Nichts blieb im Tagesablauf in Tobel dem Zufall überlassen, keine Minute blieb unkontrolliert und keine Bewegung ungeplant.³⁹⁶ Dies alles mit dem Ziel, die Insassinnen und Insassen moralisch zu bessern und sie in arbeitsame, gottesfürchtige und nützliche Menschen zu verwandeln. Gleichzeitig bereitete man damit deren Anpassung an die neue Arbeitsdisziplin der industrialisierten Gesellschaft vor, wo exakte Zeiteinteilung und Pünktlichkeit zum Mass aller Dinge geworden waren.³⁹⁷ Der Tagesablauf änderte sich in Tobel nach der Reform von 1836 kaum. Die Tage waren bestimmt durch anstrengende Arbeit, die von kurzen und eintönigen Essens- und Erholungspausen unterbrochen wurden.

Im Sommer begann der Tag für die Gefangenen um vier Uhr, im Winter um fünf Uhr mit dem Läuten der Anstaltsglocke.³⁹⁸ Geschlafen hatten die Häftlinge in Hemd und Unterhosen, ein Nachthemd besaßen sie nicht.³⁹⁹ Die Aufseher stellten sich in den Gängen auf und öffneten die Zellentüren.⁴⁰⁰ Die Häftlinge behändigten die restlichen Kleider, die sie am Abend zuvor vor die Zelle gehängt hatten und zogen

sich wieder in die Zelle zurück. Bei wiederum verriegelter Tür wuschen und kämmten sie sich, brachten Bett und Zelle in Ordnung und putzten die Schuhe. Nachher öffneten sie das Zellenfenster und warteten im Stehen, bis der Aufseher die Türe wieder aufschloss.⁴⁰¹ Danach wurden sie «einzeln auf den Abtritt gelassen», wo sie das Waschbecken und den Nachttopf ausschütteten, reinigten und anschliessend in die Zellen zurückkehrten.⁴⁰² Wenn alle den Gang auf den Abort hinter sich hatten, öffneten die Aufseher die Türen wieder und führten die Sträflinge mit dem Ruf «Vorwärts» in die Arbeitssäle.⁴⁰³

Arbeitsbeginn war im Sommer um fünf, im Winter um sechs Uhr. Die Gefangenen hatten sich an ihrem Arbeitsplatz aufzustellen und in «stiller Sammlung dem durch den Aufseher verlesenen kurzen Morgengebet» zuzuhören, mit dem jeder Werktag begann.⁴⁰⁴ Das gleiche Ritual fand auch am Abend

393 StATG 4'687'4, 13: Beschwerde von Joseph Giezendanner, 31. März 1863.

394 Zürcher, Habermus und Hausarbeit, S. 65; Hafner/Zürcher, Gefängniskunde, S. 202.

395 Vgl. Stekl, Zucht- und Arbeitshäuser, S. 220.

396 Vgl. Ayass, Breitenau, S. 206.

397 Stekl, Zucht- und Arbeitshäuser, S. 220.

398 StATG 4'687'0, 2: Reglement der Strafanstalt Tobel, 6. Mai 1853, § 70; StATG 4'687'4, 13: Reglement für die Strafanstalt Tobel, 9. Oktober 1861/4. Juli 1863, § 31.

399 Vgl. StATG 4'689'0, 0: Punkte für ein neues Anstaltsreglement aus den vertraulichen Vorschlägen von Pfarrer Spörri, 1. Oktober 1953.

400 StATG 4'687'0, 2: Reglement der Strafanstalt Tobel, 6. Mai 1853, § 70.

401 StATG 4'687'0, 2: Reglement der Strafanstalt Tobel, 6. Mai 1853, § 71.

402 StATG 4'687'0, 2: Reglement der Strafanstalt Tobel, 6. Mai 1853, § 72.

403 StATG 4'687'0, 2: Reglement der Strafanstalt Tobel, 6. Mai 1853, § 72.

404 StATG 4'687'0, 2: Reglement der Strafanstalt Tobel, 6. Mai 1853, § 73.

Abb. 48: Zellengang, um 1950.



statt: Nach dem Glockenschlag um acht Uhr wurde das «Tagewerk mit einem vom Aufseher vorgeschprochenen Nachgebet» abgeschlossen.⁴⁰⁵ Die reine Arbeitszeit in der Strafanstalt dauerte nach dem Reglement von 1863 im Sommer 12 ½ Stunden und im Winter 11 ½ Stunden – an sechs Tagen die Woche! Die Arbeitszeit erreichte damit ein Ausmass, wie es in der Fabrikindustrie weithin üblich war. Erst mit dem eidgenössischen Fabrikgesetz von 1877 wurde die tägliche Arbeitszeit auf elf Stunden begrenzt, wobei diese Regelung die Strafanstalten nicht einschloss.⁴⁰⁶ Die Gefangenen, die in der Landwirtschaft arbeiteten, hatten je nach Jahreszeit noch längere Arbeitstage. So war es zumindest bis in die 1950er-Jahre üblich, dass die Gefangenen oft auch am Sonntag auf dem Gutsbetrieb arbeiteten.⁴⁰⁷

Nach dem Abendgebet führten die Aufseher die Sträflinge unter dem Ruf «Vorwärts» in die Zellen zurück. Im Vorbeigehen nahm jeder aus dem Abtritt seinen Nachtopf mit, ging in seine Zelle, entkleidete sich hinter der Türe und hängte die Kleider vor der

405 StATG 4'687'0, 2: Reglement der Strafanstalt Tobel, 6. Mai 1853, § 81; 4'687'4, 13: Reglement für die Strafanstalt Tobel, 9. Oktober 1861/4. Juli 1863, § 31.

406 Bericht Fabrikwesen 1869, S. 29 f.; Gruner/Wiedmer, Arbeiterschaft, S. 305. In der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain wurde mit 14 Stunden im Sommer und 12 im Winter noch länger als in Tobel gearbeitet; siehe dazu Lippuner, Bessern und Verwahren, S. 108.

407 Vgl. StATG 4'689'0, 0: Punkte für ein neues Anstaltsreglement aus den vertraulichen Vorschlägen von Pfarrer Spörri, 1. Oktober 1953.

Abb. 49: Auf dem Hofplatz hatten die Gefangenen täglich ihren halbstündigen Spaziergang zu absolvieren; doch herrschte auch hier ein strenges Schweigegebot.



Zelle im Gang auf. Hierauf wünschte der Häftling dem Aufseher «eine gute Nacht» und legte sich ins Bett. Der Aufseher hatte den Gruss zu erwidern und daraufhin die Zelle abzuschliessen.⁴⁰⁸ Die Zellen hatten mindestens bis um 1900 kein künstliches Licht und es war verboten, sich welches zu organisieren.⁴⁰⁹ Wenn sämtliche Sträflinge eingeschlossen waren, hatten die Aufseher «nochmals genau den Verschluss aller Zellen» zu untersuchen und die Schlüssel beim Verwalter zu deponieren.⁴¹⁰

Unterbrochen wurde der lange und gleichförmige Arbeitstag nur durch kurze Ess- und Ruhepausen. Das Morgenessen dauerte eine halbe Stunde, die Mittagspause eineinhalb Stunden und das Abendessen wiederum eine halbe Stunde.⁴¹¹ Da in der Strafanstalt kein Speisesaal vorhanden war, nahmen die Ge-

fangenen die Mahlzeiten an ihrem Arbeitsplatz ein.⁴¹² Mit dem Reglement von 1863 wurde den Sträflingen jeweils am Vor- und Nachmittag eine viertelstündige

408 StATG 4'687'0, 2: Reglement der Strafanstalt Tobel, 6. Mai 1853, § 82.

409 StATG 4'687'0, 2: Reglement der Strafanstalt Tobel, 6. Mai 1853, § 82; Hartmann/Gohl, Strafanstalten, S. 221.

410 StATG 4'687'4, 13: Reglement für die Strafanstalt Tobel, 9. Oktober 1861/4. Juli 1863, § 31.

411 StATG 4'687'4, 13: Reglement für die Strafanstalt Tobel, 9. Oktober 1861/4. Juli 1863, § 31.

412 StATG 8'903'40, 6/28: Thurgauische Gemeinnützige Gesellschaft. Berichte über den Zustand der Straf- und Zwangsarbeitsanstalten des Kantons Thurgau. Erstattet an die Direktion der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft im Sommer 1863, Frauenfeld 1864, S. 11.

Abb. 50: Für renitente Gefangene, die in den Arbeitssälen störten, wurden im Verlauf des 19. Jahrhunderts mehrere sogenannte Arbeitszellen eingerichtet; Arbeitszelle, um 1950.



Pause gegönnt, ohne dass sie dabei den Arbeitsplatz verlassen durften.⁴¹³ Anschliessend ans Mittagessen absolvierten die Gefangenen den halbstündigen Spaziergang im Hof. «Um jede Gelegenheit zu wechselseitigen Mittheilungen zu verhüten, müssen die Sträflinge beim Spazierengehn im Hof in angemessenen Distanzen, die Hände auf dem Rücken, einer hinter dem andern sich bewegen.»⁴¹⁴ Mit einem Spaziergang in der freien Natur hatte das Mittagsritual nichts zu tun. Der kleine Innenhof war von Gebäudemauern umgeben, ohne Bäume oder Blumen, und nur in der Mitte befand sich eine kleine Rasenfläche, die den Rundlauf vorgab. Wenn die Gefangenen bei schlechtem Wetter ihre «Erholungszeit» im Arbeitsaal verbrachten, durften sie sich je nach «Gutfinden» des Verwalters mit Lesen, Schreiben, Rechnen oder kleinen Bastelarbeiten beschäftigen.⁴¹⁵

Bei der Arbeit und beim Essen war der Platz jedes Sträflings genau vorgeschrieben und er durfte ohne Erlaubnis des Aufsehers nicht verlassen werden.⁴¹⁶ Jede Bewegung erfolgte in Marschordnung, denn persönliche Bewegungsfreiheit hätte nur Unruhe in die Anstalt gebracht. Freizeit war ausser an Sonn- und Feiertagen nicht vorgesehen, und spezielle Aufenthaltsräume gab es in Tobel bis mindestens 1928 nicht. Die reglementierte Tagesordnung war ein zentrales Disziplinierungs- und Erziehungsmittel, das wirkksamste sah man aber ohne Zweifel im Arbeitszwang.⁴¹⁷

9.3 Die Gefangenenarbeit

Die Arbeit stand im Zentrum des Strafvollzugs. Sie hatte allerdings sehr widersprüchliche Anforderungen zu erfüllen. Die pädagogischen Aspekte umfassten die Vermittlung von zentralen Verhaltensnormen wie Arbeitsamkeit, Fleiss, Ordentlichkeit und Sauberkeit. Auch das Erlernen oder Einüben von Fertigkeiten, die für das spätere oder weitere Berufsleben nützlich waren, gehörte dazu.⁴¹⁸ Daneben sollte die Gefangenenarbeit für die Strafanstalt rentabel sein. Keinem anderen Bereich des Strafvollzugs kam eine derart grosse Bedeutung zu wie der Gefängnisarbeit. Dies war in allen schweizerischen Strafanstalten der

413 StATG 4'687'4, 13: Reglement für die Strafanstalt Tobel, 9. Oktober 1861/4. Juli 1863, § 31.

414 StATG 4'687'0, 2: Reglement der Strafanstalt Tobel, 6. Mai 1853, § 79; StATG 4'687'4, 13: Reglement für die Strafanstalt Tobel, 9. Oktober 1861/4. Juli 1863, § 32.

415 StATG 4'687'0, 2: Reglement der Strafanstalt Tobel, 6. Mai 1853, § 79. Diese freie Beschäftigung fehlte allerdings im Reglement von 1863, was möglicherweise ein Versehen war.

416 StATG 4'687'0, 2: Reglement der Strafanstalt Tobel, 6. Mai 1853, § 75.

417 Zinniker, Strafanstalten Baden und Aarburg, S. 201.

418 Vgl. Nutz, Besserungsmaschine, S. 144.

Fall. Allerdings bereitete auch kein anderes Thema Verwaltung und Regierung mehr Sorgen und Probleme als die Beschäftigung der Sträflinge. Anspruch und Realität klafften weit auseinander. Die Konflikte ergaben sich nicht nur aus den unterschiedlichen Anforderungen an die Arbeit, sondern hatten auch mit der Anstaltsklientel zu tun. Einerseits entsprachen die Gefangenen physisch und von der Ausbildung her selten den theoretischen Konzepten und andererseits machten die hohe Fluktuation und die schwankenden Belegungszahlen der Verwaltung immer wieder einen Strich durch die Rechnung. Die starre Konzeption der gewerblichen Gefängnisarbeit hinkte den wirtschaftlichen Entwicklungen stets hinterher. Die Gefangenenarbeit war in erster Linie (selten wirtschaftlich rentable) Strafarbeit und blieb bis zur Aufhebung der Anstalt mehrheitlich unqualifiziert.

9.3.1 Die Strafanstalt als Weberei

Die Strafvollzugsreform von 1836 definierte die Gefangenenarbeit neu: Die Beschäftigung ausserhalb der Anstalt sollte aufgehoben werden. Im Dekret vom 8. März 1836 wurde verfügt, dass an Stelle der «bisherigen Beschäftigungsweise mit Landbau und öffentlicher Arbeit» «für die Zukunft Beschäftigung der Sträflinge im Innern des Hauses eingeführt» werde.⁴¹⁹ Als zukünftige Arbeit bot sich die Handweberei an. Die Weberei erfüllte in den 1830er-Jahren in mehrfacher Hinsicht die Ansprüche an eine ideale Gefangenenarbeit: Sie war ein verbreitetes Handwerk, das viele Gefangene bereits in der Freiheit ausgeübt hatten. Deshalb erhoffte man sich auch einen Profit für die Strafanstalt. Ausserdem war weben anstrengend, was den Strafcharakter des Freiheitsentzugs unterstrich. Zudem konnte man die Arbeit im Innern der Anstalt gut überwachen.⁴²⁰ Im Juni 1837 standen die ersten 17 Webstühle in Tobel bereit; bis Ende Jahr hatten die 18 Zuchthaussträf-

linge rund 10 500 Meter Pack- und Futtertuch gewoben.⁴²¹ Die neue Gefangenenarbeit erfüllte die Erwartungen der Justizkommission, was sie im Kommentar zum Entwurf des Strafgesetzbuchs 1839 zum Ausdruck brachte: «Es hat die Erfahrung bewiesen, dass Arbeit im Innern des Strafhauses, verbunden mit ununterbrochenem Stillschweigen bei Tag und bei Nacht, das Mittel sei, welches auch dem unbeugsamsten Trotze verwilderter Verbrecher den Strafernst fühlen lässt, und durch welches allein wirksam für den wichtigen Zweck der Besserung etwas gethan werden kann.»⁴²²

Obwohl das Reglement von 1837 festhielt, dass die Weberei «auf Rechnung der Anstalt» betrieben werden sollte, wurde diese Bestimmung kurze Zeit später aufgeweicht.⁴²³ 1840 führten die Häftlinge Arbeiten für Textilfabrikanten in der näheren Umgebung aus.⁴²⁴ Mit diesen Aufträgen winkte der Anstalt eine höhere Rendite.⁴²⁵ Für die Ausführung kamen allerdings nur geübte Weber in Frage, während diejenigen, die weniger geschickt waren, auf Rechnung der Anstalt Packtuch woben.⁴²⁶ Von 1842 bis 1844 beschäftigte die Firma Rutishauser & Kreis in Oberaach «alle disponiblen Sträflinge mit Baumwollweberei und Spulen».⁴²⁷ Dass die Strafanstalt in diesen

419 Kbl TG 2, S. 251–253: Provisorische Verfügung betreffend die Strafanstalt und Domäne Tobel, 8. März 1836.

420 Kbl TG 2, S. 251–253: Provisorische Verfügung betreffend die Strafanstalt und Domäne Tobel, 8. März 1836.

421 RBRR 1837, S. 30.

422 StATG 2'30'31-A, 509: Bericht der Justiz-Kommission des Kantons Thurgau über den Entwurf eines Strafgesetzbuches an den Grossen Rat des Kantons Thurgau, 8. Juni 1839, S. 15 f.

423 StATG 4'687'0, 0: Reglement für die Zucht- und Arbeits-hausanstalt in Tobel, 12. April 1837, § 5.

424 RBRR 1840, S. 69.

425 RBRR 1842, S. 57.

426 RBRR 1841, S. 53.

427 RBRR 1842, S. 57; StATG 4'688'0, 4: Rechenschaftsberichte der Aufsichtskommission von 1844.

Abb. 51: Die Weberei, hier um 1950, war über Jahrzehnte der wichtigste gewerbliche Betrieb der Strafanstalt.



Jahren eine geeignete Klientel hatte, macht der Blick auf die Insassenverzeichnisse deutlich. 1839 gaben von den 87 Männern 35 als Beruf Weber an (gut 40 Prozent); 1842 waren von den 122 männlichen Gefangenen 38 Weber (rund 30 Prozent).⁴²⁸

Im August 1844 schloss die Strafanstalt einen Vertrag mit der Firma J. Müller & Söhne in Wil ab.⁴²⁹ Die Firma verpflichtete sich, alle «brauchbaren Sträflinge der Anstalt theils mit Baumwollweberei, theils mit Spuhlen von Baumwollgarn» zu beschäftigen und «dabei so viel möglich Rücksicht nehmend diejenigen Artikel der Weberei zu Verfertigung zu übergeben, die für die betreffenden Individuen am besten passen u[nd] namentlich durch die Zuchthaussträflinge den

tragenden Ketten wegen verfertigt werden können». Dieses Projekt wurde allerdings durch die Wirtschaftskrise nach 1845 jäh beendet. 1847 musste die Firma J. Müller & Söhne einen grossen Teil ihrer eigenen Arbeiter entlassen und kündigte den Vertrag mit der Strafanstalt von einem Tag auf den andern.⁴³⁰

Obwohl die Strafanstalt versuchte, neue Verträge mit anderen Fabrikanten abzuschliessen, scheiterten diese Bemühungen an den wirtschaftli-

428 RBRR 1839, S. 76; RBRR 1842, S. 54.

429 StatAG 4'687'0, 1: Vertrag zwischen der Strafanstalt und J. Müller & Söhne, 21. August 1844.

430 RBRR 1847, S. 50.

chen Umständen und mussten schliesslich begraben werden. Um 1843 begann die Anstalt Leinen für private Kunden zu weben, eine Arbeit, die sich «bedeutend vermehrt» habe und «für die Anstalt nutztragend» sei.⁴³¹ Die Auftragsweberei wurde allerdings 1861 als «zu wenig rentabel» aufgegeben; fortan wollte man wieder auf eigene Rechnung arbeiten und «mit mehr Sorgfalt auf currente Fabrikate» achten.⁴³² In den 1840er-Jahren gelang es der Strafanstalt, Aufträge der kantonalen Zeughausverwaltung zu bekommen, so für Militärputzsäcke, Futtertuch und später auch für die Herstellung von Wollstoff für Militärhosen.⁴³³ Unabhängig von den konjunkturellen Schwankungen und dem allmählichen Niedergang der Handweberei in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, die den Absatz der Produkte immer schwieriger machten, vermochten die Webereiartikel aus Tobel auf dem Markt nicht immer mitzuhalten. So kam es 1856 zu einem Konflikt zwischen Verwalter Konrad Hanselmann und der Zeughausverwaltung in Frauenfeld, die mit der Qualität der gelieferten Wollstoffe für die Militärhosen nicht zufrieden war.⁴³⁴ 1873 wurden die kantonalen Anstalten vom Regierungsrat aufgerufen, «bei Anschaffungen von Leinwand und Baumwollenwaren in erster Linie die Produkte» der Strafanstalt zu berücksichtigen.⁴³⁵

Ein Bild der breiten Palette von Webereiartikeln, die im 19. Jahrhundert in Tobel von den Insassen hergestellt wurden, vermittelt ein Inserat der Strafanstalt von 1878: Neben gebleichten, halb gebleichten und rohen Leinwandstoffen in allen Breiten sowie rohem und gefärbtem Zwilch wurden «Matrazzendrilch», «Bettbarchent», «Kölsch», «Emballage», Säcke («Zentnermehlsäcke, Ledi- und Maltersäcke») produziert. Weiter pries die Strafanstalt ihre Zwilchhandschuhe sowie «Federn- und Pferdehaarmatrazzen» an.⁴³⁶ Die Weberei war bis ins 20. Jahrhundert hinein praktisch das Synonym für Gefängnisarbeit; 1905 wurde in 13 Strafanstalten der Schweiz gewoben.⁴³⁷

Im Zweiten Weltkrieg verlegte man sich in Tobel gezwungenermassen auf die Herstellung von Flickenteppichen: «Während des letzten Krieges waren wir zufolge kleinen Garnkontingents gezwungen, die Teppichweberei zu forcieren, wobei wir speziell Altstoffe zur Zufriedenheit der Kunden verwerten. Seither hat sich unser Kundenkreis in der ganzen Schweiz ausgedehnt, so dass wir das ganze Jahr hindurch vollbeschäftigt waren.»⁴³⁸ Erst wenige Jahre vor der Aufhebung der Strafanstalt wurde die Weberei modernisiert und «zu einem leistungsfähigen Betrieb umgestaltet».⁴³⁹ Doch diese Investition widersprach den in Fachkreisen diskutierten Bestrebungen, die Gefängnisarbeit aufzuwerten. Darum wurde 1972 in Tobel «das Teppichweben reduziert und andere gewerbliche Arbeiten angenommen, wie Motorenwickeln und Lötarbeiten für die Telephonie».⁴⁴⁰ Dies mögen zwar Gefangenenarbeiten mit einem höheren Status gewesen sein, waren in der Industrie aber typische und unqualifizierte Frauenarbeiten.

9.3.2 Die Suche nach neuen Gewerbebezügen

Kaum war die Weberei als Gefängnisarbeit eingeführt, machte die Wirtschaftskrise nach 1845 der

431 Vgl. RBRR 1843, S. 44; RBRR 1848, S. 50.

432 RBRR 1861, S. 156.

433 RBRR 1847, S. 50; StATG 4'687'1, 3: Korrespondenz zwischen der Zeughausverwaltung und der Strafanstalt wegen Stoffen für Militärhosen, April 1856.

434 StATG 4'687'1, 3: Korrespondenz zwischen der Zeughausverwaltung und der Strafanstalt wegen Stoffen für Militärhosen, April 1856.

435 RBRR 1873, S. 158.

436 StATG 9'4, 0/40: Inserat der Strafanstalt (ohne Datum und weitere Angaben), 1878.

437 Curti, Gefängniswesen, S. 111 f.

438 RBRR 1953, S. 217 f.

439 RBRR 1968, S. 81.

440 RBRR 1972, S. 99.

Hoffnung auf Rendite einen Strich durch die Rechnung. Der Niedergang der Handweberei in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erhöhte den Druck zusätzlich, sich nach neuen handwerklichen Beschäftigungen für die Sträflinge umzusehen. Die Schwierigkeiten mit der gewerblichen Gefangenearbeit, die bis weit ins 20. Jahrhundert hinein von den Anstaltsverwaltern beklagt wurden, brachte Verwalter Adam Oberhänsli bereits 1848 auf den Punkt: Einerseits sei die Anstalt in Tobel völlig abgelegen, was für die gewerbliche Gefangenearbeit keine gute Voraussetzung sei. «Meines Erachtens kann nur da, wo eine Strafanstalt in der Nähe einer grösseren Stadt sich befindet, aus welcher die Rohstoffe aller Art gelegentlich bezogen & die gefertigten Arbeiten von gefälligen Möbeln etc. bis zum Besen hinab mit Vortheil leicht abgesetzt werden können, wo also Production & Absatz der gefertigten Waare in einem gehörigen Verhältnis & möglichst bei einander sich befinden, der Sträfling durchwegs der Arbeit im Innern zugewendet werden.»⁴⁴¹ Andererseits waren nur die wenigsten Insassen der Strafanstalt für die Ausübung eines Handwerks prädestiniert. «Denn wirft man einen Blick auf die Jahresverzeichnisse unserer Sträflinge, so wird man finden, dass die wenigsten dem Handwerkerstande angehören & unter diesen wieder nicht viele sind, die ihren Beruf ordentlich erlernt & späterhin mit Eifer betrieben haben um etwas Tüchtiges leisten zu können; man wird ferner finden, dass der grösste Theil immer mit Strafen unter einem Jahr belastet ist & dass es eben meistens Bauern, Dienstboten, Tagelöhner, Landstreicher oder sonst Leute sind, die wir bei uns aufnehmen müssen, welche sich für einen bestimmten Beruf nie haben entscheiden können. Was nun aber in einer so kurzen Zeit mit all diesen Leuten anfangen, wie & womit dieselben inert vier Wänden nützlich und zweckmässig zu beschäftigen?»⁴⁴² Ausserdem bezweifelte Oberhänsli, dass der Staat bereit wäre, in die Ausbildung dieser Leute zu investieren.

Trotz dieser Schwierigkeiten rückte der Kanton nach 1836 aus straftheoretischen Gründen nicht von der handwerklichen Gefangenearbeit in Tobel ab und führte nach und nach weitere Gewerbe ein. Zu den langlebigsten entwickelten sich zusammen mit der Weberei die Schusterei und die Möbelschreinerei. Für diese Gewerbebetriebe wurden – oft erst, wenn sich der Betrieb lohnte – ausgebildete Handwerker als Aufseher angestellt. 1853 wurde in Tobel eine Schuhmacherwerkstatt eröffnet und 1878 warb die Anstalt für die in Tobel hergestellten Lederschuhe «in allen Qualitäten».⁴⁴³ Nachdem der Bestand der Strafanstalt in den 1920er-Jahren auf einen historischen Tiefstand gefallen war, wurde die Werkstatt 1925 geschlossen und der Aufseher entlassen.⁴⁴⁴ Zeitweise gab es in Tobel auch eine Bürstenbinderei, Küferei, Korberei und Flechtereie. Wie die Weberei gehörten auch diese Handwerke zu den typischen Gefangenearbeiten, die bis ins 20. Jahrhundert in praktisch allen Strafanstalten der Schweiz präsent waren.⁴⁴⁵

Der Einführung der Möbelschreinerei 1878 ging ein Geplänkel zwischen der Verwaltung und dem Regierungsrat voraus. Knackpunkt waren wohl die Finanzen. Denn wollte man einen rentablen Arbeitszweig einführen, musste man auch einen im Handwerk ausgebildeten Aufseher einstellen. Verwalter Alois Engeler, der seine Stelle 1864 angetreten hatte, unternahm 1865 einen Anlauf, um die Möbelschreinerei in Tobel einzuführen.⁴⁴⁶ Sein Gesuch begründete er mit gesundheitlichen und ökonomischen

441 STATG 4'688'0, 4: Rechenschaftsberichte der Aufsichtskommission von 1848.

442 STATG 4'688'0, 4: Rechenschaftsberichte der Aufsichtskommission von 1848.

443 RBRR 1853, S. 59; STATG 9'4, 0/40: Inserat der Strafanstalt (ohne Datum und weitere Angaben), 1878.

444 RBRR 1925, S. 87.

445 Vgl. Curti, Gefängniswesen, S. 111 f.

446 STATG 4'687'5, 16: Beschluss der Aufsichtskommission, 19. Mai 1865.

Abb. 52: Korberei, um 1950.



Überlegungen. Erstens sei die «ausschliessliche Beschäftigung am Webstuhle bei länger andauernder Detentionszeit nach ärztlichem Urtheile und den in Tobel, wie in andern Strafanstalten gemachten Erfahrungen für die Gesundheit der betreffenden nachtheilig». Zweitens käme die Einführung der Möbelschreinerei den Staat nicht teuer zu stehen, «zumal der anzustellende Werkmeister mitarbeiten würde und einer der beiden Webereiaufseher wahrscheinlich entbehrlich werden dürfte». Der Antrag von Verwalter Engeler wurde vom Regierungsrat allerdings abgelehnt, weil das Strafgesetzbuch von 1841 die Arbeit der Zucht- und Arbeitshaussträflinge in gemeinsamen Arbeitssälen ausschliesse.⁴⁴⁷ Dass diese Regelung in Tobel bisher gar nicht durchgesetzt worden war, schien den Regierungsrat nicht zu irritieren.⁴⁴⁸

Dreizehn Jahre später entstand in Tobel doch noch eine Möbelschreinerei – aus wirtschaftlichen Gründen: Da in der Anstalt zu viele Häftlinge Webeartikel produzierten, kam es zu einem Überangebot, und der Absatz war einmal mehr zum Erliegen gekommen.⁴⁴⁹ Diese Schwierigkeiten nahm Verwalter Engeler zum Anlass, um einen weiteren Vorstoss zu

447 StATG 4'687'5, 16: Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates, 27. Mai 1865.

448 StATG 8'903'40, 6/28: Thurgauische Gemeinnützige Gesellschaft. Berichte über den Zustand der Straf- und Zwangsarbeitsanstalten des Kantons Thurgau. Erstattet an die Direktion der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft im Sommer 1863, Frauenfeld 1864, S. 12 f.

449 Im Folgenden StATG 4'687'7, 29: Der Verwalter an das Justizdepartement, 5. Februar 1878.

Abb. 53: Schreinerei, um 1950.



wagen. Die Schreinerei, so Engeler, werde in den meisten Strafanstalten betrieben und erweise sich nicht nur als eine «zweckmässige Beschäftigung», sondern auch als ein profitables Geschäft. Offenbar hatte man mit diesem Gewerbe in Tobel bereits Erfahrungen gesammelt, denn Engeler berichtete, dass man seit zwölf Jahren ausgebildete Häftlinge als Möbelschreiner beschäftige und die Produkte sich auch gut verkauft hätten. Allerdings habe bis jetzt ein «fachkundiger Aufseher» gefehlt, und deshalb sei auch «manches schief» gegangen. Diesmal war der Regierungsrat bereit, eine Möbelschreinerei einzurichten und einen ausgebildeten Aufseher einzustellen.⁴⁵⁰ Dies nahm die Strafanstalt denn auch zum Anlass, um 1878 auf die neuen Produkte hinzuweisen: «Die Anstalt ist in der Lage, alle Arten Möbel, als:

Sekretäre, harte und tannene, ein- und zweithürige Kästen, Kommoden, Tische (ein- und vierfüssig), Nachttische, Bettstatten in div. Façonen, Küchenkästen, Chiffonnières, Sessel [...] zu den billigsten Preisen abzugeben und allfällige in dieses Fach gehörende Gegenstände, die nicht auf dem Möbelmagazin sich befinden sollten, auf Verlangen, in kürzester Zeit anfertigen zu lassen.»⁴⁵¹ Spätestens in den 1920er-Jah-

450 STATG 4'687'7, 29: Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates, 14. Februar 1878.

451 STATG 9'4, 0/40: Inserat der Strafanstalt (ohne Datum und weitere Angaben), 1878. Die Möbelschreinerei produzierte bis mindestens 1967. Die Produkte wurden einem Vertreter anvertraut, der sie in der ganzen Schweiz zum Verkauf anbot; Information von Robert Leuthold, Frauenfeld, November 2011.

Abb. 54: Polierwerkstatt, um 1950.



ren war es möglich, dass einzelne Gefangene in den Gewerbebetrieben, vor allem in der Schreinerei, auch Berufslehren absolvieren konnten.⁴⁵²

9.3.3 Die Gefangenenarbeit in Stall, Feld und Wald

Mit der Beschäftigung der Häftlinge hinter den Gefängnismauern sollte nach der Reform von 1836 die öffentliche Arbeit auf dem Gutsbetrieb aufgehoben werden.⁴⁵³ Das Land sollte möglichst bald verkauft oder verpachtet werden. Doch die Reform des Strafvollzugs war, kaum auf dem Papier, bereits gescheitert. Sie wurde auch in der Folge nie umgesetzt: Der Landwirtschaftsbetrieb blieb bis zur Aufhebung der

Strafanstalt mit ihr verbunden, wie auch die Beschäftigung der Häftlinge auf dem Feld, im Wald und im Stall Tatsache blieb. Der Grund für diese Inkonsistenz war auch hier wieder finanzieller Natur: Die Regierung war nicht bereit, für die Umsetzung eines modernen Strafvollzugs auch entsprechende Mittel in die Hand zu nehmen.

Erst im 20. Jahrhundert erfuhren der Gutsbetrieb und die damit verknüpfte landwirtschaftliche Gefangenenarbeit eine neue Bewertung. Spätestens unter Verwalter Thomas Castelberg, der die Leitung der

452 RBRR 1929, S. 91; RBRR 1932, S. 362.

453 Im Folgenden Kbl TG 2, S. 251–253: Provisorische Verfügung betreffend die Strafanstalt und Domäne Tobel, 8. März 1836.

Abb. 55: Ökonomiegebäude, um 1950. Trotz Phasen, in denen der Theorie nach Gefangenearbeit ausschliesslich im Haus hätte stattfinden sollen, spielte die Staatsdomäne und deren Arbeitsangebot in der Strafanstalt Tobel während der ganzen Zeit ihres Bestehens eine wichtige Rolle.



Anstalt 1926 übernahm, wurden die Gefangenen zu «Akkordarbeiten» in der Land- und Forstwirtschaft oder gar im Strassenbau eingesetzt. Diese Arbeiten waren für die Anstalt eine gute Einnahmequelle.⁴⁵⁴ In den Kriegsjahren arbeiteten die Häftlinge vor allem bei Waldrodungs- und Meliorationsarbeiten ausserhalb des Gutsbetriebs.⁴⁵⁵ In den 1950er-Jahren halfen sie den Bauern in der Umgebung bei den sogenannten «Birnbäum-Fällaktionen» oder bei der archäologischen Ausgrabung der Burg Heitnau.⁴⁵⁶ Sehr gut in einen progressiv organisierten Strafvollzug passte die Alpwirtschaft. Die Strafanstalt Tobel hatte 1930 die Alp Punt-Ota in der Bündner Gemeinde S-chanf gepachtet. 1954 kaufte der Kanton die Alpen Rodun und Conlad in der Gemeinde Duvin.⁴⁵⁷ Wer sich im Strafvollzug bewährte, hatte die Möglichkeit, im Som-

mer auf diesen Alpen als Hirte zu arbeiten. So erstellten 1933 mehrere Häftlinge auf Punt-Ota die Alphütte «Dros bunom».⁴⁵⁸ Obwohl die Auftragslage für Akkordarbeiten sehr stark schwankte, konnte diese in gewissen Jahren ein grosses Ausmass annehmen. So leisteten etwa 1962 die Häftlinge der Strafanstalt Tobel insgesamt rund 8000 Stunden an externer Akkordarbeit und erwirtschafteten der Anstalt einen Ertrag von rund 43 000 Franken.⁴⁵⁹

454 RBRR 1962, S. 91.

455 RBRR 1941, S. 284; RBRR 1942, S. 301.

456 RBRR 1953, S. 218; RBRR 1952, S. 68.

457 Im Folgenden StATG 3'25'46, 4/839: Kaufvertrag, 13. März 1956.

458 RBRR 1933, S. 87.

459 RBRR 1962, S. 91.

9.3.4 Der Unterhalt der Strafanstalt und weibliche Gefangenearbeit

Ein weiteres Beschäftigungsfeld für die Sträflinge, das straftheoretisch nicht vorgesehen, ökonomisch aber geboten war, betraf den Unterhalt der Strafanstalt. Um Kosten für den Betrieb der Strafanstalt möglichst zu vermeiden, halfen geeignete Sträflinge bei anstaltseigenen Unterhalts- und Bauarbeiten. Das Reglement von 1853 verbot diese Beschäftigungen zumindest auf dem Papier – eine Tendenz, die sich mit dem Gesetz von 1856 und dem Reglement von 1863 noch verstärkte. Für gewisse Arbeiten – wie die des Hausburschen, die in den 1850er-Jahren ein Sträfling erledigte – wurde spätestens bis 1868 neues Personal angestellt.⁴⁶⁰ Grundsätzlich legten die Verwalter die Vorschriften über die Beschäftigung der Häftlinge aber nach den Bedürfnissen der Anstalt aus.

1856 berichtete Verwalter Konrad Hanselmann der Aufsichtskommission, welche Sträflinge er zum Unterhalt der Strafanstalt heranzog.⁴⁶¹ Der Zucht- haussträfling Alois Zuber von Lommis, der Zimmermann von Beruf war, war für alle Holzarbeiten auf der Domäne und in der Anstalt zuständig. Daneben betreute er auch die Brunnenanlagen. Im Herbst hatte Zuber das Holz für den geplanten Zellenbau zu richten sowie den baufälligen Schweinestall zu reparieren. Als Handlanger war ihm der Zimmermann Elias Heer von Märstetten zur Seite gestellt, der ausserdem «die Kufen u[nd] Wagnerarbeiten zu besorgen» hatte. Heinrich Gräflin von Steckborn, der als Untersuchungsgefangener in Tobel inhaftiert war, erledigte Maurer- und Dachdeckerarbeiten. Er war mit der Reparatur der Gartenmauer oberhalb des Bachs beschäftigt und baute beim Waschhaus eine Jauchegrube. Gräflin sollte, falls die Mauer um den hinteren Hof gebaut wurde, mit Steinbrecharbeiten beschäftigt werden. Als Handlanger diente ihm der Maurer Ulrich Harder von Uerschhausen. Dionis Lindauer von Einsiedeln stellte das Webgeschirr her und war

«nebstdem mit Bürstenbinderarbeit beschäftigt». Adam Deucher, der Schlosser von Beruf war, hatte die Schlösser für die Zellen zu reparieren, neue herzustellen und ausserdem kleine Schmiedearbeiten zu erledigen. Als Hausbursche wurde Georg Keller von Niederaach beschäftigt. Er hatte die Gänge, die Wachstube und das Aufseherzimmer zu wischen, den Hof und die Abtritte zu putzen, die Fenster zu reinigen, die Strohsäcke zu füllen und zu leeren, das Essen in die Arbeitssäle zu tragen, im Winter einzuheizen, die Lampen und die Stiefel der Aufseher zu putzen sowie Garn zu sieden und zu stärken. Schliesslich arbeitete Peter Somentin von Egelshofen als Schneider. Er nähte die neuen Kleider für die Häftlinge und war mit Flickern beschäftigt. Ausserdem stellte er für den Verkauf «Holzhandschuhe» her. All diese Arbeiten, so Hanselmann am Schluss seines Berichtes, seien notwendig und müssten sonst «durch fremde Arbeiter erstellt werden, sofern die eigenen Kräfte nicht benutzt werden wollten».

In einem Sträflingsverzeichnis vom Februar 1852 sind noch weitere Beschäftigungen aufgelistet, die nicht zuletzt die fliessende Grenze zwischen Personal und Insassen aufzeigen. So arbeiteten Ulrich Sauter von Arbon und Jakob Altenburger von Pfyn als Profosen (Gefangenenwärter) im Arbeits- und Zuchthaus.⁴⁶² Wenn ein Bäcker in der Anstalt war, hatte dieser das Brot zu backen. Die Arbeit des Bäckers oblag nach dem Verzeichnis von 1852 Johannes Rueber von Tägerwilen, der wegen Betrugs zweieinhalb Jahre im Arbeitshaus einsass. Schliesslich wurde Fer-

460 Vgl. StATG 4'687'5, 19: Pflichtenheft für die Angestellten der Strafanstalt, 18. Februar 1868.

461 Im Folgenden StATG 4'687'1, 4: Der Verwalter an die Aufsichtskommission, 26. Oktober 1856; 4'687'0, 2: Verzeichnis sämtlicher Sträflinge der Strafanstalt Tobel, 20. Februar 1852.

462 StATG 4'687'0, 2: Verzeichnis sämtlicher Sträflinge der Strafanstalt Tobel, 20. Februar 1852.

Abb. 56: Die – relativ wenigen – Frauen im Tobler Strafvollzug wurden weitgehend in der Hauswirtschaft eingesetzt. Die Näherei, hier um 1950, war neben der Waschküche ein wichtiger Arbeitsort für sie.



dinand Vanaz von Willisdorf, der wegen Fälschung zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt worden war, 1852 mit Schreibearbeiten beschäftigt.

Die Arbeit der weiblichen Sträflinge, deren Zahl stets viel geringer war als die der männlichen Häftlinge, schien weniger Probleme zu bereiten. Eine berufliche Qualifikation war bei den Frauen kein Thema. Sie wurden ausschliesslich für die Haus- und Feldarbeiten herangezogen. Im Februar 1852 lebten in der Strafanstalt zehn Frauen.⁴⁶³ Maria Stäheli von Pralisswinden, die wegen Brandstiftung zu zwölf Jahren Zuchthaus verurteilt worden war, arbeitete als Gefangenenerwärterin. Margaretha Keller von Neukirch, wegen Kindsmords zu fünf Jahren, Barbara Zingg von Riedt, wegen Brandstiftung zu acht Jahren, und Salomena Illert von Kurzrickenbach, wegen «Verkauff[s]

v[on] Mitteln zur Abtreibung der Leibesfrucht», zu einem Jahr Zuchthaus verurteilt, waren mit Strick- und Näharbeiten beschäftigt. Josefa Bommer von Weingarten, wegen Verheimlichung der Niederkunft, zu drei Jahren Arbeitshaus verurteilt, arbeitete als Magd in der Küche. Katharina Hafen von Landschlacht, wegen «Abtreibung der Leibesfrucht» zu vier Monaten Arbeitshaus, Maria Zeller von Eggerstanden (Appenzell), wegen Kindsaussetzung zu drei Monaten Arbeitshaus, und Katharina Haag von Sulgen, wegen Diebstahls zu zwei Monaten Arbeitshaus verurteilt, waren «im Innern & Freien mit weiblichen Arbeiten»

⁴⁶³ Im Folgenden StATG 4'687'0, 2: Verzeichnis sämtlicher Sträflinge der Strafanstalt Tobel, 20. Februar 1852.

beschäftigt. Und schliesslich arbeiteten Anna Dünner von Dünnershaus, wegen betrügerischen Konkurses zu vier Monaten Arbeitshaus, und Elisabetha Näf von Urnäsch (Appenzell), wegen Diebstahls zu zwei Monaten Arbeitshaus verurteilt, als Näherinnen.

Das Spektrum der weiblichen Gefangenearbeit wurde 1853 folgendermassen eingegrenzt: «Was die weiblichen Sträflinge anbelangt, so werden alle regelmässig im Innern der Anstalt beschäftigt. Ausnahmsweise haben dieselben nur insofern noch ausserhalb derselben Arbeiten zu verrichten, als ihnen die Besorgung der Gespinnstpflanzen und des Gemüsebaues übertragen ist; im Innern werden sie mit Spinnen, Nähen, Stricken und Besorgung der Wäsche beschäftigt.»⁴⁶⁴ Dazu kam die Fertigung von sogenannten Endenfinken, Zwilchhandschuhen, Hemden und Bettwaren.⁴⁶⁵

So wie in Tobel waren in allen Schweizer Strafanstalten die Frauen mit Hausarbeiten beschäftigt. Wie Ferdinand Curti, Direktor der Strafanstalt Zürich, 1905 in einem Übersichtsartikel über das Gefängniswesen festhielt, würden die weiblichen Gefangenen mit Kochen, Waschen, Nähen, Stricken und Flickern beschäftigt und, wenn immer möglich, mit der Erledigung von Näh- und Strickarbeiten für private Kundinnen und Kunden.⁴⁶⁶

Probleme bekam die Strafanstalt Tobel vor allem dann, wenn die Zahl der weiblichen Gefangenen sehr gering war. Im April 1927 beklagte sich Verwalter Thomas Castelberg beim Regierungsrat, dass zurzeit nur zwei weibliche Gefangenen in Tobel seien. Deshalb könnten «die grossen Flickarbeiten nicht mehr bewältigt werden» und für die Wäsche, die Hauptarbeit der Frauen, habe er bereits vor einigen Wochen zwei männliche Häftlinge anlernen müssen.⁴⁶⁷ In den 1960er-Jahren wurde allerdings in Fachkreisen die mangelnde Ausbildung der Frauen im Strafvollzug kritischer betrachtet, und dies war unter anderem auch ein Grund, weshalb die Frauenabteilung in Tobel 1964 aufgehoben wurde: «Frauen, die in einer Männeranstalt untergebracht sind, haben vor allem die anfallen-

den Hauswirtschaftsarbeiten zu erledigen. Sie benötigen zudem einen relativ grossen Bestand an Angestellten und können, weil sie mit Arbeit überlastet sind, geistig und seelisch weniger beeinflusst werden. Zudem sind keine weiteren Berufsmöglichkeiten vorhanden, die einzelnen Delinquentinnen besser entsprechen würden.» Und wie die Expertenkommission weiter bemerkte, habe die Erfahrung gezeigt, dass «alle hauswirtschaftlichen Arbeiten von Männern recht gut ausgeführt werden können».⁴⁶⁸

9.4 Das Pekulium

Das «Peculium», also die Auszahlung eines Anteils am Arbeitsverdienst, gehörte zu den zentralen Elementen der Reform des Strafvollzugs von 1836. Wie mit der Gefangenearbeit verfolgte man auch mit dem Pekulium widersprüchliche Ziele. Einerseits sollten die Häftlinge mit der Aussicht auf Lohn zu Fleiss und Disziplin angehalten werden, andererseits war dieser als Starthilfe nach der Entlassung gedacht. Da der Häftling mit seiner Arbeit primär die Kosten des Strafvollzugs decken sollte, hatte er von Rechtswegen keinen Anspruch auf einen Lohn. Das Pekulium war eine Wohltat des Staats, eine humane Geste, damit der Häftling nach seiner Entlassung nicht ganz mittellos dastand.⁴⁶⁹

464 RBRR 1853, S. 59 f.

465 StATG 4'687'3, 12: Der Verwalter an die Aufsichtskommission (Bericht über die Einführung neuer Gewerbe), 1. Mai 1862; Verhandlungen SVSG, V. Versammlung 1871, S. 122; 9'4, 0/40: Inserat der Strafanstalt (ohne Datum und weitere Angaben), 1878.

466 Curti, Gefängniswesen, S. 112.

467 StATG 4'687'10, 79: Der Verwalter an das Justizdepartement (Abschrift), 27. April 1927.

468 StATG 4'213'2: Bericht der Expertenkommission über den Ausbau der Strafanstalt Tobel, 6. Juli 1964, S. 2 f.

469 Verhandlungen SVSG, XIV. Versammlung 1885, Beilage D, S. 76.

Mit dieser Definition konnte der Staat auch die Bedingungen festsetzen, die an die Gewährung oder den Entzug des «Arbeitsgeschenks» geknüpft waren. Die überlieferten Akten machen deutlich, dass das Pekulium der Gefangenen weder geschützt noch garantiert war. Eine Regel im Umgang mit dem Arbeitsverdienst war allerdings, dass die Gefangenen während der Haft kein Recht hatten, auf ihren Lohn zuzugreifen, während die Verwaltung die Griffe in die Kasse der Häftlinge selten rechtfertigen musste.

Nach dem Reglement von 1837 wurde das Pekulium folgendermassen bemessen: Der Verwalter schätzte am Ende der Haft zusammen mit dem Werkmeister den Wert der vom Sträfling geleisteten Arbeit.⁴⁷⁰ Von diesem Betrag gehörten drei Viertel dem Staat zur Deckung der Vollzugskosten, ein Viertel stand dem Häftling als Pekulium zu. Diese Regel galt für Männer und Frauen sowie für alle Arten von Arbeit.

Zu einer engeren Definition des Arbeitsverdiensts kam es im Gesetz über die Strafanstalt von 1856. In seiner Botschaft zum Gesetzesentwurf an den Grossen Rat betonte der Regierungsrat, dass das Pekulium nicht, wie dies bisher der Fall gewesen sei, allen Häftlingen zwingend zustehe.⁴⁷¹ Er schlug vor, den täglichen Verdienst auf höchstens 15 Rappen festzusetzen und diesen vom Fleiss und vom Verhalten des Häftlings abhängig zu machen. Damit bekam das Pekulium verstärkt den Charakter eines Disziplinierungsmittels. Die Haltung der Regierung teilte auch die vorberatende Kommission des Grossen Rates: «Der Sträfling hat [...] nicht das Recht auf einen Verdienst. Alleine eine gesunde Straf-Politik rechtfertigt vollkommen die Zuteilung einer kleinern Verdienst-Quote. Darin liegt die Aufmunterung zu einem guten Betragen, eine Belohnungs- und Zufriedenheitserklärung gegenüber dem bessern Sträfling, ein Sporn zu Thätigkeit & Fleiss & das Mittel, unermöglichen Sträflingen bei dem Austritte aus der Anstalt ihr ehrliches Fortkommen zu erleichtern.»⁴⁷² Allerdings erhöhte die Kommission das tägliche Maximum

auf 20 Rappen und legte gleichzeitig ein Minimum pro Tag von 5 Rappen fest. Jedoch konnten auch diese 5 Rappen bei einem Disziplinarvergehen entzogen werden.⁴⁷³ Im Grossen Rat fand am 13. März 1856 dann allerdings die regierungsrätliche Fassung eine Mehrheit.⁴⁷⁴ Ein Verdiensteil von 15 Rappen pro Tag entsprach in etwa einem Viertel der tiefsten Tageslöhne, die in den 1860er-Jahren in der Textilindustrie gezahlt wurden.⁴⁷⁵

Die Höhe des Verdiensteils, den die Häftlinge für die Arbeit erhielten, änderte sich erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Die 15 Rappen Tagesverdienst, die in Tobel maximal bezahlt wurden, waren noch um 1925 in den meisten Strafanstalten der Schweiz die Regel.⁴⁷⁶ 1938 betrug der maximale Arbeitsverdienst, den die Gefangenen in Tobel pro Arbeitstag erhielten, 30 Rappen. Die Berechnung des Verdiensteils orientierte sich nach wie vor an den 1856 festgelegten Kriterien: einerseits an der Arbeitsleistung und andererseits am Verhalten der Inhaftierten.⁴⁷⁷

In den 1960er-Jahren kamen Bestrebungen in Gang, die Arbeitsentschädigungen der Gefangenen deutlich zu erhöhen und dem geltenden Lohnniveau in der Wirtschaft anzupassen. 1968 bewegten sich in

470 StATG 4'687'0, 0: Reglement für die Zucht- und Arbeitsanstalt in Tobel, 12. April 1837, § 5.

471 StATG 2'30'46-A, 143: Botschaft des RR an den GR, 28. November 1855.

472 StATG 2'30'46-A, 143: Kommissionsbericht, 9. März 1856, § 4.

473 StATG 2'30'46-A, 143: Kommissionsbericht, 9. März 1856, § 4.

474 StATG 4'687'4, 13: Gesetz über die Strafanstalt zu Tobel, 13. März/29. April 1856, § 4; siehe auch StATG 4'687'4, 13: Reglement für die Strafanstalt Tobel, 9. Oktober 1861/4. Juli 1863, § 43.

475 Vgl. Bericht Fabrikwesen 1869, S. 30 f.

476 Hafner/Zürcher, Gefängniskunde, S. 191.

477 StATG 9'4, 0/40: Der Verwalter an die Gefängnisverwaltung des Kantons Schaffhausen, 29. März 1938.

Tobel die «Arbeitsprämien» der Inhaftierten pro Tag zwischen 60 Rappen und 2 Franken 50 Rappen.⁴⁷⁸ Bei diesen Reformen ging es allerdings weniger um die Gefangenen selbst als viel mehr um die finanzielle Unterstützung von Angehörigen oder Geschädigten.⁴⁷⁹ Wie Verwalter Fritz Feuz 1968 ausführte, befand man sich in einer Zwickmühle. Der Ertrag der Gefangenearbeit könne die Vollzugskosten in Tobel nicht decken. Wenn man den Ertrag steigern wolle, dann müsse man vermehrt «stumpfsinnig-monotone Arbeiten» einführen. Dies sei allerdings «trotz den Interessen der Wirtschaftlichkeit» aus pädagogischen Gründen abzulehnen. «Erst wenn die Anstaltsbetriebe eine Rendite abzuwerfen vermögen, also die wirtschaftlichen Probleme, ohne Vernachlässigung der menschlichen Belange, gelöst sind, wäre es möglich, den Gefangenen, unter Bezahlung der vollen Strafvollzugskosten, einen entsprechenden Lohn auszurichten. Sonst würde der Staat unverhältnismässig mehr auslegen, als sich andererseits Fürsorgegelder einsparen liessen. Wer die hohen Strafvollzugskosten verursacht, soll sie in erster Linie tragen helfen. Diese Verantwortung dürfen wir der Anstaltsbevölkerung nicht einfach abnehmen.»⁴⁸⁰

Bereits nach dem Reglement von 1837 durfte das Pekulium den Häftlingen erst bei der Entlassung aus der Strafanstalt ausbezahlt werden. In der Praxis sah dies allerdings anders aus, wie der Kleine Rat bei einer Untersuchung in Tobel 1845 feststellte.⁴⁸¹ Einerseits hätten einzelne Häftlinge ihren Arbeitsverdienst teils mit und teils ohne die Bewilligung des Polizeidepartements für die «Unterstützung ihrer Familienangehörigen» verwendet, was nicht tolerierbar sei. Andererseits kritisierten die Regierungsräte den Zugriff der Verwaltung auf das Pekulium. So hatte Verwalter Kesselring die Kosten für die Anschaffung neuer Schuhe und deren Reparatur dem Arbeitsverdienst des jeweiligen Häftlings abgezogen. Dies war nach Meinung der Regierungsräte unzulässig: Wenn die Schuhe von der Anstalt zur Verfügung gestellt

wurden, dann musste sie diese auch bezahlen. Weiter stellten sie fest, «dass die Abfassung von Memorialien für Begnadigungsgesuche ebenfalls einen nicht unbedeutenden Ausgabeposten in der Rechnung über den Arbeitsverdienst der Sträflinge» bilde. So hatte zum Beispiel Fürsprecher Rogg für seine Arbeit 3 bis 4 Gulden verlangt. Für diesen Betrag musste ein Sträfling zwei bis drei Monate arbeiten. Auch hier waren die Regierungsräte einhellig der Meinung, dass Begnadigungsgesuche der Staat zu übernehmen habe und diese nicht den Häftlingen zu verrechnen seien.

Einen Eindruck von der Verwendung des Pekuliums vermitteln die Eintragungen in den Insassen-Protokollen.⁴⁸² Im November 1848 verbüsste der 33-jährige ledige Handweber Jakob Anderes von Engishofen, der bereits zum dritten Mal inhaftiert war, in Tobel eine zweijährige Zuchthausstrafe wegen Diebstahls. Während seiner Gefangenschaft kaufte er sich aus seinem Lohn für rund 3 Franken Schnupftabak. Im Oktober 1850 waren Anderes vom Verwalter 4 Franken 30 Rappen für ein Paar Stiefel verrechnet worden und im Dezember gleichen Jahres 4 Franken 16 Rappen für den Stoff und das Schneidern von neuen Kleidern. Bei seiner Entlassung im Januar 1851 gab man ihm 2 Franken 28 Rappen als Reisegeld aus seinem Pekulium für den Heimweg. Am Ende der zweijährigen Zuchthausstrafe bekam Anderes nach allen Abzügen einen Arbeitsverdienst von 22 Franken 28 Rappen.

Als mit dem neuen Reglement von 1853 eine dreistufige Klassifikation der Häftlinge nach ihrem Betragen eingeführt wurde, durften die Gefangenen der

478 RBRR 1968, S. 82.

479 RBRR 1968, S. 81 f.

480 RBRR 1968, S. 82.

481 Im Folgenden StATG 4'687'0, 1: Untersuchungsbericht über die Strafanstalt Tobel, Juni 1845.

482 Im Folgenden StATG 9'4, 4/27: Protokoll sämtlicher Zuchthaus-Insassinnen 1842–1860.

zweiten und dritten Stufe aus ihrem Pekulium ihre Verwandten unterstützen oder für sich selbst Bücher oder andere «nützliche Gegenstände» anschaffen.⁴⁸³ Obwohl dieses Klassifikationssystem bald wieder abgeschafft wurde, kam es vor, dass sich der Verwalter mit der Bitte einzelner Sträflinge, die auf das Pekulium zugreifen wollten, an die Aufsichtskommission wandte. Im September 1861 bat etwa Häftling Forster, der in der Ruhezeit Holzschnittarbeiten machen wollte, um Farbe, und Konrad Müller wollte für seine bedürftigen Kinder Schuhe herstellen lassen.⁴⁸⁴ Im März 1869 schrieb der Häftling Georg Bölsterli von Wagenhausen – er war Möbelschreiner von Beruf – selber an die Aufsichtskommission und bat darum, 30 Franken aus seinem Arbeitsverdienst für die Anschaffung eines Möbeljournals verwenden zu dürfen.⁴⁸⁵ Nach wie vor aber wurden den Gefangenen auch Leistungen seitens der Anstalt verrechnet, so etwa die Kosten für neue Unterhosen und Unterhemden.⁴⁸⁶ Als Ulrich Fatzer 1868 für die Untersuchung in die Irrenanstalt nach Münsterlingen eingeliefert wurde, beglich man die Kosten für die Kleider, die man für ihn anschaffen musste, aus seinem Arbeitsverdienst.⁴⁸⁷ Oder als im Dezember 1873 der zu einer Haftstrafe verurteilte Johannes Gügi von Zuben auf dem Transport von Frauenfeld nach Tobel entwich, kurz darauf aber vom Landjäger, der ihn begleitete, wieder verhaftet werden konnte, bekam dieser fünf Franken Belohnung aus dem zukünftigen Arbeitsverdienst Gügis zugesprochen.⁴⁸⁸ Die Kritik des Regierungsrates von 1845 an den Abzügen für Begnadigungsgesuche bewirkte offenbar keine Änderungen. So erklärte Verwalter Engeler 1885 an der Konferenz des Schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen, dass die Häftlinge in Tobel Begnadigungsgesuche aus dem Pekulium zu bezahlen hätten.⁴⁸⁹

Während sich Jakob Anderes aus dem Pekulium Tabak kaufen konnte, wurde der Erwerb von Genussmitteln bald darauf untersagt. Vor allem Alois Engeler, der 1864 bis 1891 die Strafanstalt leitete,

war ein strikter Gegner jeglicher Genüsse im Strafvollzug. An der erwähnten Versammlung des Vereins für Straf- und Gefängniswesen 1885 in Lenzburg sprach sich Engeler vehement gegen die Verwendung des Pekuliums für «Extragenüsse» aus, wie dies in anderen Strafanstalten durchaus möglich war.⁴⁹⁰ Unter diese Genüsse «sinnlicher Art» fielen für Engeler etwa Tabak, Bier, Wein, Most, Butter und Käse, aber auch Vögel und Blumen. Solche Dinge seien ein «Mittel für Schaffung von Humor, von freudigen Erregungen», die «einem ersten Strafvollzug diametral» entgegenstünden. Für Engeler lag denn auch in der «Genussucht» vielfach die Ursache für Vergehen und Verbrechen. Mit seinen Ansichten über den Zweck des Strafvollzugs und die Verwendung des Pekuliums für persönliche Freuden war Engeler nicht allein, diese Grundsätze galten in vielen Strafanstalten mehr oder weniger bis ins 20. Jahrhundert hinein.⁴⁹¹

483 StATG 4'687'0, 2: Reglement der Strafanstalt Tobel, 6. Mai 1853, § 68; siehe auch StATG 8'903'40, 6/28: Thurgauische Gemeinnützige Gesellschaft. Berichte über den Zustand der Straf- und Zwangsarbeitsanstalten des Kantons Thurgau. Erstattet an die Direktion der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft im Sommer 1863, Frauenfeld 1864, S. 16 f.

484 StATG 4'687'3, 11: Der Verwalter an die Aufsichtskommission, 20. September 1861.

485 StATG 4'687'6, 20: Georg Bölsterli an die Aufsichtskommission, 7. März 1869.

486 StATG 9'4, 4/27: Protokoll sämtlicher Zuchthaus-InsassInnen 1842–1860.

487 StATG 4'686'3, 11 Protokoll der Aufsichtskommission, Zirkularbestimmung vom 9. Juni 1868.

488 RBRR 1873, S. 59; StATG 4'687'6, 24: Bericht von Landjäger Bosch an das Polizeidepartement, 23. Dezember 1873.

489 Verhandlungen SVSG, XIV. Versammlung 1885, Beilage D, S. 83.

490 Im Folgenden Verhandlungen SVSG, XIV. Versammlung 1885, Beilage D, S. 75–83.

491 Siehe auch Curti, Gefängniswesen, S. 113 f.; Hafner/Zürcher, Gefängniskunde, S. 218–220.

1938 äusserte sich Verwalter Thomas Castelberg über die gängige Praxis in Bezug auf den Arbeitsverdienst.⁴⁹² Den Gefangenen in Tobel war es gestattet, aus dem Pekulium «berufliche Fachschriften und politisch neutral gehaltene Zeitungen» zu abonnieren. Erlaubt war auch der Kauf von Produkten zur Körperpflege wie Hautcreme oder Zahnpasta. Nach wie vor war der Kauf von Essenwaren wie Schokolade, Früchte oder Konserven in Tobel nicht gestattet. Über den Zugriff der Verwaltung auf das Pekulium machte Castelberg 1938 allerdings keine Angaben. Dass die Gefangenen nicht informiert wurden, wann und aus welchen Gründen die Verwaltung auf ihren Arbeitsverdienst Zugriff nahm, machte Pfarrer Spörri in seinen Vorschlägen für ein neues Anstaltsreglement 1953 deutlich: «Die Verwendung des Pekuliums sollte verbindlich reglementiert werden. Es sollte bestimmt werden, ob es verwendet werden darf für rückständige Gerichtskosten, Steuern, Arzneikosten und auf alle Fälle muss dem Gefangenen Mitteilung über die Verwendung gemacht werden, dem eventuell ein Beschwerderecht an das Departement zusteht. Auch ist periodisch auf 1. Januar oder 1. Juli Abrechnung über den Stand des Pekuliums zu erstellen.»⁴⁹³

9.4.1 Kontrolle und Überwachung

Klar geregelt war hingegen der Umgang mit dem Verdienstanteil von verstorbenen Sträflingen: Das Geld fiel nicht den Erben, sondern der Anstalt zu.⁴⁹⁴ Auch nach der Entlassung aus der Strafanstalt konnte ein ehemaliger Häftling über sein Pekulium nicht frei verfügen. Nach dem Reglement von 1837 erhielt die Kirchenvorsteherschaft der Heimatgemeinde das Arbeitsgeschenk. Die Vorsteherschaft, die als Armenbehörde für den Entlassenen zuständig war, hatte das Geld zu verwalten und war für dessen «angemessene Verwendung» zuständig.⁴⁹⁵ In einem Zirkular an alle

Kirchenbehörden des Kantons erklärte der Kleine Rat genauer, was darunter zu verstehen sei.⁴⁹⁶ So sei das Geld für die Anschaffung der «unentbehrlichsten Kleidungsstücke und Lebensmittel» gedacht. Noch wichtiger erschien es dem Kleinen Rat, die Pfarrer auf ihre Kontroll- und Aufsichtspflichten hinzuweisen: «Wir erwarten, dass Ihr trachten werdet, sein Betragen soviel immer möglich zu beaufsichtigen, und ihm Rath oder Warnung zu ertheilen, wo er immer dessen bedarf, um auf diese Weise einen Rückfall in das Verbrechen zu verhüten.» Wie der Kleine Rat in seinem Rechenschaftsbericht von 1839 schrieb, komme den Pfarrern damit eine wichtige gesellschaftliche Funktion zu, mit der sie sich grosse Verdienste um die bürgerliche Gesellschaft erwerben könnten.⁴⁹⁷

In der Versammlung der Strafvollzugsexperten 1885 in Lenzburg gab Alois Engeler auch eine Begründung dafür, weshalb es wenig Sinn mache, den Gefangenen ein grösseres Pekulium auszuzahlen. «Mit grossen Beträgen ist nach meinem Erachten in den meisten Fällen dem Entlassenen gar nicht geholfen; hat man doch nicht selten die Erfahrung machen müssen, dass entlassene Sträflinge die ihnen übergebenen namhaften Gelder zum Ärger des Volkes nur verjubelten und am Ende zu neuen Verbrechen schritten.» Denjenigen ehemaligen Häftlingen, die sich im Strafvollzug moralisch gebessert hätten, würde das Pekulium als Startgeld nämlich durchaus genügen:

492 Im Folgenden StATG 9'4, 0/40: Der Verwalter an die Gefängnisverwaltung des Kantons Schaffhausen, 29. März 1938.

493 Vgl. StATG 4'689'0, 0: Punkte für ein neues Anstaltsreglement aus den vertraulichen Vorschlägen von Pfarrer Spörri, 1. Oktober 1953.

494 StATG 4'687'0, 1: Reglement für die Kantonale Strafanstalt in Tobel, 5. April 1845, § 26.

495 RBRR 1839, S. 78.

496 Im Folgenden StATG 4'687'0, 0: Zirkular an die Kirchenvorsteherschaften, 3. April 1839.

497 RBRR 1839, S. 79.

«Ist der Entlassene ein Mensch, welcher während seiner Strafzeit sich zur regelmässigen und fleissigen Arbeit gewöhnt und im Übrigen sittliche Willenskraft erworben hat, so bringt er damit ein Vermögen mit in die Freiheit, welches ihm allmählig möglich macht, sich ehrlich und redlich durchzuschwingen.»⁴⁹⁸

In den 1930er-Jahren wurde das Pekulium den Gefangenen persönlich ausbezahlt. Allerdings mit Einschränkungen: Nur wenn der Verwalter den Charakter und die Besserung des Entlassenen positiv beurteilte und er der Ansicht war, dass dieser «mit dem Geld haushalten» könne, händigte er ihm das Pekulium aus. Bei allen anderen verwalteten Schutzaufsichtsbeamte oder ein Schutzpatron das Geld des ehemaligen Häftlings.⁴⁹⁹

9.5 Die Disziplinarstrafen

Zur Charakteristik des Strafvollzugs gehörten die Sanktionen – die Ahndung von Übertretungen und Vergehen. Die Wahrung der Disziplin, sei es die Unterwerfung unter die Regeln der Hausordnung oder die Einhaltung von Verhaltensvorschriften, stand neben dem Arbeitszwang im Zentrum des Strafvollzugs.⁵⁰⁰ Parallel zur Reglementierung und bürokratischen Organisation des Anstaltsbetriebs setzte sich in Tobel auch eine Präzisierung des Strafkatalogs durch. Der Kern dieser Sanktionen findet sich bereits im ersten Reglement der Strafanstalt von 1812: Einschränkung der von der Anstalt gewährten Leistungen bis hin zu Körperstrafen, die bis um 1900 immer mehr durch Einzelhaft ersetzt wurden. Eine der wenigen Diskussionen, die der Grosse Rat über die Praxis des Strafvollzugs führte, betraf die Prügelstrafe. Sie wurde 1884 als Disziplinarstrafe im Strafvollzug bestätigt, 1894 formell aber aufgehoben. Leichte Körperstrafen wie Ohrfeigen und Schläge kamen in Tobel allerdings bis mindestens Ende der 1950er-Jahre vor.

Die Disziplinarstrafen waren in allen Schweizer Strafanstalten sehr ähnlich. Sie waren sozusagen das negative Abbild der Hausordnung und der Verhaltensvorschriften. Was in den Vorschriften verboten war, wurde sanktioniert und je nach Schwere des Vergehens und Renitenz des Täters oder der Täterin mit abgestuften disziplinarischen Massnahmen geahndet. Da sich die Hausordnungen in den Strafanstalten bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts kaum änderten, kamen auch immer wieder ähnliche Übertretungen vor.

Verboten waren in Tobel alle Formen der Kommunikation und des Kontaktes unter den Gefangenen. So wurde jede «Verletzung des Stillschweigens», wie Blicke werfen, Zeichen geben, Flüstern, Schwatzen, Lachen, Pfeifen, Singen, Johlen, Schreien, Poltern, «Ausgelassenheit und Zänkerei», geahndet.⁵⁰¹ Ebenso sanktioniert war das Schreiben von Zetteln und Briefchen oder das Klopfen an die Zellenwände und Heizungsrohre. Insbesondere die Kontakte zwischen Frauen und Männern wurden bestraft. Strafen wurden auch für Kartenspielen «und jedes andere Spielen» sowie für den Handel und Konsum von Lebens- und Genussmitteln verhängt, insbesondere war «alles Tabakrauchen, Tabakschnupfen u[nd] Tabakkauen» untersagt.⁵⁰² Selbstredend war auch der Konsum von Alkohol verboten. In diesem Punkt

498 Im Folgenden Verhandlungen SVSG, XIV. Versammlung 1885, Beilage D, S. 77.

499 STATG 9'4, 0/40: Der Verwalter an die Gefängnisverwaltung des Kantons Schaffhausen, 29. März 1938.

500 Vgl. Hafner/Zürcher, Gefängniskunde, S. 136.

501 Vgl. RBRR 1842, S. 57 f. Das Schweigegebot, das in allen Schweizer Strafanstalten noch um 1925 die Regel war, wurde allerdings unterschiedlich streng gehandhabt; vgl. dazu Zürcher/Hafner 1925, S. 137. In Tobel wurde es erst 1969 aufgehoben; siehe dazu StATG 4'689'0, 0: Telefongespräch von Verwalter Feuz mit dem Chef des Polizeidepartements (Akttenotiz), 4. Juli 1969.

502 STATG 4'687'0, 2: Reglement der Strafanstalt Tobel, 6. Mai 1853, § 79.

wurde auch das Aufsichtspersonal in die Pflicht genommen, dem es untersagt war, den Häftlingen ausserhalb der Essenszeiten Getränke oder Esswaren zu verabreichen. Auch die Begünstigung einzelner Sträflinge war verboten.⁵⁰³ Weiter wurden unanständiges Betragen, «Unsittlichkeit», Widersprechen, Trotz, Drohungen, Tätlichkeiten und Unbotmässigkeiten bei der Arbeit, wie Trägheit, schlecht gelieferte Arbeit, Verderben der Arbeitsstoffe, aber auch Unreinlichkeit oder Simulation von Krankheit, bestraft.⁵⁰⁴ Besonders harte Strafen galten für Ausbruchsversuche, Ausbrüche, Komplottanstellungen und Streikversuche.⁵⁰⁵

Zur Aufrechterhaltung der Disziplin stand der Verwaltung ein Katalog von Massnahmen zur Verfügung, deren mildeste die Ermahnung war.⁵⁰⁶ Die in Tobel weitaus am häufigsten verhängte Strafe war die «Schmälerung der Kost», bei der die Bestraften vier Tage lang nur noch die halbe Brotportion, das heisst ein halbes Pfund pro Tag erhielten.⁵⁰⁷ Im Hunger sah die Verwaltung das wirksamste Strafmittel, das bei der Erziehung zu Fleiss und Disziplin eingesetzt wurde. Der Essensentzug nach dem Motto «Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen» wurde noch bis kurz vor der Aufhebung der Strafanstalt angewendet.⁵⁰⁸ Spätestens mit dem Reglement von 1837 konnte die Verwaltung faule und «widerspängstige» Sträflinge mit Arrest bestrafen.⁵⁰⁹ Die Arreststrafe konnte nach den Bestimmungen von 1863 bis zu acht Tage dauern und mit Entzug der Arbeit, des Tageslichts, des Betts und des Essens verschärft werden.⁵¹⁰ Die Arrestanten mussten unter Umständen acht Tage lang in einer völlig leeren, absolut dunklen Zelle bei «magerer Kost», das heisst bei Wasser und Brot, darben.⁵¹¹ Die Brotration im Arrest betrug pro Tag ein Pfund; jeden zweiten Tag musste den Häftlingen allerdings zum Mittagessen ein Liter Suppe verabreicht werden.⁵¹² Auch das Pekulium fand Aufnahme in den Strafkatalog. Der Verdienstanteil konnte bei «Nachlässigkeit und Arbeitsverweigerung» oder wenn aus

gesundheitlichen Gründen kein scharfer Arrest verhängt werden konnte, den fehlbaren Gefangenen ganz oder teilweise entzogen werden.⁵¹³ Als äusserste Disziplinarstrafe waren Körperstrafen vorgesehen. Nach dem Reglement von 1863 konnten den Gefangenen bis zu zwölf Ruten- oder Stockschläge verabreicht werden.⁵¹⁴ Gleichzeitig zeichnete sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts der Übergang von der Körperstrafe zur Isolationshaft ab. So konnten renitente oder gefährliche Häftlinge, die die Hausordnung störten oder Angestellte bedrohten, bis zu sechs Monate in Einzelhaft mit Arbeit versetzt

503 StATG 4'687'0, 2: Reglement der Strafanstalt Tobel, 6. Mai 1853, § 98.

504 RBRR 1841, S. 52; RBRR 1907, S. 78; RBRR 1926, S. 88.

505 RBRR 1899, S. 49 f.

506 StATG 4'687'0, 2: Reglement der Strafanstalt Tobel, 6. Mai 1853, § 117.

507 StATG 4'687'4, 13: Reglement für die Strafanstalt Tobel, 9. Oktober 1861/4. Juli 1863, § 43.

508 StATG 4'689'0, 0: Telefongespräch von Verwalter Feuz mit dem Chef des Polizeidepartements (Aktennotiz), 4. Juli 1969; zum Zitat siehe RBRR 1920, S. 135.

509 StATG 4'687'0, 0: Reglement für die Zucht- und Arbeitsanstalt in Tobel, 12. April 1837, § 19.

510 StATG 4'687'4, 13: Reglement für die Strafanstalt Tobel, 9. Oktober 1861/4. Juli 1863, § 43. Die Aufsichtskommission konnte die Dauer des Dunkelarrests weiter verlängern (§ 44).

511 StATG 4'689'0, 0: Telefongespräch von Verwalter Feuz mit dem Chef des Polizeidepartements (Aktennotiz), 4. Juli 1969. Der Dunkelarrest bei Wasser und Brot wurde 1969 als Disziplinarstrafe aufgehoben.

512 StATG 4'687'4, 13: Reglement für die Strafanstalt Tobel, 9. Oktober 1861/4. Juli 1863, § 43; StATG 4'687'0, 2: Reglement der Strafanstalt Tobel, 6. Mai 1853, § 97.

513 StATG 4'687'0, 0: Reglement für die Zucht- und Arbeitsanstalt in Tobel, 12. April 1837 § 53; StATG 4'687'0, 2: Reglement der Strafanstalt Tobel, 6. Mai 1853, § 118; StATG 4'687'4, 13: Reglement für die Strafanstalt Tobel, 9. Oktober 1861/4. Juli 1863, § 43.

514 StATG 4'687'4, 13: Reglement für die Strafanstalt Tobel, 9. Oktober 1861/4. Juli 1863, § 43.

werden.⁵¹⁵ Die Einzelhaft war für die Behörden in doppelter Hinsicht eine ideale Massnahme. Einerseits liess sich damit die Disziplin in der Anstalt durch das Einsperren und Absondern besser durchsetzen und andererseits befreite sie die staatlichen Organe vom schmutzigen Geschäft der unmittelbaren, sichtbaren Schmerzzufügung – der Körperstrafe.⁵¹⁶ Obwohl die körperliche Züchtigung im Kanton Thurgau mit dem revidierten Strafgesetzbuch von 1868 als Strafschärfung abgeschafft und in Artikel 65 der Bundesverfassung von 1874 verboten wurde, blieb, wie wir sehen werden, die Körperstrafe im Strafvollzug in Tobel bestehen.

9.5.1 Ein unentbehrliches Disziplinarmittel?

Im Oktober 1874 erhielt der Vorsteher des Justizdepartments, Regierungsrat Johann Konrad Haffter (1837–1914), von einem Schreiber, der anonym bleiben wollte, einen Brief mit Poststempel Amlikon: «Herr Regierungsrath Haffter! Mache Sie aufmerksam, ob der § 65 der Bundesverfassung und die regierungsräthliche Verordnung für die Strafanstalt Tobel nicht Masgeben seien indem dort ein Zuchtsträfling, Zillig mit Nammen, end September Stockstreich erhalten haben soll. Auf die Vermuthung hin wäre erwünscht wenn die Sache untersucht und jeder Aufseher der Anstalt darob angefragt würde, im widerigen Falle wär es fatal wenn es den öffentlichen Blättern übergeben werden müsste. Ein Kantonsbürger».⁵¹⁷ Der angesprochene Josef Zillig verbüsste wahrscheinlich im September 1874 in Tobel die letzten Tage seiner zweijährigen Arbeitsstrafe wegen Diebstahls.⁵¹⁸ Am 25. Oktober sass er – nach dem Bericht von Verwalter Alois Engeler – bereits wieder in Winterthur wegen Raubs in Untersuchungshaft.⁵¹⁹ Ob Zillig im September 1874 in Tobel geschlagen wurde, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Hingegen war Josef Zillig mehr als ein

Jahr zuvor, im Juni 1873, nachdem er bei der Essensausgabe den Hausknecht Josef Rüdi mit einem Webmesser angefallen, ihn an der linken Schulter leicht verletzt und anschliessend an der Gurgel gepackt haben soll, vom Regierungsrat mit «12 Stockschlägen & 8 tägigen Dunkelarrest bei magerer Kost (ohne Bett)» bestraft worden.⁵²⁰ Es war nicht das erste Mal, dass Zillig in Tobel inhaftiert war. Im November 1869 war er bereits wegen einer viermonatigen Arbeitsstrafe in Tobel.⁵²¹ Nach einem Selbstmordversuch wurde Zillig auf Anraten des Arztes in die Landwirtschaft versetzt, wo er am 20. November während der Arbeit in den Reben floh.

Obwohl das Schreiben des besorgten Kantonsbürgers keine unmittelbaren Folgen zeitigte, war es der Regierung nicht mehr ganz wohl bei der Sache. Wenn es, so der Regierungsrat in seinem Rechenschaftsbericht von 1877, nach der Bundesverfassung zweifelhaft sei, ob die körperliche Züchtigung als Disziplinarstrafe noch zulässig sei, dann müsse man in der Strafanstalt neue Strafen einführen, denn für schwere Disziplinarvergehen würden die übrigen

515 StATG 4'687'4, 13: Reglement für die Strafanstalt Tobel, 9. Oktober 1861/4. Juli 1863, § 45. Diese Strafe durfte allerdings nur auf Verfügung der Aufsichtskommission verhängt werden.

516 Vgl. Nutz, Besserungsmaschine, S. 170–173.

517 StATG 4'687'6, 25: Schreiben eines anonymen Kantonsbürgers an Regierungsrat Haffter, Oktober 1874.

518 Vgl. StATG 4'687'6, 24: Verhör mit Josef Zillig in der Strafanstalt Tobel, 7. Juni 1873.

519 Vgl. StATG 4'687'6, 25: Schreiben eines anonymen Kantonsbürgers an Regierungsrat Haffter, Oktober 1874. Auf dem Brief findet sich eine Notiz von Verwalter Alois Engeler vom 25. Oktober 1874, dass Josef Zillig in Winterthur wegen Diebstahls in Untersuchungshaft sitze.

520 StATG 4'687'6, 24: Verfügung des Justizdepartements, 10. Juni 1873.

521 Zum Folgenden StATG 4'687'6, 20: Bericht von Verwalter Engeler über den Selbstmordversuch und die Flucht von Josef Zillig, 20. November 1869.

Strafmittel nicht genügen.⁵²² Trotz der regierungsrätlichen Zweifel änderte sich in Tobel kaum etwas, und die Prügelstrafe wurde vor allem bei renitenten Sträflingen angewendet. Denn wie Verwalter Alois Engeler im Rechenschaftsbericht des Regierungsrates von 1879 zitiert wird, habe die körperliche Züchtigung in zwei Fällen, wo alle andern Mittel wirkungslos geblieben seien, «guten Erfolg» gezeigt.⁵²³

9.5.2 Diskussionen um die Prügelstrafe

Im Frühling 1886 forderte der Grosse Rat den Regierungsrat auf, die Frage zu prüfen, «ob die körperliche Züchtigung (Prügelstrafe) als Disziplinarmittel in der Strafanstalt Tobel unter den im betreffenden Reglement gegebenen Kautelen noch weiter angewendet werden dürfe oder als unzulässig abzuschaffen sei».⁵²⁴ Die Frage, ob die Prügelstrafe zulässig sei, sollte nun politisch entschieden werden. Der Anlass für diesen Vorstoss war ein Konflikt zwischen dem neuen Vorsteher des Justizdepartements, Regierungsrat Friedrich Häberlin (1834–1897), und Alois Engeler, dem Verwalter der Strafanstalt. Der radikaldemokratische Häberlin war ein dezidierter Gegner althergebrachter Zwangsmittel wie Ketten- und Körperstrafen, die für ihn im Widerspruch mit der Bundesverfassung standen. Im Sommer 1884 hatte Häberlin Verwalter Engeler verboten, zwei Sträflingen, die einen Fluchtversuch unternommen hatten, Fussketten anzulegen.⁵²⁵ Alois Engeler, der sich in Tobel mit renitenten Häftlingen herumschlagen musste, empfand den Entscheid des Regierungsrates im fernen Frauenfeld wohl als Affront und wurde aktiv. Denn Häberlin warf Engeler später vor, dass er es wohl für gut befunden habe, «die Frage der Prügelstrafe mit Umgehung von Departement und Regierung direct in den Grosse Rath hinein zu werfen», weil er sich vom Kantonsrat einen positiven Entscheid für die Prügelstrafe erhoffe.⁵²⁶ Obwohl es

zunächst nicht danach aussah, bekam Engeler schliesslich Genugtuung.

Ende März 1886 lieferte Engeler die von Häberlin verlangte Stellungnahme zur Prügelstrafe im Strafvollzug ab.⁵²⁷ Über die Körperstrafen, so Engeler, sei in den letzten zwanzig Jahren vermehrt diskutiert worden. Allerdings sei dabei noch keine abschliessende Antwort zustande gekommen. Jedoch stehe jetzt bereits fest, dass sich die Gefängniswissenschaftler in der Mehrzahl dagegen, die Strafhäuserverwalter in der Mehrzahl für die Beibehaltung der Prügelstrafe aussprechen würden. Engeler listete zunächst kurz die Argumente der Gegner auf, um dann vor allem die Gründe der Befürworter anzuführen. Die Fürsprecher der Prügelstrafe, so Engeler, würden sehr gerne auf dieses Disziplinarmittel verzichten, wenn die sittliche Verfassung der Sträflinge bereits so fortgeschritten wäre, dass Ermahnung und Belehrung ausreichen würden. Doch in Tobel wären immer wieder Leute anzutreffen, «die sich nicht wie Menschen aufführen würden». «Man muss es selber gesehen haben, wie junge, arbeitsscheue Schlingel, bar jeder Erziehung, sich trotzig u[nd] unbändig geberden können, wie alte, boshafte Verbrecher, bekannt mit der Atmosphäre verschiedener Zuchthäuser lärmend u[nd] tobend eine im Maximum verhängte Arreststrafe absitzen, höhrend u[nd] spottend den Arrest verlassen u[nd] darauf pochen: ‹Schlagen darf man nicht u[nd] Arrest u[nd] Hungerkost ist mir gleichgültig› –, um einen Begriff zu erhalten, welche Qualitäten von Sträflingen oft Strafanstalten zu be-

522 RBRR 1877, S. 87.

523 RBRR 1879, S. 71.

524 RBRR 1886, S. 66.

525 StATG 4'687'7, 35: Regierungsrat Häberlin an Verwalter Engeler, 16. Juli 1884.

526 StATG 9'4, 0/0.1: Regierungsrat Häberlin an Verwalter Engeler, 8. März 1886.

527 Im Folgenden StATG 9'4, 0/0.1: Gutachten von Verwalter Engeler über die Prügelstrafe, 27. März 1886.

handeln haben.» Solche Häftlinge müssten in den Strafanstalten diszipliniert werden, nötigenfalls auch mit Prügeln. Um seine Argumente zu untermauern, ging Engeler auch auf die Praxis in anderen Strafanstalten ein und stellte fest, dass in den meisten Anstalten der Schweiz die Prügelstrafe zwar abgeschafft worden sei, dafür aber neue Mittel wie die Zwangsjacke, das Zwangshemd oder die kalte Dusche zum Einsatz kommen würden. «Ich habe auch Grund, anzunehmen, dass da u[nd] dort, wo von der körperlichen Züchtigung auf dem Papier nichts mehr zu finden ist, zuweilen das «durchschwingen» doch noch praktiziert wird.» Mit dieser Behauptung hatte Engeler vermutlich nicht unrecht.

Im Juli 1886 diskutierte der Regierungsrat die Prügelstrafe. Eine Mehrheit von drei Regierungsräten kam zum Schluss, dass die Körperstrafe nicht verboten werden solle und sah in deren Anwendung im Strafvollzug auch keinen Widerspruch zur Bundesverfassung. Friedrich Heinrich Häberlin und ein weiteres Mitglied des Regierungsrates waren in der Minderheit. Für sie war es unbestritten, dass die Prügelstrafe nach der Bundesverfassung auch als Disziplinarmittel im Strafvollzug ausgeschlossen sei. Auch Zwangsjacken oder kalte Duschen durften ihrer Ansicht nach nicht als Ersatz für Körperstrafen angewendet werden, da «diese Ersatzmittel in der That sich wieder als nichts anderes, denn als körperliche Züchtigung charakterisieren».⁵²⁸

Zum Entscheid des Regierungsrates nahm die Rechenschaftsprüfungskommission des Grossen Rates im März 1888 Stellung.⁵²⁹ Hier war die Meinung eindeutig. Mit sechs gegen eine Stimme schloss sich die Kommission der Minderheit des Regierungsrates an und kam zum Schluss, dass die Prügelstrafe auch als Disziplinarmittel im Strafvollzug nicht mehr zulässig sei. Im Votum der Kommission schwang ein Misstrauen gegenüber dem langjährigen Verwalter Engeler mit. «Personen, welche während längerer Zeit sich gewöhnt haben zu herrschen & von ihrer Umgebung

unbedingten Gehorsam zu verlangen unterliegen gerne selbstherrlichen Anwandlungen ihre Machtbefugnisse auszudehnen – die letztern aber sind wahrlich in der Hand eines Zuchthausdirektors gegenüber seinen Gefangenen ohnedies gross genug. Wir brauchen ihm nicht noch einen verfassungswidrigen Prügel in die Hand zu geben.» Mit dem Hinweis auf die Bundesverfassung sprach sich die Kommission für die Abschaffung der Prügelstrafe im Strafvollzug aus.⁵³⁰

Im März 1888 verhandelte der Grosse Rat über den Entscheid der Rechenschaftsprüfungskommission.⁵³¹ Nachdem deren Antrag auf Abschaffung der Prügelstrafe auf dem Tisch lag, stellte Viktor Fehr (1846–1938), Verwalter der Kartause Ittingen und Oberst der Kavallerie, als Sprecher der Minderheit der Kommission einen Gegenantrag. Für Fehr als Gutsbesitzer und Militär hatte das patriarchale Züchtigungsrecht noch nicht ausgedient, und dem modernen Strafvollzug, der Prügel als ein ungeeignetes Erziehungsmittel ansah, konnte er offensichtlich wenig Verständnis entgegenbringen.

Nach einer längeren Diskussion, die der Thurgauer Zeitung keine inhaltliche Notiz wert war, schloss sich der Grosse Rat mit 51 zu 23 Stimmen der Meinung Fehrs an. Mit diesem Entscheid wurden Ruten- und Stockstreiche als Disziplinarmittel in der Strafanstalt Tobel und in der Arbeitererziehungsanstalt Kalchrain weiterhin akzeptiert. Mit diesem Votum machte der Thurgau deutlich, dass sein Modernisierungselan, den er in den 1830er-Jahren bei der Reform des Strafvollzugs in Tobel an den Tag gelegt hatte, verfliegen war. Reformorientierte Praktiker des Strafvollzugs kritisierten

528 Zum Folgenden RBRR 1886, S. 66–70; StATG 3'00'168: Protokoll des Regierungsrates, 9. Juli 1886.

529 Zum Folgenden StATG 2'30'75-A, 72: Prüfung des Rechenschaftsberichts pro 1886, 7. März 1888.

530 StATG 2'30'75-A, 72: Prüfung des Rechenschaftsberichts pro 1886, 7. März 1888.

531 Thurgauer Zeitung, 9. März 1888.

den Entscheid. Dazu gehörten Louis Guillaume (1833–1924), der die Strafanstalt des Kantons Neuenburg leitete, und Joseph Viktor Hürbin, der Direktor der Strafanstalt Lenzburg.⁵³² Für Hürbin konnte ein gut geführtes Gefängnis auf den Haselstock verzichten: «Je mehr der Vorsteher einer Straf- oder Detentionsanstalt überhaupt seine Angestellten kontrolliert und denselben, wo sie auch thätig sind, in Werkstatt und Küche [...], wie man sagt auf die Eisen geht, desto weniger wird er Ursache haben, sich nach der Prügelstrafe zu sehnen.»⁵³³

Wie erwähnt, wurde die körperliche Züchtigung wenige Jahre später, 1894, im Thurgauer Strafvollzug doch noch aufgehoben.⁵³⁴ Diese Änderung wurde allerdings nicht ins Reglement von 1863, das praktisch bis zur Aufhebung der Strafanstalt Gültigkeit hatte, aufgenommen. In den 1920er-Jahren war aussen in Tobel nur noch in der Strafanstalt Baselland, gemäss Hausordnung von 1878, die körperliche Züchtigung als Disziplinarinstrument bei jugendlichen Gefangenen vorgesehen.⁵³⁵

Mehrere Anstalten legten in den 1920er-Jahren ihre Insassen noch in Ketten und Fesseln; auch in Tobel fanden sich Häftlinge nach missglückten Ausbruchversuchen noch 1930 in Fesseln wieder, und zwar mit ausdrücklicher Bewilligung des Regierungsrates!⁵³⁶ Wie die Vorschläge von Pfarrer Spörri für ein neues Anstaltsreglement von 1953 deutlich machen, war es in Tobel nach wie vor nicht Usus, dass bei einem Disziplinarvergehen neben dem Aufseher auch der Sträfling Gelegenheit bekam, sich zum Vorfall zu äussern. Weiter kritisierte Spörri, dass den Häftlingen bei einer Disziplinarstrafe nicht bekannt gegeben werde, wie lange die Massnahme – sei es Einzelhaft oder der Entzug von Vergünstigungen – dauere. «Es geht nicht an, die Strafe so lange in Kraft zu lassen, bis der Gemassregelte zu Kreuze kriecht und um Aufhebung der Strafe bittet.»⁵³⁷

Dass man sich in Tobel noch lange mit Schlägen behelf, zeigt der Fall des 24-jährigen Siegfried St., der im November 1958 eine Haftstrafe wegen Diebstahls

absass.⁵³⁸ Wie Verwalter Thomas Castelberg dem Vorsteher des Polizeidepartements mitteilte, war St., der sich nicht ans Schweigegebot gehalten hatte, ins Büro des Verwalters zitiert worden. «Als ich [Castelberg] den St[...] zurechtweisen wollte, kam er in drohender Haltung auf mich zu, worauf Aufseher Camichel ihn mit 2 Faustschlägen zurückdrängte. Hierauf kam er wieder in drohender Haltung auf uns zu, so dass wir uns bedroht fühlten. Um dem St[...] ein für alle Mal die Angriffslust abzukaufen, verohrfeigte ich ihn links und rechts. Diese Behandlung scheint Wunder gewirkt zu haben, indem er sich seither klaglos verhält.»⁵³⁹ Mit Schlägen zu rechnen hatten noch in den 1950er-Jahren vor allem Häftlinge, die Ausbruchversuche unternommen hatten.⁵⁴⁰

9.6 Die Ernährung

Die Grenze zwischen aussen und innen, zwischen Freiheit und Gefangenschaft, zwischen jenen, die sich rechtmässig und jenen, die sich unrechtmässig verhal-

532 StATG 2'30'75-A, 72: Prüfung des Rechenschaftsberichts pro 1886, 7. März 1888; H[ürbin], Prügelstrafe, S. 158–160.

533 H[ürbin], Prügelstrafe, S. 159.

534 StATG 3'00'184: Protokoll des Regierungsrates, 6. Juli 1894.

535 Hafner/Zürcher, Gefängniskunde, S. 140.

536 Hafner/Zürcher, Gefängniskunde, S. 140 f.; StATG 4'687'10, 82: Das Justizdepartement an die Verwaltung der Strafanstalt, 5. Juni 1930.

537 StATG 4'689'0, 0: Punkte für ein neues Anstaltsreglement aus den vertraulichen Vorschlägen von Pfarrer Spörri, 1. Oktober 1953.

538 Im Folgenden StATG 4'689'0, 0: Polizeidepartement an die Redaktion des Beobachters, 16. Januar 1959.

539 Castelberg zit. in StATG 4'689'0, 0: Polizeidepartement an die Redaktion des Beobachters, 16. Januar 1959.

540 StATG 4'689'0, 0: Punkte für ein neues Anstaltsreglement aus den vertraulichen Vorschlägen von Pfarrer Spörri, 1. Oktober 1953.

Abb. 57: Die Anstaltsküche, die sich ursprünglich im Verwaltungsgebäude befand, wurde 1881 im Parterre des Verbindungsbaus zwischen Arbeitshausflügel und Frauentrakt eingerichtet; Anstaltsküche, um 1940.



ten hatten, markierte stets auch die Ernährung.⁵⁴¹ Nicht umsonst ist die Wendung bei «Wasser und Brot» bis heute ein Synonym für Gefangenschaft. Die Ernährung war wesentlicher Teil der Bestrafung selbst. Deshalb hing die Gestaltung der Gefängniskost eng mit den Vorstellungen über den Sinn und Zweck der Freiheitsstrafe zusammen. Die Mahlzeiten in Tobel waren knapp und nach Gefangenenkategorien bemessen. Als gängiges Disziplinarmittel eingesetzt, wurde sie zusätzlich beschränkt und bis auf Wasser und Brot geschmälert. Sie war eintönig und primär pflanzlicher Natur, wurde mehrheitlich in Form von Suppe und Brei verabreicht und wiederholte sich allwöchentlich. Die Gleichförmigkeit des Strafvollzugs fand ihre Entsprechung in der Ernährung.

Wie ein roter Faden durch die Geschichte der Strafanstalt zieht sich die Forderung, dass die Verpflegung der Gefangenen keinesfalls besser sein dürfe als die der untersten Bevölkerungsschichten. Dabei standen die Strafvollzugsexperten allerdings vor einem Dilemma. Verpflegte man die Gefangenen schlechter als die ausserhalb der Anstalt unter dem Existenzminimum lebenden Klassen, stieg erfahrungsgemäss die Sterblichkeit. Die Erhaltung des Lebens und der Arbeitskraft bildeten die Grenze des Strafvollzugs. Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts bestimmten zu-

541 Zum Folgenden siehe Thoms, Ernährung, S. 45–50; Hafner/Zürcher, Gefängniskunde, S. 212–218.

nehmend Mediziner und Physiologen diese Grenze. Für das Leben der Sträflinge in Tobel brachte der Vormarsch der Ernährungswissenschaft im Strafvollzug kaum Verbesserungen – ihr Alltag blieb von Hunger und gesundheitlichen Störungen geprägt. Die Grenze des Zugriffs auf die physische Existenz der Gefangenen wurde bis nach dem Zweiten Weltkrieg am untersten Ende gezogen. Erst als sich die Ernährungssituation der Bevölkerung in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts verbesserte, verlor auch die Gefangenekost als Disziplinarmittel langsam an Bedeutung.

9.6.1 Schmale Kost und schwere Arbeit

Die Reform des Strafvollzugs 1836 schlug sich auch in der Ernährung nieder. Die tägliche Brotration wurde um die Hälfte gekürzt, Nachschlag und alkoholische Getränke wurden verboten.⁵⁴² Gemäss Reglement gab es am Morgen Habermus, zu Mittag «Erbsen- oder Gerstensuppe nebst Erdäpfel[n] oder anderm Gemüse» und am Abend wieder Habermus mit gekochten Kartoffeln. Dazu erhielten die Häftlinge ein halbes Pfund Brot als Tagesration. Den Behörden ging es vor allem darum, ein Zeichen zu setzen und mit dem Schlendrian in Tobel aufzuräumen: «[D]ie Nahrung, welche ihnen [den Sträflingen] verabreicht wird, ist einfach, aber gesund; zu dem früher laut gewordenen Vorwurfe, dass die Sträflinge in der Anstalt bessere Kost als mancher ehrliche Tagelöhner oder Bauer erhalten, wird schwerlich mehr Grund vorhanden seyn, da ihnen keine geistigen Getränke, weder Wein, Branntwein noch Most, und eben so wenig Fleischspeisen gegeben werden.»⁵⁴³

Diese Speiseordnung musste allerdings bald geändert werden, und zwar aus akuten gesundheitlichen Gründen. Als 1838/39 in der Strafanstalt auffallend viele Gefangene starben, sah sich die Regierung gezwungen, neben der Verlegung von Holzböden und -wänden in den Arbeitssälen und der Abgabe von wär-

meren Kleidungsstücken auch die Ernährung zu verbessern. Die Häftlinge bekamen nun donnerstags und sonntags eine kleine Portion Fleisch und ausserdem etwas Wein oder Most.⁵⁴⁴ Ob von dieser Besserstellung alle Insassinnen und Insassen profitierten, ist nicht klar. Mit dem Strafgesetzbuch von 1841 und dem Reglement von 1845 war die Ernährung nach Gefangenenkategorie und Beschäftigung weiter abgestuft worden. Demnach bekamen die Zuchthaussträflinge grundsätzlich kein Fleisch und keine alkoholischen Getränke, hingegen erhielten die Baumwoll- und Leinenweber unter ihnen, «der strengen Arbeit wegen», täglich dreiviertel statt nur ein halbes Pfund Brot.⁵⁴⁵ Hinter dieser Differenzierung standen wirtschaftliche Überlegungen. Wenn die Strafanstalt konkurrenzfähige Produkte herstellen und verkaufen wollte, musste sie auch dafür sorgen, dass die Arbeitskräfte genügend ernährt waren. Besser gestellt waren die Arbeitshaussträflinge, die zusätzlich zweimal in der Woche ein Viertel Pfund Fleisch und dreiviertel Liter Most erhielten. Die Frauen bekamen anstelle von Most drei Deziliter Wein. Am besten gepflegt wurden Arbeitshaussträflinge, die in der Landwirtschaft arbeiteten. Sie bekamen täglich ein Pfund Brot und eineinhalb Liter Most. Am unteren Ende der Hierarchie standen die Vaganten und Bettlerinnen, die wegen «liederlichem Lebenswandel» in die Anstalt eingewiesen worden waren, sowie rückfällige Sträflinge. Sie bekamen wie die Zuchthaussträflinge weder Fleisch noch alkoholische Getränke und an den Tagen, an denen die Arbeitshaussträflinge ihre Zulagen erhielten, wurden sie «auf Wasser und Brod» gesetzt.⁵⁴⁶

542 Im Folgenden StATG 4'687'0, 0: Reglement für die Zucht- und Arbeitshausanstalt in Tobel, 12. April 1837, § 48.

543 RBRR 1837, S. 31.

544 RBRR 1840, S. 68; RBRR 1841, S. 53.

545 Im Folgenden StATG 4'687'0, 1: Reglement für die Strafanstalt in Tobel, 5. April 1845, § 20. Die Packtuchweber und Garnspuler bekamen ein halbes Pfund Brot pro Tag.

546 StATG 4'687'0, 1: Reglement für die Strafanstalt in Tobel, 5. April 1845, § 20.

Abb. 58: Blechernes Essgeschirr, 19. Jh. Gegessen wurde in Tobel nicht in einem Esssaal, sondern an den einzelnen Arbeitsplätzen.



Die in den Reglementen festgehaltenen Speisevorschriften wurden in der Praxis allerdings immer wieder unterlaufen. Als der Grosse Rat 1848 den Aufwand pro Tag und Sträfling von zirka 85 Rappen als zu hoch kritisierte, wurden die Verpflegungskosten in den nächsten Jahren auf rund 50 Rappen gesenkt.⁵⁴⁷ Dies war nur auf Kosten einer geringeren, billigeren oder qualitativ schlechteren Ernährung möglich. Es war naheliegend, dass Verwalter Adam Oberhänsli, der diese Vorgabe umsetzen musste, auf die Abgabe von Fleisch verzichtete: «Um einige Ersparnisse in der Strafanstalt zu erzielen, beschränkten wir die Abgabe von Fleisch an die Sträflinge auf die Sonntage, während ihnen dasselbe bisher auch an Donnerstagen verabreicht wurde. Der Gesundheitszustand der Detentirten hat dadurch im mindesten nicht gelitten.»⁵⁴⁸ Zu einem anderen Resultat kam allerdings Sanitätsrat Brunner von Diessenhofen, der im Auftrag der Aufsichtskommission 1857 den Gesundheitszustand und die Ernährung der Sträflinge in Tobel untersuchte und daraufhin ein neues Speisereglement vorschlug.⁵⁴⁹

9.6.2 Suppe, Brei, Gemüse: Die Speiseordnung von 1860

Nach dem «Verköstigungs-Schema» von Sanitätsrat Brunner, das um 1860 in der Strafanstalt eingeführt wurde, bestand die Ernährung der Häftlinge aus Habermus, Suppe, Gemüse und Kartoffeln.⁵⁵⁰ An fünf Tagen die Woche gab es zum Frühstück Habermus und an zwei Tagen Mehlsuppe mit Brot. Zum Mittagessen gab es Suppe, Gemüse oder Kartoffeln. Dabei wechselten sich Erbsen-, Reis-, Mehl-, Gersten- und Griesssuppe ab. Am Samstag gab es am Mittag Milchreis mit gekochten Kartoffeln. An Gemüse kamen Rüben, Linsen oder Bohnen auf den Tisch. Im Sommer gab es anstelle von Linsen grünen Salat. Im Winter wurden die Kartoffeln alle zwei Wochen durch Sauerkraut ersetzt. Zum Abendessen gab es wieder Suppe oder Brei: zwei Mal Habermus, ein Mal Griessbrei, drei Mal Zwiebelsuppe und ein Mal Mehlsuppe. Am Sonntag und Donnerstag bekamen die Häftlinge neben Suppe und Gemüse 125 Gramm «fettes Ochsenfleisch». Zwei Mal die Woche wurde den Insassinnen und Insassen 1 Lot (15 Gramm) Kochsalz verabreicht, das die Verdauung anregen sollte.⁵⁵¹ Die Portionen waren abgemessen und – zumindest beim Mittagessen – nach Geschlecht verschieden gross: Die Frauen bekamen weniger Suppe und weniger Gemüse. Am Abend wurde den Häftlingen jeweils ein Pfund Brot ausgeteilt, das aus Weizenmehl, «dem auch etwas Bohnenmehl beigemischt»

547 Vgl. RBRR 1848–1851.

548 RBRR 1851, S. 60.

549 Vgl. RBRR 1857, S. 71.

550 Im Folgenden STATG 4'602'2: Beschwerde von Isaak Ammann; darin: Verköstigungsschema, 2. Juni 1860.

551 STATG 8'903'40, 6/28: Thurgauische Gemeinnützige Gesellschaft. Berichte über den Zustand der Straf- und Zwangsarbeitsanstalten des Kantons Thurgau. Erstattet an die Direktion der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft im Sommer 1863, Frauenfeld 1864, S. 10.

werden konnte, gebacken wurde. Das Brot musste mindestens zwei Tage alt sein, bevor es ausgegeben wurde. Zum Trinken bekamen die Gefangenen Wasser. In den Sommermonaten stand in den Arbeitssälen ein Eimer mit Wasser, dem eine zerstoßene Enzianwurzel beigelegt war. «Dieses leicht bittere Wasser, welches gleichsam ein Surrogat für den Mangel aller geistigen Getränken bilden soll, und welches durch seine Qualität den Magen kräftigt, die Verdauung erleichtert, soll von den Sträflingen nach Belieben benützt werden dürfen.» Sanitätsrat Brunner schrieb in seinem Speisereglement vor, dass die Nahrung «schmackhaft, gehörig gewürzt & gesalzen, ja nicht blöde u[nd] schlapp» zubereitet und die Hülsenfrüchte «weich & markig» serviert werden.

Die Klagen der Häftlinge über die Zubereitung und die Qualität der Mahlzeiten lassen einen anderen Schluss zu. Eines der wenigen überlieferten Zeugnisse stammt von Joseph Giezendanner.⁵⁵² Im Frühling 1863 beschwerte sich der 68-jährige Giezendanner von Thundorf, der als ehemaliger Verwalter der Kartause Ittingen wegen Unterschlagung eine mehrjährige Zuchthausstrafe verbüßt hatte, nach seiner Entlassung beim Regierungsrat über die schlechten Lebensbedingungen in Tobel. Über das Essen in der Strafanstalt schrieb er: «Über die Speisung wäre viel zu sagen; ich berühre aber bloß die Übelstände, dass von Erdapfel & Habermuss, welches die besten Speisen in der Anstalt sind, von erstern bis spät in Herbst gewöhnlich noch alte gegeben werden, die nur noch gekocht geniessbar sind, aber fast keinen Nahrungstoff mehr haben & Habermuss wird gar nicht, oder zu wenig gedörnt & ein grosser Theil zu Mehl vermahlen, wodurch der Consum wohl vermindert, die Leute aber welche streng arbeiten müssen, zu wenig genährt werden. [...] Der Gesundheit ist auch nicht zuträglich, dass die Leute so schnell als möglich, selbst wenn die Speisen, wie es oft der Fall ist, ganz heiss aus der Küche kommen, essen müssen, offenbar desswegen, damit diejenigen, welche wegen Unwohlsein

ihre Portionen nicht mögen, sie nicht solchen zuwenden können, die sie gerne noch essen würden.»

Neben der schlechten Qualität der Nahrungsmittel waren die für alle gleich bemessenen Portionen vor allem für die jungen Männer zu klein; viele hungerten. Dass man den Hunger im Anstaltsleben akzeptierte, hatte in erster Linie wirtschaftliche und disziplinarische Gründe. Da der Strafvollzug für den Staat möglichst kostenneutral sein sollte, wurde vor allem an den Lebensmitteln gespart. Ausserdem war der Hunger ein probates Mittel, die Anstaltsklientel disziplinarisch in Schach zu halten.

9.6.3 Sanitätsrat Brunner kritisiert die Gefängniskost

Ein kritischer Kommentar zur Ernährung in Tobel ist von Sanitätsrat Brunner überliefert. Brunner war einer der wenigen Experten, der das Leben in Tobel von seinen Besuchen her gut kannte. Als Mediziner setzte er sich dafür ein, dass kranke oder schwache Sträflinge geschont wurden und Pflege erhielten. Sanitätsrat Brunner hatte, wie bereits erwähnt, der Anstalt 1857 eine neue Speiseordnung vorgeschlagen. Die Aufsichtskommission teilte ihm im Juni 1860 mit, dass man sein Reglement in Tobel provisorisch eingeführt habe. Allerdings halte man sich bezüglich Menge und Qualität des Fleisches nicht an seine Empfehlungen, sondern sei «beim bisherigen modus» geblieben.

Diese Nachricht veranlasste Brunner zu einer geharnischten Antwort.⁵⁵³ Er wies die Aufsichtskommission darauf hin, dass seine Speiseordnung bereits

552 Im Folgenden StATG 4'687'4, 13: Beschwerde von Joseph Giezendanner, 31. März 1863. Zu Giezendanner siehe auch die Untersuchungsakten des Verhörerteramts StATG 9'7, 2/1855–63.

553 Im Folgenden StATG 4'602'2: Beschwerde von Isaak Ammann, darin: Dr. Brunner an die Aufsichtskommission, Juli 1860.

am Existenzminimum berechnet sei und jede weitere Kürzung die Gesundheit der Sträflinge gefährde. Sein Speisereglement habe den Strafzweck durchaus im Auge, da es keinen «Gaumenkizel» biete, allerdings die Gesundheit und die Kraft der Häftlinge erhalten wolle. Es werde den Staat am Ende teurer zu stehen kommen, wenn er an der Gefängniskost spare: «[W]as helfen dem Staate günstige Jahresrechnungen, wenn auf deren Kosten kraftlose, blasse Gestalten die Anstalt verlassen, die dann nicht mehr fähig sind eine Existenz zu gründen, sondern der Gemeinde und dem Staat nur wider zur Last fallen müssen?»

Neben den medizinischen Argumenten, mit denen Brunner seine Speiseordnung rechtfertigte, ging er auch auf das Gerede ein, die Sträflinge würden im Zuchthaus wie im Schlaraffenland leben. «Ich gestehe, diese Redensart klingt immer widrig in meinen Ohren u[nd] beruht auf totaler Verkennung der Verhältnisse.» Der Häftling, so Brunner, werde in Tobel auch mit der Kost gestraft, indem er keine Genussmittel wie Kaffee, Bier, Wein oder Brandwein erhalte. Dies sei «gewiss für die meisten die schmerzhafteste Entbehrung, schmerzhafter als diejenige der Freiheit». Für den Entzug aller Genussmittel, «ferner um den Mangel an hinlänglichem Genuss der frischen Luft in Gottes freier Natur, den moralischen Druck, der auf vielen Sträflingen lastet, für dessen Gesundheit so unschädlich als möglich zu machen, muss ein wenn auch schwacher Ersatz geleistet werden, u[nd] dieser besteht in der Darreichung etwelcher Fleischnahrung». Eine ausschliessliche «Pflanzennahrung verbunden mit Zwang zur Arbeit, vorherrschend sitzender Lebensweise, mangel an freier Bewegung u[nd] an Genuss frischer Luft wird u[nd] muss den Sträfling sistematisch dem Tode zuführen». Wer dem Sträfling kein Fleisch gönne, der sei «aller menschlichen Gefühle bar», der sehe im Verbrecher keinen Menschen mehr und zeige dadurch, dass «er selbst keiner mehr» sei.

Ob die von Sanitätsrat Brunner vorgebrachte Kritik an der Gefängniskost in Tobel etwas änderte, ist nicht belegt. Als sich im Oktober 1872 Isaak Ammann, der als ehemaliger Staatskassier eine mehrjährige Zuchthausstrafe in Tobel verbüsst, beim Regierungsrat unter anderem darüber beklagte, dass den Gefangenen oft zu wenig Fleisch gegeben werde, stellte sich heraus, dass Verwalter Alois Engeler vom Brunner'schen Speiseregulativ nichts wusste und sich ein solches auch im Archiv in Tobel nicht finden liess.⁵⁵⁴ In seiner Untersuchung kam der Regierungsrat jedoch zum Schluss, dass man in der Strafanstalt «faktisch im Wesentlichen» gemäss der Verordnung von Brunner die Speisen abgewogen und zubereitet habe. Der Untersuchungsbericht bestätigte weiter, dass in der Strafanstalt eine «sorgfältige & sparsame Verwaltung» herrsche, die dem «fortwährend normalen Gesundheitszustand der Sträflinge die nöthige Aufmerksamkeit» schenke. Dennoch verlangte der Regierungsrat, dass Verwalter Alois Engeler, nachdem er nun in den Besitz der Speiseordnung von Brunner gekommen sei, diese fortan genau vollziehe und dass über den Verbrauch der Nahrungsmittel in der Küche Buch geführt werde. Isaak Ammann hingegen, der sich über die mangelhafte und geringe Kost beschwert hatte, wurde mit acht Tagen Arrest bei Wasser und Brot bestraft.

9.6.4 Die ideale Gefängniskost?

1883 widmete der Schweizerische Verein für Straf- und Gefängniswesen seine Jahresversammlung in Olten der Gefangenenkost.⁵⁵⁵ Dass der bekannte

554 Im Folgenden STATG 4'602'2: Beschwerde Isaak von Ammann; darin: Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates, 25. Januar 1873.

555 Im Folgenden Verhandlungen SVSG, XIII. Versammlung 1883.

Basler Physiologe Friedrich Miescher (1844–1895) das Hauptreferat hielt, macht deutlich, dass die sich formierende Ernährungswissenschaft, die sich seit den 1850er-Jahren in der Lage sah, die Nährstoffe qualitativ zu bestimmen und den Bedarf des Menschen quantitativ festzulegen, auch in der Frage der Gefängniskost zu einer Autorität geworden war.⁵⁵⁶ Auf der Basis des wissenschaftlichen Nährstoffbedarfs hatte Miescher die Speisezettel mehrerer Schweizer Strafanstalten untersucht. Dabei kam er zum Schluss, dass überall die Menge der Kohlenhydrate zu gross, die Menge an tierischem Eiweiss und Fett hingegen zu gering war: In allen Strafanstalten bekamen die Gefangenen zu wenig Fleisch, Fisch, Käse oder Milch. Wie Miescher zu verstehen gab, wären allerdings weder die Wissenschaft noch die Praxis je im Stande, eine ideale «Zuchthauskost» aufzustellen.⁵⁵⁷ Als Knackpunkt erwies sich vor allem der nach dem zeitgenössischen Forschungsstand als unverzichtbar gehaltene Bedarf an tierischem Eiweiss.⁵⁵⁸ Friedrich Miescher schlug als Produkte, die den täglichen Bedarf der Gefangenen decken konnten, Rindfleisch, Milch, Käse und Stockfisch vor. Doch die Abgabe dieser Nahrungsmittel war, wie die Diskussion in Olten zeigte, in der Praxis nicht realistisch. Joseph Viktor Hürbin, der Leiter der Strafanstalt Lenzburg, kommentierte den Vorschlag Mieschers mit folgenden Worten: «Wie würde man sich im Volke darüber ärgern, wenn es bekannt würde, dass man Sträflinge mit Fleisch, Käse und Stockfisch ernähren wollte, mit Speisen, welche der gemeine Mann als Leckerbissen betrachtet und die er sich selbst ihres Preises wegen nur selten verschafft!»⁵⁵⁹ Zu einer Lösung in der Frage der idealen Gefangenenkost kam auch die Versammlung in Olten nicht. Die Diskrepanz zwischen dem physiologisch Notwendigen, dem kriminalpolitisch Erstrebenswerten und dem ökonomisch Vertretbaren war auch mit der neuen Ernährungswissenschaft nicht zu lösen.

9.6.5 Ein disziplinarisches Problem

Im November 1886 machte der Regierungsrat in Tobel eine persönliche Inspektion. Dabei beklagten sich mehrere Sträflinge bei der Dreierdelegation über die «unzulängliche Beköstigung». Die Beschwerden führten dazu, dass das Justiz- und Polizeidepartement beauftragt wurde, abzuklären, ob man Häftlingen, die ihre Portionen an Suppe und Gemüse gegessen hatten und trotzdem noch hungrig waren, nicht eine Brotzulage austeilen könnte.⁵⁶⁰ Der Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartements, Regierungsrat Friedrich Heinrich Häberlin, leitete dieses Anliegen an Verwalter Alois Engeler weiter und verlangte einen Bericht.

Die Spannungen, die in diesen Jahren zwischen Häberlin und Engeler wegen der Prügelstrafe herrschten, waren dem Anliegen sicher nicht förderlich. Engeler liess dem Regierungsrat seine Stellungnahme erst im April 1887, also rund vier Monate später, zukommen.⁵⁶¹ Die Gefangenenkost werde in Tobel gemäss der Speiseordnung von 1860 zubereitet und «im vorgeschriebenen Quantum» abgegeben. Zulegen und Krankendiäten an Sträflinge würden nur nach Anweisung des Anstaltsarztes verabreicht, wenn «die Aufrechterhaltung des Gesundheitszustandes sie durchaus erforderlich» mache.⁵⁶² Wenn der Regierungsrat finde, dass die Kost in Tobel den «heutigen humanen Ansichten» und Grundsätzen

556 Vgl. Thoms, Ernährung, S. 51.

557 Verhandlungen SVSG, XIII. Versammlung 1883, Beilage A (Referat Miescher), S. 34.

558 Vgl. Thoms, Ernährung, S. 53.

559 Verhandlungen SVGS, XIII. Versammlung 1883, Beilage C (Referat Hürbin), S. 81.

560 StATG 4'687'7, 38: Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates, 3. Dezember 1886.

561 Im Folgenden StATG 4'687'7, 38: Der Verwalter an den Regierungsrat, 1. April 1887; RBRR 1886, S. 80 f.

562 Votum von Alois Engeler zu Ernährungszulagen, in: Verhandlungen SVSG, XIII. Versammlung 1883, S. 22.

nicht entspreche, dann könne er sie überprüfen lassen. So könne man feststellen, ob diese den wissenschaftlichen Anforderungen entspreche oder nicht. Indirekt unterstellte Engeler dem Regierungsrat, dass er sich von den Klagen der Sträflinge habe erweichen lassen. Den regierungsrätlichen Vorschlag, etwas grosszügiger mit Brotzulagen zu sein, lehnte Engeler aus organisatorischen und disziplinarischen Gründen ab. In Tobel habe man mit der zusätzlichen Abgabe von Brot schlechte Erfahrungen gemacht. Denn dies hätte zur Folge gehabt, «dass in der Männerabtheilung die weitaus grösste Mehrzahl der Sträflinge» mehr Brot verlangt hätte, denn Brot sei ohnehin das beliebteste Nahrungsmittel. Also habe man das «Zubrot» wieder abgeschafft und dafür grössere Suppenportionen eingeführt. Dieses Vorgehen habe sich bewährt.

Der Regierungsrat, der die disziplinarischen Bedenken von Alois Engeler ernst nahm, legte dem Verwalter allerdings ans Herz, etwas grosszügiger zu sein und die Individualität der Gefangenen mehr zu berücksichtigen.⁵⁶³ Es ist allerdings nicht anzunehmen, dass Alois Engeler gegen Ende seiner Amtszeit – er verliess die Anstalt 1891 – seine strikte Haltung noch geändert hätte.

9.6.6 Weihnachtsfeier und Magerkäse

Im 20. Jahrhundert begann sich die Ernährungssituation in Tobel etwas zu verbessern. 1901 führte man eine Weihnachtsfeier ein, und später äufnete man eine «Weihnachtskasse», um den Sträflingen am Weihnachts- und Neujahrstag eine Speisezulage auszugeben.⁵⁶⁴ 1907 wurde auf Antrag von Verwalter August Keller eine neue Speisordnung eingeführt.⁵⁶⁵ Dieses Reglement ist nicht überliefert. Aus dem Protokoll des Regierungsrates lässt sich erschliessen, dass 1907 der Speisezettel der Häftlinge um Käse und Milch ergänzt wurde. Offenbar war es seitens

der Öffentlichkeit zu Reklamationen gekommen. Denn, so der Regierungsrat, «die von aussen her gemachten Vorwürfe wegen «Unterernährung» der Sträflinge seien nicht ganz unbegründet» gewesen, insofern die nach den bisherigen Vorschriften verabreichten Mahlzeiten zu wenig Eiweiss und Fett enthalten hätten. Um dies zu ändern, werde man nun Milch und Käse auftischen, um so «Eiweiss und Fettgehalt der Speisen auf die für eine richtige Ernährung vorgeschriebene Höhe zu bringen». Obwohl sich durch die Einführung der neuen Nahrungsmittel die Verpflegungskosten in Tobel voraussichtlich von bisher 45 Rappen auf neu 50 Rappen pro Tag erhöhen würden, sollte die neue Regelung sofort und versuchsweise eingeführt werden.

Trotz dieser Verbesserung der Ernährung muss man davon ausgehen, dass in Krisen- und Kriegsjahren die Verpflegung in Tobel den Versorgungsengpässen angepasst und Verbesserungen wieder rückgängig gemacht wurden. 1918 führte die Klage des Gefangenen Emil Oswald über die schlechte Ernährung dazu, dass das kantonale Laboratorium den Nährwert der Gefängniskost prüfte.⁵⁶⁶ Die Untersuchung kam zum Schluss, dass die Nahrung in Tobel «hinsichtlich Kalorienwerte[n] dem Bedarf bei mittlerer und zum Teil bei fortwährend schwerer Arbeit» genüge. Allenfalls könne aber ein Gefühl ungenügender Ernährung entstehen, weil ein Teil des Mittagessens kein tierisches Eiweiss enthalte. Dies hatte zur

563 StATG 4'687'7, 38: Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates, 9. April 1887.

564 StATG 4'687'0, 54: Der Verwalter an das Justizdepartement, 18. Januar 1902; StATG 4'687'8, 53: Elias Häfelter schenkt 50 Franken für Christbaumfeier, 14. Dezember 1901; StATG 4'687'0, 63: Antrag des Verwalters für Anlegung einer Weihnachtskasse, März 1911.

565 StATG 3'00'209: Protokoll des Regierungsrates, 4. Januar 1907.

566 StATG 4'687'9, 70: Beschwerden von Lattmann und Oswald, 1918.

Abb. 59: Essgeschirr aus Chromstahl, wie es nach 1968 im Gebrauch stand.



Folge, dass der Regierungsrat beschloss, an den Tagen, an denen kein Fleisch auf den Tisch kam, den Gefangenen 50 Gramm Magerkäse zu verabreichen. Verwalter Thomas Castelberg, der sein Amt 1926 antrat, verbesserte die Verpflegung weiter. Allerdings fühlte sich Castelberg bemüssigt, im Rechenschaftsbericht den Regierungsrat darauf hinzuweisen, dass die Sträflinge in Tobel jetzt eine Kost erhalten würden, «die mancher Arbeiter in der Freiheit nicht erhält, wobei er bestimmt mehr arbeiten muss als unsere Sträflinge».⁵⁶⁷ Ob dies der Realität entsprach lässt sich heute nicht mehr feststellen.

Der Reglementsentwurf von 1942, der allerdings nicht rechtskräftig wurde, zeigt, dass neue Nahrungsmittel in der Strafanstalt Einzug gehalten hatten.⁵⁶⁸ So bekamen die Gefangenen «nach Möglichkeit» zum Frühstück Milchkaffee und am Sonntag Kakao. Zum Mittagessen konnte neben Gemüse, Suppe und Kartoffeln auch mal Käse oder Wurst auf den Tisch kommen. Fleisch wurde zwei Mal die Woche gereicht, allerdings nach wie vor nur 125 Gramm. Zum Abendessen gab es neben Suppe, Wurst oder Käse neuerdings auch Risotto oder Teigwaren und Salat.

So wie Sanitätsrat Brunner machten Mediziner und einzelne Strafanstaltsdirektoren bereits im 19. Jahrhundert darauf aufmerksam, dass eine rein ma-

thematische Betrachtung der Gefängniskost unzureichend sei und gerade in der Gefangenschaft psychische Aspekte eine wichtige Rolle spielten.⁵⁶⁹ Nach Erfahrungen von Anstaltsärzten führte schon die psychische Situation zu Appetitmangel und Gewichtsverlust. Die Essenssituation, die Zubereitung und Präsentation der Mahlzeiten, die fehlende Wahlfreiheit, das Gefühl des Ekels und die Monotonie durch die ewige Wiederholung der Speisen trugen wenig dazu bei, den Appetit anzuregen. Solche Überlegungen fanden in Tobel erst sehr spät Eingang. In der Strafanstalt wurde vermutlich bis zur Aufhebung in den Werkstätten gegessen und der obligate Blechnapf verschwand erst 1968.⁵⁷⁰

9.7 Die religiöse Unterweisung

Ein zentrales Anliegen der Reform des Strafvollzugs von 1836 war die moralische Besserung der Straftäterinnen und Straftäter. Hinter dem Konzept der Besserung stand ein religiös geprägtes, sozialmoralisches Kriminalitätsverständnis, das Straffälligkeit als Folge einer «unsittlichen und gottlosen» Lebensführung sah.⁵⁷¹ Konsequenterweise sollten Frauen und Männer, die auf die schiefe Bahn geraten waren, zu einem sittlich einwandfreien Verhalten erzogen werden. Dieses Erziehungswerk wurde im modernen Strafvollzug vor allem zum Tätigkeitsbereich der Anstaltsgeistlichen erklärt. Zu ih-

567 RBRR 1927, S. 84. Zu dieser Speiseordnung sind keine Unterlagen vorhanden. Im Protokoll des Regierungsrates finden sich dazu ebenfalls keine Hinweise.

568 Im Folgenden StATG 4'687'11, 91: Reglement für die Straf- und Verwahranstalt Tobel, Juli 1942.

569 Siehe dazu Thoms, Ernährung, S. 54.

570 RBRR 1968, S. 81; StATG 2'30'69-A, 254: Budget 1881. Beim Umbau von 1881–1884 wurde für die in der Landwirtschaft beschäftigten Gefangenen im Parterre des Arbeitshauses ein Esssaal eingerichtet.

571 Siehe dazu Schauz, Strafen.

rer Arbeit gehörte es, die Häftlinge mittels regelmässiger Gottesdienste, religiösem Unterricht, Einzelgesprächen und erbaulicher Lektüre auf den Weg der Läuterung zu führen. Auch die Vermittlung von Bildung und Wissen wurde in Tobel mehrmals als Mittel für die Resozialisierung der Häftlinge in Betracht gezogen, jedoch wurde ein Schulunterricht nie konsequent umgesetzt oder gar institutionalisiert. Die Erwartungen an das Besserungswerk waren hoch und stiessen an ihre Grenzen. Dass das Ziel nicht erreicht wurde, liess sich an der Zahl der Rückfälligen und «Unverbesserlichen» messen, an denen alle Bemühungen wirkungslos abzuprallen schienen. Ungeachtet des geringen Erfolgs des Besserungswerks hielt man in Tobel an den Gottesdiensten und der religiösen Unterweisung fest.

9.7.1 Kirchenbesuch nur gegen Bezahlung

Mit dem Umzug der Strafanstalt von Frauenfeld nach Tobel wurde auch der Kirchgang der Sträflinge neu geregelt. Nach dem Reglement von 1812 hatte der Verwalter dafür zu sorgen, «dass die Züchtlinge an Sonn- und Feyer- und Festtagen in den Gottesdienst geführt werden, und dass auf die hohen Festtage von den betreffenden Pfarrern denselben besonderer Unterricht ertheilt werde».⁵⁷² Die katholischen Sträflinge besuchten die Messe in der über der Anstalt thronenden Kirche in Tobel, während die evangelischen zum Gottesdienst ins benachbarte Affeltrangen geführt wurden. Die religiöse Unterweisung in der Strafanstalt wurde vom Kleinen Rat 1816 geregelt. Demnach hatten die Pfarrer von Tobel und Affeltrangen in den Tagen von Weihnachten bis Ostern alle vierzehn Tage und im restlichen Jahr einmal im Monat den Gefangenen «moralischen Unterricht» zu erteilen.⁵⁷³ 1829 trug sich der Kleine Rat mit dem Gedanken, auch die Gottesdienste ins Innere der Anstalt zu verlegen.⁵⁷⁴ Hinter diesem Plan, den öffentlichen Kirchgang der Sträflinge aufzuheben, stand ein Konflikt der Regie-

rung mit der evangelischen Kirchenpflege Affeltrangen.⁵⁷⁵ Am 18. Mai 1829 wandten sich die Kirchenvorsteher von Affeltrangen an den Kleinen Rat und baten für den Gottesdienstbesuch der Häftlinge um eine finanzielle Entschädigung. Weiter verlangte Affeltrangen, dass in Zukunft Massnahmen getroffen würden, damit die Gemeinde durch den Kirchbesuch der Sträflinge «weniger belästigt» werde.

Im Januar 1831 entschied der Kleine Rat, der Kirchgemeinde für den Zeitraum von 1812 bis 1830 eine Entschädigung von 250 Gulden zu erstatten. Damit war die Gemeinde Affeltrangen allerdings nicht einverstanden. Als die Regierung im November 1834 der Kirchgemeinde für den Gottesdienstbesuch der Sträflinge in den vergangenen vier Jahren 100 Gulden als Entschädigung zusprach, kam es zum Eklat. Die Kirchenpflege teilte dem Verwalter der Strafanstalt mit, dass sie ab sofort und bis auf weiteres den Sträflingen den Besuch des öffentlichen Gottesdienstes in Affeltrangen verbiete und auch deren Bestattung auf ihrem Friedhof nicht mehr zulassen werde.⁵⁷⁶ Nun kam der Kleine Rat unter Zugzwang. Zunächst gelangte die Zuchthauskommission an den reformierten Pfarrer in Braunau mit der Anfrage, ob er jeweils am Sonntagnachmittag in der Strafanstalt die religiöse Unterweisung abhalten würde.⁵⁷⁷ Doch der Pfarrer

572 STATG 3'00'21: Protokoll Kleiner Rat, 2. Oktober 1812, § 2021, 4.

573 STATG 4'687'0, 0: Auszüge aus dem Protokoll des Regierungsrates, 21. Oktober und 31. Dezember 1816.

574 STATG 4'687'0, 0: Gutachten der Zuchthauskommission betreffend Trennung der Arbeits- und der Zuchtanstalt, 23. Mai 1829; Peter, Strafvollzug und Reformdiskurs, S. 50.

575 Im Folgenden Peter, Strafvollzug und Reformdiskurs, S. 51.

576 STATG 4'687'0, 0: Bericht und Antrag der Zuchthauskommission über die abgeänderte Bestellung der Seelsorge für die evangelischen Sträflinge, 2. Dezember 1834.

577 STATG 4'687'0, 0: Bericht und Antrag der Zuchthauskommission über die abgeänderte Bestellung der Seelsorge für die evangelischen Sträflinge, 2. Dezember 1834.

Abb. 60 und 61: Bis zur Eröffnung der anstaltseigenen Kapelle 1886 besuchten die katholischen Sträflinge die Pfarrkirche Tobel; die evangelischen Gefangenen waren bereits 1834 vom Gottesdienst in der Kirche Affeltrangen ausgeschlossen worden.



und die Gemeinde hatten Bedenken, «in ein solches Verhältnis zur Anstalt zu treten».⁵⁷⁸ Erfolgreicher waren die Verhandlungen mit Pfarrer Ernst in Sirnach. Er erklärte sich bereit, die Anstalt alle vierzehn Tage an einem Wochentag zu besuchen. Damit die Sträflinge am Sonntag «nicht ohne Erbauung» blieben, schlug Ernst vor, dass Lehrer Schmid von Oberoppikon am Sonntag nach seiner Anweisung mit den Sträflingen Andachtsstunden abhalte. Diesen Vorschlag nahm die Zuchthauskommission gerne an.⁵⁷⁹

Damit war die Angelegenheit allerdings noch nicht erledigt. Die Kirchenpflege Affeltrangen reklamierte weiter wegen der Höhe der Entschädigung.⁵⁸⁰

Im Juli 1836 gelangte auch die katholische Kirchenvorsteherschaft Tobel an den Kleinen Rat und verlangte für den Kirchenbesuch der Sträflinge von

578 StATG 4'687'0, 0: Bericht der Zuchthauskommission über die Seelsorge der evangelischen Sträflinge, 15. Januar 1835.

579 StATG 4'687'0, 0: Bericht der Zuchthauskommission über die Seelsorge der evangelischen Sträflinge, 15. Januar 1835.

580 StATG 4'687'0, 0: Gutachten der Justizkommission wegen ungebührlichen Verhaltens der evangelischen Kirchenvorsteherschaft Affeltrangen gegenüber der Regierung, 7. Februar 1835.



1811 bis 1836 300 Gulden und in Zukunft einen jährlichen «Cultusbeitrag» von 16 Gulden.⁵⁸¹ Auch in diesem Fall kam es zum Eklat. Weil der Kleine Rat die geforderte Summe nicht akzeptieren wollte, schickte die katholische Kirchgemeinde im Februar 1837 ein Memorial nach Frauenfeld und drohte, wenn ihre Forderungen nicht erfüllt würden, müsse die Regierung dafür sorgen, dass die katholischen Sträflinge einen anderen Gottesdienst besuchen könnten.⁵⁸² Während es mit der Kirchgemeinde Tobel schliesslich zu einer Einigung kam, bot evangelisch Affeltrangen nach wie vor nicht Hand zu einer gütlichen Lösung.

9.7.2 Das Besserungswerk im modernen Strafvollzug

Ausgerechnet zu dem Zeitpunkt, als die moralische Besserung der Häftlinge als zentrales Anliegen im Strafvollzug in Tobel umgesetzt werden sollte, war es – vielleicht nicht zufällig – mit den beiden Kirchge-

581 STATG 3'00'68: Protokoll Kleiner Rat, 24. September 1836.

582 STATG 4'687'0, 0: Memorial der katholischen Kirchgemeinde Tobel wegen Entschädigung für den Kirchenbesuch der katholischen Sträflinge, 23. Februar 1837.

meinden zu Auseinandersetzungen gekommen. Obwohl die evangelischen Sträflinge 1834 vom öffentlichen Gottesdienst in Affeltrangen ausgeschlossen blieben, wurde der religiösen Unterweisung bei der Reform des Strafvollzugs 1836 ein fester Platz eingeräumt.

Für die religiösen Belange der reformierten Häftlinge sorgten ab 1835 Pfarrer Ernst von Sirnach und Lehrer Schmid von Oberoppikon.⁵⁸³ Die katholischen Sträflinge besuchten am Sonntagmorgen – unter Begleitung eines Aufsehers – den öffentlichen Gottesdienst in Tobel und am Nachmittag die «Christen Lehre» in der Pfarrkirche Tobel.⁵⁸⁴ Daneben hatte auch der katholische Pfarrer die Sträflinge in der Anstalt regelmässig zu besuchen.⁵⁸⁵ Der Tagesablauf in der Strafanstalt wurde durch Morgen- und Abendgebete religiös strukturiert.⁵⁸⁶ Für die Selbsterziehung und persönliche Läuterung erhielten die Häftlinge Erbauungsschriften und Lehrbücher.⁵⁸⁷ Ab 1836 ergänzte ein weltliches das religiöse Erziehungswerk. Ein Abglanz der 1833 von den Liberalen im Kanton Thurgau eingeführten obligatorischen Volksschule sollte auch den Häftlingen zugute kommen: So erteilte Lehrer Schmid denjenigen Gefangenen, die «Fähigkeit und Lust» zeigten, am Sonntagnachmittag Unterricht in «Schulkenntnissen».⁵⁸⁸ Gemeinsam mit dem Verwalter hatten die Anstaltsgeistlichen am Besserungswerk mitzuarbeiten. Deshalb schrieb das Reglement von 1837 vor, dass die Pfarrer vom Verwalter über die neueintretenden Häftlinge, ihre Personalien und ihr Verbrechen unterrichtet würden und ihnen auf Verlangen auch Einsicht in die Verhörakten zu gewähren sei.⁵⁸⁹

9.7.3 Dekan Joseph Anton Meile wehrt sich

Der Besuch des öffentlichen Gottesdienstes der katholischen Sträflinge war für die Verwaltung der Strafanstalt ein Ärgernis. Es waren vor allem diszipli-

narische Gründe – die Kontakte mit Angehörigen und Bekannten auf dem Kirchweg, die Fluchtgefahr und die schwierige Überwachung der Häftlinge während des Gottesdienstes –, die den Regierungsrat auf Betreiben von Verwalter Konrad Hanselmann dazu bewogen, im Juni 1856 an die Kirchenvorsteher in Tobel zu gelangen.⁵⁹⁰ Der Regierungsrat wollte wissen, ob sie bereit wären, gegen eine angemessene Entschädigung den Gottesdienst durch den Geistlichen in der Strafanstalt abzuhalten. Obwohl die Kirchenvorsteher mit diesem Anliegen grundsätzlich einverstanden waren, wehrte sich der Pfarrer von Tobel, Dekan Joseph Anton Meile (1802–1860), mit Händen und Füssen gegen eine Verbannung der Sträflinge aus der Kirche.

Für Meile war die Feier des Gottesdienstes nur in der Kirche und gemeinsam mit der ganzen Gemeinde denkbar.⁵⁹¹ Indem er auf das Besserungswerk des Strafvollzugs anspielte, gab er zu bedenken, dass der katholische «Pfarrgottesdienst durch seine Gesänge u[nd] Feierlichkeiten, so etwas Rührendes u[nd] Er-

583 StATG 4'687'0, 0: Reglement für die Zucht- und Arbeitsanstalt in Tobel, 12. April 1837, §§ 56, 58.

584 StATG 4'687'0, 0: Reglement für die Zucht- und Arbeitsanstalt in Tobel, 12. April 1837, § 59.

585 StATG 4'687'0, 0: Reglement für die Zucht- und Arbeitsanstalt in Tobel, 12. April 1837, § 60.

586 StATG 4'687'0, 0: Reglement für die Zucht- und Arbeitsanstalt in Tobel, 12. April 1837, § 62.

587 StATG 4'687'0, 0: Reglement für die Zucht- und Arbeitsanstalt in Tobel, 12. April 1837, § 64.

588 StATG 4'687'0, 0: Reglement für die Zucht- und Arbeitsanstalt in Tobel, 12. April 1837, § 63.

589 StATG 4'687'0, 0: Reglement für die Zucht- und Arbeitsanstalt in Tobel, 12. April 1837, § 61. Diese gemeinsame Verantwortung für die moralische Erziehung der Häftlinge führte vor allem im 20. Jahrhundert zwischen der Verwaltung und engagierten Pfarrern zu Konflikten.

590 StATG 4'687'1, 3: Der Regierungsrat an die katholische Kirchenvorsteherschaft Tobel, 7. Juni 1856.

591 Im Folgenden StATG 4'687'1, 4: Dekan Meile an den Regierungsrat, 8. Juli 1856.

greifendes» habe, das durch einen Privatgottesdienst nie erreicht werden könne. Wohlwissend, dass die Finanzen ein heikles Thema waren, wies Meile die Regierung auf die zu erwartenden Kosten hin. Bevor eine Messe in der Strafanstalt gefeiert werden könne, sei es unabdingbar, dass der Betsaal in der Anstalt ordentlich eingerichtet werde. Erstens sei ein Altar aufzurichten und zweitens der Raum für die heilige Handlung auszuschnücken. Dazu kamen die Kosten für die Kirchengewänder in allen fünf Kirchenfarben und die Kultusgegenstände. Mit einem Seitenhieb auf Verwalter Hanselmann ging Dekan Meile auch auf die disziplinarischen Bedenken ein. Man könne «der Inkonvenienz des Hin- und Herziehens in die Kirche u[nd] der, wie man sagt, dabei stattfindenden Schmutzgelei» leicht abhelfen, indem zwei Landjäger die Häftlinge auf dem Kirchengang begleiteten. So sei es «fast unmöglich, dass Unfugen eintreten könnten, wenigstens nicht so viele u[nd] grosse als bei der Verwendung auf öffentl[ichen] Arbeiten [...] stets stattgefunden haben u[nd] unvermeidlich auch künftig wieder stattfinden werden». Da die wiederholten Vorstösse von Verwalter Hanselmann und der Aufsichtskommission bei Meile nicht fruchteten und er schliesslich auf dem Standpunkt verharrte, dass er lieber das Pastorat niederlege als einer Verlegung des Gottesdienstes zuzustimmen, kam die Angelegenheit zum Erliegen.⁵⁹²

9.7.4 Ein Kompromiss wird gefunden

Zu einem neuen Anlauf in dieser verfahrenen Angelegenheit kam es, als 1863 ein neues Reglement für die Strafanstalt erlassen wurde. Denn darin wurde festgeschrieben, dass der Gottesdienst für die Häftlinge beider Konfessionen im Innern der Strafanstalt stattfinde.⁵⁹³ Im Juni 1864 gelangte deshalb die Aufsichtskommission an den Regierungsrat und verlangte, dass er sich an den katholischen Kirchenrat,

die Oberbehörde der katholischen Geistlichkeit im Kanton, wende, damit diese dafür Sorge, dass der Gottesdienst auch für die katholischen Sträflinge möglichst bald in der Strafanstalt abgehalten werden könne.⁵⁹⁴ Der Regierungsrat wollte sich die Finger an dieser heiklen Sache aber nicht verbrennen und wies die Angelegenheit an die Kommission mit dem Auftrag zurück, sie solle selber mit den Pfarrern in Tobel und «nöthigenfalls auch mit dem bischöflichen Commissarius» verhandeln.

Nach einem komplizierten Hin und Her scheiterten auch diese Verhandlungen. Weil sich der neue Pfarrer in Tobel – Joseph Anton Meile war 1860 gestorben – ebenfalls weigerte, den Gottesdienst für die Sträflinge in der Anstalt abzuhalten und dem Kanton die Kosten für die verlangte Einrichtung einer Kapelle in der Anstalt zu gross waren, einigte man sich auf einen Kompromiss.⁵⁹⁵ Man beschloss, den Gartenweg hinter der Strafanstalt auszubauen und bis zur Kirche zu verlängern, einen separaten Zugang über den Kirchturm auf die Empore zu bauen und dort einen abgeschlossenen Raum einzurichten. So sollte ein Kontakt zwischen den Häftlingen und den übrigen Kirchgängerinnen und Kirchgängern nicht mehr möglich sein. Diese Lösung entsprach nach Ansicht des Regierungsrates dem Reglement und kam vor allem bedeutend billiger zu stehen.⁵⁹⁶

592 StatG 4'687'1, 6: Der Verwalter an die Aufsichtskommission, 7. August 1857; Die Aufsichtskommission an das katholische Pfarramt Tobel, 29. August 1857.

593 StatG 4'687'4, 13: Reglement für die Strafanstalt Tobel, 9. Oktober 1861/4. Juli 1863, § 13.

594 Im Folgenden StatG 4'687'4, 15: Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates, 25. Juni 1864.

595 StatG 3'25'6, 1/105: Vertrag zwischen dem Regierungsrat und der katholischen Kirchengemeinde Tobel, 7. November 1864.

596 StatG 4'687'4, 15: Die Aufsichtskommission an den Regierungsrat, 15. August 1864; Antrag der Aufsichtskommission an den Regierungsrat, 23./26. November 1864.

Abb. 62: Religiöse Unterweisung war bei den Erziehungsversuchen an den Gefangenen ein entscheidender Bestandteil. 1886 konnte im ersten Stock des Hauptgebäudes eine anstaltseigene Kapelle eingeweiht werden, die den Gottesdiensten für beide Konfessionen diente.



9.7.5 Die Verlegung des Gottesdienstes in die Anstalt

In der ersten Hälfte der 1880er-Jahre nahm die Regierung in Tobel einen Umbau vor. Unter anderem erhielten die weiblichen Gefangenen, die bislang im Dachstock des Verwaltungsgebäudes untergebracht waren, einen eigenen Flügel mit Zellen und einem Arbeitsaal. Damit wurden auch die ehemaligen Arbeitsräume der Frauen im zweiten Stock des Verwaltungsgebäudes frei.⁵⁹⁷ Die Regierung nahm einige Kosten auf sich, um dort eine Anstaltskapelle einzurichten. Im September 1886 feierten die evangelischen und im November die katholischen Sträflinge ihre ersten Gottesdienste in der neuen Kapelle.⁵⁹⁸ Die

Einzelsitzplätze waren mit Wänden versehen, so dass die Häftlinge unter sich keine Kontakte aufnehmen konnten und nur der Blick nach vorne zum Altar und zum Predigerpult frei war. Für die Frauen waren im vorderen Teil 18 Plätze eingerichtet, die direkt vom 1882 eröffneten Frauentrakt aus zugänglich waren. Dahinter befanden sich 58 Plätze für die männlichen Sträflinge, die ebenfalls direkt aus ihrem Zellentrakt in die Kapelle geführt werden konnten. Nach einem Plan von Dekorationsmaler Brägger sollte an der Wand links und rechts vom Altar der sinnige Spruch

597 Zu den Bauprojekten siehe StATG 4'213'1: Arbeitshaus und Strafanstalt Tobel, 1870–1940.

598 Im Folgenden RBRR 1886, S. 81.

«Gott will nicht den Tod des Sünders, sondern, dass er sich bekehre und lebe» gemalt werden.⁵⁹⁹

Mit der Einweihung der Anstaltskapelle im Herbst 1886 wurde für die Verwaltung in Tobel ein letztes grosses Übel beseitigt. Für Alois Engeler erfüllte sich endlich ein ganzer Katalog von Anforderungen an den Strafvollzug: «Beseitigung der skandalösen Auf- u[nd] Abführung der kath[olischen] Sträflinge durch das Volk an Sonntagen bei ihrem Kirchenbesuch; strengere Ausführung der Bestimmung über die Geschlechtertrennung; Verunmöglichung von Verkehr zwischen Sträflingen und Privatpersonen auf dem Kirchgang u[nd] in der Kirche; Verunmöglichung von Verkehr durch Zettellegen zwischen männlichen und weiblichen Sträflingen; bessere Wahrung der Sicherheit».⁶⁰⁰ Über den Zweck der religiösen Unterweisung als Besserungswerk verlor Engeler kein Wort.

9.7.6 «Die Furcht vor der Polizei ist grösser als die vor Gott»

Das moralische Besserungswerk erfüllte die grossen Hoffnungen nicht. Der Erfolg des Projekts, der sich am Rückgang der Kriminalitätsraten und einer sinkenden Rückfallquote zeigen sollte, stellte sich nicht ein. Im Gegenteil: Die Zahl der Delinquentinnen und Delinquenten stieg nach 1837 sukzessive an und nahm in der zweiten Hälfte 1840er-Jahre ein ungeahntes Ausmass an. Es ist daher nicht erstaunlich, dass der Grosse Rat 1846 einen Bericht über den Erfolg der «psychologischen Behandlung» und über den Zustand des «moralischen Krankenhauses in Tobel» verlangte.⁶⁰¹ Verwalter Johann Jakob Kesselring musste in seinem Bericht konstatieren, dass der Hang zur Sünde bei den Häftlingen überhand genommen habe.⁶⁰² Die Mittel, die die beiden Pfarrer in Tobel anwenden würden, «um auf den sittlich religiösen Zustand der Sträflinge bessernd und heilend einzuwir-

ken», seien angesichts des moralischen Zustandes der Sträflinge nur in beschränktem Mass wirksam. Man müsse sich damit zufrieden geben, «wenn nur das wenige Gute, das neben dem vielen Bösen in dem Einzelnen sich noch vorfindet, erhalten und sein Zustand nicht noch schlimmer» werde. Auch die Kontrolle der Besserung erachtete Kesselring als ein Ding der Unmöglichkeit, denn diese gehe «in der Regel so still und unvermerkt vor sich», dass es schwierig sei, darüber zu berichten, und ausserdem «trügen bekanntlich die Besserungszeichen häufig». Der Gottesdienst, den alle Häftlinge gerne besuchen würden, sei vor allem für solche von «heilbringender Wirkung», «deren moralische Kraft noch nicht ganz gebrochen» sei, «und die nicht zur Klasse der eigentlichen Verbrecher» zählten. In den persönlichen Gesprächen sei «ein Vertrautwerden» mit den «Lebensverhältnissen, Neigungen und Hoffnungen» der Insassinnen und Insassen möglich. Die persönlichen Belehrungen hätten «schon ihre guten Früchte getragen», und es fehle nicht an Belegen, dass Häftlinge «die in der Strafanstalt gefassten guten Vorsätze auch wirklich zur Ausführung» gebracht hätten.

Obwohl Kesselring das im Besserungskonzept liegende Verständnis von Kriminalität teilte, das die Hauptursache für das Verbrechen in der moralischen und sittlichen Verkommenheit der einzelnen Straffälligen lokalisierte, beurteilte er Kriminalität und Rückfälligkeit auch als Folge der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umstände. «Meistens ohne alles Vermögen, nach ihrem Austritt aus dem Strafhaus nirgends wohl gelitten, mangelt ihnen der benötigte

599 STATG 4'213'1: Renovationsplan der Anstaltskapelle in Tobel, 1886. Ob der Plan in die Tat umgesetzt wurde, muss offen bleiben; auf Abb. 62 (ca. 1950) ist nichts davon zu sehen.

600 STATG 4'687'7, 37: Der Verwalter an das Justizdepartement, 13. Mai 1886.

601 RBRR 1846, S. 82.

602 Im Folgenden RBRR 1846, S. 82 f.

Lebensunterhalt, die erforderliche Unterstützung; von Seiten ihrer Anverwandten oder Gemeinden, geschieht wenig oder gar nichts, Hilfsvereine, wie sie anderwärts bestehen, bieten ihnen bei uns weder Rath noch That, und so führt sie nicht selten die Macht widriger Umstände wieder auf den Weg des Verbrechens und in die Strafanstalt zurück. – Dieses ist wohl eine der hauptsächlichsten Ursachen der so zahlreichen Rückfälle.» Die von 1842 bis 1853 tätigen Verwalter der Strafanstalt, Johann Jakob Kesselring und Adam Oberhänsli, machten in ihren Berichten an die Regierung deutlich, dass sie ein gesellschaftliches Verständnis von Devianz hatten. Solche Überlegungen finden sich bei Konrad Hanselmann, der die Strafanstalt von 1853 bis 1864 leitete, nicht. In seinem Rechenschaftsbericht von 1858 stellte er sich als unermüdlicher Erzieher einer hoffnungslos verdorbenen Strafhausklientel dar.⁶⁰³ Die Ursachen für Kriminalität und Verbrechen ortete Hanselmann in der Erziehung und im Charakter: «Schlechte, falsche Erziehung, gepaart mit Rohheit u[nd] Unwissenheit, spätere Aufgeblasenheit, verbunden mit Arbeitscheue u[nd] Genussucht führt den Menschen zum Vergehen, zum Verbrechen.» Da die Fehler der Erziehung nur schwer zu beheben seien, lieferte für Hanselmann die angebliche Faulheit den Ansatzpunkt für sein Besserungswerk: «Ein vorzügliches Mittel für bessere Gesinnung ist u[nd] bleibt auch eine stetige Arbeit in den Strafhäusern zu allen Zeiten, unter allen Verhältnissen; der Müssiggang ist aller Laster Anfang; der Müssiggang kennt weder Ordnung, noch Pflicht, noch Treue.» Darum sei er ein «Eiferer für stetigen Fleiss» von A bis Z. Viel mehr als Disziplin und Arbeitszwang war bei Hanselmann in seinen Resozialisierungsbemühungen im Strafvollzug nicht auszumachen.

9.7.7 Eine Anstaltsschule?

Einen neuen Anlauf in Sachen Besserung unternahm der Nachfolger von Hanselmann, Alois Engeler, der

die Strafanstalt von 1864 bis 1891 leitete. Engeler, der zuvor als Lehrer in Ettenhausen tätig gewesen war, setzte sich bereits kurz nach Antritt seiner Verwalterstelle bei der Aufsichtskommission für die Einrichtung einer Anstaltsschule ein.⁶⁰⁴ Engeler wollte in Tobel für die jüngeren Häftlinge einen Schulunterricht mit dem Argument einführen, dass Wissen und Bildung eine Hauptursache der Kriminalität, «der Unwissenheit», entgegen wirken könnten. Wahrscheinlich lehnte die Aufsichtskommission diesen Vorschlag ab, denn 1871 machte Verwalter Engeler einen neuerlichen Vorstoss.⁶⁰⁵ Bis anhin sei in der Strafanstalt höchstens schulpflichtigen Sträflingen durch einen Lehrer aus der Gegend Unterricht erteilt worden. Dies reiche allerdings nicht aus. Engeler wies darauf hin, dass in den meisten grösseren Strafanstalten der Schweiz Schulen eingerichtet worden seien, in denen unter 40-Jährige unterrichtet würden. Es sei eine Aufgabe des Strafvollzugs, «auf das geistige Leben des Verbrechers zu wirken» und ihm nicht nur eine religiöse Erziehung angedeihen zu lassen, sondern ihm auch Bildung und Wissen zu vermitteln.

Im Rechenschaftsbericht des Regierungsrates von 1871 wurden die Forderungen von Engeler nicht erwähnt. Eine Anstaltsschule wurde auch in den folgenden Jahren in Tobel nicht eingerichtet. Engeler selbst verlor in seiner langen Amtszeit den Glauben und die Kraft, irgendwelche neuen Resozialisierungsmittel zu erproben oder zu verlangen. Schliesslich setzte auch er wie sein Vorgänger auf strenge Disziplin und eisernen Arbeitszwang. Die Arbeit des religiös-moralischen Besserungswerks überliessen die Verwalter den Anstaltsgeistlichen.

603 Im Folgenden StATG 4'688'0, 17: Rechenschaftsbericht von 1858.

604 StATG 4'687'4, 15: Der Verwalter an die Aufsichtskommission, 12. Oktober 1864.

605 Im Folgenden StATG 4'688'1, 30: Rechenschaftsbericht von 1871.

9.8 Die Entlassung

Wie den Eintritt reglementierte die Reform von 1836 auch den Austritt aus der Strafanstalt. Der Behörde ging es vor allem darum, der Macht und der Willkür des Verwalters einen Riegel zu schieben: «Am Ende der Strafzeit eines Detentirten stellt der Verwalter zu dessen Händen einen Entlassungsschein, Behufs seiner Ausweisung bey seinen Heimatbehörden, aus worin er zu gleich bemerkt wie sich derselbe in der Anstalt betragen habe, und übersendet diesen Schein zur Visirung an die Zucht- und Arbeitshaus-Commission. Ohne dass letzteres wirklich geschehen ist, darf kein Sträfling auf freien Fuss gesezt werden.»⁶⁰⁶ Bei einer Untersuchung der Strafanstalt musste der Kleine Rat 1845 allerdings bei den Entlassungen Unregelmässigkeiten feststellen.⁶⁰⁷ Oberzuchtmeister Reuti warf Verwalter Johann Jakob Kesselring vor, «dass er oft auf eigenmächtige Weise Sträflinge zu früh aus der Anstalt entlasse». So seien Barbara Kappeler und Franz Joseph Leutenegger von Busswil, Gallus Mäder von Wuppenau, Benjamin Jud von Mauren und Jakob Widmer von Altnau ein bis sieben Tage vor Ende ihrer Strafzeit entlassen worden. Verwalter Kesselring, der dies nicht bestritt, gab zu Protokoll, dass er Leutenegger, Mäder und Jud bereits am Samstag entlassen habe, weil er sie «nicht mehr über den Sonntag» behalten wollte. Barbara Kappeler und Jakob Widmer habe er «wegen Krankheit» vorzeitig entlassen. Mit der Bürokratisierung des Strafvollzugs in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden solche willkürlichen Entlassungen unterbunden.

Eine minutiöse Regelung der Entlassung findet sich im Reglement für die Strafanstalt von 1853. Wahrscheinlich lief dieses Ritual bis ins 20. Jahrhundert in etwa nach dem gleichen Muster ab.⁶⁰⁸ Dem Häftling wurden vor der Entlassung die Sträflingskleidung abgenommen und seine persönliche Bekleidung, die er beim Eintritt abgegeben hatte, ausge-

teilt.⁶⁰⁹ Anschliessend wurde er dem Verwalter vorgeführt, der ihm «eine Abschrift seiner mit der Anstalt abgeschlossenen Rechnung» übergab. Das Pekulium, von dem hier die Rede ist, wurde dem Sträfling nicht persönlich ausbezahlt, sondern an die Kirchenvorsteherschaft der Heimatgemeinde oder später auch an den Schutzaufsichtsverein überwiesen.⁶¹⁰ Der Häftling erhielt nur ein kleines Reisegeld in die Hand gedrückt, das ihm von seinem Arbeitsverdienst abgezogen wurde. Nach dem Reglement von 1837 bekam der Entlassene als Wegzehrung für jede Stunde Fussmarsch in seine Heimatgemeinde vier Kreuzer. Ein vom Verwalter ausgestelltes Zeugnis bescheinigte, ob der Häftling sich im Strafvollzug gut oder schlecht verhalten hatte. Bevor der ehemalige Sträfling die Anstalt verlassen durfte, ermahnte ihn der Verwalter nochmals eindringlich: «Der Act der Entlassung wird sodann mit Verlesung der Strafbestimmungen über den Rückfall u[nd] mit der Ermahnung an den Entlassling geschlossen, von der Bahn des Rechtes u[nd] der Tugend nicht abzuweichen, bösen Umgang zu meiden, sich einem ehrlichen Erwerb zu widmen u[nd] darnach zu streben, jene Achtung in der bürgerlichen Gesellschaft zu erlangen, welche zu gewinnen in der Macht aller derjenigen stehe, die ernstlich bemüht seien, den Weg des Guten zu verfolgen.»⁶¹¹

606 StATG 4'687'0, 0: Reglement für die Zucht- und Arbeitshausanstalt in Tobel, 12. April 1837, § 70.

607 StATG 4'687'0, 1: Bericht über die von einer Abordnung des Kleinen Rats gepflogene Untersuchung der Strafanstalt Tobel, Juni 1845.

608 Vgl. Hafner/Zürcher, Gefängniskunde, S. 151–153.

609 Im Folgenden StATG 4'687'0, 2: Reglement der Strafanstalt Tobel, 6. Mai 1853, §§ 122–125.

610 StATG 4'687'0, 2: Reglement der Strafanstalt Tobel, 6. Mai 1853, § 123; StATG 4'687'4, 13: Reglement für die Strafanstalt Tobel, 9. Oktober 1861/4. Juli 1863, § 48.

611 StATG 4'687'4, 13: Reglement für die Strafanstalt Tobel, 9. Oktober 1861/4. Juli 1863, § 48.

Die Überwachung des ehemaligen Häftlings war mit der Entlassung nicht beendet. Weil sein Arbeitsverdienst der zuständigen Armenbehörde der Heimatgemeinde überwiesen wurde, musste er sich einer Kontrolle seines Lebenswandels unterstellen. Vor allem dürfte es für die Entlassenen kein Leichtes gewesen sein, wieder in ihre Gemeinde zurückzukehren, wo alle wussten, dass sie ehemalige Häftlinge waren und man ihnen mit Misstrauen und Ablehnung begegnete. Die Demütigung wurde auch öffentlich inszeniert, indem nach dem Reglement von 1837 alle Frauen und Männer, die wegen «liederlichem und vagabundirendem Lebenswandel» inhaftiert gewesen waren, von der Polizei in ihre Heimatgemeinde zurückgebracht und den Behörden «zur Beaufsichtigung» übergeben werden mussten.⁶¹² Diese Bestimmung wurde mit dem Reglement von 1853 verschärft, indem nun alle entlassenen Sträflinge von Landjägern nach Hause geführt wurden. Wie der Regierungsrat in seiner Botschaft zum neuen Reglement für die Strafanstalt 1861 schreibt, habe man in der Praxis allerdings von der polizeilichen Heimführung der ehemaligen Sträflinge «häufig Umgang genommen», weil sie «öfters wirklich unangemessen» gewesen sei.⁶¹³ Doch nicht alle konnten von dieser Praxis profitieren. Nach wie vor wurden Personen, die «in die Classe der Vaganten» gehörten, nach der Entlassung von der Polizei in die Gemeinde zurückgeführt. Dies galt auch für «gemeingefährliche Individuen», wobei offen bleibt, welche Personen zu dieser Kategorie gezählt wurden. Es ist sehr wahrscheinlich, dass darunter vor allem Rückfällige verstanden wurden.⁶¹⁴

9.8.1 Auswanderung

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde es zur Praxis, dass die Schweiz unliebsame Menschen nach Amerika abschob.⁶¹⁵ Offenbar fiel dies auch den

nordamerikanischen Behörden auf, die sich mehrmals beim Bundesrat über die Abschiebung von Armen, Arbeitsunfähigen, Sträflingen, Bettlern und Vaganten aus der Schweiz beklagten. Eine solche Klage führte dazu, dass der Thurgauer Regierungsrat 1855 die Bezirkstatthalter dazu anhielt, in den Reisepässen oder Wanderbüchern zu vermerken, dass der betreffende Auswanderer keines Verbrechens angeklagt oder bestraft worden sei.⁶¹⁶ Trotz der Anweisung an die Bezirksämter, keine Häftlinge auswandern zu lassen, bot der Regierungsrat in den folgenden Jahren in einigen Fällen selber Hand zur Ausreise. In den Jahren 1860 bis 1861 erhielten vier Häftlinge eine finanzielle Unterstützung, zu der je nach dem die Verwandten, die Heimatgemeinde, der Schutzaufsichtsverein für entlassene Sträflinge und der Regierungsrat beitrugen.

Wie der Fall des auswanderungswilligen Ulrich Früh zeigt, kam es auch vor, dass der Kanton selbst aktuell in der Strafanstalt Einsitzende bei der Auswanderung unterstützte. Im August 1861 wandte sich Verwalter Konrad Hanselmann in Namen des 19-jährigen Ulrich Früh von Märwil, der wegen notorischer Vagabundität in Tobel inhaftiert war, an den Regierungsrat.⁶¹⁷ Nachdem er, wie Hanselmann schrieb, bereits die Heimatgemeinde Märwil und den Schutzaufsichtsverein um finanzielle Hilfe gebeten

612 StATG 4'687'0, 0: Reglement für die Zucht- und Arbeitsanstalt in Tobel, 12. April 1837, § 71.

613 StATG 2'30'53-A, 234: Botschaft des Regierungsrates an den Grossen Rat, 9. Oktober 1861.

614 StATG 4'687'4, 13: Reglement für die Strafanstalt Tobel, 9. Oktober 1861/4. Juli 1863, § 48.

615 Romer, Auswanderung, S. 22 f., S. 26–29; Zinniker, Strafanstalten Baden und Aargau, S. 116; Hafner, Gefängnisreformen, S. 182–186; Anderegg, Auswanderung.

616 Romer, Auswanderung, S. 23.

617 Im Folgenden Romer, Auswanderung, S. 26–29; Zweiter Bericht des Thurgauischen Schutzaufsichtsvereins für entlassene Sträflinge pro 1860/61, Frauenfeld 1862, S. 6–8, S. 13 f., S. 16 f.

habe, sei es gerechtfertigt, «wenn die hohe Regierung einen Beitrag hierfür leiste, da der Staat ja bis anhin mit dem Burschen Kosten» gehabt habe und nur noch mehr haben werde, «wenn er wieder in seine Vagabundität, in der er seit frühester Jugend gestanden, zurückfallen oder sich gar zu einem Verbrecher ausbilden würde, was leicht geschehen könnte».⁶¹⁸ Der Regierungsrat unterstützte den Antrag von Hanselmann und beschloss, Früh, der in der Strafanstalt das Schusterhandwerk erlernt hatte, mit 100 Franken zu unterstützen.⁶¹⁹ Als Begründung gab der Regierungsrat zu Protokoll, dass Früh von «seinen Mitbürgern als gefährlicher Dieb und unverbesserlicher Vagabund gefürchtet» werde und «dass demselben für ein ordentliches Fortkommen nach Entlassung aus der Strafanstalt das nöthige Zutrauen seiner Umgebung vollständig mangle». Ausserdem sei die Unterstützung umso mehr gerechtfertigt, als mit einer «baldigen Entlassung» Frühs aus der Anstalt nicht zu rechnen sei und deshalb für den Staat «für längere Zeit noch Ausgaben in Aussicht» stehen würden. Mit der Auswanderung würde man Ulrich Früh, der nirgends wohl gelitten sei, nochmals die Chance bieten, sich zu bessern. Der Schutzaufsichtsverein unterstützte die Auswanderung Frühs tatkräftig.⁶²⁰ Der Verein kümmerte sich um die Organisation der Auswanderung nach New York und steuerte zum Beitrag der Heimatgemeinde und des Kantons die restlichen 55 Franken aus der Vereinskasse bei. In seinem Jahresbericht von 1860/61 schrieb er, dass man zwar zurzeit noch «ohne nähern Bericht über das Loos des betreffenden Sträflings» sei, dass man aber annehmen dürfe, dass sich Ulrich Früh «mit seinen nicht geringen Geistesgaben» in Amerika «eine ordentliche Existenz» verschaffen werde.

Die Behörden versprachen sich von der Bezahlung der Überfahrtskosten nur Vorteile, indem sie hofften, dass die Gemeinde durch diese Personen nicht mehr belästigt und der Armenkasse weitere Auslagen erspart würden.⁶²¹ Die Unterstützung,

manchmal gar die Forcierung einer Auswanderung durch die Heimatgemeinde – gelegentlich unterstützt vom Schutzaufsichtsverein und teilweise auch vom Kanton –, war der Versuch, eine nachhaltige Lösung für das Problem mit ehemaligen Häftlingen zu finden, die sich im Strafvollzug nicht gebessert hatten.⁶²² Der Schutzaufsichtsverein unterstützte in den Jahren 1858 bis 1879 12 Personen mit Geldbeiträgen bei der Auswanderung.⁶²³ Dass es nicht mehr waren, lag vor allem an den knappen Vereinsfinanzen.⁶²⁴ Auf der anderen Seite zogen es aber auch einige ehemalige Häftlinge vor, nicht mehr in ihr Heimatdorf zurückzukehren. Sie gingen ohne behördliche Unterstützung in die Fremde, unter anderem auch in fremde Kriegsdienste, oder einfach nur in eine andere Gemeinde oder einen anderen Kanton.⁶²⁵

9.9 Der Tod

Für einige Häftlinge bedeutete Tobel die letzte Station im Leben. Deshalb war der Verwalter bereits nach dem

618 StATG 4'514'1: Der Verwalter an den Regierungsrat, 8. August 1861.

619 Im Folgenden StATG 3'00'118: Protokoll des Regierungsrates, 13. August 1861.

620 Im Folgenden Zweiter Bericht des Thurgauischen Schutzaufsichtsvereins für entlassene Sträflinge pro 1860/61, Frauenfeld 1862, S. 17.

621 Lippuner, Bessern und Verwahren, S. 172.

622 Lippuner, Bessern und Verwahren, S. 172; siehe auch die Beispiele bei Romer, Auswanderung, S. 102–106.

623 Jahresberichte des Thurgauischen Schutzaufsichtsvereins für entlassene Sträflinge 1858–1879.

624 Zweiter Bericht des Thurgauischen Schutzaufsichtsvereins für entlassene Sträflinge pro 1860/61, Frauenfeld 1862, S. 8.

625 Siehe dazu Jahresberichte des Thurgauischen Schutzaufsichtsvereins für entlassene Sträflinge 1868/69, S. 13; 1870–1874, S. 8; 1866/67, S. 15 f., S. 18; 1864/65, S. 12; 1860/61, S. 11.

ersten Reglement für die Strafanstalt von 1812 verpflichtet, dafür zu sorgen, «dass zu rechter Zeit die Geistlichen ihrer Confession zu ihnen berufen werden, um nach den Gebräuchen ihrer Kirche die Seelsorge auszuüben», wenn sich das Leben eines Häftlings dem Ende zuneigte.⁶²⁶ Weiter sollte sich die Zuchthauskommission darum kümmern, in der Nähe der Strafanstalt einen «schicklichen Platz» als Friedhof für die verstorbenen Gefangenen zu bestimmen.⁶²⁷ Ob ein solcher anstaltseigener Friedhof angelegt wurde, ist zweifelhaft. Im März 1814 verfügte nämlich der Kleine Rat, dass verstorbene Sträflinge «auf dem Kirchhof der nächstgelegenen Gemeinde» zu bestatten seien.⁶²⁸ Demzufolge wurden fortan die katholischen Sträflinge auf dem Friedhof in Tobel und die evangelischen in Affeltrangen beerdigt. Wie der Kleine Rat in seinem Beschluss festhielt, hatte die Bestattung ohne Geläut der Kirchenglocken zu erfolgen.⁶²⁹

9.9.1 Der erste Anstaltsfriedhof

Zwanzig Jahre später, im November 1834, als es zum Streit um die Entschädigung des Kirchenbesuchs gekommen war, verbot Affeltrangen die Beerdigung von evangelischen Häftlingen auf dem Friedhof der Gemeinde.⁶³⁰ Nun musste schnell eine neue Lösung gefunden werden. Es ist sehr wahrscheinlich, dass in dieser Zwangslage in Tobel der erste Friedhof angelegt wurde, und zwar in der südöstlichen Ecke des hinteren Hofs der Strafanstalt. Auf diesem Friedhof wurden vorerst die evangelischen Toten bestattet, die Katholiken fanden ihre letzte Ruhe nach wie vor auf dem Friedhof in Tobel.⁶³¹ Als Verwandte des Häftlings Jakob Hasler von Lommis 1843 erreichen wollten, dass der lebensgefährlich erkrankte Hasler ins Kantonsspital gebracht werde, lehnte die Regierung dieses Begehren ab. Allerdings fühlte sich der Rat gleichzeitig bemüssigt, den Verwandten eines verstorbenen Häftlings in Zukunft zu erlauben, dass sie «den Leichnam

desselben zur Beerdigung auf dem heimathlichen Kirchhofe» in der Strafanstalt abholen durften.⁶³²

Offenbar war die Verwaltung nach der Schaffung der Grabstätte bestrebt, die Katholiken ebenfalls auf dem Anstaltsfriedhof zu bestatten. 1845 berichtete das Polizeidepartement an den Sanitätsrat, dass man für die Erweiterung des Friedhofs gesorgt habe und der Verwalter angewiesen worden sei, «in Todesfällen die Reihenfolge einzuführen».⁶³³ Und wie es der Sanitätsrat verlangt hatte, wurden die Gräber – vermutlich mit dem Namen des Toten – bezeichnet.⁶³⁴ Damit wurden nun, wie es im Reglement von 1845 festgeschrieben war, alle Sträflinge, unabhängig von ihrer Konfession, in der Reihenfolge ihres Ablebens auf dem paritätischen Anstaltsfriedhof in Tobel bestattet.⁶³⁵ Wenn ein Häftling in der Anstalt gestorben war, wurde er von den männlichen Sträflingen und den Aufsehern «zu Grabe geleitet», wo anschliessend der «für die verschiedenen Confessionen übliche Leichen-Gottesdienst» vom jeweiligen Pfarrer abgehalten wurde. Als der erste katholische

626 StATG 3'00'21: Protokoll Kleiner Rat, 2. Oktober 1812, § 2021, 5.

627 StATG 3'00'21: Protokoll Kleiner Rat, 2. Oktober 1812, § 2021, 36.

628 StATG 4'687'0, 0: Auszug aus dem Protokoll des Kleinen Rates, 14. März 1814.

629 StATG 4'687'0, 0: Auszug aus dem Protokoll des Kleinen Rates, 14. März 1814; StATG 3'00'21: Protokoll Kleiner Rat, 2. Oktober 1812, § 2021, 36.

630 StATG 4'687'0, 0: Bericht und Antrag der Zuchthauskommission über die abgeänderte Bestellung der Seelsorge für die evangelischen Sträflinge, 2. Dezember 1834.

631 StATG 4'687'1, 4: Der Verwalter an den Chef des Landjägercorps, 7. Juli 1856.

632 StATG 3'00'81: Protokoll Kleiner Rat, 4. Februar 1843.

633 StATG 4'687'0, 1: Das Polizeidepartement an den Sanitätsrat, 29. November 1845.

634 StATG 4'687'0, 1: Der Sanitätsrat an das Polizeidepartement, 3. November 1845.

635 Im Folgenden StATG 4'687'0, 1: Reglement für die Strafanstalt in Tobel, 5. April 1845, § 25.

Sträfling begraben werden sollte, kam es zu Komplikationen, weil der Friedhof nicht eingeseget worden war.⁶³⁶ 1847 wurde dies nachgeholt, und der Anstaltsfriedhof erhielt nun auch «die Weihe nach dem Gebrauche der katholischen Kirche».⁶³⁷

9.9.2 Eine Frage der Humanität?

In den 1850er-Jahren begann sich die Aufsichtskommission erneut mit der Bestattungsfrage zu beschäftigen. Im Juni 1856 gelangte sie an die Kirchenbehörden in Affeltrangen und Tobel.⁶³⁸ Die Kommission teilte ihnen mit, dass sie darüber diskutiert habe, «ob nicht Humanitätsrücksichten es erheischen würden, verstorbenen Sträflingen ein Begräbnis auf den allgemeinen Friedhöfen zu gestatten», anstatt diese auf dem Anstaltsfriedhof zu beerdigen. Die Kommission erachtete die vorgeschlagene Änderung als zeitgemäss und wünschenswert. Deshalb richtete sie nun die Frage an die beiden Kirchgemeinden, ob sie gegen Entschädigung bereit wären, die Sträflinge der jeweiligen Konfession auf ihren Friedhöfen zu beerdigen, «wenn auch an einem besonders hiefür ausgeschiedenen Platze».

Die Kirchenvorsteherschaft Tobel antwortete im Juli 1856, dass sie gegen Bezahlung bereit wäre, die katholischen Sträflinge auf dem Friedhof «neben und unter den Gemeindeangehörigen» zu bestatten.⁶³⁹ Zu schwierigen Verhandlungen in der Bestattungsfrage kam es hingegen mit Evangelisch Affeltrangen. Im Juni 1856 hatte Affeltrangen der Aufsichtskommission gemeldet, dass es gegen Entschädigung bereit wäre, verstorbene Häftlinge zu bestatten, allerdings nur in einem von den restlichen Gräbern separierten Grabfeld.⁶⁴⁰ Gleichzeitig wollten die Kirchenvorsteher die Frage geklärt haben, ob die Gemeinde, falls sie den Friedhof wegen der Sträflinge erweitern müsste, vom Kanton mit einem Beitrag rechnen könnte. Wegen dieser finanziellen Forderungen

kamen die Verhandlungen mit Affeltrangen schliesslich zum Erliegen.

Im Sommer 1857 musste der Anstaltsfriedhof aufgelöst werden, weil man um den hinteren Hof eine Mauer erstellen und an diese einen Holzschopf anbauen wollte. Deswegen schrieb Verwalter Konrad Hanselmann an die Aufsichtskommission und wollte wissen, wo er die «noch nicht vollkommen zerfallenen Cadaver hinbringen» solle.⁶⁴¹ Anderntags erteilte die Aufsichtskommission dem Verwalter die Anweisung, «die ausgegrabenen Leichname u[nd] Knochen ausserhalb, auf der Mittagsseite, in ein gemeinsames, tiefes Grab zu legen und dieses hernach zu umzäunen». Weiter solle Hanselmann den Pfarrer von Tobel, Dekan Meile, anfragen, ob man «Leichname kath[olischer] Sträflinge, sofern solche noch zu erkennen, vielleicht auf dem Kirchhofe zu Tobel» beisetzen könne. Falls ein evangelischer Häftling sterbe, solle Verwalter Hanselmann bei der Kommission nachfragen, wo man den Toten bestatten solle.

Dies war ein Jahr später der Fall. Am 28. August 1858 teilte Verwalter Konrad Hanselmann der Aufsichtskommission mit, dass am Morgen vor vier Uhr der Zuchthaussträfling Rudolf Marsall vermutlich «in Folge einer Unterleibsentzündung» gestorben sei.⁶⁴²

636 StATG 4'687'1, 4: Die Kirchenvorsteherschaft Tobel an die Aufsichtskommission, 8. Juli 1856.

637 RBRR 1847, S. 52.

638 Im Folgenden StATG 4'687'1, 3: Die Aufsichtskommission an die Kirchenvorsteherschaften Affeltrangen und Tobel, 7. Juni 1856.

639 StATG 4'687'1, 4: Die Kirchenvorsteherschaft Tobel an die Aufsichtskommission, 8. Juli 1856; Das Polizeidepartement an Dekan Meile, 22. August 1856.

640 StATG 4'687'1, 4: Die evangelische Kirchenvorsteherschaft Affeltrangen an die Aufsichtskommission, 24. Juni 1856.

641 StATG 4'687'1, 6: Der Verwalter an die Aufsichtskommission, 6. Juli 1857 (auf dem Schreiben des Verwalters die Antwort des Präsidenten der Aufsichtskommission).

642 Im Folgenden StATG 4'687'2, 8: Die Verwaltung an die Aufsichtskommission, 28. August 1858.

Da Hanselmann wegen des unregelmässigen Verhältnisses mit Evangelisch Affeltrangen in der Luft hing, teilte er der Aufsichtskommission mit, was er nun zu tun gedenke. Er werde mit Affeltrangen wegen der Beerdigung auf dem Friedhof verhandeln. Wenn dies gelinge, dann solle «auf übliche Weise geläutet» und anschliessend in der Kirche eine Abdankung ohne Gesang und Predigt gehalten werden. Den Sarg würden der Anstaltsgeistliche und die Verwaltung nach Affeltrangen geleiten. Nach der Bestattung solle im Betsaal der Strafanstalt ein Gottesdienst mit allen Häftlingen stattfinden.⁶⁴³ Die Vorsteherschaft stimmte diesem Vorschlag zu, und so wurde Rudolf Marsall auf dem Friedhof in Affeltrangen beigesetzt.

9.9.3 Im Tod sind nicht alle gleich

Zu einer Einigung in der hängigen Friedhofsfrage kam es allerdings erst vier Jahre später. Im Dezember 1861 machte Affeltrangen einen Vorstoss und wollte die Angelegenheit zu einem Abschluss bringen.⁶⁴⁴ Die Vorsteherschaft wiederholte zunächst die bereits bekannten Forderungen: eine fixe jährliche Entschädigung sowie eine staatliche Unterstützung bei einer allfälligen Erweiterung des Friedhofs. Weiter fügte sie an, dass die Kirchgemeinde, wenn diese Bedingungen erfüllt würden, «vielleicht auch die Beerdigung in den gewöhnlichen Reihen billigen» dürfte. Doch bevor ein Vertragsentwurf über die Bestattung der Sträflinge vor die Gemeindeversammlung kam, krebste die Behörde zurück. Im Mai 1862 teilte Pfarrer Rechsteiner von Affeltrangen dem zuständigen Regierungsrat, Johann Baptist von Streng (1808–1883), mit, dass eine Beerdigung «in der gewöhnlichen Reihenfolge» wahrscheinlich verworfen werden dürfte. Deshalb wollte Rechsteiner von Streng die seit der Bestattung Marsalls' praktizierte Lösung beliebt machen. Die Grabstelle der Sträflinge sei, so Rechsteiner, «durchaus nicht von den übrigen Gräbern ge-

trennt, weder durch eine Mauer, noch durch ein kleinstes Zeichen». Die Begräbnisstätte, die unmittelbar rechts neben dem Eingang in den Kirchhof liege und Raum für mehrere Gräber frei lasse, könne wie eine Art Familiengrab betrachtet werden. Verwalter Hanselmann habe diese Lösung ebenfalls für gut befunden. Die Aufsichtskommission stimmte diesem Kompromiss zu, und der entsprechende Vertrag wurde im Oktober 1862 von der Kirchgemeindeversammlung angenommen. Damit wurden die verstorbenen Häftlinge fortan auf dem Friedhof in Affeltrangen bestattet, allerdings nicht wie in Tobel in der Reihe der verstorbenen Gemeindeglieder, sondern separiert in einem eigenen Grabfeld.

9.9.4 Der zweite Anstaltsfriedhof

Rund zwanzig Jahre nach der Einigung über die Bestattung der evangelischen Sträflinge kam es mit Affeltrangen zu einem neuerlichen Konflikt, der dazu führte, dass die Sträflinge wieder in der Anstalt beerdigt wurden. Was war geschehen?

Als Verwalter Alois Engeler 1885 im Aushub eines Grabs nicht vollständig verwesene Leichenteile bemerkte, wandte er sich an die Kirchenpflege in Affeltrangen und bat sie, dass «in Zukunft unsere Sträflinge auch – wie Privatpersonen, der fortlaufenden Reihe nach» beerdigt würden.⁶⁴⁵ Zur Begründung des Anliegens wies Engeler darauf hin, dass die Ansicht, es dürften bei Beerdigungen weder «Confessi-

643 Vgl. StATG 4'687'3, 12: Die evangelische Kirchenvorsteherschaft Affeltrangen an die Aufsichtskommission, 11. Dezember 1861.

644 Im Folgenden StATG 4'687'3, 12: Die evangelische Kirchenvorsteherschaft Affeltrangen an die Aufsichtskommission, 11. Dezember 1861.

645 Im Folgenden StATG 4'687'7, 36: Der Verwalter der Strafanstalt an den Regierungsrat, 20. Mai 1885.

onsunterschiede noch Standesunterschiede» vorkommen, «nicht bloss beim Volke durchgedrungen», sondern auch mit der Bundesverfassung geboten sei. Die Kirchgemeinde goutierte die Argumente von Engeler nicht. Sie lehnte das Ansinnen mit der Begründung ab, dass der Friedhof sehr klein und seine Erweiterung der Länge nach «fast unmöglich» sei und dass nach der Bundesverfassung von 1874 ohnehin nicht die Kirche, sondern die Gemeinde Tobel für die Beerdigung der verstorbenen Häftlinge verantwortlich sei.⁶⁴⁶ Gleichzeitig teilte Affeltrangen der Regierung in Frauenfeld mit, dass sie den Vertrag mit der Strafanstalt kündige und fortan keine Sträflinge mehr auf ihrem Friedhof bestatten werde.

Wieder befand sich die Strafanstalt in einer unangenehmen Lage. Da die Bundesverfassung von 1874 eine konfessionelle Trennung der Friedhöfe verbot, wäre es eigentlich möglich gewesen, alle verstorbenen Häftlinge – auch die evangelischen – in Tobel zu bestatten. Doch dies sei, wie Engeler an den Regierungsrat schrieb, in der Praxis noch nie geschehen.⁶⁴⁷ Auf dem Friedhof in Affeltrangen seien bislang nur Protestanten und in Tobel nur Katholiken beigesetzt worden. Im Fall verstorbener Häftlinge geltendes Bundesrecht durchzusetzen, würde nicht nur zu Konflikten mit der Gemeinde Tobel, sondern auch zwischen den beiden Konfessionen führen. Aus diesen Gründen wäre es besser, von der Bestattung evangelischer Sträflinge in Tobel abzusehen. Alois Engeler schlug deshalb vor, alle Verstorbenen wieder auf dem Gelände der Strafanstalt zu bestatten und zwar hinter der Anstalt, zwischen der südöstlichen Ecke des Holzschopfs und dem Bach, wo sich der Friedhof bis 1862 befunden habe. Der Ort schien Engeler sehr geeignet, denn es müsste nur «eine Einfriedung etwa von einem anständigen Lattenhag mit entsprechenden Eingangsthüren» erstellt werden.

Diese Lösung überzeugte auch den Regierungsrat – nicht zuletzt, weil damit die Entschädigungen für die Bestattungen entfielen –, und er beschloss, es

«sei ungesäumt für die Sträflinge beider Konfessionen ein Begräbnisplatz hinter der Strafanstalt» einzurichten.⁶⁴⁸ Am 17. Dezember 1885 wurde der im Alter von 56 Jahren verstorbene Jakob Büchi als erster auf dem Anstaltsfriedhof beerdigt.⁶⁴⁹ Büchi, der wegen Totschlags eine Zuchthausstrafe von zwölf Jahren verbüsst hatte, war nur acht Monate nach seinem Strafantritt an «Wassersucht» gestorben. Vermutlich wurden in Tobel verstorbenen Häftlinge bis im Juli 1930 auf dem Anstaltsfriedhof beigesetzt. Dass Straffällige in den Augen der Gesellschaft ihr Leben aber bereits vor dem Tod verwirkt hatten, machte Verwalter August Keller deutlich. Im Rechenschaftsbericht von 1920 schrieb er: «Am ersten Tag des Berichtsjahres, während dem Mittagessen, starb ein Insasse an einem Herzschlag. Der Mann fühlte sich tief unglücklich, und bereute seinen begangenen Fehler von Herzen; er hatte so wenig Hoffnung auf eine bessere Zukunft, dass der Tod für ihn und seine Angehörigen eine gute Lösung war.»⁶⁵⁰

9.9.5 Im Dienst der Wissenschaft

Im Spätsommer 1948 gelangte die Zürcher Justizdirektion an das Polizeidepartement des Kantons Thurgau.⁶⁵¹ Der Kanton Zürich wollte mit dem Thurgau wegen «Überlassung von Leichen Straf-, Arbeits- und Verwahrungs-Gefangener ohne Angehörige oder nicht identifizierbarer Verunglückter» eine Vereinba-

646 StATG 4'687'7, 36: Die Kirchenvorsteherschaft Affeltrangen an den Regierungsrat, 18. Mai 1885.

647 Im Folgenden StATG 4'687'7, 36: Der Verwalter der Strafanstalt an den Regierungsrat, 20. Mai 1885.

648 StATG 4'687'7, 36: Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates, 22. Mai 1885.

649 StATG 9'4, 4/352 Beerdigungsregister 1885–1930.

650 RBRR 1920, S. 135 f.

651 Im Folgenden StATG 9'4, 4/350: Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates, 11. Oktober 1949.

zung treffen. Die Leichen sollten dem Anatomischen Institut der Universität Zürich zu Studienzwecken übergeben werden. Als Grund für dieses Anliegen gab die Justizdirektion zu bedenken, dass die Anzahl der abgelieferten Leichen in den letzten 15 Jahren beständig abgenommen hätte, während gleichzeitig die Zahl der Studierenden gestiegen sei. Da die Studierenden aus dem Thurgau zu den gleichen Bedingungen wie die Zürcher Kantonsbürger zu den anatomischen Kursen zugelassen seien, würden folglich auch die Thurgauer «von einer günstigen Versorgung mit Studienobjekten profitieren». Der Thurgau war mit einer solchen Vereinbarung einverstanden, und er erklärte sich bereit, unter anderen auch die «Leichen von Strafgefangenen, die von den Angehörigen nicht zur Beerdigung herausverlangt werden», der Universität zu überlassen. Das Anatomische Institut war verpflichtet, die gelieferten Leichen drei Monate lang «verwesungssicher» aufzubewahren. Falls die Leichname innerhalb dieser Frist doch noch von Angehörigen oder den Behörden zurückverlangt würden, hätte die Universität diese wieder zurückzugeben. Unter diesen Bedingungen schien dem Regierungsrat die Vereinbarung rechtens, denn die «allenfalls bestehenden Bedenken aus ethischen oder religiösen Überlegungen müssen vor dem Interesse an einer gründlichen Ausbildung der Medizinstudenten zurücktreten».

Dass die Leichen von Sträflingen zu Studienzwecken verwendet wurden, war nicht ungewöhnlich. Als sich Verwalter Konrad Hanselmann 1856 bei anderen Schweizer Strafanstalten erkundigte, wie sie mit verstorbenen Sträflingen umgehen würden, antwortete der Direktor der Zürcher Strafanstalt, dass alle Leichen «ohne Ausnahme» in die Anatomie geliefert und die «Überbleibsel» anschliessend ohne jegliche Zeremonie auf dem Friedhof des Spitals «vergraben» würden.⁶⁵² In den 1920er-Jahren lieferten die Strafanstalten Baselstadt und Baselland die verstorbenen Sträflinge «sofort in die Totenkammer der Anatomie» ab, und sofern die Angehörigen nicht innerhalb von

drei Tagen ein Begräbnis verlangten, blieben die Leichname im Besitz der Universität Basel.⁶⁵³

9.10 Das Personal

Bei der Reform in Tobel 1836 ging es den Liberalen nicht nur um eine Modernisierung des Strafvollzugs, sondern auch um die Durchsetzung einer Verwaltungsreform. Mittels Reglementen, Kontrollen und genaue Dienstpflichten sollte die Bürokratie in der Leitung der Strafanstalt umgesetzt werden. Fähige und gewissenhafte Verwalter sowie gehorsame Angestellte waren nicht zuletzt wichtig, weil Tobel von der Regierung in Frauenfeld weit entfernt lag. Dies war allerdings ein langer und zäher Prozess, der erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts Früchte zeigte. Schuld daran waren nicht nur überforderte Verwalter und ungeschultes Dienstpersonal, sondern auch die ungeeigneten Räumlichkeiten, die schlechte Entlohnung und die knappen Staatsfinanzen.

Das Reglement von 1837 stellte für den Verwalter der Strafanstalt einen ganzen Katalog von neuen Dienstpflichten auf.⁶⁵⁴ Der amtierende Georg Joachim Vogt verspürte wohl keine Lust, sich in dieses neue Regime zu schicken, und im Mai 1837 trat Ulrich Hofer von Harenwilen die ausgeschriebene Stelle des Verwalters in Tobel an.⁶⁵⁵ Über Hofers Qualifikationen für diese Stelle ist nichts bekannt. Wichtiger war der Regierung, dass zwei Kantonsbürger für die «getreue und sichere Verwaltung» Hofers bürgten.⁶⁵⁶ Zur wei-

652 StATG 4'687'1, 4: Der Direktor der Strafanstalt Zürich an den Verwalter der Strafanstalt Tobel, 4. Juli 1856.

653 Hafner/Zürcher, Gefängniskunde, S. 231.

654 StATG 4'687'0, 0: Reglement für die Zucht- und Arbeitsanstalt in Tobel, 12. April 1837.

655 StATG 4'687'0, 0: Amtsübergabe Verwalter Georg Joachim Vogt an Ulrich Hofer, Verbalprozess, 2. Mai 1837.

656 StATG 4'687'0, 0: Reglement für die Zucht- und Arbeitsanstalt in Tobel, 12. April 1837, § 7.

Abb. 63: Die medizinische Versorgung der Sträflinge war über den ganzen Zeitraum hinweg nicht über jeden Zweifel erhaben. Das Bild, um 1950 aufgenommen, zeigt die aus dem 19. Jahrhundert stammende Apotheke, die 1881 in einem Zimmer neben der Bibliothek eingerichtet wurde, sowie die Einrichtung des hier auf der Stör wirkenden Anstaltszahnarztes.



teren Sicherheit hatte der Verwalter vor dem Kleinen Rat einen Eid abzulegen, in dem er Gehorsam und eine getreue Pflichterfüllung gelobte, ausserdem versprach, sich nicht bestechen zu lassen und so zu benehmen, wie es sich für einen «rechtschaffenen und gewissenhaften Beamten» gehöre.⁶⁵⁷ Während Georg Joachim Vogt die Anstalt gemeinsam mit einem Schaffner geleitet hatte, der für den Landwirtschaftsbetrieb zuständig war, wurde diese Stelle 1837 aufgehoben.⁶⁵⁸ Damit wurde ein weiteres Zeichen in Richtung Hierarchisierung der Verwaltung gesetzt. Die Aufsicht über die «innere und äussere Oeconomie» der Anstalt, die Weberei und die Landwirtschaft lag nun ausschliesslich in den Händen des Verwalters.⁶⁵⁹

Die wichtigste Aufgabe des Verwalters war eine ordentliche Buch- und Rechnungsführung. Neben dem Verzeichnis über sämtliche Häftlinge und der Anfertigung der Signalelemente war er verpflichtet, eine or-

dentliche Buchhaltung über alle Einnahmen und Ausgaben für den Haushalt, die Gewerbebetriebe und die Landwirtschaft zu führen. Dazu kam noch die Rechnungsführung über das Pekulium der Häftlinge.⁶⁶⁰ An Personal, das dem Verwalter zur Verfügung stand und ihm unterstellt war, listete das Reglement von 1837 zwei Werkmeister für die Weberei, zwei Aufseherinnen

657 STATG 4'687'0, 0: Reglement für die Zucht- und Arbeitsanstalt in Tobel, 12. April 1837, § 9.

658 STATG 4'687'0, 0: Reglement für die Zucht- und Arbeitsanstalt in Tobel, 12. April 1837, § 15.

659 STATG 4'687'0, 0: Reglement für die Zucht- und Arbeitsanstalt in Tobel, 12. April 1837, § 15.

660 STATG 4'687'0, 0: Reglement für die Zucht- und Arbeitsanstalt in Tobel, 12. April 1837, §§ 16–17, 78–83. Ausserdem hatte der Verwalter ein genaues Verzeichnis über das gesamte Mobiliar und alle Gerätschaften der Strafanstalt zu führen (§ 87).

für die weiblichen Sträflinge und drei Polizeidiener auf, die für die Beaufsichtigung und Bewachung der Sträflinge verantwortlich waren.⁶⁶¹ Der Kleine Rat schrieb diese Stellen ebenfalls öffentlich aus. Die zukünftigen Stelleninhaber wie der Verwalter wurden für drei Jahre gewählt und «für getreue Obliegenheiten» vom Kleinen Rat «ins Handgelübde» genommen.⁶⁶² Dazu kamen Knechte und Mägde, die auf dem Landwirtschaftsgut und in der Küche arbeiteten.⁶⁶³ Für die religiöse Betreuung waren ein evangelischer und ein katholischer Pfarrer zuständig, die diese Aufgabe im Nebenamt übernahmen und dafür entschädigt wurden, sowie zeitweise ein Lehrer aus der Umgebung, der den evangelischen Sträflingen am Sonntagnachmittag «Erbauungsstunden» erteilte.⁶⁶⁴ Nachdem es in der Strafanstalt 1838/39 zu zahlreichen Todesfällen gekommen war, wurde 1845 ein nebenamtlicher Arzt mit der regelmässigen medizinischen und «psychologischen» Betreuung der Sträflinge beauftragt und eine Apotheke eingerichtet.⁶⁶⁵

Die Oberaufsicht über die Anstalt hatte 1837 die regierungsrätliche Zucht- und Arbeitshauskommission inne, die die Anstalt halbjährlich inspizierte und dem Kleinen Rat Bericht erstattete.⁶⁶⁶ Mit dem definitiven Gesetz über die Strafanstalt von 1844 wurde die Aufsicht dem Polizeidepartement übertragen, allerdings sollte die Anstalt regelmässig auch durch eine Abordnung des Kleinen Rates besucht werden.⁶⁶⁷ Von 1853 bis 1869 war eine drei- bis fünfköpfige Aufsichtskommission unter dem Präsidium des Vorstehers des Justiz- und Polizeidepartements für die Strafanstalt zuständig. Im Juni 1869 wurde die Kommission aufgehoben und die Aufsicht über die Strafanstalt dem Justiz- und Polizeidepartement übertragen.⁶⁶⁸

9.10.1 Ein Blick hinter die Mauern

Dass in der Strafanstalt Tobel zwischen Verwalter und Personal nicht alles wie auf dem Papier festgeschrie-

ben vorstatten ging, zeigt der Bericht einer regierungsrätlichen Abordnung, die die Strafanstalt im Mai 1845 inspizierte.⁶⁶⁹ Den Regierungsräten bereitete der Konflikt zwischen Verwalter Johann Jakob Kesselring und Oberzuchtmeister Reuti Sorge. Offensichtlich hatten die konfessionellen Spannungen im Vorfeld des Sonderbundkriegs von 1848 auch die Anstalt erfasst. So stellte der Regierungsrat fest, dass der Katholik Reuti den Pfarrer von Tobel, Dekan Joseph Anton Meile, über eine Liebesbeziehung zwischen Häftling Rauch und der Aufseherin Schmid aufgeklärt habe, bevor er seinen Vorgesetzten, den protestantischen Verwalter Kesselring, darüber informiert habe. Wie der Regierungsrat in seinem Bericht festhielt, habe die Bevölkerung von Tobel den Konflikt zwischen Reuti und Kesselring zusätzlich angeheizt. Denn die Stimmung im Dorf Tobel, das dem Verwalter nicht sehr wohlgesinnt sei, habe diesen

661 StATG 4'687'0, 0: Reglement für die Zucht- und Arbeitshausanstalt in Tobel, 12. April 1837, §§ 6, 26–34.

662 StATG 4'687'0, 0: Reglement für die Zucht- und Arbeitshausanstalt in Tobel, 12. April 1837, § 10, § 13.

663 StATG 4'687'0, 0: Reglement für die Zucht- und Arbeitshausanstalt in Tobel, 12. April 1837, § 74.

664 StATG 4'687'0, 0: Reglement für die Zucht- und Arbeitshausanstalt in Tobel, 12. April 1837, §§ 68–69.

665 StATG 4'687'0, 1: Pflichtordnung für den Arzt der Strafanstalt Tobel, 10. Juni 1845.

666 StATG 4'687'0, 0: Berichte der Zuchthauskommission, 1837–1839.

667 Kbl TG 5, S. 70–76: Gesetz betreffend die definitive Organisation der Strafanstalt zu Tobel, 26./24. Dezember 1844, §§ 11–12.

668 StATG 2'30'46-A, 143: Gesetz über die Strafanstalt Tobel. März 1856, § 5; StATG 4'687'6, 20: Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates, 5. Juni 1869.

669 Im Folgenden StATG 4'687'0, 1: Bericht von der von einer Abordnung des Kleinen Rats gepflogene Untersuchung der Strafanstalt Tobel, Juni 1845. Die Stelle des Oberzuchtmeisters, dem die Werkmeister und die Aufseherinnen unterstellt waren, wurde 1844/45 eingerichtet; siehe dazu StATG 4'687'0, 1: Reglement für die kantonale Strafanstalt in Tobel, 5. April 1845, §§ 58, 63.

gereizt und ihn gegenüber dem katholischen Reuti «etwas unduldsam» gemacht, andererseits habe sich der Oberzuchtmeister dadurch zu einer «Sprache und Haltung» gegenüber dem Verwalter ermutigt gefühlt, die «in den bestehenden Rangverhältnissen durchaus nicht als gerechtfertigt erscheinen» könne.

Als die Regierungsräte die zwei Streithähne verhörten, warf Kesselring Reuti unter anderem vor, dass er sich nacheinander mit den Mägden Crescentia Wyler und Barbara Boltshauer in Liebesverhältnisse eingelassen habe, weshalb er diese Frauen habe entlassen müssen. Weiter beklagte sich Kesselring darüber, dass der Oberzuchtmeister die Häftlinge unterschiedlich behandle. So habe Reuti Altweg und Kramer «mit unziemender Milde», Biegler hingegen «mit ungehöriger Schärfe» behandelt. Und zum Schluss warf Kesselring Reuti vor, dass sich dieser, namentlich wenn die Frau Verwalterin nicht im Haus sei, Naschereien erlaube und sich «an dem Biervorrathe des Verwalters wie an dem für die Anstalt angekauften Butter in unerlaubter Weise» vergriffen habe. Auch der Oberzuchtmeister hielt mit Anschuldigungen nicht zurück. Er warf Verwalter Kesselring vor, dass er ein Alkoholiker sei und wenn er getrunken habe, die Häftlinge beleidige und misshandle. Ausserdem würde er die Gefangenen «nicht selten» zu Arbeiten im Freien einsetzen und «einzelne Sträflinge zu seiner Privatbedienung» benutzen.

Die Verhöre der Regierungsräte mit den Angestellten und den Häftlingen ergaben kein eindeutiges Resultat. Der Verwalter stritt ab, dass er «dem Hang zum Genuss von geistigen Getränken im Übermass» fröne. Hingegen gab er zu, dass er einzelne Sträflinge fürs Kartoffelsetzen verwendet habe und brachte als Entschuldigung vor, dass er sonst teure Tagelöhner hätte anstellen müssen. Ausserdem gab er zu Protokoll, dass die Frau Verwalterin die jetzige Dienstmagd Margaretha Widmer, die wegen Kindsmords in Tobel inhaftiert gewesen war, während acht Monaten ihrer Strafzeit als Kindsmagd gebraucht und er selbst den

Häftling Wacker während zwei Wochen als Schneider beschäftigt habe. Doch Kesselring gab zu verstehen, dass er die Verpflegungskosten der beiden selber bezahlt und nicht dem Staat verrechnet habe. Oberzuchtmeister Reuti hingegen stritt die Anschuldigungen ab. Er gab zwar zu, dass er von der Familie von Altweg mit ein paar Ellen Tuch beschenkt worden sei und dass er Kramer «einige Male Wein verabreicht habe», wenn dieser wieder ein Stück Tuch fertig gewoben gehabt habe. Einzelne Häftlinge behaupteten zwar, dass der Oberzuchtmeister den Häftling Biegler nach einem Fluchtversuch «mit Streichen gezüchtigt habe», doch der Vorwurf des Verwalters, dass Biegler «seither ganz blödsinnig geworden sei», blieb vom Regierungsrat unkommentiert. Auch die Naschereien blieben unbewiesen. Obwohl die Frau Verwalterin, die Dienstmagd Margaretha Widmer und Förster Kollbrunner darauf beharrten, «dass sie den Rüti am Naschen von Bier und Butter» erwischt hätten, stritt dies der Oberzuchtmeister beharrlich ab.

Die regierungsrätliche Untersuchungskommission war einstimmig der Ansicht, dass sich weder der Verwalter noch der Oberzuchtmeister gravierender Fehler schuldig gemacht hätten, «wodurch die Abberufung od[er] Suspension eines derselben als gerechtfertigt erscheinen würde». Für die Kommission war es wichtiger, dass zwischen den «beiden ersten Aufsehern» der Strafanstalt möglichst bald wieder Eintracht herrschte. Dies umso mehr, als der Verwalter dem Oberzuchtmeister die «Befähigung zum Dienste» und die «Erfüllung seiner daherigen Pflichten» aussprach und die Regierungsräte mit der Amtsführung des Verwalters, nämlich mit den Listen über die Häftlinge, zufrieden waren. Die Kommission kam zum Schluss, dass den «beiden Staatsdienern» eine Mahnung erteilt werden sollte. Dem Verwalter wurde klargemacht, «dass er nur bei getreuer Handhabung der Gesetze und bei sorgfältiger Vermeidung aller Willkürlichkeiten sich der aufrichtigen Achtung seiner Untergebenen versichert halten könne, und dass er

sich in Zukunft hüten solle, irgendwelche Charakterblösse, die seinem Ansehen schädlich sein müsste, zur Schau zu tragen». Dem Oberzuchtmeister wurde in Erinnerung gebracht, «dass er die im Dienste wahrgenommenen Disziplinar-Fehler zuvörderst dem Verwalter, als seinem unmittelbaren Vorgesetzten, zu berichten habe, dass er sich in Behandlung der Gefangenen jeglicher Partheilichkeit enthalten solle, und das auch von ihm in Zukunft eine grössere Wahrheitsliebe und Treue erwartet werde, als er sich derselben bisher nicht beflissen zu haben scheine.»

Wie erwähnt, war die regierungsrätliche Kommission mit der Buchführung von Verwalter Kesselring zufrieden, der im Gegensatz zu seinem Vorgänger Ulrich Hofer, der nur eine Kontrolle über die Sträflinge geführt hatte, mehrere neue Listen über die Einnahmen und Ausgaben der Anstalt sowie Bücher über den Arbeitsverdienst und das Verhalten der Sträflinge angelegt hatte. Hingegen war die Kommission mit der Buchhaltung über die Landwirtschaft und die Weberei gar nicht zufrieden. Aus den vorhandenen Unterlagen und Notizen des Verwalters könne «keine sichere Rechnungs-Bilanz gezogen werden, wie sich die für die Landwirtschaft gemachten Bemerkungen zum Ertrag der Domaine-Güter verhalten, welche Proportionen sich in Vergleichung der Ankaufspreise der rohen Stoffe mit dem aus der Verarbeitung derselben gezogenen Gewinn herausstellen» und «wie hoch die Kosten des Unterhalts eines jeden Sträflings pro Tag sich durchschnittlich belaufen» würden. Deshalb wünschte sich die Kommission, dass in Zukunft der «Comptabilität der Anstalt» unbedingt mehr Aufmerksamkeit geschenkt werde. Damit schlug die regierungsrätliche Kommission ein Thema an, das sich wie ein roter Faden bis ins 20. Jahrhundert hinein weiterziehen sollte. Die Buchhaltung und Rechnungsführung der Strafanstalt blieben ein Dauerthema: Die Verwaltung war dauernd überlastet und überfordert. Die Regierung, getrieben vom ehrgeizigen Ziel, in Tobel einen kostenneutralen Strafvollzug zu realisieren, mäkelte aus die-

sem Grund ständig an der Buch- und Rechnungsführung der Verwalter herum.

9.10.2 Zusätzliches Personal

Nach der Eröffnung der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain vollzog der Regierungsrat 1853 eine Reform der Strafanstalt, bei der in erster Linie entschieden wurde, den Landwirtschaftsbetrieb nicht von der Strafanstalt zu trennen. Mit diesem Entscheid waren auch personelle Änderungen verbunden.⁶⁷⁰ Der ganzen Anstalt stand wie bis anhin der Verwalter vor. Erstmals wurde nun auch seine Frau offiziell erwähnt, die die Leitung der Küche und des gesamten Haushaltes der Anstalt innehatte. Neben dem Oberzuchtmeister, der die Aufsicht im Innern der Anstalt, über die Weberei und die neu eingerichtete Schusterei zusammen mit drei bis vier Aufsehern teilte, sollte nun ein Meisterknecht die Sträflinge in der Landwirtschaft beaufsichtigen. Als weiteres Personal arbeiteten auf dem Gutsbetrieb ein Pferdeknacht, ein Ochsenknacht, ein Küher und ein Dienstknahe. Eine Aufseherin leitete die weiblichen Gefangenen an; in der Küche waren wie bisher zwei Mägde als Hilfskräfte vorgesehen. Ausserdem sollte der in Tobel stationierte Landjäger in der Anstalt wohnen und mit den Zuchtmeistern die Nachtwache teilen. Diese Reorganisation des Anstaltsbetriebs wurde mit dem neuen Gesetz über die Strafanstalt von 1856 und dem Reglement von 1863 bestätigt. Die einzige Änderung war, dass die Stelle des Oberzuchtmeisters in eine Beamtenstelle umgewandelt wurde. Der sogenannte Gehülfe wurde von der direkten Aufseherarbeit befreit und hatte sich fortan um den Einkauf und Verkauf der Webereiprodukte zu kümmern sowie die Aufseher in der Weberei zu kontrollieren.⁶⁷¹

670 Im Folgenden RBRR 1853, S. 61.

671 StATG 2'30'31-A, 143: Botschaft des Regierungsrates an den Grosse Rat betreffend Gesetz über die Strafanstalt, 28. November 1855.

9.10.3 Nähe und Distanz

Mit dem Gesetz von 1856 wurden auch die Löhne der Angestellten neu geregelt.⁶⁷² Das Gehalt des Verwalters, der seit der Reorganisation von 1836 600 Gulden Jahresgehalt bezogen hatte, nebst freier Wohnung und gegen Bezahlung der konsumierten Lebensmittel, wurde erhöht. Er bezog nun 1300 Fr. (die 600 Gulden entsprachen 1270 Fr.), nebst freier Wohnung und Kost für sich und seine Familie. Das gleiche Gehalt bezog übrigens auch der Verwalter der Zwangsarbeitsanstalt in Kalchrain.⁶⁷³ Der Regierungsrat begründete die Lohnerhöhung damit, dass es nötig sei, «einem Manne, der seine ganze Zeit und Thätigkeit einer Stelle zuwenden muss, die ihrer Natur nach zu den unangenehmsten und an Widerwärtigkeiten aller Art reichen gehört», einen Lohn zu zahlen, womit er und seine Familie eine «sorglose Existenz» führen könnten. Auch die Aufseherlöhne wurden leicht verbessert mit der Begründung, dass ihre Tätigkeit «bei der beinahe ununterbrochenen Absperrung von der Welt, und dem beständigen Aufenthalt mit und unter zuweilen sehr boshaften und gefährlichen Sträflingen zu den wenig beneidenswerthen» gehöre und es gerade deshalb sehr schwer falle, «für diesen Dienst taugliche und zuverlässige Individuen zu finden».

Die häufigen Stellenwechsel und die Schwierigkeiten, geeignetes Personal zu finden, waren für die Strafanstalt immer wieder ein Problem. Die Arbeitszeiten waren lang und belastend, weil das Personal nicht nur Polizeiaufgaben zu erfüllen, sondern auch im Betrieb mitzuarbeiten hatte.⁶⁷⁴ Um 1900 reklamierten die Aufseher gegen die Anstellungsbedingungen und verlangten, dass sie ausserhalb der Strafanstalt wohnen und essen konnten.⁶⁷⁵ Da es schwierig war, gutes Personal zu rekrutieren, willigte der Regierungsrat ein, die Lohnbestandteile der Angestellten, die aus Naturalleistungen wie Kost, Logis und Dienstkleidern bestanden, sukzessive durch Geld zu ersetzen.⁶⁷⁶

Die Angestellten der Strafanstalt wiesen für ihre Aufsichtsfunktion keine spezifischen Qualifikationen auf. Die männlichen Aufseher hatten sich in einem Handwerk, sei es als Weber und Schuhmacher, oder in der Landwirtschaft auszukennen. Von den Aufseherinnen, deren Lohn um ein Drittel bis ein Viertel geringer war als der eines männlichen Aufsehers, wurden Kenntnisse in «weiblichen Arbeiten» wie etwa Waschen, Stricken oder Näharbeiten verlangt. Wenn es schwierig war, geeignetes Personal zu finden, übernahmen die Frau, die Schwester oder die Tochter des Verwalters die Aufseherinnenaufgabe.⁶⁷⁷

Bis zur Aufhebung der Strafanstalt beruhte die Anstellung des Personals vor allem auf dessen handwerklichen und hauswirtschaftlichen Kenntnissen, der Persönlichkeit und der Bewährung im Umgang mit den Strafgefangenen. Während der Verwalter und der Gehülfe vor allem mit der Administration und der Wirtschaftsführung der Anstalt beschäftigt waren, standen die Angestellten in einem engen Kontakt mit den Gefangenen. Die Nähe respektive die verlangte Distanz von Personal und Gefangenen war deshalb auch in sämtlichen Reglementen ein Thema. Nach dem Reglement von 1863 hatten sich

672 Im Folgenden StATG 2'30'31-A, 143: Botschaft des Regierungsrates an den Grossen Rat betreffend Gesetz über die Strafanstalt, 28. November 1855.

673 Lippuner, Bessern und Verwahren, S. 98.

674 StATG 4'687'8, 46: Der Verwalter an das Polizeidepartement, 1. Juni 1894. Der Tag eines Aufsehers umfasste 1894 24 Stunden: 14 Stunden Arbeit, 3 Stunden Ruhe und 7 Stunden Schlaf.

675 StATG 4'687'8, 53: Der Verwalter an das Polizeidepartement, 19. November 1901.

676 StATG 4'687'8, 53: Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates, 20. Dezember 1901.

677 StATG 4'687'1, 4: Der Verwalter an die Aufsichtskommission, 10. Juni 1856; StATG 4'687'50: Der Verwalter an das Justizdepartement, 8. Oktober 1898; Der Verwalter an das Justizdepartement, 31. Mai 1926.

die Angestellten explizit allen «Unterredungen mit den Sträflingen» und «namentlich aller sogenannten Besserungseinwirkungen» zu enthalten.⁶⁷⁸ Diese Regelung sollte die Grenzziehung zwischen Gefangenen und Personal deutlich machen, denn Konflikte und unerlaubte Kontakte entstanden in erster Linie zwischen den Angestellten und den Gefangenen. Dabei kamen vor allem Kauf, Tausch und Schmuggel von Lebens- und Genussmitteln vor, aber auch Liebschaften und sexuelle Kontakte. Die Stellung der Angestellten unterschied sich allerdings in mehreren Punkten nicht von derjenigen der Häftlinge: der Speisezettel und der Getränkekonsum waren ebenso reglementiert, wie auch Liebschaften unter ihnen verboten waren. Im Frühling 1883 deckte Verwalter Alois Engeler ein Verhältnis zwischen dem Hausknecht Kappeler und der Aufseherin Engeler auf, die nach Ansicht des Verwalters «wiederholt in der Weiberabtheilung nächtliche Zusammenkünfte» abgehalten hätten.⁶⁷⁹ Alois Engeler teilte dem Regierungsrat mit, dass er diese schwere Verletzung der Hausordnung nicht tolerieren könne und deshalb Kappeler entlassen habe. Da es allerdings nicht einfach sei, «eine geeignete Person an die Stelle der Aufseherin zu finden», wolle er diese vorläufig noch behalten.

Die Nähe zwischen den Angestellten und den Gefangenen ergab sich nicht nur durch die gemeinsame Arbeit. Das Personal kam aus dem gleichen sozialen Milieu wie die Insassinnen und Insassen, und viele kannten sich, weil sie aus der gleichen Region oder dem gleichen Dorf stammten. Als es im Frühling 1857 zu einer Untersuchung wegen Dienstpflichtverletzungen der Aufseherin Isenring kam, wurden bei den Verhören auch mehrere Gefangene befragt.⁶⁸⁰ Dabei gab die Gefangene Barbara Schwarz zu Protokoll, dass sie die Aufseherin «schon in der Freiheit als eine rechtschaffene Person gekannt» habe und sie auch in der Anstalt nicht beobachtet habe, «dass sie etwas gethan hätte, was nicht recht wäre». Diese

Aussage nützte der Aufseherin allerdings nicht, und sie wurde entlassen, weil sie mit den weiblichen Gefangenen unnötiger Weise geschwätzt habe und sich von ihnen gegen Bezahlung Lappen habe häkeln lassen.

Es kam auch vor, dass Angehörige auf die Haftbedingungen ihrer Nächsten Einfluss zu nehmen suchten. Im Herbst 1876 wurde Aufseher Hanselmann entlassen, weil er sich von der Frau des Häftlings Rüesch mit einem Fässchen Wein hatte bestechen lassen. Hanselmann durfte von dem Wein konsumieren, so viel er wollte, hatte dafür aber in Rüeschs Zelle jeden Abend eine Flasche Wein zu deponieren und am Morgen die leere Flasche wieder zu sich zu nehmen.⁶⁸¹ Im Fall von Meisterknecht Wellauer, der im Februar 1916 entlassen wurde, ging es um die eigene Verwandtschaft. Wellauer hatte Häftling Friedrich Schiltknecht, dem ehemaligen Verwalter der Leih- und Sparkasse Eschlikon, heimlich dürres Obst zugesteckt, das er von dessen Bruder bekommen hatte. Die Frau von Meisterknecht Wellauer war eine Schiltknecht aus Eschlikon, und ihre Mutter wiederum war die Nachbarin von Jakob Schiltknecht, dem Bruder des inhaftierten Friedrich.⁶⁸²

Selbstredend sind nur die Fälle von unerlaubten Kontakten zwischen Personal und Gefangenen überliefert, die auch entdeckt wurden und zu einer Bestra-

678 StATG 4'687'4, 13: Reglement für die Strafanstalt Tobel, 9. Oktober 1861/4. Juli 1863, § 22. Bei Dienstpflichtverletzungen konnten die Angestellten nach dem Reglementen von 1845 und 1853 mit bis zu dreitägigem Arrest bestraft werden. Diese Haftstrafen wurden ab 1863 durch Bussen ersetzt.

679 StATG 4'687'7, 34: Der Verwalter an das Justizdepartement, 22. Mai 1883.

680 StATG 4'687'1, 6: Disziplinaruntersuchung im Fall der Aufseherin Isenring, Mai–Juni 1857.

681 StATG 4'687'6, 27: Einvernahme von Hofaufseher Hanselmann, 30. Oktober 1876.

682 StATG 4'687'10, 68: Entlassung von Meisterknecht Wellauer, Januar 1916; zu Schiltknecht siehe die Untersuchungsakten des Verhörerichteramts StATG 9'7, 2/1912–48.

fung führten. So wie unter den Gefangenen wahrscheinlich viele Kontakte im Geheimen abliefen und versteckt gehalten werden konnten, war dies sicher auch zwischen dem Personal und den Gefangenen der Fall.

9.11 Die Klientel

In der Strafanstalt Tobel war von der Gründung 1811 bis zur Aufhebung 1973 eine breite und unterschiedliche Klientel interniert. Die Zusammensetzung der Insassinnen und Insassen spiegelt in erster Linie die Herausbildung einer spezifischen Anstaltslandschaft im Kanton, in der für die jeweilige Gruppe von randständigen Menschen eine separate Anstalt geschaffen wurde. Die wichtigsten Etappen im 19. Jahrhundert bildeten die Gründung der Irrenanstalt Münsterlingen (1839/40), der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain (1851) und des Kranken- und Greisenasyls St. Katharinental (1871). Damit sollten fortan psychisch Kranke, arbeitsscheue und liederliche Perso-

nen nicht mehr in Tobel inhaftiert werden, was allerdings nicht immer der Fall war. In den 1860er-Jahren schloss der Thurgau Verträge mit anderen Kantonen wie etwa Glarus und Appenzell Ausserrhoden ab, die ihre Strafgefangenen zeitweise nach Tobel schickten. Massgebend für die Bestrafung von Vergehen und Verbrechen waren die kantonalen Strafgesetze; ab 1942 bestimmte das einheitliche Schweizerische Strafgesetzbuch die Strafgerichtspraxis im Thurgau. Während des Ersten und Zweiten Weltkriegs hatte die Militärjustiz Einfluss auf die Zusammensetzung der Klientel in Tobel, indem nun auch von Militärgewalt zu Gefängnisstrafen verurteilte Soldaten oder straffällige Internierte in Tobel inhaftiert wurden. Die Zusammensetzung der Insassen und Insassinnen in der Strafanstalt Tobel ist nicht nur ein Abbild der Strafgesetzgebung und der Gerichtspraxis, sondern von 1811 bis nach dem Zweiten Weltkrieg vor allem auch ein Spiegelbild der wirtschaftlichen Konjunktur und der prekären Lebensverhältnisse. Die Strafanstalt Tobel war eine Anstalt für arme, unausgebildete und straffällig gewordene junge Männer.

Tabelle 2:
Insassinnen und Insassen 1844–1850

Jahr	Eintritte	Zuchthaus	Arbeitshaus	Gerichtlich Verurteilte	Correctionelle	Kostenabverdienende
1844	116	12	104	51	8	45
1845	132	13	119	41	9	69
1846	48	11	37	28	7	2
1847	191	16	175	98	6	71
1848	111	13	98	48	6	44
1849	184	4	180	56	10	114
1850	125	11	114	48	8	58
Total	907	80	827	370	54	403

Tabelle 3:
Berufsstruktur der Insassinnen und Insassen 1844–1850

Jahr	Professionisten	Tagelöhner, Knechte	Weber	ohne Beruf
1844	51	37	26	5
1845	54	21	34	7
1846	–	–	–	–
1847	72	66	34	11
1848	51	27	29	35
1849	56	43	36	34
1850	23	58	18	35
Total	307	252	177	127

In der zweiten Hälfte der 1840er-Jahre war die Strafanstalt in Tobel zeitweise völlig überbelegt.⁶⁸³ Von 1844 bis 1850, also unmittelbar vor der Eröffnung der Zwangsarbeitsanstalt in Kalchrain 1851, wurden insgesamt 907 Männer und Frauen zu einer Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe verurteilt. Pro Jahr waren es durchschnittlich rund 130 Personen, die in die Strafanstalt eintraten. In diesem Zeitraum überwogen die Personen, die zu leichteren und kürzeren Arbeitshausstrafen (90 Prozent) verurteilt wurden, die Zuchthaussträflinge (10 Prozent) bei weitem. Von den zwischen 1844 und 1850 zu einer Arbeitshausstrafe Verurteilten machten die «Kostenabverdierer» rund 49 Prozent aller im Arbeitshaus Internierten aus, rund 45 Prozent waren wegen Diebstahls gerichtlich zu einer Arbeitshausstrafe verurteilt worden und ein wesentlich geringerer Anteil von gut 6 Prozenten machten die «Correctionellen», die administrativ zu einer Arbeitshausstrafe verurteilte Personen aus.

Von den Vergehen und Verbrechen, die in Tobel im Zeitraum von 1844 bis 1850 verbüsst wurden, machten Diebstähle knapp 60 Prozent aller Delikte aus. Der Frauenanteil an den Arbeitshaus-

sträflingen schwankte sehr stark; im Durchschnitt lag er in den Jahren 1844 bis 1849 bei knapp 30 Prozent.⁶⁸⁴ Im Zuchthaus waren die Verhältnisse zwischen den Geschlechtern ähnlich, und der Frauenanteil betrug zwischen 1844 und 1849 knapp 24 Prozent. Obwohl die Verbrechen in den Statistiken der Jahre 1844 bis 1850 nicht nach Geschlecht aufgeschlüsselt wurden, waren die meisten Frauen, die eine Zuchthausstrafe absassen, wegen Kindsmords verurteilt worden.

In Bezug auf die Altersklassen waren es vor allem junge Männer, die in Tobel inhaftiert waren. Rund 66 Prozent aller von 1844 bis 1850 Inhaftierten waren zwischen 20 und 40 Jahre alt; obwohl es in der Statistik in diesem Zeitraum nicht ausgewiesen ist, waren vermutlich die meisten ledig und ohne Vermögen. Dass es sich um ledige und arme Männer handelte, die in Tobel eine Haftstrafe verbüsst, zeigt

683 Als Quelle für die folgenden Angaben dienten die RBRR von 1844–1850.

684 Im RBRR von 1850 sind die Geschlechterverhältnisse nicht angegeben.

Tabelle 4:
Insassinnen und Insassen 1871–1875

Jahr	Eintritte	Zuchthaus	Arbeitshaus
1871	54	6	48
1872	45	6	39
1873	53	2	51
1874	41	1	40
1875	54	3	51
Total	247	18	229

Tabelle 5:
Berufsstruktur der Insassinnen und Insassen 1874–1875

Jahr	Handwerker	Feld-, Roharbeiter; Dienstboten	Fabrikarbeiter	Kaufleute, Fabrikanten	Wiss. Gebildete	ohne Beruf, Vaganten
1874	31	31	6	5	1	21
1875	40	37	5	6	3	22
Total	71	68	11	11	4	43

auch die Übersicht über die Berufe. Die meisten Männer gaben zwischen 1844 bis 1850 als Beruf Professionist (Handwerker) an (31 Prozent), gefolgt von den Bauernknechten und Tagelöhnern (25 Prozent), den Handwebern (18 Prozent) und den Männern, die keinen bestimmten Beruf angaben (13 Prozent). Die Berufe der Frauen wurden von der Statistik nicht erfasst, da eine berufliche Qualifikation bei den weiblichen Gefangenen kein Thema war und sie alle in der Hauswirtschaft oder auf dem Feld eingesetzt wurden.

Mit der Eröffnung der Zwangsarbeitsanstalt Kalchraim wurden nach 1851 alle zu einer administrativen Freiheitsstrafe sowie alle Kostenabverdienenden dort interniert.⁶⁸⁵ Damit sollten in Töbel nur noch ge-

richtlich ausgesprochene, längere Freiheitsstrafen verbüßt werden. Nach der Gründung des Bundesstaates und in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts verbesserte sich die wirtschaftliche Lage deutlich. Wahrscheinlich zeitigte auch der Durchbruch der Demokratischen Bewegung 1868/69, die neue Verfassung und der Übergang zur direkten Demokratie Auswirkungen auf die Gerichtspraxis. Diese Faktoren machten sich in der ersten Hälfte der 1870er-Jahre in einer massiv gesunkenen Zahl von Haftstrafen sicht-

⁶⁸⁵ Als Quelle für die folgenden Angaben dienten die RBRR von 1871–1875.

Tabelle 6:**Insassinnen und Insassen 1898–1905**

(in Klammern: Anzahl Frauen)

Jahr	Eintritte	Zuchthaus	Arbeitshaus
1898	60	6 (0)	52 (2)
1899	44	4 (0)	35 (5)
1900	43	1 (0)	39 (3)
1901	40	0 (1)	37 (2)
1902	47	8 (1)	34 (4)
1903	59	2 (0)	50 (7)
1904	55	3 (0)	46 (6)
1905	63	2 (0)	54 (7)
Total	411	26 (2)	347 (36)

Tabelle 7:**Altersstruktur der Insassinnen und Insassen 1898–1905**

Jahr	20–30	30–40	20–40
1898	37	20	57
1899	39	24	63
1900	40	27	67
1901	42	15	57
1902	38	14	52
1903	43	17	60
1904	40	23	63
1905	44	27	71
Total	323	167	490

bar, die in Tobel verbüsst werden mussten. Von 1871 bis 1875 verbüsst nur 247 Personen eine Haftstrafe in Tobel. Pro Jahr waren es durchschnittlich rund 49 Männer und Frauen, die in die Anstalt eintraten. Der Anteil der Zuchthausstrafen hatte sich im Verhältnis zu den Arbeitshausstrafen in diesen Jahren ebenfalls deutlich verschoben: Die Zuchthausstrafen machten nur noch rund 7 Prozent der verhängten Freiheitsstrafen aus, während knapp 93 Prozent Arbeitshausstrafen betrafen. Immer noch war Diebstahl das hauptsächlichste Delikt, das in Tobel verbüsst wurde: 1871 bis 1875 betrafen knapp 49 Prozent aller Delikte Diebstahl. Über das Zahlenverhältnis Frauen und Männer in Tobel lässt sich für diese Periode keine Aussage machen, da es in der Statistik nicht ausgewiesen ist.

Die meisten Insassen und Insassinnen, nämlich gut 67 Prozent, waren beim Strafantritt im Alter zwischen 20 und 40 Jahren. Noch höher war der Anteil der Ledigen; in den Jahren 1871 bis 1875 waren rund 72 Prozent der Inhaftierten unverheiratet. Für 1874

und 1875 finden sich genauere Angaben zu den Berufen. In diesen zwei Jahren gaben je etwa ein Drittel als Berufsbezeichnung Handwerker (34 Prozent) bzw. Feld- und Roharbeiter/Dienstboten an (33 Prozent). Der Anteil der Männer, die keinen Beruf hatten oder als Vaganten bezeichnet wurden, betrug in diesen zwei Jahren 21 Prozent.

Mit dem Wirtschaftsaufschwung ab Mitte der 1880er-Jahre und der Blüte der Stickereiindustrie bis 1914 erlebte der Kanton Thurgau nicht nur einen enormen wirtschaftlichen Boom, sondern auch ein einmaliges Bevölkerungswachstum. Wie schlug sich diese Epoche in der Statistik der Strafanstalt nieder?⁶⁸⁶ Von 1898 bis 1905 verbüsst insgesamt 411 Männer und Frauen in Tobel eine Haftstrafe; im Durchschnitt traten in diesem Zeitraum jährlich 51 Männer und Frauen den dortigen Strafvollzug an.

686 Als Quelle für die folgenden Angaben dienten die RBRR von 1898–1905.

Tabelle 8:
Der Verwahrungsgefangenen 1930–1937
 (in Klammern: Anzahl Frauen)

Jahr	Eintritte	Zuchthaus	Arbeits- haus	Ver- wahrte
1930	40	1 (–)	27 (4)	7 (1)
1931	40	2 (–)	23 (4)	11 (–)
1932	24	3 (–)	9 (1)	11 (–)
1933	33	2 (–)	18 (1)	12 (–)
1934	27	2 (–)	15 (1)	9 (–)
1935	34	1 (–)	19 (–)	14 (–)
1936	34	– (–)	21 (–)	12 (1)
1937	38	– (–)	25 (1)	12 (–)
Total	270	11 (–)	157 (12)	88 (2)

Das Verhältnis von Zuchthaus- zu Arbeitshausstrafen hatte sich seit den 1870er-Jahren nicht verändert: Die Zuchthausstrafen machten knapp 7 Prozent, die Arbeitshausstrafen rund 93 Prozent der Freiheitsstrafen aus. Für diese Periode lässt sich wieder über das Geschlechterverhältnis eine Aussage machen. Die Frauen machten einen sehr geringen Prozentsatz aus: zwischen 1898 und 1905 wurden 38 Frauen und 373 Männer in Tobel inhaftiert; damit lag der Frauenanteil bei gut 9 Prozent, während die Männer knapp 91 Prozent ausmachten.

Nach wie vor war der Anteil der 20- bis 40-jährigen Männer und Frauen mit rund 62 Prozent am grössten. Innerhalb dieser Altersgruppe machten die Männer und Frauen zwischen 20 und 30 Jahren rund 41 Prozent aus, die Gruppe der 30- bis 40-jährigen 21 Prozent. Obwohl die Verurteilungen zu einer Arbeitshausstrafe wegen Diebstahls mit 29 Prozent aller Haftstrafen deutlich zurückgegangen waren, war es nach wie vor das häufigste Vergehen, das in Tobel verbüsst wurde. An zweiter Stelle stand nun ein

neues Delikt, nämlich sogenannte Vergehen gegen die Sittlichkeit, die von 1899 bis 1905 rund 22 Prozent aller Haftstrafen ausmachten. Nach wie vor hatte sich der Charakter der Strafanstalt als Armenhaus nicht verändert. Die Handwerker (35 Prozent) und die Tagelöhner und Dienstboten (34 Prozent) stellten über zwei Drittel (68 Prozent) der Anstaltsklientel. Hingegen war der Anteil der Männer und Frauen ohne Beruf und der Vaganten auf rund 2 Prozent der Insassinnen und Insassen gesunken.

1928 wurde Tobel auch eine Verwahrungsanstalt.⁶⁸⁷ Die neue Klientel, die nun oft auf unbestimmte Zeit in der Strafanstalt interniert wurde, machte im Zeitraum von 1930 bis 1937 bereits ein Drittel aller Insassen und Insassinnen aus. Von den 270 Neueintritten, die zwischen 1930 bis 1937 stattfanden, waren 90 Verwahrte (33 Prozent). Das Verhältnis der Zuchthausstrafen zu den Arbeitshausstrafen betrug in diesem Zeitraum 4 Prozent zu rund 63 Prozent. Der Frauenanteil war weiter gesunken: Er betrug in diesem Zeitraum noch 5 Prozent. Dies waren mehrheitlich Frauen, die zu einer Arbeitshausstrafe verurteilt worden waren. Zwischen 1930 und 1937 wurde keine Frau zu einer Zuchthausstrafe verurteilt, und unter den 90 Verwahrten befanden sich zwei Frauen. Die 20- bis 40-jährigen Männer machten knapp zwei Drittel aus (65 Prozent); die Verwahrten waren mehrheitlich im Alter zwischen 30 und 45 Jahren. Nach wie vor waren mehr als zwei Drittel aller Insassinnen und Insassen ledig. Wenn man von den Verwahrten absieht, die wegen Gemeingefährlichkeit und Rückfälligkeit inhaftiert worden waren, war es nach wie vor Diebstahl, der mit gut 26 Prozent mehr als ein Viertel aller Haftstrafen in Tobel betraf. Wie stark das Delikt «Vergehen gegen die Sittlichkeit» ein Phänomen war, dass gesellschaftlich unterschiedlich wahrgenommen und ge-

687 Als Quelle für die folgenden Angaben dienen die RBRR von 1930–1937.

Tabelle 9:
Insassinnen und Insassen 1958–1964

Jahr	Eintritte	Zuchthaus	Gefängnis	Verwahrte
1958	49	7 (–)	32 (2)	7 (1)
1959	85	11 (–)	57 (3)	11 (3)
1960	76	5 (1)	58 (3)	8 (1)
1961	72	5 (1)	57 (2)	6 (1)
1962	86	19 (1)	61 (–)	4 (1)
1963	68	10 (–)	47 (5)	5 (1)
1964	63	4 (–)	48 (2)	9 (–)
Total	499	61 (3)	360 (17)	50 (8)

ahndet wurde, zeigte sich daran, dass es im Zeitraum von 1930 bis 1937 nur noch 8 Prozent aller Haftstrafen betraf. Die Herkunft und die berufliche Struktur der Insassen und Insassinnen hatten sich nicht gross verändert. Von 1930 bis 1937 gaben 61 Prozent der Gefangenen als Beruf Tagelöhner, Dienstbote oder Handwerker an. Der Anteil der Männer und Frauen, die keinen Beruf angaben oder als Vaganten bezeichnet wurden, betrug in diesen Jahren rund 10 Prozent.

Für diesen Zeitraum lassen sich nur noch wenige Aussagen zur Klientel in Tobel machen, da die Angaben im Rechenschaftsbericht des Regierungsrates nicht mehr veröffentlicht wurden.⁶⁸⁸ 1942 trat das schweizerische Strafgesetzbuch in Kraft, womit sich eine Änderung in der Gerichtspraxis ergab. Im Zeitraum von 1958 bis 1964, den Jahren der wirtschaftlichen Hochkonjunktur, fanden im Vergleich zu den 1930er-Jahren viel mehr Eintritte in die Strafanstalt statt. In den Jahren 1958 bis 1964 traten pro Jahr durchschnittlich 71 Personen neu in die Strafanstalt ein (1930–1937: 34). Die Verwahrungsstrafen waren

im Vergleich zu den 1930er-Jahren stark zurückgegangen und machten nur noch knapp 12 Prozent aller Haftstrafen aus; die Gefängnisstrafen machten gut 75 Prozent aus und die Zuchthausstrafen knapp 13 Prozent. Der Frauenanteil hatte sich nicht gross verändert: Er betrug von 1958 bis 1964 knapp 6 Prozent.

Schluss

Was ist am Ende dieser Schilderung von rund 170 Jahren Freiheitsentzug im Kanton Thurgau festzuhalten? Deutlich wurde, dass die Praxis des Strafvollzugs kein gradliniger historischer Modernisierungsprozess war, sondern eng mit den politischen, gesellschaftlichen und ökonomischen Entwicklungen des Kantons verzahnt und von zahlreichen Widersprüchen geprägt war.

Die in der Helvetik geschaffene Neuordnung des Strafrechts und die Einführung der Freiheitsstrafe bildeten auch im Thurgau die Basis für eine umfassende Modernisierung des Strafsystems. Dem 1803 selbständig gewordenen Kanton, der sich mit einem beachtlichem Tempo an den Aufbau eines staatlichen Polizei- und Ordnungssystems machte, fehlte allerdings zunächst ein Zuchthaus, in dem die neuen Freiheitsstrafen auch vollzogen werden konnten. In diesem Vollzugsnotstand griff der finanzschwache Kanton zunächst auf die Dienste von Reichsgraf Franz Ludwig Schenk von Castell zurück und schickte ab 1804 seine Straffälligen in die private Zuchtanstalt nach Oberdisingen bei Ulm. Als dieses Exportgeschäft aus politischen Gründen 1808 ein jähes Ende fand, musste der Thurgau eine neue Lösung suchen. Nachdem er zunächst im ehemaligen Landvogteischloss Frauenfeld eine provisorische Arbeits- und Zuchthausanstalt be-

688 Als Quelle für die folgenden Angaben dienten die RBRR von 1958–1964.

trieb, zeichnet sich bald eine neue Lösung ab. 1811 verlegte der Kanton sein Zucht- und Arbeitshaus in die leerstehende ehemalige Johanniterkomturei in Tobel. Den Ausschlag, in Tobel eine Strafanstalt zu betreiben, gaben praktische und ökonomische Gründe. Der zur Kommende gehörende Gutsbetrieb eignete sich für die Bearbeitung durch die Sträflinge und lieferte gleichzeitig die Nahrungsmittel für deren Unterhalt. Die Strafanstalt in Tobel entsprach nicht einem modernen Gefängnis, sondern hatte den Charakter einer multifunktionalen Einrichtung, in der neben Straftätern, auch Arme, Kranke, Landstreicher, Bettlerinnen und arbeitsunwillige Menschen inhaftiert und zur Arbeit gezwungen wurden.

Mit dem politischen Umbruch der 1830er-Jahre, der die Liberalen an die Macht brachte, geriet der Strafvollzug in Tobel in die Kritik. Die neue politische Elite, die sich mit viel Elan an den Aufbau eines modernen Bildungs- und Staatswesens machte, setzte 1836 eine umfassende Modernisierung des Strafvollzugs in Tobel durch. Das Kernstück der liberalen Gefängnisreform war das nach zeitgenössischem Verständnis moderne Auburn'sche Haftsystem: Mittels gemeinschaftlicher Arbeit im Innern der Anstalt, Einzelhaft in der Nacht, religiöser Unterweisung und Schweigegebot sollten die Gefangenen gebessert werden. Doch was auf dem Papier als modernes Vollzugsmodell erscheint, war in der Praxis ein Flickwerk. Zwischen dem hehren Reformprojekt und der Vollzugsrealität klaffte eine grosse Lücke. Der Kanton war nicht bereit und zunächst auch nicht in der Lage, die notwendigen personellen und materiellen Ressourcen für einen zweckmässigen Strafvollzug zur Verfügung zu stellen. Die verpönte öffentliche Gefangenenarbeit in der Landwirtschaft wurde nicht aufgehoben, und in der krisenhaften zweiten Hälfte der 1840er-Jahre wurden die Sträflinge auch wieder zu schweren Strassenarbeiten eingesetzt. Die 1836 von der liberalen Gefängnisreform verlangte Trennung von Strafanstalt und Gutsbetrieb wurde nie umge-

setzt. Für einen systematischen Besserungsstrafvollzug, der auf Verhaltensbeeinflussung und -kontrolle durch eine lückenlose Überwachung aufbauen musste, boten die Räumlichkeiten in Tobel schlechte Voraussetzungen. Erst in den 1880er-Jahren realisierte der Kanton einen grösseren Um- und Neubau, mit dem die Geschlechtertrennung durchgeführt und zweckmässiger Einzelzellen eingerichtet wurden. Dem Auburn'sche Haftregime, das den Gefangenen bei der Arbeit, beim Essen und beim Spaziergang im Hof eine rigorose Schweigepflicht auferlegte, trug auch die 1886 eingeweihte Anstaltskapelle Rechnung. Die mit Wänden abgetrennten Einzelsitzplätze unterbanden jeden Kontakt unter den Häftlingen und lenkten deren Konzentration auf den Gottesdienst. Paradox erscheint es, dass der Thurgau zeitgleich mit den grossen Investitionen, die er in den 1880er-Jahren in Tobel tätigte, den Anschluss an ein nach zeitgenössischen Vorstellungen modernes Gefängniswesen aufgab. Das drakonische Auburn'sche Haftregime, das in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts vielerorts vom progressiven Stufenstrafvollzug abgelöst wurde, blieb in Tobel bestehen. Nachdem die bedingte Entlassung 1886 in der Volksabstimmung gescheitert war, sah die Regierung keine Veranlassung mehr, in Tobel eine Modernisierung des Strafvollzugs umzusetzen. Dass der Thurgau in der Entwicklung eines humanen Strafvollzugs nicht an der Spitze stand, verdeutlicht der Blick auf die Strafpraxis. Die althergebrachten Körperstrafen, die in einem modernen Besserungsstrafvollzug eigentlich nichts mehr zu suchen hatten, wurden 1888 vom Grossen Rat offiziell sanktioniert.

Der Blick hinter die Gefängnismauern machte deutlich, dass der mit der Helvetik und in der Regeneration postulierte «Bruch» mit einer vorrevolutionären Strafpraxis in Tobel nicht wirklich umgesetzt wurde, sondern vielmehr als ein langsamer und widersprüchlicher Transformationsprozess gesehen werden muss. Der Wandel der Strafnorm wurde in den Strafgesetz-

büchern und Reglementen der Strafanstalt zwar festgeschrieben, in der Praxis hinkte der Vollzug der Freiheitsstrafe diesem Ideal allerdings hinten nach. Erst mit der Ausdifferenzierung der thurgauischen Anstaltslandschaft im Verlauf des 19. Jahrhunderts, mit der eine gegliederte Struktur aus Korrekptions-, Heil- und Pflegeanstalten realisiert wurde, wurde Tobel zu einer Strafanstalt im heutigen Sinn. Parallel dazu wandelte sich die Vollzugspraxis mit der Durchsetzung der Bürokratie und der Intensivierung der Verwaltungstätigkeit, der Verbesserung der materiellen und personellen Ressourcen und der langsamen Verdrängung traditioneller Strafvorstellungen in einen modernen, nüchtern und systematisch betriebenen Freiheitsentzug.

Wie sich dieser Transformationsprozess auf die konkreten Haft- und Lebensbedingungen in der Strafanstalt auswirkte, lässt sich kaum beurteilen. Wie in vielen schweizerischen Strafanstalten wurden auch in Tobel die Methoden des Strafvollzugs in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts humaner.⁶⁸⁹ Fakt bleibt allerdings, dass das rigorose Schweigegebot, der Dunkelarrest bei Wasser und Brot und der Blechnapf in der Strafanstalt Tobel erst Ende der 1960er-Jahre abgeschafft wurden. Der klassische geschlossene Vollzug, der in Tobel aus ökonomischen Gründen allerdings nie ganz durchgesetzt worden war, wurde im 20. Jahrhundert durch offenere Formen ersetzt. Die Lebensverhältnisse der Gefangenen in den Schweizer Strafanstalten wurden erst in den späteren 1960er-Jahren ein Thema. Ausgelöst durch die 68er-Bewegung gerieten zahlreiche Institutionen, wie Kinderheime, psychiatrische Kliniken und auch Gefängnisse, in die Kritik. Die sogenannte Heimkampagne, die eine breite Öffentlichkeit gegenüber Missständen im Strafvollzug sensibilisierte, führte ab den 1970er-Jahren zu einer Liberalisierung des Strafvollzugs und zur Verbesserung der Rechtsstellung von Strafgefangenen. Bevor dieser Prozess in Tobel in Gang kam, wurde die Strafanstalt 1973 geschlossen.

689 Siehe dazu Castelberg, Strafvollzug, S. 55–57.

Anhang

Quellen und Literatur

Nicht publizierte Quellen

Staatsarchiv des Kantons Thurgau, Frauenfeld (StATG)

2'00	Grosser Rat: Protokoll und Protokollregister 1803–1973
2'30	Grosser Rat: Allgemeine Akten 1803–1973
3'00	Regierungsrat: Protokolle der Regierungskommission, des Kleinen Rates und des Regierungsrates 1803–1973
3'25	Regierungsrat: Verträge 1803–1973
3'29	Regierungsrat: Staatskalender 1806–1973
4'213	Bau und Versicherungen: Hochbau, Arbeitshaus und Strafanstalt Tobel 1836–1973
4'514	Polizei: Sicherheits- und Fremdenpolizei, Auswanderungsangelegenheiten 1803–1882
4'602	Justiz und Fürsorge: Justiz- und Vormundschaftsdepartement allgemein: Allgemeine Akten 1805/1973
4'68	Justiz und Fürsorge: Strafvollzug 1803–1978
6'13	Kantonale Gerichte: Kriminalkammer und Geschworenengericht, Protokolle 1804–1973
7'36	Archiv der Komturei Tobel 1276–1855
8'903	Verbände, Gesellschaften: Thurgauische Gemeinnützige Gesellschaft 1821–1950
9'2	Akzessionsarchiv: Arbeitserziehungsanstalt Kalchrain 1851–1980
9'4	Akzessionsarchiv: Strafanstalt Tobel 1811–1973
9'7	Akzessionsarchiv: Verhörrichteramt 1809–1992
Slg. 1	K/P 01174: Karte der Herrschaft Tobel von Johannes und Kaspar Nötzli
Slg. 2	Bilddokumente

Staatsarchiv des Kantons Zürich, Zürich (StAZH)

A 367.1	Geistliche Ritterorden: Johanniter 1424–1609
---------	--

Publizierte Quellen und Literatur

Abl TG	Amtsblatt des Kantons Thurgau, Frauenfeld 1850 ff.
Anderegg, Auswanderung	Anderegg, Klaus: Auswanderung und Delinquenz. Das Abschieben von Walliser Strafgefangenen nach Amerika im dritten Viertel des 19. Jahrhunderts, in: Schweizerisches Archiv für Volkskunde 80 (1984), S. 183–200.
Appenzeller, Strafvollzug	Appenzeller, Gotthold: Strafvollzug und Gefängniswesen im Kanton Solothurn vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Separatdruck aus dem Jahrbuch für solothurnische Geschichte 30 (1957), Solothurn 1957.
Arnold, Malefizschenk	Arnold, Ernst: Der Malefizschenk und «seine Jauner». Reichsgraf Franz Ludwig Schenk von Kastell, 1736–1821. Der volkstümliche «Malefizschenk» oder «Henkersgraf» und seine Kriminalgerichtsbarkeit, 1788–1808 zu Oberdisingen bei Ulm, Stuttgart 1911.
Arnold, Oberdisingen	Arnold, Ernst: Oberdisingen, der Malefizschenk und seine Jauner. Neudruck der Ausgabe von 1911, erweitert um die Oberdisinger Diebsliste von 1799, hrsg. von der Gemeinde Oberdisingen, Oberdisingen 1993.
Ayass, Breitenau	Ayass, Wolfgang: Das Arbeitshaus Breitenau. Bettler, Landstreicher, Prostituierte, Zuhälter und Fürsorgeempfänger in der Korrekptions- und Landarmenanstalt Breitenau (1874–1949), Kassel 1992.
Barz, Das Wesen des	Barz, Wolf-Dieter: Das Wesen des Malteserordens und Malteserordens die Person des Christian von Osterhausen, Münster 1995.
Bericht Fabrikwesen 1869	Bericht über das thurgauische Fabrikwesen, erstattet von der mit der Sammlung des Materials und Begutachtung der Fabrikfrage betrauten Kommission [Mann, Friedrich; Albrecht, Friedrich; Walder, Hermann], Frauenfeld 1869.
Bericht Schutzaufsicht	Bericht des Komite's des thurgauischen Schutzaufsichts-Vereins für entlassene Sträflinge, 1858/59–1870/74, Frauenfeld 1860–1875.
Blickle, Gemeindereformation	Blickle, Peter: Gemeindereformation. Die Menschen des 16. Jahrhunderts auf dem Weg zum Heil, München 1985.

Blickle, Leibeigenschaft	Blickle, Peter: Von der Leibeigenschaft zu den Menschenrechten. Eine Geschichte der Freiheit in Deutschland, München 2003.
Blickle, Probleme	Blickle, Peter (Hrsg.): Deutsche ländliche Rechtsquellen. Probleme und Wege der Weistumsforschung, Stuttgart 1977.
Blickle, Zugänge	Blickle, Peter (Hrsg.): Zugänge zur bäuerlichen Reformation, Zürich 1987.
Böhmer, Wandmalerei	Böhmer, Roland: Spätromanische Wandmalerei zwischen Hochrhein und Alpen, Zürich 2002.
Bradford, Johanniter	Bradford, Ernle: Johanniter und Malteser. Die Geschichte des Ritterordens (Originaltitel «The shield and sword»), deutsche Übersetzung von Götz Pommer, 3. Auflage, München 1996.
Brenzikofer, Strafvollzug	Brenzikofer, Paul: Strafvollzug im 19. Jahrhundert, in: Sankt-Galler Geschichte, Bd. 5: Die Zeit des Kantons 1798–1861, St.Gallen 2003, S. 153–170.
Bretschneider, Gefangene	Bretschneider, Falk: Gefangene Gesellschaft. Eine Gesellschaft Geschichte der Einsperrung in Sachsen im 18. und 19. Jahrhundert, Konstanz 2008.
Brühlmeier, Familie, Dorf und	Brühlmeier, Markus: Familie, Dorf und Obrigkeit. ObrigkeitMikrostudie über die Kirchgemeinde Hinwil im Zürcher Oberland, 1470–1710, Liz. Zürich, [o. O.] 2003.
Brühlmeier, Hinwil	Brühlmeier, Markus: Hinwil. Alltag, Wirtschaft und soziales Leben von 745 bis 1995, Wetzikon 1995.
Brühlmeier/Tomaschett, Kreuz	Brühlmeier, Markus/Tomaschett, Michael: Johanniter und Querkommende Bubikon «Kreuz und Quer». Museumsführer, hrsg. von der Ritterhausgesellschaft Bubikon, Bubikon 2000.
Bühler, Tägerschen	Bühler, Hans: Tägerschen, Weg eines Dorfes 762–1962, Weinfelden 1962.
Bühler, Tobel (Helvetia Sacra)	Bühler, Hans: Tobel, in: Helvetia Sacra, IV/7, Basel 2006, S. 474–513.
Bühler, Tobel (TB)	Bühler, Hans: Geschichte der Johanniterkomturei Tobel, in: TB 122 (1985), S. 5–312.

Burmeister, Montfort	Burmeister, Karl Heinz: Die Grafen von Montfort. Geschichte, Recht, Kultur, hrsg. von Alois Niederstätter, Konstanz 1996.
Castelberg, Strafvollzug	Castelberg, Thomas: Allgemeines über Strafvollzug und Schutzaufsicht, in: Hundert Jahre Thurgauischer Schutzaufsichtsverein (1857–1957). (= Jahresbericht 1956), Frauenfeld 1957, S. 55–57.
Chartularium Sangallense	Chartularium Sangallense, Bde. III–IX (1000–1381), bearb. von Otto P. Clavadetscher und Stefan Sonderegger, St.Gallen 1983–2003.
Curti, Gefängniswesen	Curti, Ferdinand: Gefängniswesen, in: Reichesberg, Naum (Hrsg.): Handwörterbuch der schweizerischen Volkswirtschaft, Socialpolitik und Verwaltung, Bd. 2, Bern 1905, S. 99–114.
Curti, Strafanstalt	Curti, Claudia: Die Strafanstalt des Kantons Zürich im 19. Jahrhundert, Diss. iur. Zürich, Zürich 1988.
Dubler, Der Zweite Villmergerkrieg	Dubler, Anne-Marie: Der Zweite Villmergerkrieg von 1712, in: Unsere Heimat 79 (2012), S. 7–101.
Egli-Gerber, Folter	Egli-Gerber, Renata: Als der Regierungsrat noch Folter verordnete – ein Fall aus dem Jahr 1814, in: TB 141 (2004), S. 161–169.
Eugster, Adel	Eugster, Erwin: Adel, Adesherrschaften und landesherrlicher Staat, in: Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 1, Zürich 1995, S. 172–203.
Eugster, Herren von Toggenburg	Eugster, Erwin: Die Herren von Toggenburg, in: Wirtschaft und Herrschaft. Beiträge zur ländlichen Gesellschaft in der östlichen Schweiz (1200–1800), hrsg. von Thomas Meier/Roger Sablonier, Zürich 1999, S. 311–342.
Eugster, Territorialpolitik	Eugster, Erwin: Adlige Territorialpolitik in der Ostschweiz. Kirchliche Stiftungen im Spannungsfeld früher landesherrlicher Verdrängungspolitik, Zürich 1991.
Fink, Stranfanstalt Lenzburg	Fink, Daniel: 150 Jahre Strafanstalt Lenzburg. Elemente eines Darstellungsmodells – ein Werkstattbericht, in: Traverse 21 (2014), S. 75–87.
Fink, Überwachen statt Einsperren	Überwachen statt Einsperren. Die Freiheitsstrafe und ihre Zukunft in der Schweiz, Neuchâtel 2009 (Statistik der Schweiz. Fachbereich 19, Kriminalität und Strafrecht).

Fink/Forclaz, Entzogene Freiheit	Fink, Daniel; Forclaz, Bertrand; Germann, Urs; Ludi, Regula; Steinbrecher, Aline: Entzogene Freiheit. Freiheitsstrafe und Freiheitsentzug, in: <i>Traverse</i> 21 (2014), S. 27–32.
Fink/Schulthess	Gefängnisse der Schweiz. Ein Bildbeitrag, in: <i>Traverse</i> 21 (2014), S. 131–142.
Fischer, Gründungszeit	Fischer, Wilhelm: Aus der Gründungszeit des Ritterhauses zu Bubikon, in: <i>Jahrheft der Ritterhausgesellschaft Bubikon</i> 2 (1938), S. 21–26.
Foucault, Überwachen und Strafen	Foucault, Michel: <i>Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses</i> , Frankfurt a. M. 1977.
Genealogisches Handbuch	Genealogisches Handbuch zur Schweizergeschichte, 3 Bd., Zürich 1904–1980.
Germann, Regulation	Germann, Urs: Regulation statt Repression? Überlegungen zur Geschichte der schweizerischen Kriminalpolitik im 19. und 20. Jahrhundert, in: Opitz, Claudia; Studer, Brigitte; Tanner, Jakob (Hrsg.): <i>Kriminalisieren, entkriminalisieren, normalisieren</i> , Zürich 2006, S. 195–209.
Germann, Strafrechtsreform	Germann, Urs: Die schweizerische Strafrechtsreform zwischen (nationaler) Integration und (individuellem) Ausschluss. Delinquentenbilder und Sanktionskonzepte 1890–1914, in: <i>Studien und Quellen</i> 29, Bern 2003, S. 265–289.
Germann, Verbrechensbekämpfung	Germann, Urs: Verbrechensbekämpfung als Kulturarbeit. Das Projekt einer interkantonalen Verwahrungsanstalt in der Linthebene in den 1920er-Jahren, in: <i>Traverse</i> 14 (2007), S. 110–124.
Giger, Gerichtsherren	Giger, Bruno: <i>Gerichtsherren, Gerichtsherrschaften, Gerichtsherrenstand im Thurgau vom Ausgang des Spätmittelalters bis in die frühe Neuzeit</i> , Frauenfeld 1993 (TB 130/1993).
Gnädingler, Helvetik	Gnädingler, Beat (Hrsg.): <i>Abbruch – Umbruch – Aufbruch. Zur Helvetik im Thurgau</i> , Frauenfeld 1999 (TB 136/1999).
Gruner/Wiedmer, Arbeiterschaft	Gruner, Erich; Wiedmer, Hans-Rudolf: <i>Arbeiterschaft und Wirtschaft in der Schweiz 1880–1914. Soziale Lage, Organisation und Kämpfe von Arbeitern und Unternehmern, politische Organisation und Sozialpolitik. Bd. 1: Demographische, wirtschaftliche und soziale Basis und Arbeitsbedingungen</i> , Zürich 1987.

Gschwend, Gefängnisse	Gschwend, Lukas: Gefängnisse (Institution), in: Historisches Lexikon der Schweiz [elektronische Fassung], Version vom 16. August 2012.
Gschwend, Strafrecht	Gschwend, Lukas: Strafrecht, in: Historisches Lexikon der Schweiz [elektronische Fassung], Version vom 26. November 2013.
Gschwend/Winiger, Folter	Gschwend, Lukas; Winiger, Marc: Die Abschaffung der Folter in der Schweiz, Zürich/Baden-Baden 2008.
Gschwind-Gisiger, Casuum sancti Galli continuatio	Gschwind-Gisiger, Charlotte: Conradus de Fabaria: Casuum sancti Galli continuatio. Die Geschehnisse des Klosters St.Gallen, 1204–1234, Zürich 1989.
Gubler, Bagnato	Gubler, Hans Martin: Johann Caspar Bagnato, 1696–1757 und das Bauwesen des Deutschen Ordens in der Ballei Elsass-Burgund im 18. Jahrhundert. Ein Barockarchitekt im Spannungsfeld von Auftraggeber, Bauorganisation und künstlerischem Anspruch, Sigmaringen 1985.
H[ürbin], Prügelstrafe	Hürbin, Joseph Viktor: Prügelstrafe, in: Zeitschrift für Schweizer Strafrecht 1 (1888), S. 158–160.
Häberlin, Verwahrung	Häberlin, Fritz: Zehn Jahre Verwahrung im Kanton Thurgau, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 52 (1938), S. 194–208.
Hafner, Gefängnisreformen	Hafner, Karl: Geschichte der Gefängnisreformen in der Schweiz, Bern 1901.
Hafner/Zürcher, Gefängniskunde	Hafner, Karl; Zürcher, Emil: Schweizerische Gefängniskunde, Bern 1925.
Hagenbüchle, Revision Strafrecht	Hagenbüchle, Ferdinand: Beiträge zur Revision des thurgauischen Strafrechts, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 3 (1920), S. 223–233.
Hartmann/Gohl, Strafanstalten	Die schweizerischen Strafanstalten und Gefängnisse. Bericht der vom Schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement bestellten Experten [Clemens Hartmann; Theodor Gohl], Bern 1895.
IVS Dokumentation	Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS), Dokumentation Thurgau: Murgtalstrasse 1841–1842, Strecke TG 8. http://ivs-admin.ch
Jezler, Bildersturm	Jezler, Peter: Der Bildersturm in Zürich 1523–1530, in: Bildersturm. Wahnsinn oder Gottes Wille?, hrsg. von Cécile Dupeux/Peter Jezler/Jean Wirt, Zürich 2000, S. 76–83.

Jezler, Kirchenbau	Jezler, Peter: Der spätgotische Kirchenbau in der Zürcher Landschaft. Die Geschichte eines «Baubooms» am Ende des Mittelalters, Festschrift zum Jubiläum «500 Jahre Kirche Pfäffikon», Wetzikon 1988.
Kamber, Reformation	Kamber, Peter: Reformation als bäuerliche Revolution. Bildersturm, Klosterbesetzungen und Kampf gegen die Leibeigenschaft in Zürich zur Zeit der Reformation (1522–1525), Zürich 2009.
Kbl TG	Kantonsblatt, enthaltend die seit der Annahme der Verfassung vom Jahr 1831 erlassenen Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Grossen und Kleinen Rates des Eidgenössischen Standes Thurgau, 8 Bde., Frauenfeld 1832–1858.
Keller, Schutzaufsicht	Keller, Eva: Zwischen Strafvollzug und Fürsorge. Die sankt-gallische Schutzaufsicht im 19. Jahrhundert, in: <i>Traverse</i> 21 (2014), S. 88–97.
Kläui, Gründer	Kläui, Paul: Wer waren die Gründer des Ordenshauses Bubikon, in: <i>Jahrheft der Ritterhausgesellschaft Bubikon</i> 9 (1945), S. 11–40.
Knoepfli, Münchwilen	Knoepfli, Albert: Die Kunstdenkmäler des Kantons Thurgau, Bd. 2: Der Bezirk Münchwilen, Basel 1955 (Die Kunstdenkmäler der Schweiz, Bd. 34).
Knoepfli, Tobel	Knoepfli, Albert: Tobel, in: Die Kunstdenkmäler des Kantons Thurgau, Bd. 2: Der Bezirk Münchwilen, Basel 1955 (Die Kunstdenkmäler der Schweiz, Bd. 34), S. 324–352.
Lang, Herdern	Lang, Christian: 100 Jahre Kolonie Herdern, Frauenfeld 1995.
Lau, Nation und Konfession	Lau, Thomas: «Stiefbrüder». Nation und Konfession in der Schweiz und in Europa (1656–1712), Köln 2008.
Lehmann, Bubikon	Lehmann, Hans: Das Johanniterhaus Bubikon. Geschichte, Baugeschichte und Kunstdenkmäler, Zürich [1947] (Sonderdruck aus Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. 35, Heft 1–3).
Lippuner, Bedingte Entlassung	Lippuner, Sabine: Die bedingte Entlassung im thurgauischen Freiheitsentzug. Ein globales Konzept in lokaler Aneignung, unveröffentlichtes Typoskript eines Vortrags vor den 3. Schweizerischen Geschichtstagen, 7.–9. Februar 2013, Universität Freiburg, Zürich 2013.

Lippuner, Bessern und Verwahren	Lippuner, Sabine: Bessern und Verwahren. Die Praxis der administrativen Versorgung von «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen» in der thurgauischen Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain (19. und frühes 20. Jahrhundert), Frauenfeld 2005 (TB 142/2005).
Ludi, Kriminalpolitik	Ludi, Regula: Die Fabrikation des Verbrechens. Zur Geschichte der modernen Kriminalpolitik 1750–1850. Diss. phil. I Bern, Bern 1997.
Marchal, Eidgenossen	Marchal, Guy P. : Die «Alten Eidgenossen» im Wandel der Zeiten. Das Bild der frühen Eidgenossen im Traditionsbewusstsein und in der Identitätsvorstellung der Schweizer vom 15. bis ins 20. Jahrhundert, in: Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft, Bd. 2, Olten 1990, S. 308–403.
Marquardt, Reich	Marquardt, Bernd: Das Römische Reich als segmentäres Verfassungssystem (1348–1806/48). Versuch zu einer neuen Verfassungstheorie auf der Grundlage der Lokalen Herrschaften, Zürich 1999 (Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte 39).
Meyer, Wil	Meyer, Bruno: Wie das Kloster St.Gallen Wil erwarb, Frauenfeld 1978 (TB 114/1977), S. 5–29.
Mörikofer, Tobel	Mörikofer, Johann Kaspar: Tobel, dargestellt nach seinem gegenwärtigen Zustand und seinen bisherigen Schicksalen, Frauenfeld 1832 (Thurgauisches Neujahrsblatt 9).
Mosel, Anfänge	Mosel, Manfred Wolf: Die Anfänge des plastischen Figurengrabes in Deutschland. Untersuchung zu den Problemen der Entstehung und Deutung im 12. Jahrhundert, Diss., Würzburg 1970.
Müller, Leibeigenschaft	Müller, Walter: Entwicklung und Spätformen der Leibeigenschaft am Beispiel der Heiratsbeschränkungen, Sigmaringen 1974 (Vorträge und Forschungen, hrsg. vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte 14).
NGS TG	Neue Gesetzessammlung für den Kanton Thurgau, 29 Bde., Frauenfeld 1875–1990.
Niederhäuser/Sennhauser, Adelsgrablegen	Niederhäuser, Peter/Sennhauser, Raphael: Adelsgrablegen und Adelsmemoria,in: Kunst und Architektur in der Schweiz 54, Bern 2003, S. 29–36.

Nutz, Besserungsmaschine	Nutz, Thomas: Strafanstalt als Besserungsmaschine. Reformdiskurs und Gefängniswissenschaft 1775–1848, München 2001 (Ancien Régime. Aufklärung und Revolution 33).
Obrist/Schindler, Die Kirche unter der Kapelle	Obrist, Hermann/Schindler, Martin Peter: Die Kirche unter der Kapelle. Neues zur Baugeschichte der Kirche Lütisburg, in: Toggenburger Jahrbuch 2004, [o. O.] 2003, S. 37–51.
Offnung Tobel	Offnung des Hauses Tobel vom 25. Mai 1486, in: TB 28 (1888), S. 71–113.
Peter, Franz von Sonnenberg	Peter, Franz: Franz von Sonnenberg. Ritter, Komtur, Reichsfürst und Grossprior von Deutschland im Malteserorden 1608–1682, Freiburg 1977.
Peter, Strafgerichtswesen der Helvetik	Peter, Simone: Freiheitsentzug statt Körperstrafe. Das Strafgerichtswesen der Helvetik zwischen Revolution und Tradition, in: Gnädinger, Beat (Hrsg.): Abbruch – Umbruch – Aufbruch. Zur Helvetik im Thurgau, Frauenfeld 1999 (TB 136/1999), S. 95–112.
Peter, Strafvollzug und Reformdiskurs	Peter, Simone: «Religion und Eigenthum vereint werden ihn bändigen». Strafvollzug und Reformdiskurs im Kanton Thurgau zwischen 1803 und 1840, dargestellt an der Geschichte der Anstalt Tobel, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit Basel, Basel 1998.
Peyer, Verfassungsgeschichte	Peyer, Hans Conrad: Verfassungsgeschichte der alten Schweiz, Zürich 1978.
Pfaffhauser, Gotteshausholz	Pfaffhauser, Paul: Vom Gotteshausholz zum Staatswald. Waldbau und forstliche Nutzung in den Gerichten Ittingen und Tobel im Thurgau, Frauenfeld 1984 (TB 120/1983), S. 5–134.
Pfaffhauser, Wald und Holz	Pfaffhauser, Paul: Wald und Holz in der Herrschaft Tobel im Thurgau. Ein Beitrag zur Forstgeschichte, Münchwilen 1977.
Pupikofer, Gemälde	Pupikofer, Johann Adam: Der Kanton Thurgau, historisch, geographisch, statistisch geschildert St.Gallen/Bern 1837 (Gemälde der Schweiz; 17).
Pupikofer, Karte	Pupikofer, Johann Adam: Karte der Landvogtei und Landgrafschaft Thurgau, in: TB 2 (1861).
Pupikofer/Sulzberger, Geschichte des Thurgaus	Pupikofer, Johann Adam; Sulzberger, Huldreich Gustav: Geschichte des Thurgaus, 2 Bde., Frauenfeld 1886–1889.

RBRR TG	Rechenschaftsbericht des Regierungsrates des Kantons Thurgau an den Grossen Rat desselben 1837–1999, Frauenfeld 1838–2000.
Riley-Smith, Kreuzzüge	Riley-Smith, Jonathan (Hrsg.): Grosser Bildatlas der Kreuzzüge, Freiburg 1992.
Rimensberger, Bedingte Entlassung	Rimensberger, Elias: Bemerkungen über die definitive Begnadigung, bedingte Entlassung und die Schutzaufsicht, Frauenfeld 1883.
Rimensberger, Gründung	Rimensberger, Georg: Zur Gründung des Johanniterhauses Bubikon, in: Jahrbuch der Ritterhausgesellschaft Bubikon 57 (1993), Wetzikon 1994, S. 27–35.
Rödel, Johanniter	Rödel, Walter Gerd: Die Johanniter in der Schweiz und die Reformation, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, Bd. 79, Basel 1979, S. 13–35.
Romer, Auswanderung	Romer, Sandra: Die überseeische Auswanderung aus dem Kanton Thurgau 1850–1900, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit Zürich, Zürich 1993.
Rosenkranz, Gemeinden	Rosenkranz, Paul: Die Gemeinden im Thurgau vom Ancien Régime bis zur Ausscheidung der Gemeindegüter 1872, in: TB 107 (1969), S. 3–278.
Sablonier, Adel	Sablonier, Roger: Adel im Wandel. Eine Untersuchung zur sozialen Situation des ostschweizerischen Adels um 1300, Göttingen 1979 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 66).
Sablonier, Rapperswil	Sablonier, Roger: Die Grafen von Rapperswil. Kontroversen, neue Perspektiven und ein Ausblick auf die «Gründungszeit» der Eidgenossenschaft um 1300, in: Der Geschichtsfreund (Mitteilungen des historischen Vereins der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug 147/1994), S. 5–44.
Salathé, Altwegg	Salathé, André: Altwegg, Paul, in: Historisches Lexikon der Schweiz [elektronische Fassung], Version vom 6. Juni 2001.
Salathé, Polizei und Bevölkerung	Salathé, André: Polizei und Bevölkerung: Der Aufbau eines staatlichen Polizeikorps zu Beginn des 19. Jahrhunderts (am Beispiel des Kantons Thurgau), in: Brändli, Sebastian; Gugerli, David; Jaun Rudolf; Pfister, Ulrich (Hrsg.): Schweiz im Wandel. Studien zur neueren Gesellschaftsgeschichte. Festschrift für Rudolf Braun zum 60. Geburtstag, Basel/Frankfurt a. M. 1990, S. 345–362.

Salathé, Thurgau	Salathé, André: Thurgau, in: Historisches Lexikon der Schweiz [elektronische Fassung], Version vom 18. Dezember 2013.
Sarnowsky, Macht und Herrschaft	Sarnowsky, Jürgen: Macht und Herrschaft im Johanniterorden des 15. Jahrhunderts. Verfassung und Verwaltung der Johanniter auf Rhodos (1421–1522), Münster 2001 (Vita regularis, Bd. 14).
Saruga, Strassenbau	Saruga, Mirko: «In diesem Momente, wo der Strassenbau-Geist überall aufwacht». Strassenbau im Thurgau 1803–1848, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit Zürich, Zürich 2001.
Sauer, Fundatio	Sauer, Christine: Fundatio und Memoria. Stifter und Klostergründer im Bild, Göttingen 1993 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 109).
Schauz, Strafen	Schauz, Désirée: Strafen als moralische Besserung. Eine Geschichte der Straffälligenfürsorge 1777–1933, München 2008 Ordnungssysteme; 27).
Schlögl, Bedingungen	Schlögl, Rudolf: Bedingungen dörflicher Kommunikation. Gemeindliche Öffentlichkeit und Visitation im 16. Jahrhundert, in: Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft vom Mittelalter bis zur Moderne, hrsg. von Werner Rösener, Göttingen 2000 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 156), S. 241–261.
Schnyder, Aufnahme	Schnyder, Franz J. : Die Aufnahme von Schweizern in den Malteser-Ritterorden «more helvetic», [o.O.] 1974 (Sonderdruck aus: Annales de l'Ordre Souverain Militaire de Malte, Jg. 32, Nr. 1/2).
Schönenberger/Joos, Katholische	Schönenberger, Karl; Joos, Albert: Katholische Kirchen Kirchen des Bistums Basel, Bd. 1, Olten 1937.
Schoop, Philipp von Hohenlohe	Schoop, Albert: Prinz Philipp von Hohenlohe. Der letzte Komtur von Tobel, in: TB 122 (1986), S. 313–331.
Schweizerisches Strafgesetzbuch 1937	Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, angenommen in der Volksabstimmung vom 3. Juli 1938, in Kraft ab 1. Januar 1942, Textausgabe mit Verweisungen, Einleitung und Sachregister von O[scar] A[dolf] Germann, Zürich 1938.
Sire, Knights	Sire, H. J. A. : The Knights of Malta, Hong Kong 1994.

Soland, Freyenmuth	Soland, Rolf: Johann Conrad Freyenmuth (1775–1843) und seine Tagebücher, Frauenfeld 2011 (TB 146/2009).
Stekl, Zucht- und Arbeitshäuser	Stekl, Hannes: Österreichs Zucht- und Arbeitshäuser 1671–1920. Institutionen zwischen Fürsorge und Strafvollzug, München 1978 (Sozial- und wirtschaftshistorische Studien; 12).
Studer/Matter, Zwischen Aufsicht und Fürsorge	Studer, Brigitte; Matter, Sonja (Hrsg.): Zwischen Aufsicht und Fürsorge. Die Geschichte der Bewährungshilfe im Kanton Bern, Bern 2011.
Sturzenegger, Bedingte Entlassung	Sturzenegger, Hubert: Die bedingte Entlassung im schweizerischen Strafrecht, [o. O.] 1954.
Tbl TG	Tagblatt der Beschlüsse Dekrete und Verordnungen, welche [...] von dem Grossen und dem Kleinen Rath des Kantons Thurgau ausgegangen, 10 Bde., Frauenfeld 1803–1812; mit Generalregister, Frauenfeld 1816.
Teuscher, Erzähltes Recht	Teuscher, Simon: Erzähltes Recht. Lokale Herrschaft, Verschriftlichung und Traditionsbildung im Spätmittelalter Frankfurt 2007 (Campus historische Studien 44).
Teuscher, Kompilation	Teuscher, Simon: Kompilation und Mündlichkeit. Herrschaftskultur und Gebrauch von Weistümern im Raum Zürich (14.–15. Jahrhundert), in: Historische Zeitschrift 273/2, München 2001, S. 289–333.
Thoms, Ernährung	Thoms, Ulrike: «Eingeschlossen/Ausgeschlossen». Die Ernährung in Gefängnissen vom 18. bis 20. Jahrhundert, in: Spiekermann, Uwe; Schönberg, Gesa U. (Hrsg.): Ernährung in Grenzsituationen Berlin/Heidelberg 2002 (Gesunde Ernährung; 6), S. 45–68.
UB St.Gallen	Urkundenbuch der Abtei St.Gallen, hrsg. vom Historischen Verein des Kantons St.Gallen u.a., bearb. von Hermann Wartmann, Placidus Bütler, Traugott Schiess, 6 Bände (700–1463), Zürich/St.Gallen 1863–1941.
UB Thurgau	Thurgauisches Urkundenbuch, hrsg. auf Beschluss und Veranstaltung des Thurgauischen Historischen Vereins, 8 Bde., Frauenfeld 1924–1967.
UB Zug	Urkundenbuch von Stadt und Amt Zug, 1352–1528, hrsg. von E. Gruber u. a., 2 Bde., Zug 1964.

UB Zürich	Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, hrsg. von einer Kommission der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, 13 Bde., Zürich 1888–1957.
Urkundenregesten Zürich	Urkundenregesten des Staatsarchivs des Kantons Zürich, bearb. von Dieter Brupbacher, Erwin Eugster, Martin Lassner, Urs Amacher, Peter Niederhäuser und Christian Sieber, 6 Bde. (1336–1445), Zürich 1987–2005.
Verhandlungen SVSG	Verhandlungen des Schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen, 1871, 1883, 1884, 1885, Aarau 1872, 1884, 1885, 1886.
Waldstein-Wartenberg, Vasallen Christi	Waldstein-Wartenberg, Berthold: Die Vasallen Christi, Kulturgeschichte des Johanniterordens im Mittelalter, Wien/Köln/Graz 1988.
Widmer 1846	Widmer, Conrad: Thurgauische Straffälle, Zürich und Frauenfeld 1846.
Wienand, Johanniter-Orden	Wienand, Adam (Hrsg.): Der Johanniter-Orden, der Malteser-Orden. Der ritterliche Orden des hl. Johannes vom Spital zu Jerusalem: seine Aufgabe, seine Geschichte, Köln 1970.
Witgert-Welter, Hans Georg Ruckstuhl	Witgert-Welter, Johann: Hans Georg Ruckstuhl – ein Vorreiter der Revolution? Eine Betrachtung der Unruhen in der Komturei Tobel im Jahr 1795, in: Abbruch – Umbruch – Aufbruch. Zur Helvetik im Thurgau, Frauenfeld 1999 (TB 136/1999), S. 13–25.
Zinniker, Strafanstalten Baden und Aargau	Zinniker, Fritz: Die Strafanstalten Baden und Aargau und die aargauischen Filialstrafanstalten 1803–1864, Aarau 2000 (Beiträge zur Geschichte des Strafvollzugs und des Gefängniswesens im Kanton Aargau; 4).
Zurbuchen, Psychiatrische Versorgung	Zurbuchen, Theophil: Die Anfänge der organisierten psychiatrischen Versorgung im Kanton Thurgau (1798–1840). Von der Versorgung im Zucht- und Arbeitshaus zur Gründung der Irrenanstalt Münsterlingen, unveröffentlichte Magisterarbeit Konstanz, Kreuzlingen 1984.
Zürcher, Habermus und Hausarbeit	Zürcher, Regula: Habermus und Hausarbeit. Geschlechterspezifische Unterschiede im Straf- und Massnahmenvollzug des 19. Jahrhunderts am Beispiel der Strafanstalt St. Jakob in St.Gallen, in: Traverse 21 (2014), S. 61–74.

Tabellenverzeichnis

- Tabelle 1: Verwalter der Strafanstalt Tobel 1811–1973
- Tabelle 2: Insassinnen und Insassen 1844–1850
- Tabelle 3: Berufsstruktur der Insassinnen und Insassen 1844–1850
- Tabelle 4: Insassinnen und Insassen 1871–1875
- Tabelle 5: Berufsstruktur der Insassinnen und Insassen 1874–1875
- Tabelle 6: Insassinnen und Insassen 1898–1905
- Tabelle 7: Altersstruktur der Insassinnen und Insassen 1898–1905
- Tabelle 8: Der Verwahrungsgefangenen 1930–1937
- Tabelle 9: Insassinnen und Insassen 1958–1964

Abbildungsverzeichnis

- Abb. 1 Fotografie: © StATG, 1.9.2014.
- Abb. 2 StATG 7'36'0; Fotografie: © StATG, 8.9.2014.
- Abb. 3 Brühlmeier/Tomaschett, Kreuz und Quer, S. 23; Fotografie: Renate Beniczky, Hochbauamt des Kantons Zürich, Denkmalpflege des Kantons Zürich, 1999.
- Abb. 4 © Florian Besset.
- Abb. 5 StATG Slg. 1, K/P 1174.
- Abb. 6 © Markus Brühlmeier.
- Abb. 7 ADTG Bildarchiv; Scan: ADTG, 3.9.2014.
- Abb. 8 Zentralbibliothek Zürich, Graphische Sammlung, 010193654.
- Abb. 9 StATG Slg. 1, K/P 1174.
- Abb. 10 StATG 7'36'0; Fotografie: © StATG, 1.9.2014.
- Abb. 11 Brühlmeier/Tomaschett, Kreuz und Quer, S. 46; Original: Historisches Museum Altdorf.
- Abb. 12 StATG 7'36'38; Fotografie: © StATG, 1.9.2014.
- Abb. 13 StATG Slg. 1, K/P 1174.
- Abb. 14 ADTG Bildarchiv; Scan: ADTG, 3.9.2014.
- Abb. 15 ADTG Bildarchiv; Scan: ADTG, 3.9.2014.
- Abb. 16 ADTG Bildarchiv; Scan: ADTG, 3.9.2014.
- Abb. 17 ADTG Bildarchiv; Scan: ADTG, 3.9.2014.
- Abb. 18 Zentralbibliothek Zürich, Graphische Sammlung, 10193593.
- Abb. 19 StATG Slg. 2.8; Scan: StATG, 4.8.2014.
- Abb. 20 StATG Slg. 2.8; Fotografie: © Foto Gross, St.Gallen.
- Abb. 21 Öl auf Leinwand, zirka 1769, unsigniert. Historisches Museum Luzern, Depositum Fideikommiss Segesser von Brunegg; Fotografie: © Andri Stadler, Luzern, 2014.
- Abb. 22 Lavierte Federzeichnung auf Blaupapier, 2. Hälfte 18. Jahrhundert. Zentralbibliothek Zürich, Graphische Sammlung, Ms W 66.
- Abb. 23 KBTG L 293: Thurgauisches Neujahrblatt 1832; Fotografie: © StATG, 11.6.2014.
- Abb. 24 StATG Slg. 2.8; Fotografie: © Foto Gross, St.Gallen, 1945.
- Abb. 25–26 Arnold 1993, Abb. 21–22.
- Abb. 27 HMTG, ohne Inv.-Nr.; Fotografie: © StATG, 11.6.2014.
- Abb. 28–29 Museum Biberach (Braith-Bali-Museum), Inv.-Nr. 6202 (Sebastian Reisser, Mörder), Bleistift, Inv.-Nr. 6203 (Gefesselter Mann), Aquarell; Fotografien: © Foto Hofmann, Biberach, 5.8.2014.
- Abb. 30 StATG, Slg. 2.9; Fotografie: Fotograf unbekannt, ca. 1950.
- Abb. 31–32 HMTG, ohne Inv.-Nrn.; Fotografien: © StATG, 11.6.2014.
- Abb. 33 HMTG, ohne Inv.-Nr.; Fotografie: © StATG, 11.6.2014.
- Abb. 34 StATG, Slg. 2.9; Fotografie: Fotograf unbekannt, ca. 1950.
- Abb. 35–36 StATG, Slg. 2.9; Fotografien: Fotograf unbekannt, ca. 1950.
- Abb. 37 StATG, Slg. 2.9; Fotografie: Fotograf unbekannt, ca. 1950.
- Abb. 38 StATG, Slg. 2.9; Fotografie: Fotograf unbekannt, ca. 1950.
- Abb. 39 StATG, ZA, Bestand Bauernmuseum Tobel, Ausstellung «Hinter Gittern»; Fotografie: Fotograf unbekannt, 1973.

- Abb. 40 StATG, ZA, Bestand Bauernmuseum Tobel, Ausstellung «Hinter Gittern»; Fotografie: Fotograf unbekannt, 1973.
- Abb. 41 HMTG, ohne Inv.-Nr.; Fotografie: © StATG, 11.6.2014.
- Abb. 42 HMTG, ohne Inv.-Nr.; Fotografie: © StATG, 11.6.2014.
- Abb. 43–44 HMTG, ohne Inv.-Nrn.; Fotografien: © StATG, 11.6.2014.
- Abb. 45–47 HMTG, ohne Inv.-Nrn.; Fotografien: © StATG, 11.6.2014.
- Abb. 48 StATG, Slg. 2.9; Fotografie: Fotograf unbekannt, ca. 1950.
- Abb. 49 StATG, Slg. 2.9; Fotografie: Fotograf unbekannt, ca. 1950.
- Abb. 50 StATG, Slg. 2.9; Fotografie: Fotograf unbekannt, ca. 1950.
- Abb. 51 StATG, Slg. 2.9; Fotografie: Fotograf unbekannt, ca. 1950.
- Abb. 52 StATG, Slg. 2.9; Fotografie: Fotograf unbekannt, ca. 1950.
- Abb. 53 StATG, Slg. 2.9; Fotografie: Fotograf unbekannt, ca. 1950.
- Abb. 54 StATG, Slg. 2.9; Fotografie: Fotograf unbekannt, ca. 1950.
- Abb. 55 StATG, Slg. 2.9; Fotografie: Fotograf unbekannt, ca. 1950.
- Abb. 56 StATG, Slg. 2.9; Fotografie: Fotograf unbekannt, ca. 1950.
- Abb. 57 StATG, ZA, Bestand Bauernmuseum Tobel, Ausstellung «Hinter Gittern»; Fotografie: Fotograf unbekannt, ca. 1940.
- Abb. 58 HMTG, ohne Inv.-Nrn.; Fotografie: © StATG, 11.6.2014.
- Abb. 59 HMTG, ohne Inv.-Nrn.; Fotografie: © StATG, 11.6.2014.
- Abb. 60–61 StATG, Slg. 2.8; Fotografie: © Foto Gross, St.Gallen (Nr. 21683), ca. 1950; StATG, Slg. 2.8; Fotografie: © Foto Gross, St.Gallen, ca. 1960.
- Abb. 62 StATG, Slg. 2.9; Fotografie: Fotograf unbekannt, ca. 1950.
- Abb. 63 StATG, Slg. 2.9; Fotografie: Fotograf unbekannt, ca. 1950.

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung(en)
Abl TG	Amtsblatt des Kantons Thurgau
ADTG	Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau
Anm.	Anmerkung
Bd./Bde.	Band/Bände
bearb.	bearbeitet
bzw.	beziehungsweise
Diss.	Dissertation
f.	folgende
ff.	fortfolgende
HLS	Historisches Lexikon der Schweiz
HMTG	Historisches Museum Thurgau
Hrsg./hrsg.	Herausgeber/herausgegeben
Inv.-Nr(n).	Inventarnummer(n)
IVS	Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz
Jg.	Jahrgang
Kbl TG	Kantonsblatt des Kantons Thurgau
KBTG	Kantonsbibliothek Thurgau
Liz.	Lizentiat
NGS TG	Neue Gesetzessammlung des Kantons Thurgau
o. O.	ohne Ortsangabe
RBRR TG	Rechenschaftsbericht des Regierungsrates des Kantons Thurgau
S.	Seite
SG	Sankt Gallen
StATG	Staatsarchiv des Kantons Thurgau
StAZH	Staatsarchiv des Kantons Zürich
StGB	Strafgesetzbuch
SVSG	Schweizerischer Verein für Straf- und Gefängniswesen
Tab.	Tabelle
TB	Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte; Thurgauer Beiträge zur Geschichte
Tbl TG	Tagblatt des Kantons Thurgau
TG	Thurgau
UB	Urkundenbuch
Vgl./vgl.	Vergleiche/vergleiche
z. B.	zum Beispiel

Autoren

Markus Brühlmeier, 1960, wuchs in Däniken und Olten auf und lebt seit 1980 in Zürich. Nach der Ausbildung zum Maschinen-Mechaniker studierte er in Zürich Allgemeine Geschichte, Kunstgeschichte und Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Seit 1990 freischaffender Historiker. Er schrieb verschiedene Ortsgeschichten (Hinwil, Grüningen, Seuzach) sowie den ersten Teil der Geschichte des Zürcher Zunftwesens. Sein jüngstes Buch «Mehl und Brot, Macht und Geld» im Alten Zürich ist eine Art Stadtgeschichte aus dem Blickwinkel des Brotes. Er realisierte auch verschiedene Ausstellungen, z. B. «Hanf – Teufelskraut oder Allerweltsmittel?» oder «FRAUENZUNFT und MÄNNERWELT». 1997–2001 leitete er das Johannitermuseum im Ritterhaus Bubikon. Das von ihm konzipierte Museum «Zunftstadt Zürich» zeigt, wie Geschichte mit multimedialen Mitteln auf kurzweilige Art vermittelt werden kann. Im Moment arbeitet er an einer Geschichte über das Stammertal.

Verena Rothenbühler, 1964, wuchs in Reuti TG auf und besuchte 1980–1984 das Thurgauische Lehrerseminar Kreuzlingen. Nach der Tätigkeit als Primarlehrerin in Andwil TG, 1989–1998 Studium von Allgemeiner Geschichte, Kunstgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit sowie der Politikwissenschaften in Zürich und Wien. 1998 Lizentiat bei Rudolf Braun mit einer Arbeit über die Anfänge der Hormonforschung 1889–1930. 1998–2001 Thurgau-Redaktorin für das Historische Lexikon der Schweiz, 2002–2008 Bereichsleiterin «Historische Forschung» der Firma fokus AG für Wissen und Organisation, Zürich. Seit 2008 selbständige Historikerin, seit 2005 Vorstandsmitglied des Historischen Vereins des Kantons Thurgau. Autorin und Herausgeberin von regional- und organisationsgeschichtlichen Aufsätzen und Büchern (Ortsgeschichte Dietikon 2003; Geschichte der Gebäudeversicherung im Thurgau, 2006; Clio küsst den Thurgau, 2009; Stadtgeschichte Winterthur, 2014) sowie weiteren Publikationen.

André Salathé, 1959, wuchs in Sulgen auf, besuchte 1975–1979 das Thurgauische Lehrerseminar Kreuzlingen und studierte 1979–1987 in Zürich Allgemeine Geschichte, Neuere deutsche Literatur und Publizistik. 1987 Lizentiat bei Rudolf Braun mit einer Arbeit über die Anfänge des thurgauischen Polizeiwesens 1798–1831. 1987–1990 freischaffender Historiker. 1990–1995 Thurgau-Redaktor für das Historische Lexikon der Schweiz und Mitarbeiter der Rechtsquellenstiftung des Schweizerischen Juristenvereins. Seit 1995 Staatsarchivar, seit 1998 Präsident des Historischen Vereins des Kantons Thurgau. Autor und Herausgeber von regionalgeschichtlichen und archivfachlichen Büchern (Geschichte des Füsilierbataillons 75, 1991; Thurgauer Köpfe 1, 1995; «Predigen – oh Lust und Freude», 1998; Clio küsst den Thurgau, 2009, «Man muss nicht hinter alle Geheimnisse kommen wollen», 2013) und Aufsätzen.

Walter Strasser, geboren 1958, wuchs in Eschenz auf und besuchte 1975–1979 das Lehrerseminar in Kreuzlingen. Während seiner Lehrtätigkeit in Bürglen bildete er sich zum Reallehrer weiter. 2004 schloss er die Schulleiterausbildung ab. 1988–1992 arbeitete er als selbständiger Projektleiter im Messebereich. Nach 15-jähriger Tätigkeit als Reallehrer und Schulleiter an der Sekundarschule Altnau übernahm er 2004 die Projektleitung in der Komturei Tobel, 2006–2008 die Geschäftsleitung der Stiftung Komturei Tobel; seit 2008 Mitglied des Stiftungsrats der Komturei. Seit 2008 ist er wieder als Reallehrer in Bürglen tätig. 1989–2001 Schulpräsident der Primarschule Bürglen und 2000–2008 Mitglied des Thurgauer Grossen Rates. Seine Leidenschaft gehört dem Theaterspiel mit dem fastnächtlichen Dorfkabarett, der Leitung von Schul- und Vereinsaufführungen und dem Schreiben von Texten.